



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Fünfzigster Jahrgang.

Berlin, 1888.

R. von Decker's Verlag

G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler.



Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1888

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Register
zum fünfzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1888.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. November 1888 (Bl. 367) mit dem Rathskarakter begnadigten Land- und Amtsrichter sind Bl. 368/370 namentlich aufgeführt.

Seite

A.

B.

C.

Seite

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

S.

Seite

V.

W.

Z.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 6. Januar 1888. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Heller in Posen ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium aus dem Justizdienst geschieden.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Engelbrecht in Neisse ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Loock in Potsdam ist als Landrichter an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Meridies in Landeck i. Schl. als Landrichter an das Landgericht in Ratibor

versetzt.

Der Amtsrichter Kruhl in Rybnik ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Bollmann in Schweidnitz ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Meier in Kiel ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Pulvermann in Abelnau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Abelnau,

der Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Frankenberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenberg,

der Rechtsanwalt Steinbömer in Aurich für den Bezirk des Landgerichts zu Aurich, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der Rechtsanwalt Ascher in Osterburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterburg.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Julius Haber bei dem Landgericht in Breslau,

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Fraenkel aus Marklissa bei dem Amtsgericht in Ziegenhals,

der Rechtsanwalt Kuhlmann aus Laasphe bei dem Amtsgericht in Hilchenbach,

der Gerichtsassessor Levi bei dem Landgericht in Bonn,

der Gerichtsassessor Born und

der Gerichtsassessor Galland
bei dem Landgericht I in Berlin.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Flatow und

der Referendar Langhoff
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Joël im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und

der Referendar Dr. Brambach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichtsassessor Maximilian Schulz in Magdeburg ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Civil-Justizdienst geschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Zimmermann behufs Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung,

dem Gerichtsassessor Raubé und

dem Gerichtsassessor Dr. Welcker.

Der Gerichtsassessor Wortmann ist gestorben.

F. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Brauer in Flensburg,

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Scholz in Glatz und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Gieße in Witzenhausen
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Skronn in Pickeberg,

dem Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Schweidnitz Schor,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Reiski in Leobschütz,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Pfeiffer in Militsch,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wintermantel in Rybnik
der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Hahn in Breslau der Titel als Kanzleisekretär,

dem Gerichtsvollzieher Hahn in Zielenzig das Allgemeine Ehrenzeichen.

G. Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsdiener Grubert in Münsterberg,

dem Gerichtsdiener Schumann in Groß-Strehlitz,

dem Gerichtsdiener Schroeter in Breslau,

dem Gefangenaufseher Pelz in Brieg und

dem Aufseher Wichmann bei dem Strafgefängniß in Glückstadt
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1887, — betreffend die Behandlung von Werth- und Einschreibsendungen an die Justizbehörden.

§. 6 der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Gerichte.
§. 5 der Geschäftsordnungen für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften.
Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 22).
Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 206).

Bei den Justizbehörden gehen öfter Postsendungen ein, welche nicht an die Behörde selbst, sondern an einzelne Organe derselben, z. B. an den Kanzleivorstand, an die Gefängnißinspektion u. s. w. adressirt sind.

Werth- und Einschreibsendungen dieser Art sind in der Praxis seither verschieden behandelt. Die Postanweisungen und die Ablieferungsscheine werden theils von der Behörde als solcher, theils nur von demjenigen Beamten, welcher mit der Wahrnehmung der betreffenden Funktionen betraut ist, unterschrieben, und es erfolgt die Untersiegelung bei einzelnen Behörden nicht durch das Siegel der Behörde, sondern durch besonders zu diesem Zwecke beschaffte Siegel. Eine Kontrole hat bisher theils durch die Posteingangsnotizbücher der Gerichte oder der Kassen, theils durch besondere Posteingangsnotizbücher, theils aber auch gar nicht stattgefunden.

Behufs Beseitigung der hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten wird Folgendes bestimmt:

Die an einzelne Organe der Justizbehörden eingehenden Werth- und Einschreibsendungen sind ebenso zu behandeln, wie die an die Behörden selbst adressirten gleichartigen Sendungen; auf die ersteren finden mithin lediglich die Bestimmungen in §. 6 der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Gerichte und in §. 5 der Geschäftsordnungen für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften Anwendung. Die Postbehörden werden die Anweisung erhalten, auch die an einzelne Organe der Justizbehörden adressirten Einzahlungen und Sendungen mit Werthangabe, sowie Einschreibsendungen nur gegen Quittung des Vorstandes der Behörde (Präsident, Amtsrichter, Oberstaatsanwalt, Erster Staatsanwalt, Vorsteher des besonderen Gefängnisses) und — soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, sowie um Postanweisungen handelt — nach Vorlegung des Posteingangsnotizbuches zu verabfolgen.

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Sendungen an die Justizhauptkassen, die Gerichtskassen und die Gefängnißkassen, sowie an die Gerichtsschreibereien und die Sekretariate der Staatsanwaltschaften, in Betreff welcher es lediglich bei den ergangenen Bestimmungen verbleibt.

Werthsendungen an die Gefängnißarbeitsverdienstkassen sind an den Gefängnißvorsteher abzugeben und in das von diesem geführte Posteingangsnotizbuch einzutragen.

Berlin, den 27. Dezember 1887.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3901. P. 11. Vol. 6.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber das bei Kompetenzkonflikten und Konflikten von den Gerichten zu beobachtende Verfahren.

I.

Verfahren bei Kompetenzkonflikten nach §§. 4 ff. der Verordnung vom 1. August 1879 (Gesetz-Samml. S. 573).

1. In einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite kann eine Verwaltungsbehörde (§. 5), wenn sie den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erachtet, den Kompetenzkonflikt erheben. Ueber einen solchen entscheidet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (§§. 1—4).

   Erhoben kann der Kompetenzkonflikt werden, wenn die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte in Anspruch nehmen (§. 5 Abs. 2).

2. Der Kompetenzkonflikt wird dadurch erhoben, daß die Verwaltungsbehörde bei dem Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig ist, eine schriftliche Erklärung einreicht, in welcher ausgesprochen wird, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben werde (§. 6 Abs. 1).

   Wird die Erklärung bei einem Gerichte eingereicht, bei welchem der Prozeß zu diesem Zeitpunkte nicht anhängig ist, so hat dasselbe von Amtswegen die Erklärung demjenigen Gerichte mitzutheilen, bei welchem der Prozeß schwebt (§. 6 Abs. 3).

3. Sobald die Erklärung bei dem zuständigen Prozeßgericht eingeht, wird das Prozeßverfahren kraft Gesetzes unterbrochen (§. 7 Satz 1). Ein Ausspruch des Gerichts, daß das Verfahren unterbrochen sei, ist nicht erforderlich. Die Unterbrechung hat nach §. 226 der Civilprozeßordnung die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und die während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind. Nach der Unterbrechung findet ein Termin nicht mehr statt; tritt die Unterbrechung nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung und vor der Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung ein, so ist die Verkündung dieser Entscheidung unzulässig (§. 7 Satz 2). Erklärungen der Parteien, welche nach eingetretener Unterbrechung des Verfahrens abgegeben werden, insbesondere auch Erklärungen, durch welche die Klage oder ein Rechtsmittel zurückgenommen wird, können den Fortgang des Verfahrens behufs Herbeiführung einer Entscheidung über den Kompetenzkonflikt nicht hindern.

   Ist in der Sache bereits ein vorläufig vollstreckbares Urtheil erlassen, so hat das Gericht nach Erhebung des Kompetenzkonflikts die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus diesem Urtheile von Amtswegen anzuordnen (§. 19 Abs. 1).

   Die Unterbrechung dauert bis zur Erledigung des Kompetenzkonflikts (§. 7 Satz 1). Ist der letztere von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für unbegründet erklärt oder von dem Verwaltungschef nach §. 11 Abs. 3 zurückgenommen, so kann jede Partei das Prozeßverfahren in Gemäßheit des §. 227 der Civilprozeßordnung aufnehmen.

4. Nach dem Eingange der Erklärung der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Kompetenzkonflikts hat das Prozeßgericht von Amtswegen

   die Verwaltungsbehörde von dem Eingange dieser Erklärung und

   die Parteien, unter Mittheilung einer Abschrift dieser Erklärung, von der Erhebung des Kompetenzkonflikts

zu benachrichtigen (§. 7 Abs. 2 und 3). Den Parteien ist die Benachrichtigung zuzustellen. Das Konzept des Benachrichtigungsschreibens an die Verwaltungsbehörde, sowie die Zustellungsurkunden, aus denen ersichtlich sein muß, daß auch eine Abschrift der Erklärung der Verwaltungsbehörde den Parteien zugestellt worden ist, sind zu den Prozeßakten zu bringen.

Ist der Prozeß bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so werden die Akten alsdann mit der Erklärung der Verwaltungsbehörde und den vorerwähnten Schreiben und Urkunden an das Gericht (den Gerichtsschreiber) erster Instanz gesandt (§. 8).

5. Bei dem Gerichte erster Instanz können die Parteien innerhalb eines Monats, von der Zustellung jener Benachrichtigung ab, einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen. Dieser Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Zugleich ist die erforderliche Zahl von Abschriften des Schriftsatzes einzureichen. Der Gegenpartei und der Verwaltungsbehörde hat das Gericht von Amtswegen eine dieser Abschriften mitzutheilen (§. 9 Abs. 1—3). Sind innerhalb der Frist Parteischriften nicht eingegangen, so muß das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde benachrichtigen (§. 9 Abs. 4).

Die Konzepte dieser Schreiben des Gerichts sind zu den Akten zu bringen; einer Zustellung bedarf es nicht.

6. Sodann sendet das Gericht erster Instanz die Akten mittelst Berichts an das Oberlandesgericht; dieser Bericht, in welchem die Beobachtung der unter Nr. 4 und 5 erwähnten Formvorschriften nachzuweisen ist, muß eine gutachtliche Aeußerung darüber enthalten, ob der Kompetenzkonflikt für begründet erachtet wird. Das Oberlandesgericht überreicht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an den Justizminister, unter Beifügung des von dem Gericht erster Instanz erstatteten Berichts (§. 10). Die Gutachten haben, wenn bereits ein Erkenntniß ergangen ist, auch die Frage zu erörtern, ob die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht (§. 4 Abs. 2).

Sind die unter Nr. 4 und 5 erwähnten Formvorschriften nicht ordnungsmäßig befolgt, so hat das Oberlandesgericht vor Einsendung des Berichts die Abstellung der wahrgenommenen Mängel zu veranlassen.

7. Nachdem der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte über den erhobenen Kompetenzkonflikt erkannt hat, sendet der Justizminister eine Ausfertigung des Urtheils, sowie die Prozeßakten an das Gericht, bei welchem der Prozeß zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts anhängig gewesen ist; war die Sache bei einem Amts- oder Landgericht anhängig, so erfolgt die Uebersendung durch Vermittelung des Oberlandesgerichts (§. 17).

Das Gericht, bei welchem der Prozeß anhängig war, muß den Parteien von Amtswegen das Urtheil zustellen lassen (§. 17).

8. Lautet das Urtheil dahin, daß der Rechtsweg unzulässig sei, so findet ein weiteres prozessualisches Verfahren nicht statt. Nach §. 18 werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; die den Parteien erwachsenen Kosten werden nicht erstattet.

9. Ist der Kompetenzkonflikt für unbegründet erachtet, so kann, wie bereits unter Nr. 3 bemerkt, nunmehr das bis dahin unterbrochene Verfahren nach §. 227 der Civilprozeßordnung von jeder Partei aufgenommen werden. War die Zwangsvollstreckung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils in Folge der Erhebung des Kompetenzkonflikts von dem Gericht eingestellt, so hat dasselbe diesen Beschluß von Amtswegen wieder aufzuheben (§. 19 Abs. 2).

10. Ist der von den Provinzial-Verwaltungsbehörden erhobene Kompetenzkonflikt von dem vorgesetzten Minister zurückgenommen, so sendet der Justizminister die Akten an das zuständige Prozeßgericht zurück, welches den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts von Amtswegen anzuzeigen hat (§. 11 Abs. 3). Auch in diesem Falle ist, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urtheile einstweilen eingestellt war, diese Einstellung von Amtswegen wieder aufzuheben (§. 19 Abs. 2).

II.

Verfahren bei Kompetenzkonflikten nach §. 21 der Verordnung vom 1. August 1879.

1. Ein negativer Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn in einer Sache die Gerichte einerseits und die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte andererseits ihre Unzuständigkeit »endgültig« ausgesprochen haben, und zwar deshalb, weil
   von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und
   von den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten die Gerichte
   für zuständig erachtet sind. Ueber einen solchen Kompetenzkonflikt entscheidet gleichfalls der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
2. Die Abgabe der Entscheidung erfolgt auf schriftlichen Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei. Der Antrag wird bei dem Gericht eingereicht, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Das Gericht hat eine von dem Antragsteller einzureichende Abschrift des Schriftsatzes von Amtswegen der Gegenpartei zuzustellen. Die letztere kann innerhalb eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen; eine von der Gegenpartei einzureichende Abschrift dieses Schriftsatzes hat das Gericht von Amtswegen dem Antragsteller zuzustellen.
   Die Zustellungsurkunden sind zu den Akten zu bringen.
   Der §. 21 enthält keine nähere Vorschriften über das Verfahren, sondern bestimmt nur, daß die §§. 9—17 entsprechende Anwendung finden sollen. Hieraus folgt, daß die Schriftsätze der Parteien, insbesondere auch derjenige, in welchem die Entscheidung des Kompetenzkonflikts beantragt wird, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein müssen (§. 9 Abs. 2).
3. Die unter I. Nr. 4 und 5 aufgeführten Vorschriften über die von dem Prozeßgericht der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, zu machenden Mittheilungen sind in den Fällen eines negativen Kompetenzkonflikts zur Anwendung nicht geeignet. Dagegen finden die unter I. Nr. 6 erwähnten Vorschriften, welche sich auf die Einsendung der Akten seitens der Gerichte beziehen, auch bei den negativen Kompetenzkonflikten entsprechende Anwendung. Die Einsendung der Akten erfolgt nach Ablauf der unter Nr. 2 erwähnten Frist von einem Monat.
   In den Gutachten der Gerichte ist insbesondere zu erörtern, ob die Voraussetzungen des negativen Kompetenzkonflikts vorliegen und ob die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden, bezw. Verwaltungsgerichte für zuständig zu erachten sind.
4. Das ergehende Urtheil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist von dem Prozeßgericht erster Instanz den Parteien von Amtswegen zuzustellen (§. 17 Schlußsatz). Hat der Kompetenzgerichtshof sich für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgesprochen, so sind die letzteren an diese Entscheidung gebunden und zur Fortsetzung des Prozesses nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung verpflichtet (§. 21 Schlußsatz).

III.

Verfahren bei Konflikten nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Samml. S. 86).

1. Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses stattfindet, so kann die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, den Konflikt erheben. Zur Entscheidung dieser Vorfrage — des Konflikts — ist das Oberverwaltungsgericht zuständig (§§. 1 bis 5, 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1854; §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze).

2. Die Verordnung vom 1. August 1879 über Kompetenzkonflikte findet auf diese Konflikte keine Anwendung, vielmehr ist für die letzteren nach §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auch jetzt noch das Gesetz vom 8. April 1847 maßgebend.*)
3. Durch die Erhebung des Konflikts, welche durch Uebersendung des Konfliktsbeschlusses an das Gericht erfolgt, wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt; auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Konflikt unzulässig (§. 19 Gesetz vom 8. April 1847).
4. Von den Gerichten ist in diesen Konfliktsfällen folgendes Verfahren zu beobachten:
   a) Sobald der Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts bei dem Gerichte eingegangen ist, stellt dasselbe das Rechtsverfahren durch einen Bescheid einstweilen ein und fertigt diesen Bescheid nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde den bei der Sache betheiligten Privatparteien zu, in Strafsachen auch der Staatsanwaltschaft. Dabei ist den Parteien zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Konflikt schriftlich zu erklären, und daß eine solche Erklärung von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden müsse (§. 5 Gesetz vom 8. April 1847). Die Zustellungsurkunden sind zu den Akten zu bringen.

      Sobald die Erklärungen der Parteien eingegangen sind, muß das Gericht der Verwaltungsbehörde die Abschrift dieser Erklärungen zusenden. Wenn von beiden Parteien oder von einer derselben keine Erklärung eingegangen ist, so muß hiervon nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist die Verwaltungsbehörde benachrichtigt werden. Sowohl das Konzept des Benachrichtigungsschreibens an die Verwaltungsbehörde, als auch die Empfangsbescheinigung der letzteren, aus welcher der Tag des Empfangs ersichtlich sein muß, ist zu den Akten zu bringen. (Allgem. Verfügungen vom 2. April 1856 — Just.-Minist.-Bl. S. 86 — und vom 2. Januar 1871 — Just.-Minist.-Bl. S. 2 —).
   b) Das Gericht reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein. Ist die Sache bei einem Amts- oder Landgerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht an das vorgesetzte Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht (§§. 6 u. 7).

      Die Gerichte haben sich in diesen Berichten darüber zu äußern, ob die unter a erwähnten Formvorschriften beobachtet sind, ob der Konflikt nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 zulässig ist, und ob derselbe für begründet erachtet wird.

      Sind die unter a aufgeführten Formvorschriften nicht ordnungsmäßig befolgt, so hat das Oberlandesgericht vor Einsendung des Berichts die Abstellung der wahrgenommenen Mängel zu veranlassen.

      Ist der Konflikt in einer Strafsache erhoben, so hat das Oberlandesgericht vor Erstattung des Gutachtens dem Oberstaatsanwalt Gelegenheit zu geben, sich über die Sache zu äußern.
5. Abweichende Bestimmungen für den Bezirk des früheren Appellationsgerichtshofes zu Cöln und für die Provinz Hannover (§. 8 des Gesetzes vom 8. April 1847. Artikel VI der Verordnung vom 16. September 1867 [Gesetz-Samml. S. 1515]).

   In diesen Bezirken bestehen folgende Abweichungen im Verfahren und zwar nicht nur für Strafsachen, sondern auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:
   a) Ist die Sache bei einem Amtsgericht anhängig, so ist der gutachtliche Bericht von dem Amtsrichter an den Ersten Staatsanwalt des Landgerichts zu erstatten und von diesem, durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts, an den Justizminister zu berichten.

*) Der Gesetzentwurf der Staatsregierung, welcher die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1879 über das vorbereitende gerichtliche Verfahren auch in den Fällen der Konfliktserhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zur Anwendung gebracht wissen wollte, ist vom Abgeordnetenhause abgelehnt worden. Drucksachen des Herrenhauses 1878/79 Nr. 9 und 42, des Abgeordnetenhauses Nr. 89 und 271. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 18. und 19. Februar 1879.

b) Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht anhängig, so wird das Schreiben der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts an den Ersten Staatsanwalt des Landgerichts oder den Oberstaatsanwalt gerichtet, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist, alle übrigen, in den anderen Provinzen nach Nr. 4 a den Gerichten obliegenden Handlungen vorzunehmen hat. Der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht hat den gutachtlichen Bericht durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts an den Justizminister einzureichen.

c) Die unter Nr. 4 b im zweiten und dritten Absatze erwähnten Bestimmungen sind auch von dem Ersten Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt zu beachten; der letztere hat sich in allen Fällen gutachtlich über den Konflikt zu äußern und seinem Berichte die Gerichtsakten beizufügen.

6. Die Verhandlung und Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfolgt nach Maßgabe des §. 114 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195). Das Prozeßgericht, welchem das Urtheil in Ausfertigung, sowie die Prozeßakten vom Justizminister — durch Vermittelung des Oberlandesgerichts, bezw. des Oberstaatsanwalts — zugesandt werden, hat eine Ausfertigung des Urtheils den Parteien zuzustellen.

Ist in dem Urtheil der Rechtsweg für zulässig erklärt, so präjudizirt dieses Urtheil weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (§. 3 Gesetz vom 13. Februar 1854). Wird dagegen der Konflikt für begründet erachtet, so hat das Gericht nach §. 18 des Gesetzes vom 8. April 1847 das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon bezahlten zu erstatten; zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten ist in solchem Falle keine der Parteien verpflichtet.

7. Die im Vorstehenden unter Nr. 2 bis 6 erörterten Bestimmungen finden nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auch dann Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militairgerichten belangt werden und der vorgesetzte Divisions-Kommandeur oder kommandirende General den Konflikt erhebt. Die Entscheidung über den Konflikt erfolgt nach Vorschrift des §. 6 a. a. O. durch das Militair-Justizdepartement.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 13. Januar 1888. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Friedberg ist die Annahme und Anlegung der Insignien des ihm verliehenen Waldeckischen Verdienstordens erster Klasse Allerhöchst gestattet.

B. Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräthen sind ernannt:

der Landgerichtsrath Spisky in Breslau bei dem Oberlandesgericht daselbst und

der Landrichter Dr. Jaeckel in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Posen.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Emmel in Ostrowo ist zum Präsidenten des Landgerichts in Allenstein ernannt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Kanter in Graudenz an das Landgericht in Danzig,

der Amtsrichter von Rohrscheidt in Flatow an das Amtsgericht in Löbau,

der Amtsrichter Thölke in Blumenthal an das Amtsgericht in Calenberg und

der Amtsrichter Weihe in Tecklenburg an das Amtsgericht in Bünde.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Falkenberg in Essen und

dem Amtsrichter Dräsel in Runkel.

Der Amtsgerichtsrath Szperlinski in Pleschen und

der Amtsgerichtsrath Weißer in Bromberg

sind gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kulser in Posen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht in Posen versetzt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Jerusalem in Lechenich ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar Lange in Quakenbrück aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath

verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
der Rechtsanwalt Hehner bei dem Amtsgericht in Kirchen und
der Rechtsanwalt Brelitz bei dem Landgericht in Stettin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Gerichtsassessor Mahncke bei dem Amtsgericht in Hadersleben,
der Gerichtsassessor Bilewsky bei dem Landgericht in Oels und
der Gerichtsassessor Nathan bei dem Landgericht in Görlitz.

F. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar van Gehmen,
der Referendar Dr. Loerkens,
der Referendar Lange und
der Referendar Draf
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Märker und
der Referendar Reinicke
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Plagemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar John,
der Referendar Kühl,
der Referendar Dr. Schwartz,
der Referendar Fähndrich und
der Referendar Dr. Kristeller
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Busch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Vial im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,
der Referendar von Goldenberg und
der Referendar Hildebrandt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar Plate im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Dr. Silbermann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und
der Referendar Schaefer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichtsassessor Dr. Weigel behufs Uebertritts zur kommunalständischen Verwaltung,
dem Gerichtsassessor Westerburg behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung und
dem Gerichtsassessor Rauschning behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

G. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Stein in Münster der Karakter als Kanzleirath und
dem Gerichtsvollzieher Helbig in Essen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1888, — betreffend die in den entscheidenden Theil der Strafurtheile aufzunehmenden Angaben.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 152).

In der allgemeinen Verfügung vom 7. Juli 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 152) sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, bei allen Verurtheilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Angabe der zur Feststellung der Identität des Verurtheilten erforderlichen Personalien desselben in die Urtheilsformel aufzunehmen. Diese Verfügung ist, wenngleich in Folge der Einrichtung der Strafregister die Bestimmung unter Ziffer 1 des Erlasses vom 22. März 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 58) und diejenige im letzten Absatze des §. 35 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte durch Ziffer 28 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 200) aufgehoben worden,

auch fernerhin zu befolgen, da die Kenntniß der Personalien des Verurtheilten für diejenigen Behörden, denen die Staatsanwaltschaft nach den bestehenden Vorschriften Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen hat, insbesondere aber für die Polizeibehörden von Wichtigkeit ist.

Es entspricht aber nicht der allgemeinen Verfügung vom 7. Juli 1881, wenn, wie dies bei manchen Gerichten geschieht, auch die Angabe der Vorbestrafungen des Verurtheilten, beziehungsweise die Angabe, daß derselbe nicht vorbestraft sei, in die Urtheilsformel aufgenommen wird. Ein derartiges Verfahren ist unzweckmäßig, da die Anführung der Vorbestrafungen die Urtheilsformel weitläufig und deshalb unübersichtlich macht. Außerdem hat dasselbe in den Fällen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung des Urtheilstenors stattfindet, die anstößige Folge, daß mit dem letzteren zugleich auch die vorgedachten Angaben zur Veröffentlichung gelangen. Die Gerichtsbehörden werden deshalb veranlaßt, fortan diese Angaben nicht in den Tenor, sondern in die Gründe des Urtheils aufzunehmen.

Uebrigens ist, wie in §. 483 der Strafprozeßordnung und in der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 251), so auch in derjenigen vom 7. Juli 1881 unter dem Ausdruck »Urtheilsformel« der ganze entscheidende Theil des Erkenntnisses im Gegensatze zu den Gründen, nicht aber ausschließlich derjenige Satz, in welchem der Ausspruch des Gerichts formulirt ist, zu verstehen, und die Verfügung vom 7. Juli 1881 hat nicht, wie manche Gerichte anzunehmen scheinen, bestimmen wollen, daß gerade in den gedachten Satz die Angabe der Personalien aufzunehmen sei. Hierfür ist dieser Satz, der durch eine solche Einfügung schleppend wird und an Deutlichkeit verliert, nicht die geeignete Stelle; vielmehr wird jene Angabe zweckmäßig in den Eingang des Erkenntnisses aufgenommen und an den Namen des Angeklagten, wo dieser zuerst genannt wird, angereiht.

Endlich mache ich die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam, daß in den Fällen, in denen einem Verletzten die Befugniß zur öffentlichen Bekanntmachung des Urtheilstenors zugesprochen wird, in dem letzteren der Name des Verletzten nothwendig genannt werden muß. Der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung, welcher darin besteht, daß dem Verletzten eine öffentliche Genugthuung gegeben werden soll, wird verfehlt, wenn die Namhaftmachung des letzteren in dem zur Veröffentlichung kommenden Theile des Erkenntnisses unterlassen wird.

Berlin, den 10. Januar 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 11. Criminalia 142 Vol. 3.

Num. 3.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 4. Januar 1887.

Alimentationspflicht der Geschwister. Oertliches Recht.

In Sachen des Kaufmanns M. R. zu D., vertreten durch seinen Pfleger, den Kaufmann J. S. zu B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

1. die Frau Doktor E. H., geborene R. zu B.,
2. die Frau M. H., geborene R. zu D., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1887 für Recht erkannt:

das am 25. Mai 1886 verkündete Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. wird insoweit, als durch dasselbe die Abweisung der Klage gegen die

Frau Doktor E. H., geborene R., auf Zahlung des nothdürftigen Unterhaltes im Betrage von täglich 1 Mark 32 Pf. für die Zeit seit der Klagezustellung aufrecht erhalten wird, und in Ansehung des Kostenpunktes aufgehoben. Die Sache wird insoweit zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Im Uebrigen wird die Revision gegen das bezeichnete Urtheil zurückgewiesen. Die der Beklagten Frau M. H. erwachsenen außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der bisher entstandenen gerichtlichen Kosten aller Instanzen werden dem Kläger aufgelegt. Im Uebrigen wird die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Nach dem Klageantrage sollen die Beklagten verurtheilt werden, ihrem Bruder M. R. den nothdürftigen Unterhalt zu reichen und an denselben zu Händen seines gesetzlichen Vertreters täglich 1 Mark 32 Pf. vom 6. Juli 1885 ab bis an sein Lebensende, außerdem an denselben 48 Mark 85 Pf. an Kosten, welche der städtischen Armendirektion zu B. durch die Verpflegung des M. R. in der Königlichen Charité zu B. erwachsen seien, zu zahlen. Durch das am 24. November 1885 verkündete Urtheil der Neunten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts I. zu B. ist der Kläger mit diesem Antrage abgewiesen und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites verurtheilt worden. Er hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil dahin abzuändern, daß die Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt werden. Die Berufung ist jedoch durch das am 25. Mai 1886 verkündete Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. zurückgewiesen worden. Der Kläger hat Revision eingelegt und angetragen, das Berufungsurtheil aufzuheben und nach seinem — des Klägers — Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagten haben um Zurückweisung der Revision gebeten. Die Verhandlung hat auf der Grundlage des in der Sitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht bezeichnet im Eingange seiner Entscheidungsgründe das in der Hülfsbedürftigkeit des Klägers bestehende Erforderniß des erhobenen Alimentationsanspruchs als eine Voraussetzung rein thatsächlicher Natur. Und es verneint das Vorhandensein dieses Erfordernisses, weil der auf Veranlassung und für Rechnung der städtischen Armendirektion in der städtischen Irrenanstalt zu D. untergebrachte Kläger in dieser Anstalt den nothdürftigen Unterhalt empfange. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsnormenwidrig. Die Annahme, daß die in der Hülfsbedürftigkeit des Klagenden liegende Voraussetzung der Alimentenklage rein thatsächlicher Natur sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Die Verneinung der Frage nach der Hülfsbedürftigkeit läßt sich auf dem Boden thatsächlicher Erwägungen nicht festhalten. Der Begriff der Hülfsbedürftigkeit ist, insofern der in Rede stehende Zustand als Erforderniß des Alimentenanspruchs in Betracht kommt, ein Rechtsbegriff Und die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Hülfsbedürftigkeit des Klägers aus dem angegebenen Grunde nicht vorliege, beruht auf einer Verkennung dieses Rechtsbegriffes. Hülfsbedürftigkeit als Voraussetzung des Alimentationsanspruchs ist vorhanden, wenn der den Anspruch Erhebende kein eigenes Vermögen besitzt und auch nicht im Stande ist, durch Arbeit sich seinen Unterhalt zu erwerben. Wird das Erforderniß der Alimentationspflicht in diesem Sinne aufgefaßt, so kann es nicht darum als ausgeschlossen angesehen werden, weil der Kläger auf Kosten der städtischen Armendirektion (welche letztere hierbei offenbar als Vertreterin des Ortsarmenverbandes gehandelt hat), in der städtischen Irrenanstalt zu D. untergebracht worden ist. Diese Unterbringung und die Bestreitung der Kosten des Unterhaltes durch die Armendirektion weist vielmehr gerade auf die Bedürftigkeit des Klägers hin. Hiernach erscheint die in Rede stehende Thatsache nicht geeignet, die Klage von dem Gesichtspunkte des Fehlens des fraglichen Erfordernisses aus unbegründet erscheinen zu lassen.

Es fragt sich aber noch, ob nicht bei Anerkennung des Vorhandenseins jenes Erfordernisses die dem Kläger auf Kosten der Armendirektion gewährte Verpflegung den Stoff einer Einrede gegen die Alimentenklage in dem Sinne enthält, daß die Klage so lange für elidirt zu achten ist, als der Kläger den Unterhalt, den er von den Beklagten fordert, von anderer Seite empfängt. Auf diese prozessualische Bedeutung der Geltendmachung der fraglichen Thatsache weist die Ausführung des Berufungsgerichtes hin, daß der Kläger mehr, als den nothdürftigen Unterhalt, den er von der Armendirektion empfange, auch von den Beklagten mit Grund nicht beanspruchen könne. Die Frage ist also die, ob der Kläger sich in der Lage befindet, an Stelle der ihm bisher von der Armendirektion gewährten Verpflegung unter Ablehnung derselben von den Beklagten die Kosten seines Unterhaltes zu verlangen, oder ob nicht vielmehr das Klagerecht auf Gewährung des nothdürftigen Unterhalts gegen die Geschwister so lange, als die Armendirektion dem Kläger Unterhalt gewährt, im Hinblick darauf beseitigt ist, daß der Kläger dem Gläubiger gleich zu stellen sei, der durch Tilgung der Verbindlichkeit seitens eines Anderen dem in Anspruch genommenen Schuldner gegenüber klaglos gestellt wird. Allein auch diese Frage muß zu Gunsten des Klägers beantwortet werden.

Mit der Klage wird die privatrechtliche, auf dem Familienbande beruhende Alimentationspflicht geltend gemacht. Dieser Verbindlichkeit wird die von der Armendirektion als Vertreterin des Ortsarmenverbandes auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (§. 2) geübte öffentliche Unterstützung des Klägers gegenübergestellt. Die Alimentationspflicht der Geschwister umfaßt nach §. 15 Theil II Titel 3 des Allgemeinen Landrechts die Gewährung des nothdürftigen Unterhaltes. Die den Ortsarmenverbänden obliegende Unterstützungspflicht begreift nach §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen. Beiderlei Verpflichtungen können daher insofern den gleichen Gegenstand haben, als bei Unterbringung des Hülfsbedürftigen in einer zur Verpflegung von Kranken bestimmten Anstalt die Tragung der Kosten dieses Unterhaltes ebenso als Erfüllung der auf dem Familienbande beruhenden privatrechtlichen Alimentationsverpflichtung der Geschwister sich darstellen kann, wie als die dem Ortsarmenverbande obliegende öffentliche Unterstützung eines Hülfsbedürftigen. Allein diese letztere Unterstützungspflicht ist ihrer inneren Natur nach dazu bestimmt, zur Aushülfe zu dienen, wenn entweder privatrechtlich Verpflichtete nicht vorhanden sind, oder wenn und so lange als dieselben ihrer Alimentationspflicht thatsächlich nicht nachkommen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die privatrechtlich Verpflichteten nicht blos dem Armenverbande zur Erstattung des von dem letzteren in Erfüllung seiner öffentlichen Pflicht Geleisteten verhaftet, sondern es entspricht auch dem Verhältnisse, in welchem beiderlei Verpflichtungen zu einander stehen, dem Hülfsbedürftigen, welcher der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist, die rechtliche Möglichkeit nicht zu versagen, seinerseits die durch das Familienband oder aus sonstigen Rechtsgründen privatrechtlich zu seiner Alimentation Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit für die Zukunft anzuhalten und solchergestalt die öffentliche Armenpflege für sich entbehrlich zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann der privatrechtlich zur Alimentation Verpflichtete aus dem Umstande, daß der Bedürftige diejenige Hülfeleistung, zu welcher er selbst verbindlich gemacht werden soll, aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhält, eine Einrede gegen die Alimentenklage nicht hernehmen.

Diese Erwägungen stehen dem Anspruche des Klägers jedoch nur insoweit zur Seite, als es sich um die seit der Klagezustellung laufenden Alimente handelt. In Ansehung der älteren Alimente greift die Rechtsregel Platz, daß dem Hülfsbedürftigen für die Zeit, in welcher er seinen Unterhalt von anderer Seite empfangen hat, ein Alimentationsanspruch gegen den Alimentationspflichtigen nicht zusteht. Auch in Ansehung der durch die Verpflegung des Klägers in der Königlichen Charité zu B. entstandenen Kosten fehlt es dem erhobenen Zahlungsanspruch an gesetzlicher Begründung.

Aber auch in Ansehung der laufenden und zukünftigen Alimente kann ein Anspruch gegen die Mitbeklagte, Frau M. H., welche ihren Wohnsitz in D. hat, für begründet nicht erachtet werden. Die genannte Beklagte hat sich darauf berufen, daß sie nach dem an ihrem Wohnsitze geltenden bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen zur Alimentation des Klägers rechtlich nicht angehalten werden

könne. Diesem Gesetzbuche ist die vom Allgemeinen Preußischen Landrecht eingeführte gesetzliche Alimentationspflicht der Geschwister unter einander nicht bekannt. Die Frage, ob bei dieser Sach- und Rechtslage die Mitbeklagte Ehefrau H. zur Alimentenzahlung herangezogen werden könne, hängt also davon ab, ob der erhobene Anspruch nach dem am Wohnsitze des Berechtigten geltenden Preußischen Rechte oder nach dem Rechte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu beurtheilen ist. Das vormalige Königlich Preußische Obertribunal hat sich in dem durch das Urtheil vom 26. Mai 1866 (Entscheidungen Bd. 56 S. 8) entschiedenen Falle, in welchem es sich um die Frage handelte, ob dem in einem Rechtsgebiete, in dem ein gesetzlicher Alimentationsanspruch der Geschwister nicht bestand, wohnenden Kläger gegen seine im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts wohnenden Geschwister eine Alimentationsklage gegeben sei, für die Anwendung des am Wohnsitze des Klägers, als des angeblich Berechtigten, geltenden Rechtes ausgesprochen, weil der in Rede stehende Anspruch auf der Stellung des Familiengliedes zu der übrigen Familie beruhe, derselbe sonach ein aus dieser persönlichen Eigenschaft herrührendes Recht und als solches auf Grund des §. 23 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Berechtigten zu beurtheilen sei. Mit dem hier aufgestellten Grundsatze würde im vorliegenden Falle die Anwendung des Preußischen Rechtes gegen die in D. wohnhafte Beklagte gerechtfertigt sein. Allein dieser Anwendung steht entgegen, daß der als verpflichtet Angesprochene für die Beurtheilung seiner persönlichen Eigenschaften und Befugnisse im Sinne des §. 23 a. a. O. sich jedenfalls mit nicht geringerem Rechte auf das an seinem Wohnsitz geltende Gesetz berufen kann, als der den Anspruch Erhebende auf das an dem seinigen geltende Recht, daß daher die Streitfrage aus §. 23 a. a. O. nicht entscheiden werden kann, daß ein ausreichender Grund, auf die familienrechtlichen Beziehungen der genannten Mitbeklagten und die von denselben abhängigen persönlichen Verpflichtungen ein anderes Recht, als das am Wohnsitze der Mitbeklagten geltende zur Anwendung zu bringen, überall nicht auffindbar ist, und daß, so wenig ein Sächsisches Gericht in der Lage gewesen sein würde, Preußisches Recht gegen die in D. wohnhafte Beklagte auf Grund der Thatsache, daß der hülfsbedürftige Bruder derselben in Preußen seinen Wohnsitz hat, anzuwenden, ebensowenig der Umstand, daß Preußische Gerichte zur Entscheidung des Rechtsstreites in den Vorinstanzen zuständig geworden sind, die Anwendung des Preußischen Rechtes begründen kann.

Diese Erwägungen führen zur Aufhebung des Berufungsurtheils, soweit der Anspruch auf den nothwendigen Unterhalt im Betrage von täglich 1 Mark 32 Pf. in Frage steht, und zur Zurückverweisung der Sache innerhalb der Grenzen der Aufhebung an das Berufungsgericht, während im Uebrigen die Revision zurückgewiesen werden muß. Die Bestimmung des Kostenpunktes ergiebt sich aus §§. 87, 88 der Civilprozeßordnung.

Justiz-Ministerium I. 529. A. 55. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 20. Januar 1888. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident bei dem Kammergericht, Geheime Ober-Justizrath von Mühler und

der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Dr. von Kraewel in Naumburg

sind gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath von Blacha in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Holb in Löwen an das Amtsgericht in Breslau und

der Amtsrichter Dr. Jungk in Berlin als Landrichter an das Landgericht I in Berlin.

Der Amtsgerichtsrath Telle in Cöslin ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Dr. Braun in Berlin ist die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens Allerhöchst gestattet.

Der Gerichtsassessor Nikolaus Schmitz ist zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Hehner aus Kirchen bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Hallermann bei dem Amtsgericht in Hörde,

der Gerichtsassessor Georg Pincus,

der Gerichtsassessor Dr. Albert Heymann,

der Amtsrichter a. D. Hirsekorn und

der Bürgermeister a. D. Feichtmayer

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Guber bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O.,

der Gerichtsassessor a. D. Schück bei dem Landgericht in Breslau und

der Gerichtsassessor Hähne bei dem Amtsgericht in Dirschau.

Der Rechtsanwalt und Notar Mohrmann in Hameln ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Präschenk von Lindenhofen,

der Referendar Dr. Munk und

der Referendar Rönnenkamp
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Leyser und

der Referendar Ebbinghaus
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Haase und

der Referendar Goldmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Dr. Kirchhoff und

der Referendar Buchholz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Pellens im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Fuchs im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Bartels im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Engelbrecht,

der Referendar Lindemann und

der Referendar Gruber
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Der Gerichtsassessor Dieckmann ist in Folge seines Uebertritts zur Kommunalverwaltung aus dem Justizdienst geschieden.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Vietmeyer in Hanau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Bei dem Amtsgericht in Seehausen i. M. ist zum 1. April d. J. eine Richterstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. März 1887.

Bemessung der bei der Enteignung zu gewährenden Entschädigung.

Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) §. 10.

In Sachen des Obermeisters A. H. zu S., Klägers und Revisionsklägers,
wider
die Stadtgemeinde B., vertreten durch ihren Magistrat, Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1887 für Recht erkannt:

die gegen das am 26. November 1886 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Durch das auf die Berufung des Klägers bestätigte Urtheil erster Instanz ist die von der Beklagten an den Kläger für die Enteignung des Grundstücks an der Königsmauer Nr. 17 zu leistende Entschädigung auf 7 542 Mark 84 Pf. festgesetzt, mit dem weitergehenden Anspruch Kläger abgewiesen worden.

Kläger hatte mit dem Klageantrage eine Entschädigung von 23 672 Mark 44 Pf. begehrt und mit der Berufung beantragt, unter Abänderung des ersten Urtheils nach dem Klageantrage zu erkennen.

Der Revisionsantrag geht dahin, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage des Klägers zu erkennen.

Seitens der Beklagten ist die Zurückweisung der Revision beantragt worden.

Das Sachverhältniß ist in Uebereinstimmung mit dem Thatbestand der Urtheile erster und zweiter Instanz vorgetragen worden, auf welche Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht gleich wie das durch sie bestätigte Urtheil erster Instanz ausschließlich auf dem Gutachten des Bauinspektors W., welches den vollen Werth des enteigneten Grundstückes, bestehend in der Summe a) des (nach Abzug eines Amortisationskapitals von 1 256 Mark 76 Pf.) auf 3 915 Mark 84 Pf. berechneten Ertragswerthes der Grundfläche, b) des (als unstreitig angenommenen) Gebäudewerthes von 3 627 Mark auf 7 542 Mark 84 Pf. geschätzt hat.

Die Revision hat dieses Gutachten und die darauf beruhende Entscheidung des Berufungsrichters in folgenden Punkten angegriffen:

1. Der Sachverständige habe den Verkaufswerth des enteigneten Gebäudes nicht berücksichtigt, und der Berufungsrichter die Erhebung des in dieser Beziehung angetretenen Beweises mit Unrecht abgelehnt. Soweit sich dieser Vorwurf gegen die Begründung des W.'schen Gutachtens richtet, ist derselbe unrichtig. Denn der Sachverständige läßt den Verkaufswerth des enteigneten Grundstücks keineswegs außer Acht, kommt aber zu dem Resultat, daß der von ihm in der oben angegebenen Art ermittelte volle Werth höher sei, als der einen Theil des »Ueberschusses« (des Ertrages über Verzinsung und Amortisation) dem Käufer überlassende Verkaufswerth, so daß also dieser letztere in dem von dem Sachverständigen ermittelten vollen Werth mitenthalten ist. Es kommt sonach nur darauf an, ob der Berufungsrichter bei Beurtheilung derjenigen Thatsachen, durch welche der Kläger einen höheren Verkaufswerth nachzuweisen sucht, rechtsgrundsätzlich oder prozessualisch gefehlt hat. In dieser Beziehung kommen folgende Anführungen des Klägers in Betracht: a) betreffend den schon im Jahre 1842 für das Grundstück gezahlten Kaufpreis von 6 000 Mark, b) betreffend die von Seiten der . . . Aktiengesellschaft und dem Gastwirth N. mit dem Kläger gepflogenen Kaufsunterhandlungen und die der ersteren gegenüber zum Preise von 24 000 Mark und 27 000 Mark eingegangene Verkaufsverpflichtung, c) betreffend die für andere Grundstücke in der nämlichen Gegend gezahlten und (von der Beklagten selbst) verlangten Preise, d) betreffend den besonderen Werth, den das enteignete Grundstück als Anschlußterrain für benachbarte Grundstücke, insbesondere für das rückwärts anstoßende, an der N. F.-Straße belegene Grundstück hätte haben können.

Alle diese Behauptungen hat der Berufungsrichter eingehend gewürdigt und aus thatsächlichen Gründen für unerheblich, insbesondere für ungeeignet erachtet, einen höheren Werth des enteigneten Grundstücks als den von dem Sachverständigen begutachteten, nachzuweisen. Ein Rechtsirrthum ist in den bezüglichen Erwägungen nicht zu finden. Insbesondere hat der Berufungsrichter gegenüber der Behauptung des Klägers, daß das angrenzende, an der neuen Friedrichstraße belegene Grundstück tief genug sei, um nach einer Vereinigung mit dem seinigen eine Bebauung nach beiden Seiten zu gestatten, zutreffend darauf hingewiesen, daß der hieraus hergeleitete Werth jeder realen Grundlage entbehre, da nicht feststehe, daß ein Nachbar jemals das klägerische Grundstück zu dem angegebenen Zwecke werde benutzen wollen. Die Möglichkeit, daß die enteignete Sache in der Hand eines relativ bestimmten Dritten, falls dieser sie erwerben wollte, eine höhere Benutzbarkeit gewinnen könnte, kann als ein von der ganz unbestimmbaren Willkür jenes Dritten abhängiger Umstand bei Festsetzung der Enteignungsentschädigung nicht in Betracht kommen.

2. Die Revision hat ferner gerügt, daß bei Festsetzung der Enteignungsentschädigung die aus der zur Zeit der Enteignung bereits stattgefundenen Freilegung des umliegenden Terrains sich ergebende Steigerung des Miethswerthes nicht in Betracht gezogen worden sei. Der Berufungsrichter hat die be-

zügliche Behauptung des Klägers für unerheblich erachtet, weil nach §. 10 Nr. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, bei der Berechnung der Entschädigung nicht in Anschlag zu bringen ist. Hierbei hat der Berufungsrichter unter der »neuen Anlage« das ganze Enteignungsprojekt, welches die Verbreiterung der neuen Friedrichstraße und die Anlegung der K.-Straße unter Wegfall der Königsmauer umfaßte, verstanden und thatsächlich angenommen, daß die vom Kläger behauptete Freilegung eine Folge der Ausführung dieses Projekts, also Theil der neuen Anlage war. Ein Rechtsirrthum insbesondere eine Verletzung des §. 10 Nr. 2 a. a. O. fällt dem Berufungsrichter hierbei nicht zur Last.

3. Endlich findet der Revisionskläger einen Verstoß gegen die Grundsätze des Enteignungsgesetzes darin, daß die Entschädigung nicht wenigstens so hoch bemessen worden sei, als erforderlich, um ein Grundstück von gleichem Ertrage im Centrum von B. anzukaufen. Mit Recht hat hier der Berufungsrichter angenommen, daß der §. 10 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes ein solches Verlangen des Klägers nicht rechtfertige. Die gedachte Vorschrift bestimmt nur, in welchen Grenzen, d. h. bis zu welchem Geldbetrage die bisherige Benutzungsart bei der Abschätzung Berücksichtigung finden kann. Im vorliegenden Fall hat der auswärts wohnende Kläger das Grundstück nur durch Vermiethung genutzt. Zur Erzielung eines gleichen Nutzens bedarf es nicht des Ankaufs eines Hauses im Centrum von B., wo, wie der Berufungsrichter als notorisch konstatirt, so kleine Wohngrundstücke, wie das enteignete, überhaupt nicht vorhanden sind. Ein allgemeines Prinzip, daß der Eigenthümer in allen Fällen durch die Enteignungsentschädigung in den Stand gesetzt werden müßte, sich ein gleiches oder ähnliches Grundstück in gleicher Lage anzuschaffen, widerspricht der Natur der Sache und kann aus den Vorschriften des Enteignungsgesetzes und insbesondere aus §. 8 desselben nicht hergeleitet werden.

Da auch im Uebrigen die angegriffene Entscheidung, soweit ersichtlich, auf einer Gesetzesverletzung nicht beruht, so war die Revision zurückzuweisen.

Justiz-Ministerium I. 1997. P. 52. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 27. Januar 1888. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg Graefe ist an das Kammergericht versetzt.

Dem Oberappellationsrath Nöldeke in Celle ist die Annahme und Anlegung des Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens Allerhöchst gestattet.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Anthes in Rüdesheim ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Riecke in Aschersleben an das Amtsgericht in Halle a. S.,

der Amtsrichter Dr. Maurer in Greifenberg i. P. und

der Amtsrichter Wedow in Fiddichow

als Landrichter an das Landgericht in Stolp,

der Amtsrichter Kaehler in Putzig an das Amtsgericht in Marienburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor von Normann bei dem Amtsgericht in Potsdam,

der Gerichtsassessor Nickse bei dem Amtsgericht in Grätz,

der Gerichtsassessor Borchert bei dem Amtsgericht in Wippra,

der Gerichtsassessor Mensching bei dem Amtsgericht in Isenhagen und

der Gerichtsassessor Weiß bei dem Amtsgericht in Sohrau Oberschl.

Der Landgerichtsrath Schultz in Berlin,

der Amtsgerichtsrath Dr. Barkow in Greifswald und

der Amtsrichter Haas in Frankfurt a. M.

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Müller in Wiesbaden ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Greifswald ernannt.

Der Staatsanwalt Berndt in Posen ist an das Landgericht in Cassel versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Hering, von Kraynicki und Dr. Hugo Alexander-Katz in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin,

der Rechtsanwalt Fröhlich in Reinerz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reinerz,

der Rechtsanwalt Kahsnitz in Tapiau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tapiau,

der Rechtsanwalt Backhausen in Schwerte für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwerte und

der Gerichtsassessor Brementhal für den Bezirk des Landgerichts zu Trier mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hermeskeil.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Bleicken aus Rendsburg bei dem Amtsgericht in Kiel,

der Rechtsanwalt Lenz aus Insterburg bei dem Amtsgericht in Dahme,

der Gerichtsassessor Sieg bei dem Amtsgericht in Eckernförde,

der Gerichtsassessor Ebstein bei dem Landgericht in Guben,

der Gerichtsassessor Dr. Willmann bei dem Amtsgericht in Oschersleben,

der Gerichtsassessor Arendt bei dem Amtsgericht in Wormditt,

der Gerichtsassessor Krantz bei dem Amtsgericht in Ragnit und

der Gerichtsassessor Lammers bei dem Amtsgericht in Meldorf.

Der bei dem Oberlandesgericht in Naumburg zugelassene Rechtsanwalt, Justizrath Rindfleisch in Bernburg,

der Rechtsanwalt und Notar Weber in Pewsum und

der Rechtsanwalt Herrnstadt in Berlin

sind gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Sabler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Hibben,

der Referendar Frank und

der Referendar Dr. Flügge

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Kurt Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Starke und

der Referendar Höft

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Bach im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Herz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Rothardt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Mies,

der Referendar Linnartz,

der Referendar Clemens,

der Referendar Wirtz und

der Referendar Stomps

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichtsassessor Weber ist behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Gerichtsassessor Ernst Horwitz ist gestorben.

Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath, Präsidenten des Kammergerichts und Kronsyndikus Öhlschläger;

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Ober-Justizrath, Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht zu Kiel Christensen,

dem Geheimen Ober-Justizrath, Senatspräsidenten beim Kammergericht Henschke,

dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Löwe;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe:

dem Landgerichtspräsidenten Werner zu Lissa;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Senatspräsidenten Gräfe beim Oberlandesgericht zu Naumburg a. S.,

dem Landgerichtspräsidenten von Grolman zu Neisse,

dem Senatspräsidenten Hagens beim Oberlandesgericht zu Posen,

dem Senatspräsidenten Heymer beim Oberlandesgericht zu Cöln,

dem Landgerichtspräsidenten Hosius zu Duisburg,

dem Landgerichtspräsidenten von Kunowski zu Bielefeld,

dem Senatspräsidenten Leske beim Oberlandesgericht zu Breslau,

dem Landsgerichtspräsidenten Sack zu Frankfurt a. O.,

dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Stoltersoth,

dem Ersten Staatsanwalt Wachler beim Landgericht I zu Berlin;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Amtsgerichtsrath Abickes zu Lesum,

dem Amtsgerichtsrath Althoff zu Trier,

dem Amtsgerichtsrath Bauer zu Göttingen,

dem Landgerichtsdirektor Beling zu Breslau,

dem Oberlandesgerichtsrath Böthke zu Breslau,

dem Amtsgerichtsrath Böttger zu Landsberg a. W.,

dem Landgerichtsdirektor Boysen zu Hanau,

dem Landgerichtsdirektor Buttmann zu Berlin,

dem Landgerichtsrath Claudius zu Flensburg,
dem Oberlandesgerichtsrath Comes zu Cöln,
dem Ersten Staatsanwalt Crusius zu Schweidnitz,
dem Landgerichtsrath Dannenberg zu Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Dietrich zu Gelnhausen,
dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Eichholz,
dem Amtsgerichtsrath Faßbender zu Wiesbaden,
dem Rechtsanwalt, Justizrath Fechner zu Hamm,
dem Kanzleirath und Gerichtsschreiber Freund beim Landgericht zu Cöln,
dem Landgerichtsrath Fritsch zu Görlitz,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gerlach zu Samter,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Goslich zu Berlin,
dem Landgerichtsrath Gruner zu Verden,
dem Landgerichtsrath Häckel zu Potsdam,
dem Ersten Staatsanwalt Harrassowitz zu Neu-Ruppin,
dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Harries zu Jena,
dem Landgerichtsrath Heintzmann zu Dortmund,
dem Landgerichtsrath Hellwig zu Hanau,
dem Amtsgerichtsrath Kaßner zu Lüben,
dem Amtsgerichtsrath Kempf zu Dierdorf,
dem Landgerichtsrath von Khaynach zu Münster,
dem Amtsgerichtsrath Köhler zu Cassel,
dem Kanzleirath und Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft zu Berlin Krämer,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leonhard zu Berlin,
dem Landgerichtsdirektor Lindner zu Oppeln,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Löwe zu Breslau,
dem Ersten Staatsanwalt Mallmann zu Trier,
dem Amtsgerichtsrath Meinhard zu Salzwedel,
dem Rechtsanwalt, Justizrath Meyersburg zu Celle,
dem Amtsgerichtsrath Mohr zu Coblenz,
dem Amtsgerichtsrath Müller zu Hannover,
dem Amtsgerichtsrath Oppermann zu Wiesbaden,
dem Landgerichtsrath Pfitzner zu Halle a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrath Plehn zu Naumburg a. S.,
dem Amtsgerichtsrath von Raesfeld zu Kreuznach,
dem Kanzleirath und Geheimen Registrator im Justizministerium Roßnick,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schliedmann zu Halle a. S.,
dem Landgerichtsrath Schmale zu Arnsberg,
dem Landgerichtsdirektor Schmidt zu Schweidnitz,
dem Landgerichtsrath Schneider zu Liegnitz,
dem Oberlandesgerichtsrath Schnelle zu Naumburg a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrath Schrödter zu Hamm,
dem Amtsgerichtsrath Stahl zu Elmshorn,
dem Kammergerichtsrath Stahr zu Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Stubenrauch zu Woldenberg,
dem Oberlandesgerichtsrath Travers zu Frankfurt a. M.,
dem Ersten Staatsanwalt Uhde zu Lüneburg,
dem Amtsgerichtsrath Wiencke zu Wesselburen,
dem Landgerichtsrath Zucker zu Brieg;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern:

dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Kunowski zu Breslau;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Inspektor und Rendant Benge beim Strafgefängniß zu Plötzensee;

das Kreuz der Komthure zum Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

dem Geheimen Ober-Justizrath, Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. von Brandenstein;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsvollzieher Bode zu Hildesheim,
dem Ersten Gerichtsdiener Croll zu Cassel,
dem Gerichtsdiener Czisle zu Güterloh,
dem Gerichtsdiener Friedrich zu Berlin,
dem Gefängniß-Oberaufseher de Fries zu Hildesheim,
dem Gerichtsdiener Göbel zu Breslau,
dem Gerichtsvollzieher Häring zu Ratibor,
dem Botenmeister und Kastellan Hesse zu Cöln,
dem Gerichtsdiener Hülst zu Altona,
dem Gerichtsdiener Jonas zu Breslau,
dem Gefangenaufseher Jordan zu Sagan,
dem Gerichtsdiener Jung-Dieffenbach zu Wiesbaden,
dem Gerichtsdiener Kiel zu Mühlberg a. E.,
dem Gefängniß-Oberaufseher Kielpennig zu Göttingen,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Koch zu Eckernförde,
dem Gerichtsdiener Krüger zu Angermünde,
dem Gefangenaufseher Medenbach zu Wiesbaden,
dem Gerichtsdiener Müller zu Ibbenbüren,
dem Gefangenaufseher Rathke zu Hannover,
dem Gerichtsdiener Sack zu Erfurt,
dem Gefangenaufseher Schäfer zu Iserlohn,
dem Gerichtsvollzieher Schaff zu Neuwied,
dem Küchenmeister Tschesche beim Strafgefängniß zu Plötzensee,
dem Gerichtsdiener Wache zu Freiburg i. Schl.,
dem Gerichtsdiener Weber zu Borken i. W.,
dem Botenmeister Weißenberg zu Aachen,
dem Gerichtsdiener Wille zu Halberstadt,
dem Botenmeister Ziebart zu Ostrowo.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 3. Februar 1888. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem vortragenden Rath, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Horstmann ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Waldeckischen Verdienst-Ordens erster Klasse Allerhöchst ertheilt.

B. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath von Bönninghausen in Hamm ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Keßler in Magdeburg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Luyken in Coblenz als Landrichter an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Falckenthal in Wehlau als Landrichter an das Landgericht in Braunsberg.

Der Amtsgerichtsrath von Stubniarski in Landeshut und

der Amtsgerichtsrath Hüpeden in Cassel

sind gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Heckelsberg in Marburg ist an das Landgericht in Frankfurt a. M. versetzt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Walter in Beuthen Oberschl. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt Gettwart in Bialla ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bialla ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Graf bei dem Amtsgericht in Corbach

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Graf aus Corbach bei dem Amtsgericht in Niederwildungen und

der Gerichtsassessor Metzler bei dem Amtsgericht in Swinemünde.

F. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Güterbock im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Lietz und
der Referendar Gehrt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Johannes Meyer und
der Referendar Brandes
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Henning im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar von Savigny und
der Referendar Hoeler
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Grzimek im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Magener im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,
der Referendar Blumenthal,
der Referendar Uflacker und
der Referendar Lucht
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Der Gerichtsassessor Behr in Lüneburg und
der Gerichtsassessor Ballhausen in Halberstadt
sind gestorben.

G. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Gerichtsschreibern, Sekretären Dehne und Zacharias in Halberstadt der Karakter als Kanzleirath und
dem Gerichtsvollzieher Jansen in Potsdam das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Mittheilung, die große Staatsprüfung betreffend, vom 30. Januar 1888.

Der nachstehend auszugsweis abgedruckte Bericht des Herrn Präsidenten der Justizprüfungskommission vom 23. Januar d. J. nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 231 O. 24. Vol. 8.

Der Präsident der Justizprüfungskommission erstattet den Jahresbericht für 1887.

Berlin, den 23. Januar 1888.

Eurer Excellenz verfehle ich nicht, den Bericht über die im vorigen Jahre vorgekommenen Prüfungen und deren Ergebnisse nachstehend gehorsamst zu erstatten.

Umfang der Geschäfte.

Die Geschäfte der Justizprüfungskommission haben sich im Jahre 1887 auf ziemlich gleicher Höhe, wie im Vorjahre erhalten; denn während im Jahre 1886 751 neue Aufträge eingingen, sind im abgelaufenen Jahre 731 dergleichen, also nur 20 weniger der Prüfungskommission ertheilt.

Unter Hinzurechnung des am Schlusse des Vorjahres verbliebenen Bestandes von 543 waren im letzten Jahre 1274 Aufträge überhaupt (gegen 1394 in 1886) zu erledigen.

Vertheilung der Kandidaten auf die Bezirke.

In welcher Weise sich die Zahl der Kandidaten auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vertheilt, ist in der Anlage dargestellt. Danach waren die meisten Kandidaten aus

dem Kammergerichtsbezirk mit	241,
» Bezirk Cöln mit	148,
» » Breslau mit	145,
» » Naumburg mit	140,
» » Hamm mit	114,
» » Celle mit	94

präsentirt. Die wenigsten Kandidaten gehörten dem Bezirke Cassel (27) und Kiel (36) an.

Vom Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium waren 5 Kandidaten zur Prüfung präsentirt und 1 dergleichen gehörte dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an.

Ergebniß der Prüfungen.

Der Bestand an Prüflingen betrug am Schlusse des Jahres 1886 543,
dazu sind in 1887 731

hinzugetreten, giebt 1 274
Gesammtzahl.

Hiervon sind

vorweg zurückgewiesen 2,
entlassen 10,
mit Tode abgegangen 2,
wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen .. 4

= 18

bleiben .... 1 256.

Von diesen Kandidaten wurden geprüft 876,
und zwar:

818 schriftlich und mündlich,
56 hatten die Prüfung nur schriftlich zu wiederholen, und bei
2 Kandidaten, welche die schriftliche und mündliche Prüfung wiederholen sollten, erwiesen sich die schriftlichen Arbeiten als gänzlich mißlungen, so daß die Zurücknahme des Prüfungsauftrags ohne Zulassung zur mündlichen Prüfung in Antrag gebracht werden mußte;

es bleiben demnach 380

am Jahresschlusse als Bestand. In früheren Jahren betrug dieser Bestand bei Weitem mehr, nämlich:

in	1881	524,
»	1882	547,
»	1883	526,
»	1884	602,
»	1885	643,
»	1886	543.

Von den in der Prüfung verbleibenden 380 Kandidaten sind präsentirt:

4 im Jahre 1884,
2 » » 1885,
12 » » 1886,
welche sämmtlich lediglich durch in ihrer Person gelegene Umstände, meist durch Krankheit, an der Ablegung der Prüfung bisher verhindert waren,
362 im Jahre 1887.

Von den 876 geprüften Referendaren bestanden die Prüfung 704
(in 1886: 692 von 833) und zwar:

mit der Censur »gut« .... 82 (in 1886: 61),
mit dem Zeugniß »ausreichend« ... 622 (im Vorjahr 631).

Die übrigen 172 Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

Im Vorjahr betrug die Zahl der Nichtbestandenen 141, also 31 weniger.

Die Censur »gut« wurde demnach im abgelaufenen Jahre 21 mal mehr ertheilt wie in 1886. Von den 56 Kandidaten, welche nur schriftliche Arbeiten noch zu wiederholen hatten, bestanden 49 die Prüfung, während bei 7 Kandidaten die Wiederholung auch dieser theilweisen Prüfung als mißlungen

erachtet werden mußte. Bei 4 Kandidaten scheiterte der Erfolg an der wiederum verfehlten Relation, bei 3 Kandidaten genügten die wiederholten beiden schriftlichen Arbeiten nicht.

Unter den 172 nicht bestandenen Kandidaten befanden sich diesmal 22, welche sich der Prüfung wiederholt ohne Erfolg unterzogen hatten. In 1886 betrug diese Zahl 23, in 1885: 11, in 1884: 18, in 1883: 16, in 1882: 10.

Von den 22 Referendaren, welche in Folge der mißglückten Wiederholung der Prüfung von dem höheren Justizdienst ausgeschlossen werden mußten, gehörten

7 dem Bezirk Hamm,
je 3 den Bezirken Königsberg und Naumburg,
je 1 den Bezirken des Kammergerichts, Breslau, Celle, Cöln, Frankfurt a. M., Kiel, Marienwerder, Posen und Stettin

an.

Von den zum ersten Male nicht bestandenen 150 Kandidaten wurden

ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung	29	(in 1886: 51),
unter Erlaß beider Probearbeiten	24	(» » 17),
» » der wissenschaftlichen Arbeit	38	(» » 21),
» » der Relation	10	(» » 15),
» » der mündlichen Prüfung	17	(» » 10),
» » der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit	28	(» » 27),
» » der mündlichen Prüfung und der Relation	4	(» » —)

an die Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Nach Prozenten ermittelt, haben im Jahre 1887

80,4 Prozent die Prüfung bestanden,
19,6 Prozent nicht bestanden.

Im vorigen Jahre betrug der Prozentsatz

der Bestandenen .... 83,1 Prozent,
der Nichtbestandenen .... 16,9 »

und im Jahre 1885

81,5 »
beziehungsweise 18,5 »

Hiernach hat sich die Verhältnißzahl der Bestandenen gegen das Vorjahr um 2,7 Prozent verringert, die der Nichtbestandenen um dieselbe Verhältnißzahl vergrößert.

Ermittelt man die Verhältnißzahl der Bestandenen und Nichtbestandenen vom Jahre 1887 je nach den Oberlandesgerichtsbezirken, so ergiebt sich folgendes Bild:

es haben	bestanden:		nicht bestanden:	
aus dem Bezirk Cassel	100	Prozent,		
» » » Kiel	85,7	»	14,3	Prozent,
» » » des Kammergerichts	85,1	»	14,9	»
» » » Cöln	83,7	»	16,3	»
» » » Celle	83,3	»	16,7	»
» » » Frankfurt a. M.	83,3	»	16,7	»
» » » Breslau	80,4	»	19,6	»
» » » Hamm	79,7	»	20,3	»
» » » Stettin	77,4	»	22,6	»
» » » Naumburg	73,9	»	26,1	»
» » » Posen	72,7	»	27,3	»
» » » Marienwerder	71,4	»	28,6	»
» » » Königsberg	67,9	»	32,1	»

Im Vorjahre rangirten die Bezirke folgendermaßen:

	bestanden:	nicht bestanden:
Bezirk Cassel	90,3 Prozent,	9,7 Prozent,
» des Kammergerichts	88,3 »	11,7 »
» Frankfurt	87,3 »	12,7 »
» Cöln	87 »	13 »
» Breslau	85,6 »	14,4 »
» Celle	84,5 »	15,5 »
» Posen	82,9 »	17,1 »
» Naumburg	82,5 »	17,5 »
» Königsberg	82,4 »	17,6 »
» Kiel	81,8 »	18,2 »
» Stettin	71,7 »	28,3 »
» Hamm	70,1 »	29,9 »
» Marienwerder	69,2 »	30,8 »

Zahl der Prüfungstermine.

In Folge der im Laufe des Jahres eingetretenen Verstärkung der Kommission ist es möglich gewesen, 142 Prüfungstermine (gegen 137 in 1886, 124 in 1885 und 121 in 1884) abzuhalten. Die Ferienpause wurde dabei wiederum von 8 auf 6 Wochen abgekürzt, auch fand, wie im vorigen Jahre, mehrfach neben den ständigen drei Montags-, Mittwochs- und Sonnabendsterminen die Einschiebung eines Donnerstagstermins statt. Der früheren Einrichtung gemäß habe ich mich bis zum März vier- bis fünfmal im Monate durch die Herren Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath Horstmann und Geheimer Ober-Justizrath Dr. Eccius, seit dem März regelmäßig zweimal im Monate durch Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Horstmann im Vorsitz vertreten lassen.

Die Zeit, welche die Kandidaten zwischen der Ablieferung ihrer praktischen Arbeit und ihrer mündlichen Prüfung zu warten haben, beträgt jetzt 2½ bis 3 Monate (gegen 4 bis 5 Monate im Vorjahre und 5 bis 6 Monate in den Jahren vorher).

Die Gesuche um Hinausschiebung des Prüfungstermins, meist durch Vorlage von Krankheitsbescheinigungen unterstützt, sind auch im vergangenen Jahre viel häufiger gewesen als die Gesuche um Beschleunigung der Anberaumung des Termins. Zum Theil werden erstere Gesuche auch darauf gegründet, daß der Kandidat wegen der vielen praktischen Arbeiten, welche er während der letzten Stadien seines Vorbereitungsdienstes anzufertigen gehabt habe, nicht in der Lage gewesen sei, sich theoretisch genügend vorzubereiten.

Beim Beginn des jetzigen Jahres waren, nach Besetzung der Prüfungstermine für den Monat Januar 1888, noch 128 Kandidaten vorhanden, welche Termin zur mündlichen Prüfung erwarteten und welche, wenn sie der an sie ergehenden Ladung zum Termine Folge leisten, ihre mündliche Prüfung bis zum Schlusse nächsten Monats erledigt haben können. Die frühere Hemmung in Abwickelung der Prüfungstermine zufolge des großen Andrangs der Referendare darf ich hiernach als gehoben betrachten. Ich werde von jetzt ab die Zahl der anzusetzenden Prüfungstermine nach dem pro Monat erfolgenden Zugang der zur mündlichen Prüfung vorgemerkten Referendare bemessen.

Sonstige Bemerkungen.

Fortdauernd hat die Prüfungskommission als den Hauptmangel der Kandidaten empfunden, daß denselben die wünschenswerthe praktische Schulung — namentlich in der schriftlichen Darstellung des ihnen zur Bearbeitung vorgelegten Streitstoffes eines Prozesses und in der richtigen Anordnung des abzugebenden Gutachtens — fehlt. Daneben treten bei der mündlichen Prüfung Mängel in der wissen-

schaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffes und im Erfassen der grundlegenden Prinzipien, sowie des inneren Zusammenhanges derselben und ihrer geschichtlichen Gestaltung hervor. Während die letztern Mängel sich nur beheben lassen durch ein regelrechtes und intensives wissenschaftliches Studium, von welchem sowohl die ganze Universitätszeit wie die ganze Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes erfüllt sein muß, läßt sich gegen jenen Hauptmangel mit Erfolg nur im praktischen Vorbereitungsdienste selbst ankämpfen. Die nicht abzulehnende Erkenntniß, daß das neue Prozeßverfahren weniger Handhaben für die Ausbildung der jungen Juristen biete als das ältere, berechtigt meines unmaßgeblichen Erachtens keineswegs zu dem Schlusse, es müsse nunmehr die praktische Ausbildung anderswo als im Vorbereitungsdienste, wie etwa auf den Universitäten, zu erstreben versucht werden. So nützlich und schätzenswerth die zur Zeit sich erfreulicherweise mehrenden praktischen Uebungen auf Universitäten zur Belebung des Rechtsstudiums auf denselben sein mögen, niemals sind sie im Stande, dasjenige auch nur annähernd zu ersetzen, was die so überaus vielgestaltige Praxis des täglichen Lebens dem angehenden Juristen in der Amtsstube vorführt. Wer der Meinung sein wollte, daß die Praxis im Wesentlichen nichts als sich stets wiederholende Kategorien von gleichgearteten Fällen biete, würde nur seinen Mangel an der Fähigkeit bekunden, die ihm zur Beurtheilung unterbreiteten Thatsachen in ihrer juristischen Bedeutung aufzufassen. Erfahrungsmäßig läßt sich den scheinbar am einfachsten liegenden faktischen Verhältnissen fast stets ihre besondere Seite abgewinnen und sie läßt sich so verwerthen, daß sie für Jeden, welcher sich mit der Heranbildung junger Juristen befaßt, wenn er genügende pädagogische Beanlagung besitzt, als dankbares Material zur Unterweisung verwendbar erscheint.

Jene aus der Aenderung des früheren Prozeßverfahrens folgende Erkenntniß kann also nur dahin führen, daß nicht blos der Kandidat, welcher seinen Vorbereitungsdienst ablegt, sondern auch der Beamte, welchem das verantwortungsvolle Amt der Ausbildung des Kandidaten obliegt, mit vermehrtem Eifer ihrer Pflichterfüllung sich widmen und die in ihrer täglichen Umgebung reichlichst gebotenen Bildungsmittel, welche ihnen früher vielleicht mehr von selbst entgegengebracht wurden, aufzusuchen sich bestreben. Wenn der in den Vorbereitungsdienst eintretende Referendar es sich zur Aufgabe macht, kein ihm vorgelegtes Aktenstück im Geschäftsgang weiter zu befördern, ehe er sich genaue Rechenschaft über Alles und Jedes gegeben hat, was das Aktenstück enthält, wenn er auf seine Fragen oder Zweifel bei dem Beamten, welchem die Ausbildung obliegt, die erforderliche Antwort findet, und wenn sich dann dieser Beamte jede der ihm obliegenden Arbeiten, oder doch je nach Lage der Geschäfte einen Theil dieser Arbeiten — möglichst schriftlich — durch den Referendar vorbereiten läßt, so bietet der praktische Dienst nach wie vor das beste Mittel zur Erziehung des angehenden Juristen. Soweit das gegenwärtige Prozeßverfahren keine Gelegenheit giebt, Relationen anzufertigen, wie sie nach den bestehenden Vorschriften von Kandidaten der großen Staatsprüfung zu verlangen sind, wird und muß der Kandidat wie der ihn beaufsichtigende Beamte dafür besorgt sein, daß Uebungen im Referiren neben der amtlich gebotenen Thätigkeit her stattfinden. Berücksichtigt man ferner, daß ein sehr erheblicher Theil des positiven Wissens, mit welchem ausgerüstet der Kandidat in die große Staatsprüfung eintreten muß — wie z. B. die außerhalb der üblichen Universitätsvorlesungen liegenden gewaltigen Gebiete des spezifisch Preußischen Rechtes und der Preußischen Spezialgesetzgebung, der für den Kandidaten in Betracht kommenden Partikularrechte und vor Allem der besonders wichtigen nichtstreitigen Gerichtsbarkeit —, so wird es allerdings erklärlich, daß die Kandidaten, leider nicht selten unter Vorlage von Krankheitsbescheinigungen, welche ein durch angestrengte geistige Thätigkeit hervorgerufenes nervöses hartnäckiges Leiden bekunden, die vom Gesetz erforderte vierjährige Vorbereitungszeit durch Hinausschieben des Abschlusses der großen Staatsprüfung zu verlängern das Bedürfniß fühlen. Wenn einzelne Stimmen sich dem gegenüber für eine Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes auf drei Jahre aussprechen, so vermag ich einem solchen Vorschlage in keiner Weise das Wort zu reden. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß dieser Vorschlag bei irgend einem in der Preußischen Rechtspraxis stehenden erfahrenen Beamten Vertretung fände. Ein beachtenswerther Vorgang ist auch, daß neuerdings, nachdem bereits die erwähnten Stimmen laut geworden waren, in Elsaß-Lothringen, obwohl dort die Verhältnisse wesentlich anders liegen als in Preußen, die durch das Regulativ vom 27. Januar 1882 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1882 S. 2) §. 14 auf 3½ Jahr bestimmte Zeit

des juristischen Vorbereitungsdienstes durch Erlaß des Kaiserlichen Statthalters vom 19. Januar d. J. (Gesetzbl. S. 3) auf 4 Jahr verlängert worden ist.

Die Prüfungskommission theilt einstimmig die Ansicht, daß jede Abkürzung des für Preußen auf vier Jahre festgesetzten Vorbereitungsdienstes eine nicht zu empfehlende gesetzgeberische Maßnahme wäre, zumal kein Kandidat für genügend vorbereitet zum Eintritt in den höheren Justizdienst zu erachten sei, welcher nicht aus eigener praktischer Anschauung und Uebung jeden einzelnen Zweig der Justizverwaltung vor seiner Anstellung als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar möglichst genau kennen gelernt hat.

Stölzel.

An den Königlichen Staats- und Justizminister, Ritter und Großkreuz, Herrn Dr. Friedberg, Excellenz.

I. 231. O. 24. Vol. 8.

Nachweisung

der

Referendare, welche im Jahre 1887 der Justizprüfungskommission überwiesen sind.

Departement.	Bestand aus dem Jahre 1883.	1884.	1885.	1886.	Im Jahre 1887 hinzugekommen.	Summa.	Von den geprüften Kandidaten hatten die Prüfung zu wiederholen.	Bestanden haben die Prüfung: gut.	ausreichend.	in Summa.	Vorweg sind: zurückgewiesen.	entlassen.	gestorben.	wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen.
Berlin	.	1	7	94	139	241	27	20	128	148	.	3	.	.
Breslau	.	1	2	61	81	145	18	10	76	86	.	2	.	1
Cassel	.	.	.	6	21	27	.	3	14	17	.	.	.	.
Celle	.	.	.	38	56	94	9	8	47	55	.	.	.	.
Cöln	1	1	3	57	86	148	15	8	69	77	.	1	.	.
Frankfurt a. M. . .	.	.	1	29	35	65	8	10	30	40	1*)	.	.	.
Hamm	.	1	4	50	59	114	20	5	58	63	1	.	.	1
Kiel	.	.	.	15	21	36	8	1	17	18	.	1	1	.
Königsberg i. Pr.	.	.	.	30	56	86	12	3	35	38	.	.	.	1
Marienwerder . . .	.	.	.	21	31	52	7	3	22	25	.	1	.	.
Naumburg a. S. .	.	1	4	52	83	140	18	5	63	68	.	1	.	.
Posen	.	1	.	13	28	42	6	1	15	16	.	1	.	.
Stettin	.	1	1	42	34	78	10	4	44	48	.	.	1	1
Vom Herzoglich Anhaltischen Ministerium in Dessau präsentirt	.	.	.	4	1	5	1	1	3	4	.	.	.	.
Vom Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium in Sondershausen präsentirt	. .	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.
Summa	1	7	22	513	731	1 274	160	82	622	704	2	10	2	4
	543							704			18			
	1 274													

*) wegen Benutzung des gerichtlichen Erkenntnisses zu der Relation.

Nicht bestanden haben.	Von den zum ersten Male Nichtbestandenen sind zurückgewiesen: ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß: beider schriftlichen Arbeiten.	unter Erlaß: der wissenschaftlichen Arbeit.	unter Erlaß: der Relation.	unter Erlaß: der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß: der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit.	unter Erlaß: der mündlichen Prüfung und der Relation.	Zum zweiten Male haben nicht bestanden.	Es bleiben zu prüfen aus 1884.	1885.	1886.	1887.	Summa.
26	5	4	7	2	4	3	.	1	.	.	2	62	64
21	4	3	5	1	2	5	.	1	1	.	.	34	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	10
11	1	1	3	1	1	1	2	1	.	.	.	28	28
15	2	2	4	1	2	3	.	1	1	.	2	52	55
8	2	1	1	.	.	3	.	1	.	.	1	15	16
16	3	2	2	.	1	1	.	7	1	1	1	30	33
3	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	12	13
18	5	2	5	1	.	2	.	3	.	.	.	29	29
10	2	2	2	.	1	2	.	1	.	.	1	15	16
24	1	5	4	3	3	5	.	3	.	1	3	43	47
6	.	1	.	1	1	1	1	1	.	.	1	18	19
14	4	1	5	.	1	1	1	1	1	.	.	13	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
172	29	24	38	10	17	28	4	22	4	2	12	362	380
	172								380				

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 10. Februar 1888. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Correns in Cöln ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrath Krüger in Celle und
der Oberlandesgerichtsrath Rintelen in Stettin
sind gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Heldmann in Arnsberg an das Landgericht in Naumburg,

der Amtsrichter Schettler in Hettstedt an das Amtsgericht in Delitzsch,

der Amtsrichter Büchner in Neumarkt als Landrichter an das Landgericht in Neisse,

der Amtsrichter Nischkowsky in Landsberg Oberschl. an das Amtsgericht in Landeck,

der Amtsrichter Wenzel in Zabrze an das Amtsgericht in Rybnik und

der Landrichter Goldschmidt in Posen an das Landgericht in Essen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hartz bei dem Amtsgericht in Prenzlau,

der Gerichtsassessor Poleński bei dem Amtsgericht in Zielenzig,

der Gerichtsassessor Glückmann bei dem Amtsgericht in Deutsch-Eylau,

der Gerichtsassessor Peters bei dem Amtsgericht in Jerichow,

der Gerichtsassessor Rausch bei dem Amtsgericht in Mühlhausen Ostpr. und

der Gerichtsassessor Emil Becker bei dem Amtsgericht in Rhaunen.

Dem Landgerichtsrath Pfister in Hechingen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Friedrich in Paderborn ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt, Geheime Ober-Justizrath Meuß in Breslau ist gestorben.

Der Erste Staatsanwalt Wulff in Beuthen Oberschl. ist an das Landgericht in Königsberg i. Pr. versetzt.

Der Gerichtsassessor Riehle ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Osnabrück ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Meitzen in Angerburg ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schulz in Rathenow ist vom 1. April d. J. ab in seiner Eigenschaft als Notar der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder als Amtsbezirk und der Wohnsitz in Dirschau angewiesen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor a. D. Paul Richter bei dem Amtsgericht in Katscher,

der Gerichtsassessor Badrian bei dem Amtsgericht in Königshütte,

der Gerichtsassessor Dr. Sauer bei dem Amtsgericht in Herborn,

der Gerichtsassessor Ottermann und

der Gerichtsassessor Dr. Schulze-Steinen bei dem Landgericht in Dortmund.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kauffmann in Berlin ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Freiherr von Morsey-Picard,

der Referendar Freiherr von Hammerstein-Gesmold,

der Referendar Dr. Richard Schmidt,

der Referendar Kraut und

der Referendar Theis im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Suchsland,

der Referendar Strickstrack,

der Referendar Hahn,

der Referendar Matthes und

der Referendar Seume im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Hartmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Auerbach und

der Referendar Körner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt,

der Referendar Lehwald,

der Referendar Augar und

der Referendar Mack im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Quiring im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Samuel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts (Zweiter Senat) vom 6. Januar 1888

in der Verwaltungsstreitsache des Rechtsanwalts Dr. H. zu B., Klägers,
wider
den Magistrat zu B., Beklagten, Beide Revisionskläger und Revisionsbeklagte.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nicht als Betrieb eines Gewerbes im Sinne des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) anzusehen; es wohnt derselben vielmehr eine öffentlichrechtliche Natur bei.

Vergleiche Ausführungen in dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 5. November 1885 (Just.-Minist.-Bl. 1886 S. 33) und in dem Erkenntniß des Ehrengerichtshofes vom 29. Januar 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 69).

Entscheidungsgründe.

. . . .

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Endurtheile vom 1. April 1887 in der Streitsache des Rechtsanwalts N. wider den Magistrat zu B., welches in der Vorentscheidung angezogen, auch vom Kläger in Bezug genommen und in dem Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang VIII Nr. 33 S. 257 ff. veröffentlicht ist, angenommen, auch seitdem wiederholt in gleichmäßiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die Ausübung der Rechtsanwaltschaft als Betrieb eines Gewerbes im Sinne des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 nicht anzusehen ist. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte wurde den Motiven der vorgedachten Entscheidungen zwar in mannigfacher Richtung entgegengetreten, insbesondere auf die Gründe des ersten Urtheils und weiter darauf verwiesen, daß nach der Entstehungsgeschichte des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 es keineswegs beabsichtigt worden sei, die verschiedenen im §. 30 a. a. O. benannten Einkommensquellen als theils gewerbliche, theils nicht gewerbliche auseinanderzuhalten, daß auch aus dem Reichsstrafgesetzbuche für den amtlichen Karakter der Anwaltsthätigkeit nichts Entscheidendes zu entnehmen sei; es wurde endlich ein neuerlich ergangenes, allerdings inzwischen angeblich mit der Revision angefochtenes Urtheil des Bezirksausschusses zu B. in Sachen des Rechtsanwalts M. wider den Magistrat überreicht, in welchem, nach der Auffassung des Beklagten, die Qualität der Rechtsanwalte als Gewerbetreibende eine neue, bisher nicht gewürdigte Begründung erfahren habe. Aus diesen An- und Ausführungen war jedoch kein Anlaß zu entnehmen, von der bisherigen auch bei erneuter Erwägung richtig befundenen Auffassung abzuweichen. Die dafür sprechenden Gründe sind, soweit sie sich aus der schon erwähnten Entscheidung vom 1. April 1887 ergeben, den Parteien bekannt, weshalb es genügt, darauf zu verweisen.

Wenn in der Vorentscheidung vom 24. Mai 1887 zur Motivirung der gegentheiligen Auffassung auf die Preußische Gesetzgebung der Jahre 1810 und 1811, betreffend die Gewerbesteuerpflicht der Justizkommissarien, und weiter auf §. 6 der Reichsgewerbeordnung zurückgegriffen wird, so ist die Bedeutungslosigkeit dieser Vorgänge für die hier streitige Frage bereits in dem Urtheile vom 1. April 1887 dargelegt. Ebendort ist — den §. 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 betreffend — bereits anerkannt, es möge der Gesetzgeber nicht die Absicht oder doch kein unmittelbares Interesse daran gehabt haben, das Gewerbe als solches besonders zu kennzeichnen und begrifflich zu umgrenzen; gleichwohl bleibt es von unverkennbarem Gewicht, daß thatsächlich sowohl der Gesetzgeber des Jahres 1851, als auch — bei Erlaß der Instruktion vom 3. Januar 1877 — der zuständige Minister es zur Klarstellung des Gesetzes für geboten erachtet

haben, die gewinnbringende Beschäftigung dem Gewerbe und Handel als etwas damit nicht Zusammenfallendes gegenüber zu stellen und das Einkommen der Staats- und Gemeindebeamten — welches zweifellos kein gewerbliches — als ein mit dem des Advokaten gleichartiges und verwandtes zu bezeichnen. Im Uebrigen wird in der Vorentscheidung der Nachweis versucht, daß einzelne, bei der Anwaltsthätigkeit vorkommende Eigenthümlichkeiten — so: deren staatliche Regelung und Kontrole, die Normirung der Gebühren, die Pflicht, dem Publikum dienstbar zu sein — sich auch bei sonstigen Berufsthätigkeiten, wie insbesondere bei denen der Apotheker und Schornsteinfeger, vorfänden, ohne daß denselben der gewerbliche Karakter dadurch verloren gehe. Das Verhältniß des Staates und speziell der Justizverwaltung zu den Rechtsanwalten und die Ueberwachung der Letzteren in ihrem amtlichen und außeramtlichen Verhalten durch die dazu berufenen Behörden, sowie endlich die gesetzliche Ordnung des Gebührenwesens haben indeß nichts gemein mit der gewerbepolizeilichen Kontrole gewisser Gewerbe und der Zulässigkeit polizeilicher Taxen für Bäcker, Gastwirthe, Schornsteinfeger und die sonst in §§. 72 bis 80 der Reichsgewerbeordnung genannten Personen, so daß mit diesen Argumenten sich ein Boden für eine von der diesseitigen Auffassung abweichende Rechtsprechung nicht schaffen läßt.

Die Anwaltsthätigkeit — so wird dann in dem überreichten Urtheile in Sachen M. wider den Beklagten ausgeführt — habe einen doppelten Karakter, einen staatsrechtlichen dem Staate und wohl auch dem Publikum — als Ganzes betrachtet — gegenüber und einen privatrechtlichen im Verhältnisse zu dem einzelnen Machtgeber des Rechtsanwalts, wofür als Belag unter Anderem eine Entscheidung des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 12. April 1844 (Simon und Strampf, Entscheidungen Bd. X S. 136) in Bezug genommen wird. Dem ist beizupflichten, aber hinzuzufügen, daß sich eine ähnliche Verbindung öffentlichrechtlicher und privater Verhältnisse auch auf anderen Gebieten, so insonderheit bei jener schon erwähnten zweiten Gruppe gewinnbringender Beschäftigungen, innerhalb des Preußischen Beamtenrechtes vorfindet (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XVIII S. 173 ff.), ohne daß dadurch das Einkommen des Beamten, auch wenn es vertragsmäßig normirt worden, zu einem gewerblichen wird. Es kommt eben in Frage, und darin liegt auch hier das entscheidende Moment, ob für die Beurtheilung der Gesammtstellung der Rechtsanwalte die öffentlichrechtliche oder die privatrechtliche Seite ihrer Thätigkeit den maßgebenden Gesichtspunkt abgiebt. Wäre es gestattet, dabei lediglich der Rechtsentwickelung innerhalb der Preußischen Landesgesetzgebung zu folgen, so könnte die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. »Bekanntlich giebt es« — so führt das Preußische Obertribunal in der Plenarentscheidung vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Bd. 26 S. 1) zutreffend aus — »drei Systeme, nach welchen in den verschiedenen Ländern die Advokatur behandelt wird, nämlich:

1. das System, nach welchem jeder, der Lust hat, als Advokat aufzutreten, als solcher fungiren und sein Glück versuchen kann; ferner
2. das System, nach welchem die Regierung nur bestimmten Personen dieses Recht ertheilt, als Advokaten aufzutreten, zugleich bei jedem Gerichte eine gewisse Anzahl von Advokaten gestattet und sich vorbehält, einzelne Kandidaten nach vorheriger Prüfung und Vereidigung in ähnlicher Weise, wie man zum Staatsdienste bestellt wird, als Advokaten zu ernennen;
3. das System, nach welchem jeder, der eine gewisse Prüfung bestanden hat, in den Kreis der Advokaten eintreten und nach einer gewissen Vorbereitungszeit verlangen kann, in den engeren Kreis der vollberechtigten Advokaten aufgenommen zu werden und bei jedem Gerichte, bei welchem er will, als Advokat sich niederzulassen.«

Die Preußische Gesetzgebung hatte in der allgemeinen Gerichtsordnung das mittlere dieser Systeme adoptirt. Nach derselben sind die Justizkommissarien — wenn auch nicht zu den eigentlichen Staatsdienern im engeren Sinne gehörend — doch immerhin noch als Staatsdiener, als Beamte anzusehen. Aus der reichhaltigen Judikatur mag in dieser Beziehung verwiesen werden auf das — sich gerade auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung bewegende — Erkenntniß des Obertribunals vom 24. Juni 1873 (Entscheidung Bd. 70 S. 171 ff.), ferner auf die Urtheile vom 11. Januar 1861 (Bd. 44 S. 42*), vom 17. November 1874 (Bd. 74 S. 314) und die Entscheidung Band 49 Seite 1*. Die Preußischen Rechtsanwalte waren,

wenn es auf den Karakter ihrer Gesammtstellung ankam, als Gewerbetreibende nicht anzusehen, was nicht ausschließt, daß das Rechtsverhältniß zwischen Bevollmächtigten und Machtgeber nach privatlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen ist und das Prozeßmandat, wie es in dem Urtheil vom 12. April 1844 heißt, »in die Sphäre des Gewerbebetriebes fiel«. Allein diese ganze Rechtsprechung gehört der Hauptsache nach der Geschichte an. Das geltende Reichsrecht hat das dritte der oben auseinandergelegten Systeme erwählt; es hat den Zutritt zur Berufsthätigkeit des Anwaltes erleichtert, zugleich aber dem Anwaltstande eine öffentlichrechtliche Stellung eingeräumt, wie sie dem Preußischen Rechte in diesem Umfange unbekannt war. Die Rechtsanwaltschaft bildet, zufolge des durchgeführten Anwaltszwanges gerade für die wichtigsten Angelegenheiten, wie in der Vorentscheidung zutreffend bemerkt wird, ein nothwendiges Bindeglied der zur Handhabung der Rechtspflege getroffenen Staatseinrichtungen, dergestalt, daß der Staat dieser seiner vornehmsten Aufgabe ohne Betheiligung derselben gar nicht gerecht werden kann, die Rechtsanwalte also zu einer unmittelbaren Mitwirkung bei Erreichung dieses Staatszweckes berufen sind, wobei es naturgemäß auch dem Staate oblag, den Rechtsanwalten ein ihrer Stellung entsprechendes Einkommen zu sichern. Letzteres ist durch Regelung des Gebührenwesens geschehen, wobei der Staat unter Umständen sogar mit öffentlichen Mitteln eintritt (vergl. §. 150 der Strafprozeßordnung). Das Verhältniß des Rechtsanwaltes zu seinem Machtgeber von dieser seiner öffentlichrechtlichen Stellung zu sondern, ist unthunlich; nur um dieser seiner Stellung willen werden vom Publikum und dem Einzelnen seine Dienste in Anspruch genommen und nur diese öffentlichrechtliche bevorrechtete Stellung wird zur Quelle seines Einkommens.

Deshalb kann nicht anerkannt werden, daß die Rechtsanwalte zur Zeit — wenngleich mit höherer Qualifikation — doch nur als Personen zu gelten haben, welche sich (§. 35 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, daß das entscheidende Moment, wie es in dem angegriffenen Urtheile heißt, darin liegt, daß der Rechtsanwalt durch Ausübung seines Berufes einen materiellen Gewinn erzielt, und daß die finanzielle Seite des Berufes unter Ausnutzung der staatlich damit verbundenen Vorrechte für seinen Gesammtkarakter das Maßgebende ist; vielmehr war an den in dem Urtheile vom 1. April 1887 entwickelten Sätzen auch hier festzuhalten. Es ist nicht das Erreichen eines Gewinnes, wovon das Wesen dieser Berufsthätigkeit beherrscht wird oder wenigstens bei normaler Entwickelung beherrscht werden darf, weil deren Schwergewicht nicht in der Möglichkeit finanzieller Erfolge für die Person des Anwaltes liegt, sondern dessen Gesammtthätigkeit das ihr eigenthümliche und entscheidende Gepräge durch die ihr beiwohnende öffentlichrechtliche Natur erhält. Das Vorwalten der letzteren schließt die steuerliche Behandlung der Rechtsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkte eines Gewerbebetriebes unbedingt aus. Daß die Thätigkeit des Notars keine gewerbliche ist, wird auch in dem Vorderurtheil angenommen und steht völlig außer Frage; dagegen befindet sich die angegriffene Entscheidung bezüglich der Rechtsanwaltschaft im Widerspruche mit den entwickelten, das bestehende Recht darstellenden Grundsätzen; sie unterliegt deshalb der Aufhebung (§. 94 des Landesverwaltungsgesetzes), womit die Revision des Beklagten ihre Erledigung findet.

. . . .

Just.-Minist. I. 340. A. 57. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 17. Februar 1888. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Gottschalk ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Hartwig in Carthaus als Landrichter an das Landgericht in Elbing,

der Amtsrichter Henschen in Neuhaus a. E. an das Amtsgericht in Tecklenburg,

der Amtsrichter Fix in Burbach als Landrichter an das Landgericht in Arnsberg und

der Amtsrichter Opitz in Sensburg als Landrichter an das Landgericht in Graudenz.

Der Gerichtsassessor Nordbeck ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen ernannt.

Der Amtsgerichtsrath von Jablocki in Breslau ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt von Dreßler in Posen ist an das Oberlandesgericht in Breslau und

der Staatsanwalt Zitzlaff in Beuthen Oberschl. an das Landgericht in Posen

versetzt.

Der Staatsanwalt Koecher in Magdeburg ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Beuthen Oberschl. und

der Amtsrichter Nessel in Magdeburg zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Magdeburg

ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. von Lühmann in Stralsund ist in seiner Eigenschaft als Notar vom 1. März d. J. ab der Wohnsitz in Greifswald angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Cappell bei dem Amtsgericht in Haspe und

der Rechtsanwalt von Mittelstaedt bei dem Landgericht in Neuwied.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Steinke bei dem Landgericht in Görlitz und

der Gerichtsassessor Partisch bei dem Amtsgericht in Markliſſa.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Encke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Goldberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Bahr im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Otto Bachmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Wagener im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Rüblin im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Eckhardt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Die Gerichtsassessoren Dames und Hirschberg sind in Folge ihrer Ernennung zu Garnisonauditeuren aus dem Civiljustizdienst geschieden.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber und Rendanten, Sekretär Damerau in Heydekrug ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 10. Februar 1888, — betreffend das in Mainz erscheinende »Internationale Criminal-Polizeiblatt«.

Von dem Großherzoglich Hessischen Polizeirath Travers in Mainz wird seit dem vorigen Jahre unter der Bezeichnung »Internationales Criminal-Polizeiblatt« ein Blatt herausgegeben, welches wöchentlich in deutscher, französischer und englischer Sprache erscheint und den Interessen der inländischen und ausländischen Strafrechtspflege dient. In demselben werden vornehmlich in- und ausländische Steckbriefe veröffentlicht, welche gegen gefährliche Verbrecher oder gegen solche Personen gerichtet sind, deren strafbares Treiben bald in diesem, bald in jenem Lande stattfindet; die Wirksamkeit des Blattes richtet sich also besonders gegen das internationale Verbrecherthum.

Da nach einer Anzeige des Herausgebers das genannte Blatt inzwischen in fast alle Staaten des Auslandes Eingang gefunden hat, so wird den darin aufgenommenen Bekanntmachungen eine weite Verbreitung verschafft und dadurch die Aussicht auf einen Erfolg dieser Bekanntmachungen erhöht. Mit Rücksicht hierauf nehme ich Veranlassung, die Justizbehörden auf das »Internationale Criminal-Polizeiblatt« aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, sich in den geeigneten Fällen desselben zur Veröffentlichung von Steckbriefen und sonstigen Bekanntmachungen zu bedienen.

Berlin, den 10. Februar 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 325 a.

Num. 8.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 6. April 1887.

Stellung der Miterben vor getheilter Erbschaft.

Plenarbeschluß des Obertribunals vom 16. März 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 162).

In Sachen des Vorschußvereins (eingetragenen Genossenschaft) zu B., Kläger und Revisionskläger,

wider

den Kretschambesitzer C. G. W. zu C., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1887 für Recht erkannt:

die gegen das am 14. Dezember 1886 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Auf dem dem Beklagten gehörigen Erbkretscham C. Nr. 1 steht in Abtheilung III Nr. 24 ein Kapital von 4 000 Mark, zu 5 Prozent verzinslich, nach vierteljährlicher Kündigung zahlbar, für den Wirthschaftsinspektor G. M. im Grundbuch eingetragen. Der Gläubiger ist am 2. Januar 1879 gestorben und laut Erbbescheinigung vom 20. März desselben Jahres von seinen Eltern, dem Auszügler G. M. und dessen Ehefrau, R. geborene P. beerbt worden. Eine Auseinandersetzung über den Nachlaß hat unter den Erben noch nicht stattgefunden.

Der Ehemann G. M. schuldet dem Kläger aus einem Wechsel 3 150 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 5. August 1884 zusammen mit dem Mühlenbesitzer K., und sind beide zur Zahlung dieser Schuld rechtskräftig verurtheilt. Nachdem auf Antrag des Klägers die Hypothekenforderung zunächst mit Arrest belegt war, wurde die angeblich dem G. M. daran zustehende Hälfte im Wege der Zwangsvollstreckung wegen der Hälfte der klägerischen Judikatforderung zum Betrage von 1 575 Mark nebst Zinsen und, wie Kläger behauptete, 9 Mark 30 Pf. Kosten gepfändet und dem Kläger zur eigenen Einziehung überwiesen. Auf Grund dieser Ueberweisung erhob derselbe Klage mit dem Antrage:

den Beklagten zur Zahlung von 1 584 Mark 30 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen von 1 575 Mark seit dem 5. August 1884 zur Hinterlegungsstelle der Königlichen Hauptstelle in B. zu einer Streitmasse B.'er Vorschußverein wider M.'sche Eheleute behufs Auseinandersetzung mit der verehelichten Kretschamauszügler M. R. geb. P. zu verurtheilen.

Der Beklagte widersprach dem Antrage, indem er einwandte, daß das Kapital bald nach dem Tode des eingetragenen Gläubigers von den M.'schen Eheleuten gekündigt und demnächst an sie bis auf einen Betrag von 217 Mark gezahlt sei.

Der erste Richter verwarf nach stattgehabter Beweisaufnahme diesen Einwand, wies die Klage wegen der geforderten Kosten von 9 Mark 30 Pf. ab und verurtheilte im Uebrigen den Beklagten nach dem Klageantrage. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urtheil dahin ab, daß es den Kläger mit seiner Klage kostenpflichtig abwies. Es begründet die Entscheidung wie folgt:

Dem einzelnen Miterben steht bei ungetheiltem Nachlaß nur eine Quote an der Erbschaft, aber nicht von den einzelnen Erbschaftssachen zu. Zwar sei der Miterbe befugt, über seinen Antheil an einem bestimmten Nachlaßstücke insoweit zu verfügen, als ihm derselbe bei der künftigen Erbtheilung zufallen wird, und könne auch für diesen Fall eine Nachlaßforderung abtreten und verpfänden. Auch könne mit dieser Beschränkung die Forderung den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilden. Aber der Kläger habe durch die Ueberweisung nur einen bedingten Anspruch erworben, und da die Möglichkeit vorliege, daß der Ehefrau des Schuldners bei der Erbtheilung das Aktivum werde übertragen werden, so lasse sich erst bei der Erbtheilung erkennen, ob der Kläger überhaupt ein Forderungsrecht, eventuell welches, an den Beklagten erlangen werde. Gegenwärtig habe der Kläger noch kein Klagrecht gegen den Beklagten; auf ein etwaiges Recht des Exekutionsschuldners, Zahlung zur Masse zu fordern, könne der Kläger sich nicht berufen, da das Miterbenrecht nicht gepfändet und ihm überwiesen sei.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Revision eingelegt. Er beantragt:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und die gegen das Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte bittet:

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Rechtsausführungen des Berufungsrichters stehen im Wesentlichen in Einklang mit der Judikatur des vormaligen Preußischen Obertribunals, der sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat. In Anlehnung an den Plenarbeschluß des Obertribunals vom 16. März 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 162) hat sich in der Praxis der Rechtssatz herausgebildet, daß jedem einzelnen Miterben während der Dauer der Gemeinschaft ein bestimmter verhältnißmäßiger Antheil an jedem einzelnen Nachlaßstücke als sein besonderes Eigenthum nicht zusteht, daß der einzelne Miterbe vielmehr erst durch die Erbtheilung ein freies Dispositionsrecht über die einzelnen Nachlaßgegenstände erlangt, und daß er vor der Theilung ohne Zuziehung der Miterben darüber in der Regel nicht rechtsgültig verfügen kann. Andererseits jedoch hat die Praxis den einzelnen Miterben Individualrechte in nicht unerheblichem Umfange zugestanden, ausgehend von dem Satz, daß der Miteigenthümer einer Erbschaft zu allen Maßregeln und Verfügungen berechtigt sei, welche die Feststellung, Erhaltung und Sicherstellung der Erbschaft bezwecken. Er wird darum für befugt angesehen, hierauf bezügliche Handlungen selbst ohne Zuziehung der Miterben vorzunehmen, insbesondere, wenn er ein individuelles Interesse daran hat, auch der Schuldner nicht schlechter gestellt und die Miterben nicht benachtheiligt werden, vor geschehener Theilung allein gegen den Nachlaßschuldner auf Zahlung der Schuld zur Nachlaßmasse Klage zu erheben.

Zwar ist diese Praxis nicht unangefochten geblieben und haben sich bewährte Schriftsteller, wie Förster-Eccius (Preußisches Privatrecht Bd. 4 S. 628 ff.) gegen die ausgedehnte Gewährung von Individualrechten an den Miterben ausgesprochen, indem sie darin eine Preisgebung des Prinzips erblicken. Einer Erörterung der Streitfrage bedarf es indessen nicht, da selbst, wenn man sich auf den Boden der Praxis stellt und sogar noch weiter gehend dem einzelnen Miterben das Recht zugesteht, auch ohne Nachweis eines Interesses Nachlaßforderungen zur Hinterlegungsstelle einzuziehen, doch dadurch die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht beeinflußt wird. Denn der klagende Verein tritt nicht als Miterbe des G. M., sondern als Assignatar eines seiner Miterben auf und Gegenstand der Assignation war nicht das etwaige Recht dieses Miterben auf Einziehung der Nachlaßforderung zur Hinterlegungsstelle zwecks der Erbtheilung, sondern die angeblich dem Miterben G. M. als sein besonderes Forderungsrecht zustehenden »2000 Mark, welche durch Erbgang in diesem Betrage auf ihn übergegangen sein« sollten. Die Ansicht, daß eine Ueberweisung dieses Inhalts durch sich selbst das Recht zur Einziehung der assignirten Post zur Nachlaßmasse übertrage (Striethorst, Archiv Bd. 55 S. 230), kann nicht gebilligt werden, vielmehr ist (vergl. Striethorst, Archiv Bd. 91 S. 5) daran festzuhalten, daß das Recht des Miterben auf Beitreibung einer Nachlaßforderung vor getheilter Erbschaft, falls es bestehen sollte, doch immer als ein Ausfluß seines Miteigenthums an der Erbschaft erscheint, dazu bestimmt, selbst gegen den Willen der übrigen Erben die Masse festzustellen und zu erhalten und so das Individualrecht des einzelnen Erben der Majorennität der Erben gegenüber zu sichern und zu schützen. Die Klage auf Zahlung zur Nachlaßmasse ist hiernach ein annexum des Erbrechts und kann darum einem Dritten, dem eine Nachlaßforderung unter der Bedingung überwiesen worden, daß der Miterbe dieselbe bei der Nachlaßtheilung erhalten wird, nicht eingeräumt werden. Dazu bedarf es einer besonderen Ueberweisung, bezw. Abtretung des Erbrechts, wenn man nicht — was dahingestellt bleiben kann — schon die bloße Ueberweisung der Klage auf Einziehung der Forderung zur Masse für ausreichend erachten will. Von alledem ist im vorliegenden Fall nicht die Rede und hat darum der Berufungsrichter mit Recht dem klägerischen Anspruch die Anerkennung versagt.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach §. 92 der Civilprozeßordnung dem Kläger zur Last.

Justiz-Ministerium. I. 1997. E. 45.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 24. Februar 1888. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Lang in Hanau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtspräsident Koppen in Limburg a. L. an das Landgericht in Hanau,

der Amtsgerichtsrath Haase in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht in Breslau,

der Landgerichtsrath von Detten in Hagen an das Landgericht in Paderborn,

der Amtsrichter Dr. Menzen in Daaden als Landrichter an das Landgericht in Hechingen,

der Amtsrichter Kutzner in Kosten an das Amtsgericht in Breslau und

der Amtsrichter Scheuermann in Bauerwitz an das Amtsgericht in Löwen.

Der Kaufmann Zuckschwerdt in Magdeburg ist zum Handelsrichter daselbst ernannt.

Dem Landgerichtsrath Bock in Breslau und

dem Amtsrichter Kundell in Elberfeld

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Hainke in Danzig und

der Amtsrichter Meyer in Ziegenrück

sind gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Wachler in Berlin ist zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Posen und

der Gerichtsassessor Wiebe zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Posen

ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Regierungsrath a. D. Dr. Hugo Alexander-Katz in Berlin ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt Gaul in Wattenscheid ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wattenscheid ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Leese bei dem Amtsgericht in Gollnow und

der Rechtsanwalt Cuntze bei dem Amtsgericht in Arolsen.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Gerichtsassessor Haase bei dem Amtsgericht in Gollnow.

Der Rechtsanwalt und Notar Müller in Schwetz ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Richarz,

der Referendar Sträter,

der Referendar Claessen und

derr Referendar Junker
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar von Palędzki und

der Referendar Scheunemann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Alfred Leon,

der Referendar Steiner und

der Referendar Oskar Hoffmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar von Doemming im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Eschke behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes und

dem Gerichtsassessor Hahn behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1888, — die Strafregister betreffend.

Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 200);
Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).

Nach §. 8 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind für die in den §§. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Strafnachrichten — A und B — bestimmte Formulare vorgesehen, für deren Größe und Format die der Verordnung beigegebenen Musterformulare maßgebend sein sollen. Die Größe dieser Musterformulare ist nach einer Mittheilung des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts neuerdings auf 192 Millimeter Breite und 225 Millimeter Höhe der betreffenden Quartblätter festgestellt worden; es sind daher für die Strafnachrichten (A und B) und für die durch die allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) zur Einführung gelangten Steckbriefsnachrichten (D) in Zukunft nur Formulare der bezeichneten Größe zu benutzen.

Hierbei nehme ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für jene Formulare die Verwendung besonders starken Papiers geboten erscheint und daß die Namen der verurtheilten bezw. verfolgten Personen in den Straf- und Steckbriefsnachrichten möglichst genau und deutlich zu schreiben sind.

Zur Beseitigung von Zweifeln bestimme ich ferner, daß die in der allgemeinen Verfügung vom 6. Oktober 1887 über die Behandlung und Verwahrung der Steckbriefsnachrichten getroffenen Anordnungen zur Anwendung gelangen, gleichviel ob die verfolgende Behörde eine preußische ist oder einem anderen Bundesstaate angehört.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 6. Oktober 1887 durch gemeinsame Verfügung des Präsidenten und des Oberstaatsanwalts bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena vom 24. Dezember 1887 in dem Bezirke dieses Gerichts zur Einführung gelangt sind. Die dortigen Registerbehörden sind angewiesen, alle, auch die von den Behörden anderer Bundesstaaten ausgehenden Steckbriefsnachrichten gleichmäßig zu behandeln.

Berlin, den 21. Februar 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 203 a. Criminalia 21. Vol. 3.

Num. 10.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. Mai 1887.

Ausgleichung zwischen Verpächter und Pächter nach Preußischem Allgemeinen Landrecht, wenn der Pachtvertrag zufolge Konkurses des Pächters aufgehoben ist.

In Sachen 1. des Majoratsherrn Grafen v. S. zu P., 2. des Gutspächters E. R. zu B., Beklagten und Revisionskläger,

wider

den Verwalter der Konkursmasse des Gutspächters G. D., den Bankier N. zu Z., Kläger und Revisionsbeklagten,

haben die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts in der Sitzung vom 25. Mai 1887 beschlossen:

Die zwischen dem Fünften und Vierten Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage wird dahin entschieden:

Wird ein Pachtvertrag über ein Landgut im Laufe des Wirthschaftsjahres in Folge Ausübung des dem Verpächter für den Fall des Konkurses des Pächters vorbehaltenen Kündigungsrechtes aufgehoben, so wird nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht die Vertragspflicht des Pächters durch Zahlung einer der Dauer seiner Pachtnutzung in dem laufenden Wirthschaftsjahre entsprechenden Quote des Jahrespachtzinses dann nicht abgegolten, wenn der Reinertrag der in diesem Zeitraume gezogenen Nutzungen mehr beträgt, als der demselben Zeitraume in seinem Verhältniß zum Jahre entsprechende Theil des Reinertrages der Gesammtnutzung des ganzen laufenden Wirthschaftsjahres. In einem solchen Falle bedarf es einer Ausgleichung zwischen Verpächter und Pächter auf Grund einer Ausmittelung des Jahresreinertrages mit dem Erfolge, daß dem Pächter nur das verbleibt, was dem letztgedachten Theile des Reinertrages gleich kommt.

Gründe.

Der Beklagte Graf v. S. verpachtete dem Gutspächter D. das Vorwerk B. für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis zum 1. Juli 1891. Der Pachtzins wurde auf jährlich 3 000 Mark für die erste Hälfte der Pachtzeit, auf jährlich 3 500 Mark für die letzte Hälfte bestimmt. Im Vertrage wurde verabredet, daß, wenn über das Vermögen des Pächters Konkurs ausbräche, der Verpächter berechtigt sein sollte, während des Laufes des Pachtvertrages die Aufhebung des Vertrages und die Räumung des Pachtgutes nach dreimonatlicher Aufkündigung zu fordern. Ueber das Vermögen des Pächters wurde am 19. Juni 1883 der Konkurs eröffnet. Der Verpächter kündigte am 1. Juli 1883 dem zum Massenverwalter bestellten Kläger und dem Gemeinschuldner die Pacht und trat in Unterhandlungen mit dem Beklagten R. wegen Uebernahme der Pacht an Stelle des Gemeinschuldners. Am 17. Juli trat darauf der Kläger im Einverständniß mit dem Gemeinschuldner an R. die Rechte des Gemeinschuldners aus dem Pachtvertrage für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Pachtzeit ab. R. nahm die Abtretung an, und der Kläger unterhandelte mit R. wegen Verkaufs der gesammten Jahresernte an den letzteren. Der Beklagte Graf v. S. erklärte sich mit der Abtretung der Pacht einverstanden, hielt sich jedoch für berechtigt, zu verlangen, daß die Jahresernte auf dem Pachtgute verbleibe, behielt sich vor, seine Rechte auf die Ernte im Wege des Rechtsstreits geltend zu machen, erklärte sich aber bereit, unter dem Vorbehalte des von ihm behaupteten Rechtes die Jahresernte gemeinschaftlich mit dem Pächter käuflich zu übernehmen. Der Kläger verkaufte demgemäß die Jahresernte an die beiden Beklagten für 24 777 Mark, zahlbar in vier gleichen

Theilen von sechs zu sechs Wochen, am 15. November beginnend. Der Kaufpreis sollte vom 1. Oktober 1877 an verzinst werden. Das Pachtgut wurde dem neuen Pächter übergeben und der Kaufvertrag über die Ernte von einer Gläubigerversammlung genehmigt.

Die Zahlung der fällig werdenden Beträge des Kaufpreises für die Ernte erfolgte nicht, und der Kläger erhob die vorliegende, auf Zahlung der am 15. Februar und am 1. April 1884 fällig gewordenen Beträge des Kaufpreises gerichtete Klage. Die beiden Beklagten wurden in erster Instanz nach dem Klageantrage verurtheilt. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurtheil haben sie Revision eingelegt.

Der Vierte Civilsenat des Reichsgerichts war bei der nach der Verhandlung der Sache gepflogenen Berathung der Meinung, daß die Revision zurückgewiesen werden müsse. Er hielt sich jedoch für verhindert, dies durch Urtheil auszusprechen. Der Fünfte Civilsenat des Reichsgerichts hatte nämlich in dem vom Kläger wegen der am 15. November und am 1. Dezember 1883 fällig gewordenen Beträge des Kaufpreises erhobenen Rechtsstreite der von ihm abgegebenen, die Abweisung der Klage unter Aufhebung des die Beklagten zur Zahlung der geforderten Beträge verurtheilenden Berufungserkenntnisses aussprechenden Entscheidung den Satz zum Grunde gelegt, daß der Kläger unbeschadet seines Rechtes, die Früchte des letzten Wirthschaftsjahres bis zur Aufhebung des Pachtvertrages einzuernten und dadurch eigenthümlich zu erwerben, verpflichtet sei, sich wegen der Nutzungen des letzten Wirthschaftsjahres unter Berechnung ihres Reinertrages mit dem Verpächter in der Weise vollständig auseinanderzusetzen, daß jedem von ihnen ein nach dem Verhältnisse der Zeitdauer des Pachtvertrages in dem Jahre zu dem übrigen Theile des Jahres zu berechnender Theil der Nutzungen zufalle. Die in diesem Satze entschiedene Rechtsfrage wollte der Vierte Civilsenat abweichend, nämlich durch Verneinung der von dem Fünften Civilsenate angenommenen Auseinandersetzungspflicht, beantworten. Er verwies daher durch Beschluß vom 30. November 1885 auf Grund der Vorschrift im §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate.

Die Voraussetzungen des §. 137 a. a. O. sind damit, daß das Urtheil des Fünften Civilsenats auf der Entscheidung einer Rechtsfrage beruht, in deren Beantwortung der Vierte Civilsenat von dieser Entscheidung abweichen will, gegeben.

Die Verweisung der Sache vor die vereinigten Civilsenate ist von dem Vierten Civilsenat vor der Einführung des Gesetzes vom 17. März 1886, betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ausgesprochen worden. Die vereinigten Civilsenate haben jedoch in der Sache Karpe wider Ludwig (IV. 232/85) laut des am 10. Juni 1886 gefaßten Beschlusses angenommen, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1886 auch dann zur Anwendung zu bringen seien, wenn die Verweisung der Sache vor die vereinigten Civilsenate vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden habe. Hiernach muß auch im vorliegenden Falle verfahren werden.

In der Beantwortung der darnach zur Entscheidung der vereinigten Civilsenate stehenden Rechtsfrage ist der Auffassung des Fünften Civilsenats beizutreten.

Die Nutzung eines fruchttragenden Grundstücks ist der Regel nach bedingt durch Arbeiten und Aufwendungen, welche die Entstehung der Früchte vorbereiten, deren Entwickelung befördern und deren Gewinnung ermöglichen. Die Gewinnung kann, ebenfalls der Regel nach, nur zu gewissen Zeiten erfolgen; sie vertheilt sich ungleichmäßig auf die durch den Wechsel der Jahreszeiten von selbst gegebene Nutzungsperiode von einem Jahre. Ebenso verhält es sich mit den Arbeiten und Aufwendungen. Deshalb ist wirthschaftlich die Nutzung eines mit Landwirthschaft verbundenen Grundstücks als ein für die Wirthschaftsperiode bemessenes, aus Nutzungen, Lasten und Aufwendungen gemischtes Ganzes anzusehen. Von diesem wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus hat das Allgemeine Preußische Landrecht das Rechtsverhältniß des Eigenthümers zum redlichen Besitzer bei Räumung des Besitzes, das des Eigenthümers zum Nießbraucher oder dessen Erben bei Beendigung des Nießbrauchs und das des Fideikommiß- und Lehnsfolgers zum Allodialerben bestimmt. Nach den das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer normirenden Bestimmungen (§§. 197 bis 201 Th. I Tit. 7 Allgemeinen Landrechts;

§§. 150 bis 156 Th. I Tit. 21 Allgemeinen Landrechts) sollen der redliche Besitzer eines Landgutes und der Eigenthümer desselben sich in der Art auseinandersetzen, daß die Nutzungen des letzten, vom 1. Juli bis zum 1. Juli zu rechnenden Wirthschaftsjahres, in welchem der redliche Besitz aufgehört hat, zusammengerechnet, die Ausgaben des Jahres davon abgezogen werden, und der verbleibende reine Ertrag nach Verhältniß der Zeitdauer des redlichen Besitzes im letzten Wirthschaftsjahre zu der übrigen Zeit dieses Jahres zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer zur Theilung gelangt. Die gleichen Grundsätze kommen für die Auseinandersetzung zwischen dem Eigenthümer eines Landgutes und dem Nießbraucher oder den Erben des Nießbrauchers nach beendigtem Nießbrauche (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 21 §§. 143, 150 bis 156, 166) und für die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommiß- oder Lehnsfolger mit dem Allodialerben (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 4 §. 212, Th. I Tit. 18 §. 510) zur Anwendung. Zur Rechtfertigung der Anwendung dieser Grundsätze hat Svarez in seinem Schlußberichte (Kamptz Jahrbücher Bd. 41 S. 1 ff.) Folgendes bemerkt:

> »Bei Landwirthschaften lassen sich Früchte eines gewissen bestimmten Zeitpunktes gar nicht denken, sondern nur von einem ganzen Wirthschaftsjahre kann bestimmt werden, was das Gut in diesem Jahre getragen habe. Nach der römischen Theorie hängt es blos vom Zufall ab, zu welcher Zeit der Besitzer durch Insinuirung der Citation in malam fidem versetzt wird, und ob er danach viel oder wenig fructus restituiren soll. Es kann sich sonach treffen, daß er alle Lasten und Unglücksfälle der Wirthschaft getragen hat und von den fructus wenig oder gar keinen Nutzen zieht. Umgekehrt« u. s. w. (S. 9 und 10 daselbst).

Noch schärfer drückt sich Svarez aus bei Rechtfertigung der landrechtlichen Vorschriften über die Vertheilung der Nutzungen des letzten Wirthschaftsjahres beim Nießbrauch.

> Das Gesetzbuch hat also guten Grund gehabt, von allen diesen verschiedenen und widersprechenden Theorien abzugehen und die Früchte des letzten Jahres zwischen dem Nießbraucher oder dessen Erben und dem Eigenthümer nach Verhältniß der vor und nach Endigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit zu theilen. Der Grund davon liegt darin, daß bei einem Landgute, welches mannigfaltige Rubriken von Nutzungen hat, die zu ganz verschiedenen Zeiten fällig sind und eingezogen werden können, und wobei auf der anderen Seite mancherlei Arten von Ausgaben vorfallen, deren Zahlung mit den Terminen der Fruchterhebung nur selten koinzidirt, es durchaus unmöglich ist, im Laufe eines Wirthschaftsjahres einzelne Zeitpunkte, wo Nutzungen oder Lasten diesem oder jenem Theile verbleiben sollen, zu bestimmen, ohne daß dadurch der eine oder andere auf eine unbillige Weise begünstigt oder verkürzt werde. Erst am Schlusse des Wirthschaftsjahres lassen sich Einnahmen und Ausgaben gegen einander balanziren« u. s. w. (S. 100 f. daselbst).

Diese Erwägungen ergeben, daß in Ansehung der in Frage stehenden rechtlichen Beziehungen zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer, dem Eigenthümer und dem Nießbraucher oder dessen Erben bei beendigtem Nießbrauch, dem Fideikommiß- oder Lehnsfolger und dem Allodialerben, auf Grund von Billigkeitsrücksichten, um einer Begünstigung oder Verkürzung des einen oder des anderen Theiles durch den Zufall zu begegnen, dem Wirthschaftsjahre die Bedeutung beigelegt worden ist, daß eine Theilung der Nutzungen nach bestimmten Zeiträumen des letzten Wirthschaftsjahres nicht stattfinden, vielmehr das wirthschaftliche Gesammtergebniß des letzten Wirthschaftsjahres als wirthschaftliche Einheit zur Theilung gebracht werden soll.

Für den Pachtvertrag sind dergleichen Bestimmungen nicht ausdrücklich gegeben. Die Bedeutung des Wirthschaftsjahres als wirthschaftlicher Einheit ist aber auch für die Landgüterpacht in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen anerkannt. Ist die Zeit, für welche der Pachtvertrag dauern soll, in diesem nicht bestimmt, so kann bei Land- und Ackergütern die Kündigung nur auf das Ende des Wirthschaftsjahres gestellt werden (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 21 §. 343). Die stillschweigende Verlängerung erfolgt auf die Dauer eines Jahres; ist die Wirthschaftsperiode länger, um diese (a. a. O. §§. 328, 329

330). Der Pächter eines Landgutes kann nur insofern Remission fordern, als er nachzuweisen vermag, daß das Gut in dem laufenden Wirthschaftsjahre, durch alle Rubriken hindurch zusammengenommen, nicht soviel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe (a. a. O. §. 485). In dem Falle einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung (a. a. O. §. 351; Subhastationsordnung §. 22), bei dem Tode des Pächters (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 21 §. 368), bei dem Aufhören des Rechts des Pächters (resoluto jure dantis, a. a. O. §. 388), bei dem Rücktritt aus allgemeinen Gründen (a. a. O. §. 393), bei dem Eintritt eines Krieges (a. a. O. §§. 557, 558), bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Pächters (Allgemeine Gerichtsordnung I. 50 §. 62; Allgemeines Landrecht §§. 360 bis 370; Konkursordnung vom 8. Mai 1855 §. 18; Reichskonkursordnung §. 17), ferner in dem Falle, daß der Pächter mit dem Pachtzins zweier Termine im Rückstande ist (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 21 §§. 298, 342), ist die Aufhebung des Pachtvertrages zwar zulässig. Sie kann aber nur in der Weise erfolgen, daß der Pächter erst mit dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres zu räumen braucht. Muß der Pächter wegen Mißbrauchs der Pachtsache im Laufe eines Wirthschaftsjahres entsetzt werden, so ist er verpflichtet, den ganzen Pachtzins für das Jahr zu zahlen, und das Gut wird bis zum Ablauf des Jahres für seine Rechnung verwaltet (a. a. O. §§. 598, 599).

Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist eine Theilung der Früchte eines Wirthschafts- oder Pachtjahres zwischen dem Verpächter und Pächter vom Gesetze überall nicht vorgesehen. Gegen den Eintritt solcher Folgen, wie sie das Allgemeine Landrecht für die Fälle des Aufhörens des redlichen Besitzes, der Beendigung des Nießbrauchs, des eine Auseinandersetzung zwischen dem Allodialerben und dem Fideikommiß- oder Lehnsfolger bedingenden Erbanfalls durch die oben erwähnten Bestimmungen vermeiden will, giebt das Gesetz hier insofern Schutz, als es mit den ebenfalls erwähnten Vorschriften, durch welche die Fälle erschöpft sind, in denen die Aufhebung eines Pachtvertrages während der Dauer der Pachtzeit wider den Willen des anderen Vertragschließenden erfolgen darf, eine Aufhebung des Pachtvertrages während des Laufes eines Wirthschaftsjahres wider den Willen des anderen Vertragschließenden ausschließt. Daraus folgt indeß nicht die Unanwendbarkeit der in Frage stehendeu, für den redlichen Besitz, den Nießbrauch, die Fideikommiß- und Lehnsfolge gegebenen Vorschriften auf den Fall, in welchem durch den Pachtvertrag selbst die Befugniß des einen oder des anderen Vertragschließenden begründet wird, den Pachtvetrag unter gewissen Voraussetzungen während eines Wirthschaftsjahres dergestalt, daß vor dem Ablauf des Jahres die Räumung der Pacht zu erfolgen hat, zur Aushebung zu bringen. In einem solchen Falle fragt es sich vielmehr, ob nicht nach dem Wesen des Pachtvertrages und der Natur des von den Vertragschließenden vorgesehenen Grundes der Aufhebung des Pachtvertrages innerhalb eines Wirthschafts- oder Pachtjahres unter Berücksichtigung der aus der Natur der Sache sich ergebenden und in den erwähnten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen gesetzlich anerkannten wirthschaftlichen Einheitlichkeit des Wirthschaftsjahres eine Ausgleichung zwischen dem Verpächter und dem Pächter nach Maßgabe der für den redlichen Besitz, den Nießbrauch, die Fideikommiß- und Lehnsfolge gegebenen Bestimmungen als im Vertragswillen auch ohne weitere vertragsmäßige Festsetzung beschlossen angesehen werden muß.

Diese Frage wird, wenn nicht die besonderen Umstände des Falles eine andere Entscheidung gebieten, in der Regel zu bejahen sein. Beim Pachtvertrage stehen sich Pachtnutzungen und Pachtzins, auch wenn die Nutzungen der Zeit nach den Fälligkeitszeiten des Pachtzinses nicht entsprechen, rechtlich als gleichmäßig fortlaufende Leistungen gegenüber, so daß ein jeder Theil der einen Leistung als Gegenleistung für einen entsprechenden Theil der anderen Leistung anzusehen ist. Bei der für eine Reihe von Jahren abgeschlossenen Landgüterpacht aber ist das Pachtjahr in Ansehung der Nutzungen und der zum Zwecke der Nutzungen gemachten Verwendungen und anderweiten Ausgaben als wirthschaftliche Einheit gegenüber der Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des Pachtzinses in der Art anzusehen, daß der Jahrespachtzins sich als Abgeltung der Jahresnutzungen darstellt, so daß es der Natur der Landgüterpacht und der Bedeutung des Wirthschaftsjahres widerspricht, die Nutzungen, Lasten und Aufwendungen eines Jahres nach bestimmten Zeiträumen zu zerlegen und deu auf einen dieser Zeiträume fallenden Theil des Pachtzinses als Gegenleistung für die Gewährung der Nutzung in diesem Zeitraume anzusehen, vielmehr

nur eine Theilung des wirthschaftlichen Gesammtergebnisses eines Jahres als einheitlicher Wirthschaftsperiode mit dem Wesen der Landgüterpacht in Einklang zu bringen ist. (Vergl. auch §§. 8 bis 10 Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 21.)

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, es habe nach dem Willen der Vertragschließenden bei Aufhebung des Pachtvertrages aus dem betreffenden Grunde zum Nachtheil des Verpächters von den gewöhnlichen wirthschaftlichen Rücksichten abgesehen werden sollen. Die Parteien können auch nicht wohl stillschweigend von dem Vorhandensein einer solchen Ausnahme ausgegangen sein. Denn es handelt sich um einen in der Person des Pächters eingetretenen Pachtaufhebungsgrund. Und der Verpächter sollte durch die Möglichkeit der Kündigung und Aufhebung auch innerhalb eines Pachtjahres Schutz erhalten gegen die nachtheiligen Folgen einer Fortdauer der Pacht bis zum Ablaufe der gesetzlich zulässigen Aufhebungszeit. Mit dem so gestalteten Rechtsverhältnisse würde die Annahme eines Vertragswillens nicht zu vereinigen sein, welcher darauf gerichtet wäre, daß der Pächter alle im letzten Pachtjahre bis zu dem Zeitpunkte der Aufhebung des Pachtvertrages gewonnenen Früchte ohne Anspruch des Verpächters auf Ausgleichung auch in dem Falle behielte, daß der Reinertrag der bis zu jenem Zeitpunkte gewonnenen Nutzungen mehr betrüge, als der dem fraglichen Zeitraume in seinem Verhältniß zum Jahre entsprechende Theil des Reinertrages der Gesammtnutzung des ganzen Pachtjahres. Die in Frage stehende Gestaltung des Rechtsverhältnisses nöthigt vielmehr, in demselben einen Anspruch des Verpächters auf Ausgleichung in der Art als gegeben anzuerkennen, daß eine Ausmittelung des Jahresreinertrages zu erfolgen hat, und dem Pächter nur das verbleibt, was von dem Reinertrage des ganzen Jahres auf den der Dauer des Pachtrechts in dem Jahre entsprechenden Zeitraum fällt.

Aus diesen Gründen erscheint der oben vorangestellte Rechtssatz gerechtfertigt, wobei bemerkt werden muß, daß als Wirthschaftsjahr das dem Pachtvertrage entsprechende Pachtjahr zu verstehen ist.

Justiz-Ministerium. I. 2801. M. 38 Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 2. März 1888. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtspräsident Hilse in Oppeln ist zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Naumburg ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsrath Falkenberg in Essen und

dem Landgerichtsrath Quehl in Danzig

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Weitzenmiller in Berlin als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Seeliger in Obornik als Landrichter an das Landgericht in Posen,

der Amtsrichter Rickel in Cottbus und

der Amtsrichter Ziegler in Wusterhausen a. D.

an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Coester in Brilon an das Amtsgericht in Cassel,

der Amtsrichter Töplitz in Crone a. Br. an das Amtsgericht in Bromberg und

der Amtsrichter Hildebrand in Wongrowitz an das Amtsgericht in Flatow.

Der Landgerichtsrath Wolff in Liegnitz ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt von Rosenberg in Breslau ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Erste Staatsanwalt Groschuff in Altona ist an das Landgericht I in Berlin versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Hoffmann in Tangermünde ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tangermünde ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Boehm in Falkenberg Oberschl. ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar nach Sagan gestattet.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Jebdies bei dem Landgericht in Flensburg,

der Rechtsanwalt Schatz bei dem Landgericht in Beuthen Oberschl. und

der Rechtsanwalt Kallenbach bei dem Landgericht in Konitz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Cappell aus Haspe bei dem Amtsgericht in Hattingen,

der Gerichtsassessor Sucker bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Reisner bei dem Landgericht in Liegnitz,

der Gerichtsassessor Brocoff bei dem Amtsgericht in Friedeberg a. Q.,

der Gerichtsassessor Lahn bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Heidemann bei dem Landgericht in Thorn,

der Gerichtsassessor Gruen bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Graudenz,

der Gerichtsassessor Bachmann bei dem Landgericht in Dortmund,

der Gerichtsassessor Joël bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Michaelis bei dem Amtsgericht in Deutsch-Crone und

der Gerichtsassessor Hover bei dem Amtsgericht in Eschweiler.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Bähr im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Gahbler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Riese und

der Referendar Rolff

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Herold im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Jaeger,

der Referendar Strothmann und

der Referendar Eigenbrodt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Patheiger,

der Referendar Roettgen und

der Referendar Jusbahn

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Philippi und

der Referendar Wienskowsky

im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Hähner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

F. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber und Kontroleur Fleischer in Cöslin der Karakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Rietsch in Spandau und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schneider in Ehrenbreitstein

der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Flaeschendräger in Neuhaldensleben und

dem Gerichtsvollzieher Domke in Berlin

das Allgemeine Ehrenzeichen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Koch in Neudamm ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juli 1887.

Zuständigkeit der Fideikommißbehörde als Aufsichtsinstanz zur Bestellung eines Kurators.

Gesetz vom 5. März 1855 (Gesetz-Samml. S. 175).
Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431) §. 90.

In Sachen des Grafen S. P. auf P., Beklagten und Revisionsklägers
wider
das Graf S.'sche Familienfideikommiß nebst zugehörigem Minoratsfonds, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1887 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 31. Januar 1887 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu P. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der in den Vorinstanzen klagegemäß verurtheilte Beklagte hat Revision eingelegt und den Antrag auf Abweisung der Klage erneuert.

Klägerischerseits ist Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Das Fideikommißgericht des Graf S.'schen Familienfideikommisses hat unterm 3. Mai 1886 den Rechtsanwalt L. zum Kurator dieses Fideikommisses behufs Verfolgung der Geldansprüche desselben an den Beklagten, insbesondere zum Pfleger der unbekannten Interessenten des zum Fideikommiß gehörigen Apanage- oder Minoratsfonds wegen der stiftungsgemäß vom Beklagten an diesen Fonds zu entrichtenden Jahresbeiträge, soweit solche seit Neujahr 1886 fällig werden und im Rückstande bleiben, bestellt. Auf Grund dieser Bestellung hat der Kurator im jetzigen Rechtsstreit die am 21. Juli 1886 verfallene Beitragsrate von 3 000 Mark eingeklagt.

Der Beklagte hat zunächst die Legitimation des klagenden Kurators bemängelt......

Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff erscheint nicht begründet.

Die Bestellung des klagenden Kurators ist nach Ansicht des Beklagten deshalb rechtsunwirksam, weil sie nur vom Vormundschaftsgericht hätte ausgehen können.

Dem gegenüber leitet das Berufungsgericht die Kompetenz des Fideikommißgerichts aus der dieser Behörde durch das Gesetz vom 5. März 1855 allgemein, wie durch die vorliegende Stiftungsurkunde noch besonders übertragenen Aufsicht über das Fideikommiß, bz. Fürsorge für unbekannte Fideikommißinteressenten her.

Hierin kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Durch das Gesetz vom 5. März 1855 (§§. 1, 3) sind die damaligen Appellationsgerichte — an deren Stelle nach §. 49 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz die Oberlandesgerichte getreten — zu Fideikommißbehörden ihres Bezirks eingesetzt, mit der Maßgabe, daß sie fortan bezüglich der Verlautbarung und Bestätigung der Stiftungsurkunde den persönlichen Richter (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 4 §. 29) ersetzen, auch bei Beaufsichtigung der Fideikommisse, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die Fideikommißobjekte alle nach bestehendem Gesetz dem Fideikommißrichter zugewiesenen Funktionen wahr-

nehmen, namentlich auch die Eintragung von Grundfideikommissen ins Hypothekenbuch veranlassen sollen. Aus dieser Vorschrift leuchtet die Absicht des Gesetzgebers hervor, die Ausübung der Fürsorge für Fideikommisse, soweit solche dem Staate zufällt, fortan ausschließlich der neu eingesetzten Fideikommißbehörde zu übertragen. Es frägt sich aber, welche Funktionen dem Fideikommißrichter bis dahin zugewiesen waren. Im §. 47 Theil II Titel 4 des Allgemeinen Landrechts ist das Fideikommiß als ein zum beständigen Besten einer Familie gewidmetes Vermögen hingestellt. Mit Bezug auf die Objekte des Fideikommisses und die der Familie daran zukommenden Rechte hat das Allgemeine Landrecht (vergl. Th. II Tit. 4 §§. 72 ff., 87 ff.; Gesetz vom 15. Februar 1840), abgesehen von dem nutzbaren Eigenthum des Fideikommißbesitzers, der ganzen Familie wie einzelnen Gliedern derselben eine gewisse Einwirkung, der ersteren in Gestalt von Familienschlüssen, den letzteren in Form ihrer Einwilligung, zugestanden. Soweit diese Einwirkung aber nicht gestattet ist, läßt sich aus der Grundregel des §. 76 Einleitung und des §. 49 Theil II Titel 18 des Allgemeinen Landrechts folgern, daß die Fürsorge und der Rechtsschutz des Fideikommisses eben dem Fideikommißrichter anvertraut ist. In diesem Sinne ist es zu verstehen, daß dem Fideikommißrichter in §§. 62 bis 71 Theil II Titel 4 des Allgemeinen Landrechts die Besitztitelberichtigung für das Grundfideikommiß (vergl. jetzt §§. 74, 99 der Grundbuchordnung) und die Verzeichnung des Zubehörs und Inventars, in §. 30 Absatz 2 Theil I Titel 46 der Allgemeinen Gerichtsordnung die gerichtliche Verwaltung des Fideikommisses während eines Successionsstreits übertragen ist. Wenn über die speziell den vorliegenden Rechtsstreit berührende Frage, inwieweit der Fideikommißrichter zur Bestellung einer Kuratel für das Fideikommiß und für unbekannte Fideikommißinteressenten befugt, in obigen Gesetzbüchern sich nur zwei ausdrückliche Vorschriften finden, die des §. 95 Theil II Titel 4 des Allgemeinen Landrechts und des §. 30 Absatz 1 Theil I Titel 46 der Allgemeinen Gerichtsordnung, so ist mit dem vormaligen Preußischen Obertribunal (vergl. Entscheidungen Bd. 45 S. 233) gegen Koch (Kommentar zum Allgemeinen Landrecht Th. 2 Tit. 4 §. 95) und Förster-Eccius (IV S. 275 Anmerk. 32) anzunehmen, daß damit nur einzelne Anwendungen der allgemeinen Regel des §. 49 Theil II Titel 18 des Allgemeinen Landrechts und keineswegs singuläre, der Ausdehnung nicht fähige Bestimmungen gegeben sind. Danach gelangt man zu dem Ergebniß, daß schon vor dem Gesetz vom 5. März 1855 dem Fideikommißrichter die Funktionen der Beaufsichtigung und Verwaltung des Fideikommisses zugewiesen waren, in dem Maße, daß derselbe auch befugt war, in Bedarfsfällen nach seinem Ermessen eine Kuratel für das Fideikommiß und die bei demselben interessirten unbekannten Personen zu bestellen. In dem Gesetz vom 5. März 1855 selbst treten nun auch jene beiden Funktionen des Fideikommißrichters deutlich hervor; und indem dann dem Obergericht des belegenen Fideikommisses die gesammte Bearbeitung der Fideikommißsachen übertragen ist, hat damit auch die staatliche Fürsorge für das Fideikommiß ausschließlich in die Hand dieser Behörde gelegt werden sollen. Diese Rechtslage ist auch nicht, wie die Revision in Anlehnung an Koch und Förster-Eccius (vergl. a. a. O.) noch geltend macht, durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere den §. 90 derselben, geändert. Denn dieses Gesetz erstreckt die staatliche Fürsorge, worüber allseitiges Einverständniß herrscht (vergl. Dernburg Vormundschaftsordnung [3. Auflage] S. 24; Förster-Eccius IV S. 188), lediglich auf physische Einzelpersonen, während beim Familienfideikommiß es sich wesentlich um ein zum beständigen Besten einer Familie bestimmtes Vermögensobjekt handelt. Daß die Fürsorge für letzteres der vormundschaftlichen verwandt ist, liegt in der Natur der Sache, ist aber ohne Belang (vergl. Dernburg, Privatrecht I S. 964, Vormundschaftsordnung S. 24, 419; Märcker, Nachlaßregulirung [11. Auflage] S. 217, 345). Was speziell das hier in Frage stehende Fideikommiß betrifft, so kommt noch in Betracht, daß nach §. 21 der Stiftungsurkunde ausdrücklich die Aufsicht über das Fideikommiß und die Verwaltung der zum Minoratsfonds fließenden Beträge der Fideikommißbehörde übertragen ist. Demzufolge ist dem Berufungsrichter darin beizupflichten, daß die Fideikommißbehörde kompetent war, dem Fideikommisse und dem nach Anordnung der Stiftungsurkunde damit verbundenen Minoratsfonds einen Kurator zum Zweck der Erhaltung der Stiftung, insbesondere zur Verfolgung von stiftungsmäßigen Ansprüchen gegenüber dem Fideikommißbesitzer zu bestellen.

Justiz-Ministerium I. 2915. F. 15. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 9. März 1888. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Uhl in Bischofstein an das Amtsgericht in Wehlau,

der Amtsrichter Bindseil in Massow an das Amtsgericht in Greifenberg i. P.,

der Amtsrichter Weyer in Bergen a. R. an das Amtsgericht in Greifswald,

der Amtsrichter Tacke in Heldrungen an das Amtsgericht in Aschersleben und

der Amtsrichter Hubach in Wissen an das Amtsgericht in Frankfurt a. M.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Hundoegger bei dem Amtsgericht in Runkel,

der Gerichtsassessor von Sachs bei dem Amtsgericht in Königstein,

der Gerichtsassessor Feßler bei dem Amtsgericht in Blumenthal,

der Gerichtsassessor Köhler bei dem Amtsgericht in Neutomischel und

der Gerichtsassessor Dr. Pilling bei dem Amtsgericht in Posen.

Der Landgerichtsrath Hornbostel in Altona und

der Amtsgerichtsrath Lorenz in Halberstadt

sind gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Toussaint in Landsberg a. W. ist an das Landgericht in Altona versetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Brzezinski in Pillkallen ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pillkallen ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Geppert bei dem Landgericht I in Berlin und

der Rechtsanwalt Schaeffer bei dem Landgericht in Oels.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Muth in Graudenz zugleich bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Dr. Engelbrecht bei dem Landgericht in Altona,

dem Gerichtsassessor Poppe bei dem Amtsgericht in Bernau,

der Gerichtsassessor Bettger bei dem Amtsgericht in Wesel,

der Gerichtsassessor Klinghammer bei dem Landgericht in Rudolstadt und

der Gerichtsassessor van Gehmen bei dem Amtsgericht in Andernach.

Der Rechtsanwalt und Notar Marloh in Gifhorn ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Der Rechtsanwalt von Mittelstaedt in Neuwied ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Bouneß und

der Referendar Schwarzenberg

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Rosenthal im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Busch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar von Steinau-Steinrück,

der Referendar Heyer und

der Referendar Dr. Gumprecht

im Bezirk des Kammergerichts.

Berichtigung.

In der allgemeinen Verfügung vom 21. Februar d. J. (S. 46) ist die Höhe der zu den Strafnachrichten (A und B) und zu den Steckbriefnachrichten (D) zu verwendenden Formulare irrthümlich auf 225 Millimeter angegeben. Die Höhe dieser Formulare ist auf 255 Millimeter festgesetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1886.

Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Unterhaltung eines öffentlichen Weges.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, §. 56.
Gerichtsverfassungsgesetz §. 13.

1. In Sachen der Büdner W. S. und Genossen zu S., Kläger und Revisionskläger,

wider

die Gemeinde S., vertreten durch den Gemeindevorsteher Z. dort, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1886 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 22. April 1886 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu S. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Berufungsurtheil ist seitens der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrage,

dieses Urtheil aufzuheben und nach der Berufungsbeschwerde zu erkennen,

während die Beklagte

die Zurückweisung der Revision

beantragt hat.

Entscheidungsgründe.

Der Vorderrichter hat, in Uebereinstimmung mit dem Landgericht, von den zur Vorabverhandlung gestellten prozeßhindernden Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der rechtskräftig entschiedenen Sache die erstere für durchgreifend erachtet, und deshalb unter Beiseitelassen der letzteren die Klage abgewiesen.

Die hiergegen von den Klägern eingelegte Revision ist formell statthaft (§. 509 Nr. 1 der Civilprozeßordnung), sachlich aber nicht begründet.

Nach §. 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Rechtsweg ausgeschlossen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche landesgesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist. In dem von vorliegendem Prozesse berührten Geltungsbereich des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gehören zu jenen Rechtsstreitigkeiten auch solche, welche zwischen den Betheiligten darüber entstehen, wem von ihnen die öffentliche rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, indem diese Streitigkeiten gemäß §. 56 Absatz 5 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen. Um einen derartigen Streit handelt es sich vorliegend. Denn die für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges maßgebende Klagebegründung geht laut des vom Vorderrichter in Bezug genommenen Thatbestandes erster Instanz dahin,

daß zur Unterhaltung der Dorfstraße, welche öffentlich rechtlich der Beklagten obliege, diese die Kläger nicht heranziehen dürfe, weil die Unterhaltungspflicht bis zur Errichtung des Gemeinheitstheilungsrezesses vom 1. Dezember 1848 sich nach §. 9 des Pommerschen Wegereglements vom 25. Juni 1752 gerichtet habe, nach diesem aber den Hufenbesitzern auferlegt, und deshalb von den Bauern als alleinigen Besitzern von Hufen in der Gemeinde ausschließlich getragen sei, und weil der Rezeß vom 1. Dezember 1848 in §§. 50, 51 es bei diesem Rechtsstande lediglich belassen habe.

Aus vorstehender Klagebegründung erhellt zunächst, daß nach eigener Voraussetzung der Kläger die Unterhaltung eines öffentlichen Weges in Frage steht. Zugleich ergiebt sich aber, daß der Titel, auf welchen Kläger ihre Befreiung von der Unterhaltungslast gründen, ein öffentlich rechtlicher ist. Denn diesen Titel soll das Pommersche Wegereglement vom 25. Juni 1752, welchem laut Rezesses vom 1. Dezember 1848 auch nach der Gemeinheitstheilung die Fortwirksamkeit belassen worden, abgeben. Nach dem Wegereglement aber ist die Unterhaltungspflicht betreffs der öffentlichen Wege auf Grund des staatlichen Hoheitsrechts, wenn auch nicht als eine kommunale Last im Sinne des §. 37, Theil II, Titel 7 des Preußischen Allgemeinen Landrechts, so doch als eine den Grundbesitz treffende Last geregelt, und diese Regelung bildet einen Theil der Ortsverfassung (vergl. Entscheidungen des früheren Preußischen Ober-Tribunals Bd. 17 S. 49, Bd. 33 S. 418; §. 11 der Landgemeindeordnung für die älteren Provinzen vom 14. April 1856). Und darin liegt eben das Kennzeichen des publizistischen Rechtstitels (vergl. v. Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze [9. Auflage] Bd. 1 S. 164, Bd. 3 S. 113; Wach, Handbuch des Civilprozesses Bd. 1 S. 95).

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht vorliegend den Rechtsweg für ausgeschlossen erklärt.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 92 der Civilprozeßordnung.

2. In Sachen der Landgemeinde G., vertreten durch den Schulzen B. und die Schöppen M. und G. rc., Kläger und Revisionskläger,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu M., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1886 für Recht erkannt:

die Revision wider das am 20. April 1886 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. wird zurückgewiesen; die Kosten derselben fallen den Klägerinnen zur Last.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Klageantrag lautet, zu erkennen:

daß der Beklagte nicht berechtigt ist, von den klagenden Gemeinden zur kunststraßenmäßigen Herstellung und zur Unterhaltung des F.'er Dammes und namentlich dessen Sommerweges Hand- und Spanndienste zu fordern, vielmehr schuldig, die für solche Dienste eingezogenen oder noch einzuziehenden Gelder ihnen zu erstatten.

Die Verhandlung und Entscheidung ist auf die von dem Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs beschränkt. Der Richter erster Instanz hat dieselbe verworfen, der Berufungsrichter durch das im Tenor bezeichnete Urtheil für begründet erachtet und deshalb die Klägerinnen mit der erhobenen Klage im ordentlichen Rechtswege abgewiesen.

Diese haben gegen das Urtheil die Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung desselben die vom Beklagten gegen das erstinstanzliche Urtheil eingelegte Berufung zu verwerfen.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Im Uebrigen ist der Thatbestand der des angefochtenen Urtheils.

Entscheidungsgründe.

Der erste und vierte Absatz des §. 56 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte (Gesetz-Samml. S. 257) ordnen in wörtlicher Uebereinstimmung mit Artikel IV §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155) an:

Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Gegen den Beschluß (nämlich der Wegepolizeibehörde) findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Hiernach ist der Rechtsweg nicht zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes vorliegen.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die klagenden Gemeinden in Folge der Anordnung des Regierungspräsidenten und auf Veranlassung der betreffenden Landräthe durch den Amtsvorsteher die Aufforderung erhalten haben, zu der erforderlichen Ausbesserung des F.'er Dammes diejenigen Hand- und Spanndienste zu leisten, auf welche die vorliegende Klage sich bezieht und daß sie sich geweigert haben, dieser Aufforderung nachzukommen. — Nun bestimmt der §. 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 676), daß der Amtsvorsteher insbesondere auch die Wegepolizei verwaltet, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrath oder anderen Beamten übertragen ist. Es liegt hiernach eine von der zuständigen Wegepolizeibehörde erlassene Anordnung im Sinne des §. 56 des Gesetzes vom

1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 257) vor. Der Umstand, daß der Amtsvorsteher dazu durch die Anordnung des Regierungspräsidenten und durch die betreffenden Landräthe, welche die Vertheilung unter den einzelnen Gemeinden vorgenommen haben, veranlaßt ist, ändert an der Sache nichts. Denn nach den von dem Berufungsrichter angezogenen Gesetzen, nach §. 77 der Kreisordnung von 1872 und §§. 3, 127 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sind der Regierungspräsident und der Landrath für solche Anweisungen an den Amtsvorsteher unzweifelhaft zuständig. Dadurch wird die betreffende Anordnung nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, eine Anordnung dieser vorgesetzten Behörden mit der Bedeutung einer Anordnung im Sinne des §. 56, sondern sie bleibt Anordnung des zum Erlaß derselben zuständigen Amtsvorstehers (vergl. von Brauchitsch, die preußischen Verwaltungsgesetze Bd. 2 Nr. 172 ff. zu §. 59 der Kreisordnung).

Der Berufungsrichter stellt ferner im Thatbestande fest, daß der F.'er Damm ein dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Weg ist, und in der That haben die Klägerinnen dies nicht in Abrede gestellt. Sie behaupten nur, daß man den Damm in eine Chaussee- und Kunststraße verwandelt habe, und dementsprechend lautet ihr Klageantrag auch nur dahin, den Beklagten für nicht berechtigt zu erklären, von ihnen zur kunststraßenmäßigen Herstellung und zur Unterhaltung des F.'er Dammes, und namentlich des Sommerwegs, Hand- und Spanndienste zu fordern. Dazu kommt, daß nach dem Thatbestand des Urtheils erster Instanz der Beklagte schon damals behauptet hatte, daß es sich um Anordnung des Fiskus zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges handle, worin unzweifelhaft die Behauptung liegt, daß der F.'er Damm schon vor der in neuester Zeit angeblich geschehenen Umwandlung desselben in eine Kunststraße dem öffentlichen Verkehr gedient hat. Das Gegentheil ist von den Klägerinnen auch in der Berufungsinstanz nicht behauptet. Auch in der Revisionsinstanz rügen die Klägerinnen nur, daß hinsichtlich des ursprünglichen Zwecks des F.'er Dammes genügende Ermittelungen nicht angestellt sind, namentlich nicht festgestellt ist, daß der F.'er Zolldamm, ein öffentlicher Weg im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1883, zur Zeit des Dienstreglements von 1764 gewesen sei. Indessen offenbar kommt es für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auf diesen Zeitpunkt, sondern auf den Zeitpunkt an, wo die Anordnung des Amtsvorstehers erlassen ist. Diente in diesem Zeitpunkte der Damm, wie der Berufungsrichter feststellt und worauf auch schon die Bezeichnung des Dammes als Zolldamm in Nummer 17 des Dienstreglements von 1764 sehr bestimmt hinweist, dem öffentlichen Verkehr, so hatte die gedachte Anordnung den Karakter der Anordnung der Polizeibehörde im Sinne des §. 56 des Gesetzes vom 1. August 1883. Denn das läßt sich nicht bezweifeln, daß die Anordnung der Wegepolizeibehörde, durch welche bestimmten Gemeinden die Leistung der zum Bau und der Unterhaltung eines öffentlichen Weges erforderlichen Hand- und Spanndienste unter Vertheilung einer bestimmten Anzahl der Fuhren auf die einzelnen Gemeinden und unter Angabe der für die Ausführung der Fuhren veranschlagten Geldkosten aufgegeben wird, die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten betrifft.

Hiernach ist die Anfechtung der in Rede stehenden Anordnung schon nach den ersten vier Absätzen des zitirten §. 56 dem ordentlichen Rechtswege entzogen.

Aber die Sache bietet noch einen anderen Gesichtspunkt dar.

Der beklagte Fiskus stellt nicht in Abrede, daß ihm die Unterhaltung des F.'er Dammes obliegt. Die Klägerinnen haben auf Befragen erklärt, nicht behaupten zu können, daß der Beklagte auf Grund privatrechtlichen Titels hierzu verpflichtet sei.

Der Berufungsrichter weist darauf hin, daß die Unterhaltung und Besserung zur Wahrung und aus Gründen des öffentlichen Interesses geschieht und schließt hieraus, daß der Beklagte aus öffentlich rechtlicher Verpflichtung zur Unterhaltung des Dammes verpflichtet sei. Er legt dies aber auch hinsichtlich der den Klägerinnen zugemutheten Hand- und Spanndienste dar. Denn er stellt aus dem Dienstreglement für das Amt Z. vom 20. September 1764 (Rabe I. 3 S. 56), auf welches der abschlägige Bescheid des Regierungspräsidenten vom 9. Mai 1883 an die Klägerinnen gestützt ist, in eingehender Würdigung der einzelnen Vorschriften fest, daß in denselben Bestimmungen sowohl über privatrechtliche Rechte und Pflichten, als über öffentliche Lasten getroffen sind und daß letzteres insbesondere in Nr. 17 desselben geschehen ist. Dieser handelt aber gerade von den Sand- und Steinfuhren des F.'er,

ausdrücklich als Zolldammes bezeichneten Dammes wozu die in der Z. liegenden Amtsdörfer (zu denen nach Nr. 1 die Klägerinnen G. und P. gehören) nebst der Stadt Z. und den (als Mitkläger auftretenden) adelig M.'schen Dörfern T. und P. die Fuhren verrichten, die Kleinbürger und Kossäthen aber die Handarbeit thun.

Diese aus dem vom Berufungsrichter gewonnenen, für die Revision maßgebenden Inhalt des gedachten Reglements gezogene Folgerung,

> daß den Klägerinnen durch öffentliches Recht die Verpflichtung auferlegt ist, zur Unterhaltung des F.'er Dammes (eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Weges) Spann- und Handdienste zu leisten,

läßt eine Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Legt man dies aber zu Grunde, so stellt sich der vorliegende Rechtsstreit als eine Streitigkeit der Prozeßparteien darüber, wem von ihnen die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt? nämlich:

> ob dem beklagten Fiskus in vollem Umfange?

oder

> ob nur unter Konkurrenz der Klägerinnen durch Leistung von Hand- und Spanndiensten?

dar, und unterliegt nach Absatz 5 des vielgedachten §. 56 der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Da hiernach die Revision zurückzuweisen ist, so fallen nach §. 92 der Civilprozeßordnung die Kosten derselben den Klägerinnen zur Last.

Justiz-Ministerium I. 305. V. 34. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. | Freitag, den 16. März 1888. | № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Borchart in Ratibor ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Remy in Lilienthal an das Amtsgericht in Rüdesheim,

der Amtsrichter Schneider in Solingen an das Amtsgericht in Coblenz und

der Amtsrichter Maetzke in Niesky an das Amtsgericht in Landeshut.

Der Kaufmann und Fabrikbesitzer Söding in Hagen ist zum Handelsrichter daselbst ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Brüel in Trier,

dem Amtsgerichtsrath Scholtz in Heide und

dem Amtsgerichtsrath Bender in Siegen.

Der Landgerichtsrath Westphal in Elberfeld,

der Landgerichtsrath Schmidt in Essen,

der Amtsgerichtsrath Dieterich in Gelnhausen und

der Amtsrichter Kramm in Haynau

sind gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Harte in Stargard i. P. ist an das Landgericht in Wiesbaden versetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Fabian in Guttstadt für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guttstadt und

der Rechtsanwalt Peyser in Witzenhausen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witzenhausen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. von Lühmann bei dem Amtsgericht und bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund und

der Rechtsanwalt Scharnweber bei dem Amtsgericht in Niesky.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Beelitz aus Stettin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Zebbies aus Flensburg bei dem Amtsgericht in Hameln,

der Rechtsanwalt Scharnweber aus Niesky bei dem Amtsgericht in Sagan,

der Gerichtsassessor Maase bei dem Amtsgericht in Wohlau,

der Gerichtsassessor Uflacker bei dem Landgericht in Altona,

der Gerichtsassessor Blumenthal bei dem Landgericht in Dortmund,

der Gerichtsassessor Jöllenbeck bei dem Amtsgericht in Vlotho und

der Gerichtsassessor Sadler bei dem Amtsgericht in Niesky.

Die nachgesuchte Entlassung als Notar ist ertheilt:

dem Justizrath Geppert in Berlin unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath,

dem Notar Esser in Hillesheim,

dem Notar Dr. Gebeschus in St. Goarshausen und

dem Notar Kallenbach in Konitz.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Oppermann und

der Referendar Strenge

im Bezirk des Oberlandesgericht zu Celle,

der Referendar Segall im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Richter,

der Referendar Angern,

der Referendar Salomonsohn und

der Referendar Haack

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Podschwatek im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. Nassau und

der Referendar Grall

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Kolsen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Pütz und

der Referendar Landau

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Guichard,

der Referendar Benckendorff und

der Referendar Köppe

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Gustav Hübner behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Severin behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1888 —, betreffend die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, sowie des §. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wird das Regulativ vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 131) durch folgende Bestimmungen hiermit abgeändert:

I.

Die im §. 23 des Regulativs bestimmte Zeit, während welcher im Beginne des Vorbereitungsdienstes die Referendare bei einem Amtsgerichte auszubilden sind, wird auf neun Monate ausgedehnt, dagegen die Zeit, während welcher die Referendare vor ihrer Beschäftigung bei einem Oberlandesgerichte nochmals einem Amtsgerichte zu überweisen sind, auf neun Monate beschränkt.

II.

Diese Verfügung tritt am 1. Mai d. J. für diejenigen Referendare in Kraft, welche nach diesem Tage den Vorbereitungsdienst beginnen. Betreffs der bereits im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendare, welche den sechsmonatigen Vorbereitungsdienst beim Amtsgerichte noch nicht beendet haben, bleibt es dem Ermessen der Präsidenten der Oberlandesgerichte überlassen, inwieweit sie für die Uebergangszeit die Bestimmung unter 1 oder noch die Bestimmung des §. 23 des Regulativs in Anwendung bringen wollen.

Berlin, den 12. März 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 791. O. 85. Vol. 4.

Num. 14.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Egeln und Hötensleben ist vom 1. April 1888 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 12. März 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 736.

Num. 15.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23. November 1887.

Gestaltung des durch Auflassung erworbenen Miteigenthums an einer gemeinschaftlichen Mauer.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 8 §. 135.

In Sachen des Kaufmanns P. S. zu K., Klägers, Revisionsklägers und Anschlußrevisionsbeklagten,
wider
den Sanitätsrath Dr. L. zu K., Beklagten, Revisionsbeklagten und Anschlußrevisionskläger,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 1887 für Recht erkannt:

auf die Revision des Klägers und die Anschlußrevision des Beklagten wird das am 19. Februar 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu P. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

. . . .

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger durch die Auflassung das Miteigenthum an der Mauer in dem Zustande erworben habe, »in dem sich der Mauerputz befindet«, und spricht dann unter Anwendung des §. 135, Theil I, Titel 8 Allgemeinen Landrechts dem Kläger das Recht zu, auf der Hälfte der gemeinschaftlichen Mauer so, wie sie erbaut und von ihm erworben sei, höher zu bauen. Die Hälfte der Mauer aber bemißt er nicht gleichmäßig für alle Stockwerke nach einem auf der Mitte der untersten Mauerstärke errichteten Loth, sondern für jedes Stockwerk besonders nach dessen Mauer-

stärke, und er gelangt so, da die Mauer nur auf der Seite des Beklagten etagenweise ausgespart ist, zu dem Resultat, daß dem Kläger von dem obersten Stockwerk bei einer Stärke von 25½ cm nur 12¾ cm zur Benutzung frei bleiben, die er dem Kläger zuspricht. Diese Entscheidung beruht auf irriger Auslegung des §. 135, Theil I, Titel 8 Allgemeinen Landrechts.

Derselbe verordnet:

> Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, insofern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht.

Aus dieser Bestimmung ergiebt sich, daß das Eigenthum an einer solchen Mauer nur pro diviso gemeinsam ist, daß also thatsächlich jeder Nachbar Eigenthümer zur halben Stärke der Mauer, sein Eigenthum aber zu Gunsten des Nachbarn mit gewissen, in den §§. 133 bis 136 a. a. O. näher bezeichneten Einschränkungen belastet ist.

> Vergleiche Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts Band I Seite 533; Förster–Eccius, Preußisches Privatrecht Band III Seite 177, Anmerkung 25; Gruchot, Beiträge Band 6 Seite 291 ff.

Geht man hiervon aus, so liegt die Eigenthumsgrenze zwischen den Grundstücken der Parteien in der Mitte der Mauer da, wo diese auf dem Fundament ruht. Diese Grenze aber entscheidet über das rechtliche Schicksal alles dessen, was auf derselben erbaut worden. Zwar ist der Grundsatz des gemeinen Rechts: solo cedit, quod solo inaedificatur im Preußischen Recht nicht in vollem Umfange zur Anerkennung gelangt; das Landrecht hat vielmehr die obligatorische Seite des Verhältnisses herausgekehrt und dem Grundeigenthümer, beziehungsweise dem Bauenden in den §§. 327 ff., Theil I, Titel 9 Allgemeinen Landrechts gewisse Wahlrechte eingeräumt. Indessen diese obligatorischen Beziehungen kommen, wie schon oben erwähnt, für den Kläger als einen Dritten, seine Gutgläubigkeit vorausgesetzt, nicht in Betracht. Entscheidet für ihn, wie der Berufungsrichter annimmt, nur der reale, zur Zeit der Auflassung vorhandene Zustand, so kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Frage nach dem Eigenthum der Mauer nur eine vertikale, auf der Mitte des Fundaments gedachte Linie maßgebend sein.

> Vergleiche Förster–Eccius a. a. O. Seite 152 ff.; Dernburg a. a. O. Seite 531; Gruchot a. a. O. Seite 102 bis 108.

Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn man die Feststellung des Berufungsrichters zu Grunde legt, die Mauer im obersten Stockwerk, da sie ausschließlich auf der dem klägerischen Grundstück zugekehrten Hälfte der Fundamentmauer ruht, ganz unter das Benutzungsrecht des Klägers fällt.

Gegen die vorstehend entwickelten Grundsätze verstößt der Berufungsrichter, wenn er dem Kläger das Recht auf Benutzung der Mauer im obersten Stockwerk nur zur halben Stärke zugesteht. Sein Urtheil unterliegt daher auch aus diesem Grunde der Aufhebung.

In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden. Denn es entscheidet für die Frage nach den Rechten der Parteien an der fraglichen Mauer nicht blos der thatsächliche Zustand derselben, wie der Berufungsrichter ausführt, sondern auch der Rechtszustand, wie ihn das Grundbuch zur Zeit der Erwerbung des Grundstücks durch den Kläger ergab. Daß der oben erwähnte Vergleich zur Eintragung in das Grundbuch Veranlassung gegeben hat, ist nach dem Thatbestande des vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urtheils erster Instanz außer Streit; aber derselbe ist insofern unvollständig, als er den Wortlaut der Eintragung nicht mittheilt. Ohne Einsicht des Wortlauts läßt sich aber nicht prüfen, ob und inwieweit dem Kläger die von seinem Rechtsvorgänger getroffenen Abmachungen entgegenstehen. Die Sache war darum zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Justiz-Ministerium I. 314. E. 39. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 23. März 1888. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Friedberg ist der Schwarze Adler-Orden verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsrichter Stoecker in Arolsen ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst geschieden.

Dem Landrichter von Dechend in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Meyer in Prenzlau ist an das Landgericht in Landsberg a. W. versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Holtmann in Steinheim ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinheim ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Pagels bei dem Amtsgericht in Ellrich.

In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schaeffer aus Oels bei dem Oberlandesgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Bochbanetzky bei dem Landgericht in Potsdam,

der Gerichtsassessor Russell bei dem Amtsgericht in Goslar und

der Gerichtsassessor Ponath bei dem Amtsgericht in Tuchel.

E. Gerichtsassessoren.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Walch behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und

dem Gerichtsassessor Hartmann.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Saling in Magdeburg und dem Gerichtsschreiber, Sekretär Brasch in Berlin ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Bekanntmachung.

Das den Justizbehörden durch Cirkularverfügung vom 31. März 1885 (I. 1451) mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Kassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind, erleidet zufolge des Gesetzes vom 7. April 1885, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichtes in der Stadt Seehausen, (Gesetz-Samml. S. 107) und der Verordnung vom 4. November 1887 (Gesetz-Samml. S. 475) vom 1. April d. J. ab die Abänderung, daß Seite 48 hinter den auf das Amtsgericht Seehausen i. Altm. bezüglichen Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts Seehausen i. Magdeburgischen.	In dem Staate Preußen.	Landgericht Magdeburg.	Oberlandesgericht Naumburg.	Betr. Kasse resp. Behörde: Königliche Gerichtskasse in Seehausen i. Magdeburgischen.

Berlin, den 14. März 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 699. D. 30 Adh.

Num. 17.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26. März 1887.

Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Räumung eines Privatflusses.

Gesetz vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41.)
Gesetz vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) §. 66.

In Sachen des Königlich Preußischen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu G., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Gutsbesitzer M. zu W. und Konsorten zu G., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. März 1887 für Recht erkannt:

die gegen das am 22. November 1886 verkündete Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Der Kläger ist Eigenthümer des H.er Flusses, welcher in einer Länge von 18 Kilometern den L.-See mit dem L.-See verbindet. Beide Theile sind Uferbesitzer. Die Räumung des Flusses ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten angeordnet. Gegen die Aufforderung des Amtsvorstehers, sofort mit der Räumung vorzugehen, haben die Beklagten Einspruch erhoben. In Folge dessen hat der Amtsvorsteher durch Resolut vom 2. Mai 1885 die Beklagten zur Räumung des Flusses in den Grenzen ihrer Besitzungen für verpflichtet erklärt. Auf den Widerspruch der Beklagten hat der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren durch Urtheil vom 12. Juni 1885 das erwähnte Resolut aufgehoben, weil der Fiskus als Eigenthümer und alleiniger Nutznießer des Flusses zu dessen Räumung verpflichtet sei. Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, prinzipaliter, daß für sie, soweit sie Angrenzer des H.erflusses sind, nicht dagegen für ihn (Kläger) eine Verpflichtung zur Räumung dieses Flusses besteht, eventuell, daß er (Kläger) zur Räumung des H.erflusses nicht verpflichtet ist. Kläger hält die Beklagten als Adjazenten und als diejenigen, denen die Vortheile der Räumung allein zufallen, nach §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur Räumung für verpflichtet.

Der erste Richter hat den Kläger mit beiden Anträgen abgewiesen, mit dem ersteren, weil aus dem Gesetz vom 28. Februar 1843 eine Verpflichtung zur Räumung für die Beklagten nicht herzuleiten sei und weil der Kläger auch auf Befragen seinen Anspruch, sofern er sich darauf gründe, daß nicht er, sondern nur die Beklagten den Nutzen aus der Räumung hätten, nicht näher begründet habe; mit dem eventuellen, weil Kläger kein nachweisbares Interesse an der negativen Feststellung habe und weil nicht aufgeklärt worden, ob der Kläger nicht als Nutzungsberechtigter und als Uferbesitzer zur Räumung mit oder allein verpflichtet sei. Die vom Kläger gegen dieses Urtheil mit den Anträgen:

a) prinzipaliter: die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß für sie, soweit sie Angrenzer des H.er Flusses sind, nicht dagegen für den Fiskus als Eigenthümer dieses Privatflusses die Verpflichtung zur Räumung des H.er Flusses besteht;
b) eventualiter: die Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß der Kläger als Eigenthümer des H.er Privatflusses zur Räumung desselben nicht verpflichtet ist;

eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des Berufungsurtheils nach dem Berufungsantrage zu erkennen. Die Beklagten haben um Zurückweisung der Revision gebeten.

Im Uebrigen wird auf die Thatbestände der beiden Vorderurtheile, welche vorgetragen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält, soweit vom Kläger die Feststellung der Positive verlangt wird, daß die Beklagten als Uferbesitzer zur Räumung verpflichtet seien, die Voraussetzungen der Feststellungsklage für vorliegend, weil der Kläger durch die im vorausgegangenen Verwaltungsstreitverfahren ergangene Entscheidung zur Anstellung der Klage geradezu gedrängt sei. Dagegen erachtet es die Klage, soweit damit die Feststellung der Negative begehrt wird, daß der Kläger als Eigenthümer des Flusses zur Räumung nicht verpflichtet sei, wegen des zur Zeit mangelnden Interesses des Klägers für unzulässig, indem die Beklagten niemals gegen den Kläger den Anspruch, daß demselben als Eigenthümer die Pflicht zur Räumung obliege, erhoben, sondern sich gegenüber den Angriffen des Klägers lediglich abwehrend verhalten haben, so daß ein Eingriff der Beklagten in die Rechtssphäre des Klägers oder auch ein Versuch dazu nicht vorliege.

In der Sache selbst erkennt das Berufungsgericht das Bestehen eines allgemeinen Rechtssatzes, wonach derjenige, welcher den Nutzen von einer vorzunehmenden Handlung habe, aber dadurch allein zur Vornahme der Handlung verpflichtet werde, nicht an und hält sich deshalb einer Prüfung der von beiden Theilen in zweiter Instanz über die Bedeutung und den Umfang des aus der Räumung zu erwartenden Vortheils oder Nachtheils für überhoben. Das Berufungsgericht geht weiter davon aus, daß der §. 7

des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nicht die Rechtsverhältnisse zwischen dem Uferbesitzer und dem Eigenthümer eines Privatflusses überhaupt regele, sondern eine Verpflichtung der Uferbesitzer zur Räumung nur insoweit festsetze, als es zur Verschaffung der Vorfluth nothwendig sei, damit also lediglich die Verpflichtung zur Verschaffung der Vorfluth regele, welche nur die Uferbesitzer betreffe, sofern sie nicht durch einen besonderen Rechtsgrund einem Dritten auferlegt sei. Der §. 7 a. a. O. gebe dem Oberlieger das besondere Recht gegen den Unterlieger, daß dieser auf seinem Lande den Privatfluß so halte, daß sich das Wasser auf dem oberliegenden Grundstücke nicht staue. Aus dem Rechte des Oberliegers habe Kläger seinen Anspruch nicht begründet, er mache denselben vielmehr nur als Eigenthümer des Flusses geltend. Im Uebrigen schließt sich das Berufungsgericht der Auffassung des Obertribunals (Entscheidungen Band 42 Seite 49) an, welche dahin geht, daß die §§. 1—7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nur von solchen Uferbesitzern reden, welchen die Benutzung des Wassers vermöge ihres Miteigenthums am Flusse zusteht, daß demzufolge die Uferbesitzer eines Privatflusses dann nicht zur Räumung desselben verpflichtet sind, wenn Jemand das ausschließliche Eigenthum des Privatflusses hat.

Es bedarf keiner Erörterung, ob die Begründung des Berufungsurtheils überall zutreffend ist. Jedenfalls führt die Sachlage zur Abweisung der Klage und deshalb ist die Revision gegen das Berufungsurtheil, welches durch Zurückweisung der Berufung gegen das erste Urtheil zu dem gleichen Ergebnisse gelangt, nicht begründet.

Der §. 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestimmt in den Absätzen 1 bis 3 Folgendes:

> Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des §. 56 sinngemäße Anwendung.
>
> Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.
>
> Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Hiernach können Streitigkeiten der Betheiligten über die Verbindlichkeit zur Räumung eines Privatflusses nur dann im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung gebracht werden, wenn der Inanspruchgenommene aus Gründen des Privatrechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet.

Der Kläger erachtet sich als Eigenthümer des H.erflusses nicht für verpflichtet, denselben zu räumen, soweit die Beklagten Uferbesitzer sind, und zwar aus zwei Gründen: 1. weil die Beklagten Adjazenten sind, 2. weil lediglich sie als solche von der Räumung Vortheil haben. An und für sich ist es nicht ausgeschlossen, daß ein jeder dieser Gründe dem Privatrechte entnommen sein kann und es darf deshalb von vornherein die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht angenommen werden. Hat z. B., was den ersten Grund angeht, der Flußbesitzer mit den Uferbesitzern als solchen einen Vertrag über die Räumung abgeschlossen, oder hat derselbe gegen die Uferbesitzer durch Verjährung bestimmte Rechte in Bezug auf die Räumung erworben, so handelt es sich bei Geltendmachung derartig erworbener Rechte lediglich um Privatrechte und der Rechtsweg ist diesem Streite eröffnet. Es ist daher zu untersuchen, ob der Kläger etwa in solcher Weise seinen Anspruch aus der Adjazenz der Beklagten rechtfertigt. Alles, was der Kläger in dieser Beziehung vorbringt, läßt sich durch den in der Klage enthaltenen Satz wiedergeben: »Die Verpflichtung der in Anspruch genommenen Adjazenten gründet sich auf den §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse.« Nach dieser Bestimmung sind allerdings die Uferbesitzer, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechts-

titel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist. Aber die hier festgesetzte Verpflichtung der Adjazenten gehört nicht dem Privatrecht, sondern ist lediglich aus öffentlich-rechtlichen Gründen, nämlich, wie aus den Einleitungsworten jenes Gesetzes hervorgeht, aus Rücksicht auf die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur angeordnet (vergl. Endurtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1886, Entscheidungen desselben Bd. 13 S. 323). Es kann deshalb der Kläger die sich aus §. 7 a. a. O. etwa für die Beklagte aus ihrer Adjazenz ergebende Verbindlichkeit zur Räumung des H.erflusses in gegenwärtigem Rechtsstreite nicht für seinen Anspruch verwerthen. Da derselbe in anderer Weise seinen Anspruch aus der Adjazenz nicht begründet hat, so fällt dieser Klagegrund weg.

Mit dem zweiten Grunde ist es nicht besser bestellt. Derselbe beruht auf dem Satze: »Wer den Nutzen von einer Sache hat, muß auch deren Nachtheile tragen« beziehungsweise »Räumen muß derjenige, welcher den Vortheil davon hat«. Wo dieser Satz als eine allgemeine Regel im Preußischen Rechte zu finden ist, hat der Kläger nicht angegeben. Es wird freilich in den §§. 105 ff. Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts, wo es sich um Vorkehrungen gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser handelt, davon in der Weise Anwendung gemacht, daß diejenigen, welche Nutzen von einem zur Verschaffung der Vorfluth nothwendigen Graben haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten der Ziehung des Grabens gemeinschaftlich beitragen sollen. Aber daß hiermit keine allgemeine Rechtsregel ausgesprochen wird, ergiebt sich daraus, daß sie in den §§. 100, 101 daselbst, wo über die Unterhaltungspflicht bezüglich der Gräben und Kanäle Bestimmung getroffen wird, nicht hervortritt, hier vielmehr derjenige zur Unterhaltung für verbunden erklärt wird, über dessen Eigenthum die Gräben und Kanäle gehen. Da es nun an einer speziellen Bestimmung dafür fehlt, daß die Pflicht zur Räumung der Privatflüsse sich nach jenen Sätzen regeln soll, so ist auch der zweite Grund nicht geeignet, den Klageanspruch zu stützen.

Hiermit entfällt aber der letzte Grund, welcher geeignet wäre, die Klage aus dem Privatrechte zu rechtfertigen, und es mußte deshalb bei der Abweisung derselben belassen werden.

Die Kosten der Revision treffen den Kläger nach §. 92 der Civilprozeßordnung.

Justiz-Ministerium I. 1890. V. 5. Vol. 10.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, den 14. März 1888.

Im Verlage von Palm & Enke in Erlangen ist der II. Theil des von dem Königlich Bayerischen Oberlandesgerichtsrath Ferdinand Böhm in Nürnberg herausgegebenen »Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande«, betreffend »Rechtshülfe in Strafsachen«, nebst einem Sachregister für den I. und II. Theil, zum Preise von 5 Mark erschienen. Das Werk wird sich zur Anschaffung für die Bibliotheken der Gerichte, mindestens der Oberlandesgerichte und Landgerichte, eignen.

I. 787. Just.-Minist. 9 Vol. 27.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Donnerstag, den 29. März 1888. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Versetzt sind:

der Oberlandesgerichtsrath von Bülow in Posen an das Oberlandesgericht in Celle und

der Oberlandesgerichtsrath Böhme in Posen an das Oberlandesgericht in Naumburg.

Der Landgerichtsrath Dr. Harmening in Oels ist zum Oberlandesgerichtsrath in Posen ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Dr. Beseler in Düsseldorf ist zum Präsidenten des Landgerichts in Oppeln ernannt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Lindau bei dem Amtsgericht in Wongrowitz,

der Gerichtsassessor Bonhoff bei dem Amtsgericht in Cottbus,

der Gerichtsassessor Dr. Menz bei dem Amtsgericht in Kyritz,

der Gerichtsassessor Bertelsmann bei dem Amtsgericht in Burbach,

der Gerichtsassessor Ritter bei dem Amtsgericht in Fiddichow,

der Gerichtsassessor Dr. Albanus bei dem Amtsgericht in Seehausen i. Magd.,

der Gerichtsassessor Laubé bei dem Amtsgericht in Pleschen,

der Gerichtsassessor Starck bei dem Amtsgericht in Putzig,

der Gerichtsassessor Reitzenstein bei dem Amtsgericht in Neumarkt,

der Gerichtsassessor Kauffmann bei dem Amtsgericht in Obornik,

der Gerichtsassessor Schölzel bei dem Amtsgericht in Landsberg Oberschl. und

der Gerichtsassessor Schiffer bei dem Amtsgericht in Zabrze.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Woermann ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Beuthen Oberschl. ernannt.

Der Erste Staatsanwalt Werner in Bonn ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Junge in Elze für den Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elze,

der Rechtsanwalt Ruhm in Landsberg Ostpr. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landsberg Ostpr.,

der Rechtsanwalt Reske in Hohenstein für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hohenstein und

der Rechtsanwalt Grünschild in Melsungen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Melsungen.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Schönfeld bei dem Amtsgericht in Ziegenhals.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Wiener in Graudenz zugleich bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Pagels aus Ellrich bei dem Amtsgericht in Pasewalk,

der Gerichtsassessor Tittel bei dem Amtsgericht in Worbis und

der Gerichtsassessor Poppelauer bei dem Landgericht in Gleiwitz.

Dem Notar Wannowski in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung als Notar unter Verleihung des Karakters als Justizrath ertheilt.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Paul Mayer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Hanow und

der Referendar Gisevius

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Buchwald,

der Referendar von der Banck und

der Referendar Dr. Eschbach

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Altmann im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Franz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

In Folge des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1888/89 werden nachstehende 8 Richterstellen zur Besetzung gelangen, nämlich eine Stelle bei dem Landgericht in Magdeburg, zwei Stellen bei dem Amtsgericht in Cöln und je eine Stelle bei den Amtsgerichten in Crefeld, Düsseldorf, Iserlohn, Castrop und Frankfurt a. M.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 26. März 1888, — betreffend die Kaiserliche Kanal-Kommission in Kiel.

Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 58).

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 58) werden

1. ein Nachtrag zur Geschäftsanweisung für die Kaiserliche Kanal-Kommission in Kiel vom 25. Februar d. J.,
2. die §§. 1 Absatz 1 bis 7, §. 12 Absatz 1 und §. 15 der Geschäftsanweisung für die der Kaiserlichen Kanal-Kommission unterstellten Behörden und Beamten vom 22. Dezember 1887

hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 26. März 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 862. S. 83.

---

1. Nachtrag zur Geschäftsanweisung für die Kaiserliche Kanal-Kommission in Kiel.

In Verfolg meines Erlasses vom 13. Dezember v. J. — Nr. I. 16300 — bestimme ich, daß bei Grundstückskäufen beziehungsweise -Verkäufen Erklärungen über die Auflassung vor den Grundbuchrichtern Namens der Kaiserlichen Kanal-Kommission der Regel nach von dem Dirigenten, in dessen Vertretung durch den Justitiar der Kommission angenommen beziehungsweise abgegeben werden. Für geeignete Fälle ist die Kanal-Kommission auch ermächtigt, mit der Annahme oder Abgabe von Auflassungserklärungen ihr unterstellte technische Beamte zu beauftragen.

Berlin, den 25. Februar 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. von Boetticher.

Zu R. A. d. J. Nr. 2201. I.

---

2. Geschäftsanweisung für die der Kaiserlichen Kanal-Kommission in Kiel unterstellten Behörden und Beamten.

§. 1.

Einrichtung der Behörden.

Der Kaiserlichen Kanal-Kommission in Kiel sind 4 Bauämter unterstellt.

Das Bauamt I hat seinen Sitz in Brunsbüttel. Der Bezirk desselben umfaßt die Kanalstrecke von der Elbmündung bis km 3,87.

Das Bauamt II hat seinen Sitz in Burg i. D. Der Bezirk desselben umfaßt die Kanalstrecke von km 3,87 bis km 38.

Das Bauamt III hat seinen Sitz in Rendsburg. Der Bezirk desselben umfaßt die Kanalstrecke von km 38 bis km 70,744.

Das Bauamt IV hat seinen Sitz in Kiel. Der Bezirk desselben umfaßt die Kanalstrecke von km 70,744 bis zur Einmündung in die Kieler Bucht.

Den Bauämtern steht je ein preußischer Wasserbauinspektor oder Wasserbaubeamter eines anderen deutschen Bundesstaates von entsprechendem Range vor.

Die Bauämter führen die amtliche Bezeichnung: »Kaiserliche Kanal-Kommission. Bauamt I« u. s. w.

ꝛc. ꝛc.

§. 12.

Vertragsschließung, Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen.

Die Vorsteher der Bauämter sind, insofern sich nicht die Kanal-Kommission die Vertragsschließung im einzelnen Falle vorbehalten hat, befugt zur Abschließung von Verträgen bis zum Werthbetrage von 50 000 Mark. Bis zum Werthbetrage von 5 000 Mark bedürfen die Verträge der Genehmigung der Kanal-Kommission nicht, die Verträge im Werthbetrage zwischen 5 000 und 50 000 Mark sind der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Bei Verträgen bis zum Werthbetrage von 1 000 Mark kann von der schriftlichen Form Abstand genommen werden.

ꝛc. ꝛc.

§. 15.

Verkauf reichsfiskalischen Eigenthums.

Zum Verkauf reichsfiskalischen Eigenthums ist stets die Genehmigung der Kanal-Kommission erforderlich. Bei Gegenständen im Werthe von über 50 Mark ist dem Antrage auf Genehmigung des Verkaufs eine Taxe beizufügen. Der Verkauf hat der Regel nach im öffentlichen Verfahren an den Meistbietenden zu erfolgen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 22. Dezember 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. von Boetticher.

Zu R. A. d. J. Nr. 2201. I.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Sonnabend, den 31. März 1888. № 14.

Amtlicher Theil.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allerhöchster Gnadenerlaß vom 31. März 1888 und Verfügung des Justizministers von demselben Tage.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

wollen, um Unseren Regierungsantritt durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen,

I. allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

wegen Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses (§§. 95, 97 des Strafgesetzbuchs),

wegen Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (§§. 105 bis 109 des Strafgesetzbuchs),

wegen der in den §§. 110, 112, 113, 114, 115, 116 und in den §§. 123, 130, 130a, 131 des Strafgesetzbuchs, als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen,

wegen der in den §§. 196, 197 des Strafgesetzbuchs gedachten Beleidigungen,

wegen der mittelst der Presse begangenen oder in dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen,

wegen der nach der Verordnung vom 11. März 1850, betreffend das Versammlungs- und Vereinigungsrecht (Gesetz-Sammlung Seite 277), strafbaren Handlungen,

durch Erkenntniß oder Strafbefehl eines Preußischen Civilgerichts zu Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wiederverleihen und die etwa ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufheben.

Ist wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Theil dieser Strafe als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des §. 74 des Strafgesetzbuchs die erkannte schwerste Strafe oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweifelsfalle ist durch den Justizminister Unsere Entschließung einzuholen.

Auch wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge des Justizministers bezüglich solcher Verurtheilungen erwarten, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strafbaren Handlung erfolgen, oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

II. Ferner wollen Wir denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage wegen Uebertretungen Haft- oder Geldstrafen oder wegen anderer als der unter I bezeichneten Vergehen Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als Einhundertfünfzig Mark oder beide Strafen vereinigt von einem Preußischen Civilgericht rechtskräftig verhängt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Auf vorsätzliche Körperverletzungen und auf Beleidigungen findet dies nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte die Verzichtleistung des Verletzten auf die Bestrafung beibringt.

Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

III. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Forstdiebstählen an Gemeinde- oder Privateigenthum (§. 34 des Gesetzes vom 15. April 1878, Gesetz-Sammlung Seite 222), behält es dabei sein Bewenden.

IV. Auf die von einem der gemeinschaftlichen Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt oder von einem der gemeinschaftlichen Schwurgerichte zu Meiningen und Gera erkannten Strafen findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Gegeben Charlottenburg, den 31. März 1888.

Friedrich.

Fürst von Bismarck. von Maybach. Lucius. von Friedberg. von Boetticher.
von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

b.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1888, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom heutigen Tage.

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß vom heutigen Tage wird hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht. Diejenigen Behörden, denen die Strafvollstreckung obliegt, werden angewiesen, wegen Entlassung der begnadigten, in Strafhaft befindlichen Personen sofort das Erforderliche zu veranlassen.

Zugleich wird Folgendes bemerkt beziehungsweise angeordnet:

1. Der Allerhöchste Gnadenerlaß bezieht sich überall auch auf diejenigen Personen, welche wegen Versuches einer der darin aufgeführten strafbaren Handlungen oder wegen Theilnahme an einer solchen Handlung (§§. 48, 49 des Strafgesetzbuchs) verurtheilt sind.

2. Die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses auf die darin bezeichneten Fälle wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in der betreffenden Sache bereits eine Strafmilderung im Wege der Allerhöchsten Gnade stattgefunden hatte. In den unter Ziffer II des Allerhöchsten Erlasses bezeichneten Fällen bleibt übrigens selbstverständlich die in dem Urtheil ausgesprochene Strafe die für die Anwendbarkeit maßgebende.

3. In den Fällen einer erkannten Gesammtstrafe (Ziffer I Absatz 2 des Allerhöchsten Erlasses) ist nur derjenige Theil dieser Strafe noch zu vollstrecken, welcher nach Abzug des erlassenen Theiles derselben übrig bleibt. Sind z. B. beim Zusammentreffen von Amtsbeleidigung und Diebstahl die Einzelstrafen auf 6 Wochen für das erstere Vergehen und auf 3 Wochen für das letztere bemessen, die Gesammtstrafe aber auf 8 Wochen festgesetzt, so ist die Strafe des Diebstahls nur noch in Höhe von 2 (nicht von 3) Wochen zur Vollstreckung zu bringen.

   Ein etwa schon vollstreckter Theil der Strafe ist auf diejenige strafbare Handlung anzurechnen, welche nicht unter den Allerhöchsten Erlaß fällt.

   Den in Zweifelsfällen zu erstattenden Berichten der Ersten Staatsanwälte sind die Akten beizufügen. In dem Bericht ist nur der obwaltende Zweifel darzulegen, die Lage der Strafvollstreckung anzugeben und eine gutachtliche Aeußerung anzuschließen, wogegen es einer weiteren Aufnahme des dem Urtheil zu Grunde liegenden Sachverhalts nicht bedarf.

4. Unter den erlassenen Kosten sind auch die baaren Auslagen inbegriffen.

   Wenn die erlassenen Kosten durch hypothekarische Eintragung auf das Grundstück des Verurtheilten sichergestellt sind, so ist ihre Löschung zu bewirken, sofern nicht das Grundstück schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist.

5. Diejenigen Fälle, in denen die Verurtheilung erst nach dem heutigen Tage erfolgt oder rechtskräftig wird (Ziffer I Absatz 3 des Allerhöchsten Erlasses), sind von den Ersten Staatsanwälten in eine tabellarische Uebersicht aufzunehmen, für welche ein Schema demnächst mitgetheilt werden wird.

   Die Einreichung dieser Uebersichten an den Justizminister hat seitens der Ersten Staatsanwälte bis zum 1. Juni d. J. und von da ab, so lange Fälle der bezeichneten Art noch vorkommen, am Anfang eines jeden Monats zu erfolgen.

   Die Akten sind nur in denjenigen Sachen beizufügen, in denen dies aus einem besonderen Grunde nothwendig erscheint.

   Die Strafvollstreckung und Kosteneinziehung ist aufzuschieben, im Falle einer Gesammtstrafe aber auf den von dem Allerhöchsten Gnadenerlasse nicht betroffenen Theil des Erkennt-

nisses zu beschränken. In Zweifelsfällen ist mit thunlichster Beschleunigung ein kurzer Bericht zu erstatten, dem die Akten (ohne Aktenauszug) beizufügen sind.

6. In denjenigen Strafsachen, in denen die Strafvollstreckung den Amtsrichtern zusteht, haben diese die Akten mit den etwa erforderlichen Bemerkungen von Amtswegen baldmöglichst den Ersten Staatsanwälten einzusenden, sofern entweder der betreffende Fall in die unter 5 bezeichnete Uebersicht aufzunehmen, oder nach den Bestimmungen unter 3 und 5 ein Bericht an den Justizminister zu erstatten ist. Die Ersten Staatsanwälte haben die Einsendung der Akten erforderlichenfalls in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 31. März 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 6. April 1888. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath von Hassell in Altona ist zum Oberlandesgerichtsrath in Stettin ernannt.

Dem Oberlandesgerichtsrath Bergmann in Breslau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Brandt in Osnabrück ist zum Präsidenten des Landgerichts in Limburg a. L. und

der Landgerichtsrath Larenz in Osnabrück zum Landgerichtsdirektor daselbst

ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Schwickardi in Werl an das Amtsgericht in Brilon,

der Amtsrichter Ahlemann in Ibbenbüren als Landrichter an das Landgericht in Hagen,

der Amtsrichter Thymian in Dirschau als Landrichter an das Landgericht in Danzig,

der Amtsrichter Plüter in Querfurt an das Amtsgericht in Magdeburg und

der Amtsrichter Eichhorn in Lennep an das Amtsgericht in Cöln.

Der Gerichtsassessor Barchewitz in Trebbin ist zum Amtsrichter daselbst ernannt.

Dem Kaufmann Otto Hubbe in Magdeburg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kaufmann Ferdinand Schütze in Hannover ist zum Handelsrichter daselbst ernannt.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath Scholtz in Heide und

dem Landgerichtsrath Bock in Breslau

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Pfister in Hechingen und

dem Landgerichtsrath Engelbrecht in Neisse

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

C. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind:

der Staatsanwalt von Bernstorff in Kiel zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Prenzlau,

der Gerichtsassessor Dr. Damme zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Kiel und

der Gerichtsassessor Dr. Eger zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Marburg.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Fraenkel und Kunckel in Landsberg a. W. für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Landsberg a. W.,

die Rechtsanwälte Sander und Dr. Edmund Friedemann in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin und

der Rechtsanwalt Koeber in Calau für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calau.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Kuh bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Boehm bei dem Amtsgericht in Falkenberg,

der Rechtsanwalt Rosenberg bei dem Landgericht in Magdeburg und

der Rechtsanwalt Dr. Riesser bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Schütte bei dem Amtsgericht in Hohenlimburg,

der Gerichtsassessor Dr. Boehm und

der Gerichtsassessor Naumann

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Dr. Rödiger bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Hesselbach und

der Gerichtsassessor Wirtz

bei dem Landgericht in Cöln,

der Rechtsanwalt Landé in Elberfeld zugleich bei dem Amtsgericht in Elberfeld und bei der Kammer für Handelssachen in Barmen.

Der Rechtsanwalt Dr. von Lühmann hat seinen Wohnsitz von Stralsund nach Greifswald verlegt.

Der Notar Wittrup in Görlitz ist aus dem Amte geschieden.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Krebs im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

der Referendar Henry und

der Referendar Kayser

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar von Bruchhausen und

der Referendar Veltman

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Kühne im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Oettinger und

der Referendar Kantorowicz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Dr. Sczepansky und

der Referendar Dr. Hirschfeld

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Giese im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und

der Referendar Entz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichtsassessor Dr. von Waldthausen ist behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amte die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsschreiber bei dem Landgericht I in Berlin, Kanzleirath Seegel der Königliche Kronen-Orden III. Klasse und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Klapp in Dortmund der Karakter als Kanzleirath.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Beer in Schneidemühl,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Hecht in Goldap und

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Lindner in Cöslin

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Friebel in Halle a. S. der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Sekretär Liedtke bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Königsberg,

dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Sekretär von Zambrzycki in Strasburg Westpr.,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Boelcker in Lychen,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Hartmann in Erfurt und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schmidt in Sagan

der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Schmehl in Höchst das Allgemeine Ehrenzeichen.

G. Unterbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Erhardt in Wächtersbach,

dem Gerichtsdiener und Kastellan Bolling in Cöln,

dem Gerichtsdiener Haase in Kreuzburg Oberschl. und

dem Gerichtsdiener George in Danzig

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Bekanntmachung des Justizministers vom 29. März 1888, — betreffend anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke mehrerer Eisenbahn-Betriebsämter.

Bekanntmachung vom 20. April 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 113).

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. März d. J. wird nebst der darin erwähnten Nachweisung den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 29. März 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 920. E. 76. Vol. 2.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 19. März 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Maybach.

II. b (a). 4008.

Anlage.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona.	Kiel	Wrist-Itzehoe.	—	Nach Betriebseröffnung.
Berlin.	Berlin .... (Berlin-Dresden.)	—	Berlin-Elsterwerda.	Am 1. April 1888 unter Auflösung des Betriebsamts (Berlin-Dresden) zu Berlin in den Bezirk des Betriebsamts zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).
			Elsterwerda-Dresden.	Am 1. April 1888 an das Königreich Sachsen.
Breslau.	Posen	— —	Jarotschin-Gnesen. Orzechowo-Warthehafen.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg).
Bromberg.	Posen	Jarotschin-Gnesen. Orzechowo-Warthehafen.	— —	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Breslau).
Cöln (linksrheinische).	Aachen	— — —	Rheydt-M.-Gladbach-Neuß, Rheydt-Dalheim-Landesgrenze, Neuß-Obercassel.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Crefeld.
	Crefeld	Rheydt-M.-Gladbach-Neuß, Rheydt-Dalheim-Landesgrenze, Neuß-Obercassel.	— — —	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Aachen.
Cöln (rechtsrheinische).	Cöln	(Urbach-Troisdorf) z. Z. außer Betrieb.	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Düsseldorf.
	Düsseldorf	Duisburg-Oberhausen (Rh.).	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wesel.
		—	(Urbach-Troisdorf.) z. Z. außer Betrieb.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Cöln.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Noch: Cöln.	Neuwied	—	Horchheim-Niederlahnstein.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Neuwied des rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirks Cöln führt.
	Wesel	—	Duisburg-Oberhausen (Rh.).	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Düsseldorf.
Elberfeld.	Altena	Hilchenbach-Erndtebrück, Erndtebrück-Raumland, Schmallenberg-Fredeburg.	— — —	Nach Betriebseröffnung.
	Düsseldorf	Wülfrath-Velbert.	—	Nach Betriebseröffnung.
Erfurt.	Berlin	Berlin-Elsterwerda.	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des zur Auflösung gelangenden Betriebsamts (Berlin-Dresden) zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).
	Erfurt	Sangerhausen-Erfurt.	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Magdeburg-Halberstadt) zu Magdeburg (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Noch: Erfurt.	Erfurt	Ilversgehofen-Erfurt.	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt) geführt wird.
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.-Bockenheim.	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover), für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a. M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) geführt wird.
		Rebstock-Frankfurt a. M. bezw. Bockenheim, Bockenheim-Louisa.	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden, für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a. M. geführt wird.
	Nordhausen ..	—	Ilversgehofen-Erfurt.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) führt.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Noch: Frankfurt a. M.	Wiesbaden ...	—	Rebstock – Frankfurt a. M. bezw. Bockenheim, Bockenheim-Louisa.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Frankfurt a. M., welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Wiesbaden führt.
		Hochheim – Niederlahnstein.	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Neuwied des rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirks Cöln, für dessen Rechnung Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Wiesbaden (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.) geführt wird.
Hannover.	Cassel .... (Main-Weserbahn.)	—	Frankfurt a. M. – Bockenheim.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Frankfurt a. M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a. M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover) führt.
	Paderborn	Wulften – Duderstadt.	—	Nach Betriebseröffnung.
			Herzberg – Landesgrenze (Badenhausen).	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Braunschweig (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Magdeburg.	Braunschweig .	Herzberg–Landesgrenze (Badenhausen).	—	Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Paderborn (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover).
	Magdeburg ... (Magdeburg–Halberstadt.)	—	Sangerhausen–Erfurt.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 13. April 1888. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Kramer in Nordhausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Hoffmann in Wünschelburg und
der Amtsrichter Graefe in Striegau
an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Huth in Osterburg an das Amtsgericht in Halberstadt.

Die Versetzung des Amtsrichters Maetzke von Niesky nach Landeshut (S. 63) ist zurückgenommen.

Es sind ernannt:

der stellvertretende Handelsrichter, Bankier Th. Simon in Berlin zum Handelsrichter,

der Kaufmann Arnhold in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter
in Berlin,

der Fabrikbesitzer Schücking in Bochum und
der Bergwerksdirektor Ruppel in Bochum
zu Handelsrichtern,

der Bankier Korte in Bochum und
der Bergwerksdirektor Frielinghaus in Bochum
zu stellvertretenden Handelsrichtern
in Bochum.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Nußbaum in Nordhausen unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,
dem Landgerichtsrath Markstein in Berlin,
dem Amtsgerichtsrath Korb in Breslau,
dem Amtsgerichtsrath Ellering in Worbis und
dem Amtsgerichtsrath Püschel in Ruhland.

Der Amtsgerichtsrath Adamczyk in Breslau ist gestorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Franoux in Geldern ist bei seinem Dienstjubiläum der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Gerichtsassessor Jackels ist zum Notar für den Bezirk des Landgerichts Trier mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hillesheim ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Bernstein bei dem Amtsgericht in Spremberg,
der Rechtsanwalt Schulz bei dem Amtsgericht in Rathenow und
der Rechtsanwalt Wannowski bei dem Landgericht in Danzig.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Böhm aus Falkenberg Oberschl. bei dem Amtsgericht in Sagan,
der Rechtsanwalt Kuh aus Berlin bei dem Amtsgericht in Rathenow,
der Gerichtsassessor Mankiewicz bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
der Gerichtsassessor Junker bei dem Amtsgericht in Viersen,
der Gerichtsassessor Graeßner bei dem Amtsgericht in Zeitz,
der Gerichtsassessor Ebbinghaus bei dem Landgericht in Hagen,
der Gerichtsassessor von Palędzki bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Graudenz und
der Gerichtsassessor Samuel bei dem Amtsgericht in Rixdorf.

Der Notar Bernstein in Spremberg hat das Notariat niedergelegt.

Der Rechtsanwalt und Notar Lewald in Breslau und
der Rechtsanwalt Karczewski in Kosten
sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Rochel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Horn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar Riemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Albert im Bezirk des Kammergerichts und
der Referendar Fritze im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Schiefler behufs Uebertritts in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Gerichtsassessor Seibel und
dem Gerichtsassessor Kolsen.

D. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Stieff in Görlitz ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Waschmeister Hibbe bei dem Untersuchungsgefängniß in Moabit ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Bekanntmachung vom 9. April 1888, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1887.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1887 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausend und Achthundert Mark der Justizoffizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß er seinen Dank für die erneute Zuwendung der Gesellschaft ausgesprochen hat.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1025. Justizoffizianten-Wittwenkasse 72.

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 9. April 1888, — betreffend das Potsdamsche große Militärwaisenhaus.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 214).
Allgemeine Verfügung vom 19. November 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 438).
Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 270).
Allgemeine Verfügung vom 23. August 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 226).

Den Justizbehörden werden in der Anlage 1 die in Folge einer Allerhöchsten Order vom 16. November 1887 von dem Herrn Kriegsminister anderweit festgestellten Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des großen Militärwaisenhauses in Potsdam im Allgemeinen verliehen werden, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Anlage 1.

Nach Nr. 4 dieser Bedingungen finden Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zu zahlen ist, in den Anstalten des Waisenhauses nur in dem Falle Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in den gedachten Anstalten von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Hauptkasse des Militärwaisenhauses hierselbst abgeführt wird. Der Herr Kriegsminister hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Waisengelder von den betreffenden Zahlungsstellen im Bereiche der gesammten Preußischen Staatsverwaltung im Wege der Abrechnung an eine in Berlin befindliche Preußische Hauptkasse von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate ab behufs weiterer Abführung an die Haupt-Militärwaisenhauskasse überwiesen werden. Als diese Kasse hat der Herr Finanzminister die Generalstaatskasse bestimmt und verfügt, daß die Regierungshauptkassen auch die Abführung der von anderen Kassen ihres Bezirks, also auch von den gerichtlichen Kassen zu zahlenden Waisengelder vermitteln sollen.

Die mit Lebensbescheinigung versehenen Quittungen über die gezahlten Beträge werden demnächst von der Generalstaatskasse den Regierungshauptkassen zur Weitergabe an die betreffenden rechnunglegenden Kassen ihres Bezirks übermittelt werden.

Die Anzeige von der erfolgten Aufnahme eines Kindes, für welches das gesetzliche Waisengeld zahlbar ist, wird der betreffenden Behörde voraussichtlich dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Oberstaatsanwalt von der Königlichen Direktion der Anstalt zu Potsdam gemacht werden. Sollte diese Anzeige bei einer anderen Gerichtsbehörde eingehen, so hat die letztere hiervon den vorgedachten Vorstandsbeamten unverzüglich Mittheilung zu machen. Außerdem erhält die zahlende Kasse von der bevorstehenden Aufnahme durch eine nach dem hier als Anlage 2 beigefügten Schema zu erstattende Anzeige der Mütter beziehungsweise Vormünder Kenntniß. Anlage 2.

Der Oberlandesgerichtspräsident beziehungsweise hinsichtlich der besonderen Gefängnisse der Oberstaatsanwalt hat sogleich nach dem Eingange der Mittheilung der Direktion die Justizhauptkasse wegen Zahlung des Waisengeldes an die Hauptkasse des Militärwaisenhauses mit Anweisung zu versehen.

Die Gerichtskasse beziehungsweise Gefängnißkasse hat die Zahlung des Waisengeldes an den Vormund beziehungsweise die Mutter des Kindes schon auf Grund der Anzeige derselben, mithin auch dann einzustellen, wenn an dem Zahlungstage die Anweisung von der Justizhauptkasse noch nicht eingegangen sein sollte. Die Waisengelder sind in Spalte 12 des Journals als an die Haupt-Militärwaisenhauskasse gezahlt in Ausgabe zu stellen, jedoch nicht an diese, sondern an die Regierungshauptkasse abzuführen.

Die demnächst bei der Justizhauptkasse eingehenden Quittungen sind der betreffenden Ausgabeposition als Belag beizufügen.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 576. Brandenburg 6. Vol. 2.

Anlage 1.

In Folge einer Allerhöchsten Ordre vom 16. November 1887 vom Königlichen Kriegsministerium festgestellte Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militärdienstes des Vaters bei Preußischen oder unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. in der Aufnahme in eine Erziehungsanstalt.

B. in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knabenwaisenhause zu Potsdam, im Militär-Mädchenwaisenhause zu Pretzsch, — Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt »Haus Nazareth« in Höxter — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten.
2. Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.
3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.
4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militärwaisenhauskasse in Berlin abgeführt wird.
5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter beziehungsweise Vormünder ꝛc. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militärwaisenhauskasse.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.
2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militärwaisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgeldes ab auf.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung. Die Anträge auf Unterbringung der Militärwaisen in den Erziehungsanstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange und bei welchen Truppentheilen des stehenden Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist;
2. die Sterbeurkunde des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter;
3. die Geburtsscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;
4. ein amtliches Dürftigkeitsattest,

   und, wenn für Kinder verstorbener Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel rc. oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militärs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird,
5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld bezw. gesetzliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Anlage 2.

, den ten 188 .

Der Königlichen*) Kasse zeige ich in Folge einer Verfügung des Königlichen Direktoriums des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses gehorsamst an, daß mein Sohn (Tochter ꝛc.)*) Vornamens

geboren am

Anfangs April (Oktober) d. J. in das genannte Waisenhaus aufgenommen und der Betrag des gesetzlichen Waisengeldes vom 1. Mai (November) d. J. ab für die Königliche Haupt-Militärwaisenhauskasse in Berlin in Anspruch genommen und an dieselbe abgeführt werden soll. Zu diesem Zwecke wird die Königliche Direktion des Militärwaisenhauses zu Potsdam von der erfolgten Aufnahme des Kindes der über das Waisengeld Rechnung legenden Hauptkasse (Regierungs-Eisenbahn- ꝛc. Hauptkasse) durch die derselben vorgesetzte Behörde Behufs der Ueberweisung nach Berlin demnächst Mittheilung machen.

D...... Unterzeichnete ist (sind) mit der Zahlung des Waisengeldes an das Militärwaisenhaus einverstanden und bitten zum Ausweise für das genannte Direktorium um geneigte Vollziehung und Rückgabe der anliegenden Bestätigung gehorsamst.

Wittwe

Vormund

*) Die fehlenden Worte sind einzutragen und die nicht passenden Stellen abzuändern.

Abzutrennen!

Es wird hiermit bestätigt, daß die Wittwe

(der Vormund)

der unterzeichneten Zahlungsstelle schriftlich angezeigt hat, daß ihr Sohn (der Knabe)

geboren den , für

welchen das gesetzliche Waisengeld im Betrage von monatlich*) Mark Pf. hier für Rechnung der Königlichen*) Hauptkasse zu bisher gezahlt worden ist, im April (Oktober) d. J. in das Militärwaisenhaus aufgenommen und der Betrag des Waisengeldes vom 1. Mai (November) 188 ab an die Haupt-Militärwaisenhauskasse zu Berlin halbjährlich abgeführt werden soll.

Das Waisengeld wird der Genannten hier nur bis Ende April (Oktober) d. J. gezahlt werden.

, den ten 188 .

Königliche Kasse.

*) Seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses wird um gefällige genaue Angabe des Monatsbetrages des Waisengeldes, sowie der darüber Rechnung legenden Hauptkasse gebeten.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 20. April 1888. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Roemer in Stolp an das Amtsgericht in Liegnitz,

der Amtsrichter Koßmann in Liegnitz als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Dr. Rinteln in Bochum als Landrichter an das Landgericht in Essen,

der Amtsrichter Wiedemann in Gleiwitz an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Becker in Kattowitz an das Amtsgericht in Landeshut und

der Amtsrichter Grüttner in Mewe an das Amtsgericht in Haynau.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Karl Schulz bei dem Amtsgericht in Neuhaus a. E.,

der Gerichtsassessor Bätcher bei dem Amtsgericht in Hettstedt,

der Gerichtsassessor Sanio bei dem Amtsgericht in Sensburg,

der Gerichtsassessor Kant bei dem Amtsgericht in Kosten,

der Gerichtsassessor Dr. Dieckmann bei dem Amtsgericht in Carthaus und

der Gerichtsassessor Gorke bei dem Amtsgericht in Bauerwitz.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Adamscheck in Oppeln und

dem Landgerichtsrath Heyer in Breslau.

Der Amtsrichter Dreyer in Wolmirstedt ist gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Freese in Gnesen ist an das Landgericht in Stargard i. P. versetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Wollheim und Gaebcke in Crossen für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Crossen,

der Rechtsanwalt Kuh in Rathenow für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow,

der Rechtsanwalt Stammer in Pinneberg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pinneberg,

der Rechtsanwalt Dr. Tölle in Jastrow für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Posen,

der Rechtsanwalt Langenmayr in Pinne für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pinne und

der Rechtsanwalt Wirth in Nikolaiken für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nikolaiken.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Viola bei dem Amtsgericht in Tuchel,
der Rechtsanwalt Lassen bei dem Amtsgericht in Oldesloe und
der Rechtsanwalt Dr. Heimann bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

~~der Rechtsanwalt H. Bernstein aus Spremberg,~~
der Gerichtsassessor E. H. Heilmann und
der Rechtsanwalt Rosenberg aus Magdeburg
bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Schulz aus Rathenow bei dem Amtsgericht in Dirschau,

der Rechtsanwalt Lassen aus Oldesloe bei dem Landgericht in Altona,

der Rechtsanwalt Dr. Heimann bisher bei dem Landgericht I,
der Gerichtsassessor Max Flatow und
der Gerichtsassessor Ludwig Levin
bei dem Landgericht II in Berlin,

der Gerichtsassessor Goldmann bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Friedrich bei dem Amtsgericht in Sangerhausen,

der Gerichtsassessor Oskar Hoffmann bei dem Landgericht in Brieg,

der Gerichtsassessor Mack bei dem Amtsgericht in Pillkallen,

der Gerichtsassessor Salon bei dem Amtsgericht in Crone a. Br.

Dem Notar Plotke in Bockenheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Freydorff in Berlin und

der Notar, Justizrath Jerusalem in Lechenich
sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Giesen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Graf von Pfeil,

der Referendar Francke,

der Referendar Dr. Fincke und

der Referendar Hirsch
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Georg Schulz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Stern im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Heymann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Dr. Rosenberg,

der Referendar Bramson und

der Referendar Heinrich Meyer
im Bezirk des Kammergerichts.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 10. November 1887.

Vertretungspflicht des Staates für Versehen seiner Beamten.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 6 §. 82.

In Sachen des früheren Eisenbahnbüreaudieners C. K. zu G., Klägers, Revisionsklägers,

wider

den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch das Eisenbahnbetriebsamt zu B., Beklagten, Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1887

für Recht erkannt:

das Urtheil des dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu P. vom 21. Juni 1887 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand:

Gegen das vorbezeichnete Urtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Kläger die Revision eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung wurde von ihm beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurtheils das erste Urtheil wieder herzustellen.

Der Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der bisherige Eisenbahnbüreaudiener K., ein Beamter des Beklagten, beansprucht mit der erhobenen Klage Schadensersatz, weil der Bau- und Betriebsinspektor B., welcher ebenfalls Beamter des Beklagten ist und ihm vorgesetzt war, bei einer von demselben amtlich geleiteten Prüfung von Feuerlöschgeräthschaften insofern fahrlässig gehandelt haben soll, als er ihn zum Forttragen eines geladenen Extinkteurs anwies, der sich in Folge dessen entlud und ihn verletzte.

Der Berufungsrichter verneint die Verpflichtung des Beklagten, diese Handlung zu vertreten, indem er ausführt: der Fiskus sei mit seinem Beamten B. nicht zu identifiziren. Wenn Korporationen nach §. 82 Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts rücksichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere wie einzelne Mitglieder des Staats zu beurtheilen seien, so haften sie nur für Versehen ihrer Beamten bei positiven gesetzlichen und Kontraktspflichten. Um eine gesetzliche Pflicht handle es sich nicht. Die kontraktliche Haftverbindlichkeit der Korporationen beschränke sich, abgesehen von Versehen beim Kontrahiren, auf solche bei der Vertrags*erfüllung*; dahin könne eine Unterlassung, aber nicht das angeblich

kulpose Gebot des B. gerechnet werden. Den Beklagten treffe auch kein Versehen bei dessen Auswahl zu dem bezeichneten Geschäfte; denn die Umstände ergeben nicht, daß ein etwaiger Mangel seiner Befähigung dem Beklagten, hier vertreten durch das Eisenbahnbetriebsamt zu B., hätte bekannt sein müssen.

Diese Ausführung ist in wesentlichen Beziehungen rechtsirrthümlich.

Mit Recht geht der Berufungsrichter von dem im §. 82 Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts in Bezug auf Korporationen und Gemeinden besonders ausgesprochenen Grundsatze aus, daß juristische Personen rücksichtlich ihrer dem Privatrechte angehörenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere nach denselben Gesetzen zu beurtheilen sind, wie einzelne Mitglieder des Staats, also wie physische Personen.

Das privatrechtliche (obligatorische) Verhältniß der juristischen Person zu ihren Beamten und ihre Verbindlichkeiten aus demselben unterliegen hiernach der gleichen Beurtheilung, als wenn an ihrer Stelle eine physische Person im Vertragsverhältniß zu den letzteren stände. Insbesondere ergiebt sich für das Verhältniß des Beklagten zum Kläger von selbst die Analogie des Dienstmiethkontrakts.

Bei der kontraktlichen Haftpflicht einer physischen Person ist nun aber vor Allem zwischen eigenem und fremdem Versehen zu unterscheiden. Denn während sie für eigenes Versehen nach §. 277 Theil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts ohne Weiteres haftet, ist sie für das fremde Versehen von Mittelspersonen, Gehülfen &c. nur bei einem eigenen Versehen in der Auswahl oder Aufsicht (vergl. §. 53 Theil I Titel 6 des Allgemeinen Landrechts) oder doch nur unter anderen besonderen Voraussetzungen, z. B. nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, verantwortlich. Vergl. auch §. 85 Theil I Titel 13 des Allgemeinen Landrechts.

Der aus §. 82 Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts sich ergebende Grundsatz verlangt, daß derselbe Unterschied von eigenem und fremdem Versehen bei der juristischen Person gemacht wird. Es fragt sich daher nur, wie er in der Anwendung auf diese sich gestaltet.

Da ein Versehen nach §. 13 Theil I Titel 3 des Allgemeinen Landrechts als der Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit erscheint, mithin als Willensfehler, so kann das Versehen einer juristischen Person nur in dem fehlerhaften Verhalten ihrer Willensorgane bestehen. Als solche aber können nicht alle Beamte, welche Werkzeuge ihrer Thätigkeit sind, sondern nur diejenigen derselben angesehen werden, welche sie in Bezug auf Willensakte — Erklärungen oder andere Handlungen — zu vertreten, also diese in ihrem Namen vorzunehmen haben, mit anderen Worten nur ihre amtlichen Vertreter, und auch diese nur insoweit, als sie vermöge ihres Amts thätig sind.

Die letzteren, aber auch nur sie, sind mit der juristischen Person, insofern es auf den Willen dieser ankommt, zu identifiziren; denn, was sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtskreises (einerlei übrigens, ob bei einer Vermögensverwaltung oder sonst) als Vertreter derselben und in ihrem Namen vornehmen, ist so aufzufassen, als wäre es von der durch sie repräsentirten juristischen Person selbst vorgenommen. Vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht (1. Auflage I §. 53 a. E.).

Nur das Versehen, welches diese bei ihren Amtshandlungen begehen, ist daher im Rechtssinne ein eigenes Versehen der juristischen Person.

Als ein fremdes erscheint für dieselbe danach jedes andere Versehen, mag es von dritten Personen oder von ihren Willensorganen außerhalb des Amtskreises oder von solchen amtlichen Organen begangen werden, welche nicht ihre Willensorgane (ihre Vertreter) sind.

Ob und in welchem Umfange einzelne Beamte oder Behörden diese besondere Eigenschaft haben, hängt von ihrer Stellung im Allgemeinen und von ihren speziellen Befugnissen und Anweisungen ab.

Daß aber dieselbe den »lediglich ausführenden Organen« abzusprechen sei (vergl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis IV. Seite 733), ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen, da auch die Ausführung des Willens einer juristischen Person durch Organe erfolgen kann, welche dabei im Namen und in Vertretung derselben handeln.

Wird jedoch dem Beamten einer juristischen Person nicht eine Vertretung, sondern nur eine andere Thätigkeit für diese übertragen (z. B. die Leistung von Diensten wie die des Klägers), so ist er nicht ihr

Willensorgan und sein Versehen daher für sie nur ein fremdes in demselben Sinne, wie das Versehen eines Dritten, welcher von ihr zu der gleichen Thätigkeit mittelst besonderen Kontrakts gedungen wäre, ohne als ihr Beamter angestellt zu sein.

Aus der privatrechtlichen Gleichstellung der physischen und juristischen Person folgt, daß auch die letztere wegen eigenen Versehens ohne Weiteres in Anspruch genommen werden darf, wegen eines fremden (von Beamten oder von dritten Personen begangenen) Versehens jedoch nur dann, wenn dieselben besonderen Voraussetzungen zutreffen, von denen diese weitergehende Haftpflicht bei physischen Personen abhängt, wenn also z. B. der juristischen Person selbst, das heißt einem Willensorgane derselben, ein Versehen in der Auswahl zur Last fällt, wobei sich von selbst versteht, daß dies vorbehältlich ihres Entschuldigungsbeweises auch aus den Umständen entnommen werden kann.

Von der bezeichneten nothwendigen Unterscheidung, insbesondere bezüglich der verschiedenen Beamten einer juristischen Person, geht der Berufungsrichter ebenfalls aus. Denn indem er den Beklagten für schuldhaftes Verhalten des B. an sich nicht, wohl aber in dem Falle als haftbar ansieht, wenn das Betriebsamt in B. sich bei dessen Wahl zu dem fraglichen Geschäfte versehen hätte, behandelt es dieses Betriebsamt, das heißt die dasselbe bildenden Beamten, als Willensorgane des Beklagten, mithin deren Versehen als sein eigenes, den B. dagegen nicht als solches, dessen Versehen daher als ein fremdes. Er identifizirt also jene Beamten, nicht aber diesen mit dem Beklagten selbst.

In ersterer Beziehung ist dem Berufungsrichter beizustimmen. Denn als Willensorgan des Fiskus erscheint nicht bloß die Centralbehörde, sondern auch jede zu Willensakten in seinem Namen, also zu seiner Vertretung berufene mittlere oder untere Behörde.

Irrig ist es jedoch, in der hier in Frage stehenden Beziehung den Inspektor B. anders zu behandeln.

Inwieweit eine einzelne physische Person privatrechtlich als ein den Fiskus repräsentirendes Willensorgan desselben angesehen werden kann, ist selbstverständlich nur nach den konkreten Umständen zu bestimmen. Ihr öffentlich rechtliches Beamtenverhältniß ist dafür nach dem Vorstehenden keineswegs entscheidend.

In dem vorliegenden Falle aber steht fest, daß der Inspektor B. als Beamter des Beklagten die Prüfung von Feuerlöschgeräthschaften zu leiten und dem ihm dabei als Gehülfe dienenden Kläger die nach seinem Ermessen erforderlichen Anweisungen zu ertheilen hatte, welche derselbe als ihm untergeordneter Beamter des Beklagten befolgen mußte. Hieraus ergiebt sich, daß diese Anweisungen für den Kläger die Bedeutung von eigenen Willenserklärungen des Beklagten hatten, daß also der Vorgesetzte B. diesen insofern ihm gegenüber repräsentirte.

Darauf aber kommt es hier nur an, da der Klaganspruch auf die Behauptung gestützt ist, daß B. eben durch die dem Kläger im Namen des Fiskus amtlich ertheilte Anweisung zum Forttragen eines geladenen Extinkteurs fahrlässig gehandelt habe. Bestätigt sich dieses, so ist im Rechtssinne die bezeichnete Anweisung von dem Beklagten ertheilt und das behauptete Versehen daher sein eigenes Versehen.

Abgesehen davon, daß der Berufungsrichter dieses verkennt, irrt er darin, daß er die kontraktliche Haftpflicht der juristischen Personen nur in Bezug auf Unterlassungen, nicht aber für positive Vertragsverletzungen anerkennt.

Gerade umgekehrt ist mit der von ihm angezogenen Gerichtspraxis zwar die gesetzliche (außerkontraktliche) Ersatzverbindlichkeit derselben der Regel nach auf die Vernachlässigung gebietender Vorschriften zu beschränken, in Ansehung ihrer Kontraktspflicht zum Schadensersatz aber zwischen positiver und negativer Vertragsverletzung nicht zu unterscheiden. Vergl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juli 1881 in Gruchot's Beiträgen Band 27 Seite 901 und Koch's Kommentar zum Allgemeinen Landrecht (8. Auflage) Anmerkung 52 zu §. 81 Theil II Titel 6.

Der bezeichnete Unterschied von gesetzlicher und kontraktlicher Haftpflicht der juristischen Person erklärt sich daraus, daß positive Gesetzesverletzungen ihrer Beamten regelmäßig überhaupt nicht als Amtshandlungen angesehen werden können, während sich solches bei positiver Vertragsverletzung anders verhält, diese auch immer zugleich eine Nichterfüllung des Vertrags in sich schließt.

Durch die behauptete fahrlässige Handlung würde der Beklagte nach den Grundsätzen des Dienstmiethkontrakts zum Schadensersatz verbindlich sein. Vergl. die Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Band 8 Seite 151.

Da die abweichende Annahme des Berufungsrichters auf unrichtiger Anwendung des dem §. 82 Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts zum Grunde liegenden Prinzips beruht, so war sein Urtheil aufzuheben.

Dagegen konnte eine Verletzung des §. 81 Theil I Titel 13 und des §. 156 Theil II Titel 6 nicht mit der Revision angenommen werden.

Da es noch der Feststellung bedarf, ob das behauptete Versehen von dem Inspektor B. begangen ist und welchen Grad es erreicht hat, so mußte die Sache selbst an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Justizministerium I. 314. H. 22 Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 27. April 1888. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Rumpf in Niederaula an das Amtsgericht in Siegen,

der Amtsrichter Freudenberg in Malmedy als Landrichter an das Landgericht in Elberfeld und

der Landrichter Schneider in Saarbrücken an das Landgericht in Trier.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Pollitz bei dem Amtsgericht in Elberfeld,

der Gerichtsassessor Dr. Wagner bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a. D.,

der Gerichtsassessor Fritsch bei dem Amtsgericht in Castrop,

der Gerichtsassessor Dr. Engelhardt bei dem Amtsgericht in Heldrungen,

der Gerichtsassessor Klein bei dem Amtsgericht in Daaden,

der Gerichtsassessor Rohovsky bei dem Amtsgericht in Bischofstein,

der Gerichtsassessor Aßmann bei dem Amtsgericht in Ziegenrück,

der Gerichtsassessor Konrad Schultze bei dem Amtsgericht in Massow und

der Gerichtsassessor Rade bei dem Amtsgericht in Crone a. Br.

Der Amtsrichter Maubach in Ratingen ist aus dem Justizdienst geschieden.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Staatsanwalt Borchert ist, unter Belassung in seiner Funktion als Erster Amtsanwalt bei dem Amtsgericht I in Berlin, zum etatsmäßigen Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Baier in Stralsund für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stralsund,

der Rechtsanwalt Dr. Eichbaum in Schwetz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz und

der Rechtsanwalt Dr. Katz in Rössel für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rössel.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Arnheim bei dem Amtsgericht in Dt.-Crone,

der Rechtsanwalt von Fabiankowski bei dem Landgericht in Bromberg und

der Rechtsanwalt Dr. Gebeschus bei dem Amtsgericht in St. Goarshausen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Rießer aus Frankfurt a. M. bei dem Kammergericht,

der frühere Rechtsanwalt Remertz bei dem Landgericht in Naumburg und

der Gerichtsassessor Hugo Levy bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Notar Viola in Tuchel ist aus dem Amte als Notar geschieden.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Heffter und

der Referendar Overbyck

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kneer,

der Referendar Kremer und

der Referendar Dr. Frhr. von Salis-Soglio

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichtsassessor Möller ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Mitzel in Großenlüder ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1888, — betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 88).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 19. April 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 88) den Präsidenten der Oberlandesgerichte ertheilte Ermächtigung, die durch §. 25 der Rechtsanwaltsordnung der Landesjustizverwaltung beigelegten Befugnisse bezüglich der Bestellung von Stellvertretern für Rechtsanwälte auszuüben, wird hierdurch auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen die Vertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts einem im Bezirke des Oberlandesgerichts beschäftigten Gerichtsassessor auf eine Zeit bis zu zwei Monaten oder einem bei einem anderen Gerichte zugelassenen, aber an demselben Orte wohnenden Rechtsanwalte übertragen werden soll.

Die Bestellung eines Gerichtsassessors zum Vertreter eines Rechtsanwalts ist in jedem Falle zur Kenntniß des Justizministers zu bringen.

Im Uebrigen wird auch hinsichtlich dieser Fälle auf den Inhalt der Absätze 2 bis 4 der allgemeinen Verfügung vom 19. April 1880 hingewiesen und anläßlich mehrfacher Vorgänge insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Voraussetzung für die Anordnung einer Stellvertretung nach §. 25 der Rechtsanwaltsordnung dann nicht vorliegt, wenn der Rechtsanwalt nur an der Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen, nicht aber an der Ausübung seines Berufs überhaupt verhindert ist.

Berlin, den 19. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1189. A. 57. Vol. 5.

Num. 25.

Bekanntmachung vom 20. April 1888, — betreffend die schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 232).
Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 Ziffer 37 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 ff.).

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 37 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 ff.) wird das neuerdings mitgetheilte, nachstehend abgedruckte Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 20. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 771. Conventionen 39.

Verzeichniß
der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen. 1888.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.
Die Staatsanwaltschaft in Zürich.
Das Bezirksgericht in Zürich,
„ „ „ Affoltern,
„ „ „ Horgen,
„ „ „ Meilen,
„ „ „ Hinweil,
„ „ „ Uster,
„ „ „ Pfäffikon,
„ „ „ Winterthur,
„ „ „ Großandelfingen,
„ „ „ Bülach,
„ „ „ Dielsdorf.

Kanton Bern.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons, in Bern.
Der Generalprokurator des Kantons, in Bern.
Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter } in Aarberg,
„ „ „ Aarwangen,
„ „ „ Bern,
„ „ „ Biel,
„ „ „ Büren,
„ „ „ Burgdorf,
„ „ „ Courtelary,
„ „ „ Delsberg (Délémont),
„ „ „ Erlach,
„ „ „ Fraubrunnen,
Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter } in Saignelégier,
„ „ „ Frutigen,
„ „ „ Interlaken,
„ „ „ Schloßwil,
„ „ „ Laufen,
„ „ „ Laupen,
„ „ „ Münster (Moutier),
„ „ „ Neuenstadt (Neuveville),
„ „ „ Wimmis,
„ „ „ Nidau,
„ „ „ Meiringen,
„ „ „ Blankenburg,
„ „ „ Pruntrut (Porrentruy),
„ „ „ Saanen,
„ „ „ Schwarzenburg,
„ „ „ Belp,
„ „ „ Langnau,
„ „ „ Thun,
„ „ „ Trachselwald,
„ „ „ Wangen (an der Aare).

Kanton Luzern.

Das Obergericht in Luzern.
Die Staatsanwaltschaft in Luzern.
Das Statthalteramt in Luzern.
„ „ „ Hochdorf,
„ „ „ Sursee,
„ „ „ Willisau,
„ „ „ Entlebuch.

Das Bezirksgericht von Luzern,
» » » Habsburg,
» » » Kriens und Malters,
» » » Weggis,
» » » Hochdorf,
» » » Hitzkirch,
» » » Rothenburg,
» » » Münster,
» » » Ruswil,
» » » Sempach,
» » » Sursee,
» » » Triengen,
» » » Altishofen,
» » » Reiden und Pfaffnau,
» » » Willisau,
» » » Zell,
» » » Entlebuch,
» » » Eschholzmatt,
» » » Schüpfheim.

Kanton Uri.

Das Kantonsgericht in Altdorf,
» Kriminalgericht » »
» Bezirksgericht » »
» » » Andermatt.

Kanton Schwyz.

Das Kantonsgericht in Schwyz,
» Kriminalgericht » »
» Verhöramt » »
» Bezirksgericht » »
» » » Gersau,
» » » Lachen,
» » » Einsiedeln,
» » » Küßnacht,
» » » Wollerau.

Kanton Unterwalden, ob dem Wald.

Das Landammann-Amt in Sarnen.

Kanton Unterwalden, nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans,
» Kantonsgericht in Stans.

Kanton Glarus.

Das Obergericht in Glarus,
» Kriminalgericht in Glarus,
» Civilgericht in Glarus.

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug,
» Obergericht in Zug.

Kanton Freiburg.

Das Kantonsgericht (Tribunal cantonal) in Freiburg.
Der Präsident des Bezirksgerichts in Freiburg,
» » » » » Tavel.
» » » » » Bulle,
» » » » » Murten,
» » » » » Estavayer,
» » » » » Romont,
» » » » zu Châtel St. Denis.

Kanton Solothurn.

Das Obergericht des Kantons, in Solothurn.
Die Anklagekammer des Kantons, in Solothurn.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Solothurn.
Das Amtsgericht Solothurn-Lebern, in Solothurn,
» » Bucheggberg-Kriegstetten, in Solothurn,
» » in Balsthal,
» » Olten-Gösgen, in Olten,
» » Dorneck-Thierstein, in Dorneck.

Kanton Basel-Stadt.

Das Appellationsgericht des Kantons, in Basel.
Das Civilgericht in Basel.
Die Staatsanwaltschaft in Basel.

Kanton Basel-Landschaft.

Das Obergericht des Kantons, in Liestal.
Das Kriminalgericht des Kantons, in Liestal.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Liestal.
Das Bezirksgericht in Arlesheim,
» » » Liestal,
» » » Sissach,
» » » Gelterkinden,
» » » Waldenburg.
» Statthalteramt » Arlesheim,
» » » Liestal,
» » » Sissach,
» » » Waldenburg.

Kanton Schaffhausen.

Das Obergericht des Kantons, in Schaffhausen.
» Kantonsgericht in Schaffhausen.
» Verhöramt des Kantons, in Schaffhausen.
Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons, in Schaffhausen.
Das Bezirksgericht in Neunkirch,
» » » Thayingen,
» » » Schaffhausen,
» » » Schleitheim,
» » » Stein,
» » » Unterhallau.

Kanton Appenzell, Außerrhoden.

Das Obergericht des Kantons, Präsident in Gais.
» Kriminalgericht des Kantons, Präsident in Gais.
» Bezirksgericht des Hinterlandes, Präsident in Herisau,
» » » Mittellandes, » » Bühler,
» » » Vorderlandes, » » Rehtobel.

Kanton Appenzell, Innerrhoden.

Das Kantonsgericht in Appenzell,
» Bezirksgericht » »
» » » Oberegg.

Kanton St. Gallen.

Das Kantonsgericht in St. Gallen.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in St. Gallen.
Das Landjägerkommando in St. Gallen.
Das Bezirksgericht und der Bezirksammann
der Bezirke: St. Gallen, in St. Gallen,
Tablat, in Wittenbach,
Rorschach, in Rorschach,
Unterrheinthal, in Rheineck,
Oberrheinthal, in Altstätten,
Werdenberg, in Räfis,
Sargans, in Mels,
Gaster, in Benken,
Seebezirk, in Uznach,
Obertoggenburg, in Neu St. Johann,
Neutoggenburg, in Wattwil,
Alttoggenburg, in Kirchberg,
Untertoggenburg, in Flawyl,
Wyl, in Wyl,
Goſſau, in Goſſau.

Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht in Chur.
» Bezirksgericht Plessur, in Chur.
» » Im Boden, in Reichenau,
» » Unterlandquart, in Malans,
» » Oberlandquart, in Klosters,
» » Albula, in Tiefenkasten,
» » Heinzenberg, in Thusis,
» » Hinterrhein, in Andeer,
» » Moësa, in Grono,
» » Vorderrhein, in Truns,
» » Glenner, in Ilanz,
» » Majola, in Silvaplana,
» » Bernina, in Poschiavo,
» » Inn, in Schuls,
» » Münsterthal, in St. Maria.

Kanton Aargau.

Das Obergericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Kriminalgericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Aarau,
» » » » » » Baden,
» » » » » » Bremgarten,
» » » » » » Brugg,
» » » » » » Kulm,
» » » » » » Laufenburg,
» » » » » » Lenzburg,
» » » » » » Muri,
» » » » » » Rheinfelden,
» » » » » » Zofingen,
» » » » » » Zurzach.

Kanton Thurgau.

Das Obergericht des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
» Anklagekammer » » » » »
» Staatsanwaltschaft » » » » »
Das Verhörrichteramt » » » » »
» Bezirksgericht und das Bezirksamt Arbon,
» » » » » Bischofszell,
» » » » » Dießenhofen,
» » » » » Frauenfeld,
» » » » » Kreuzlingen,
» » » » » Münchweilen,
» » » » » Steckborn,
» » » » » Weinfelden.

Kanton Tessin.

Das Appellationsgerichts des Kantons Tessin, Präsident in Lugano (Tribunale d'Appello del Cantone del Ticino, Presidente in Lugano).
Der Staatsanwalt des Kantons Tessin, in Lugano (Procuratore Publico del Cantone del Ticino in Lugano).
Der Verhörrichter des Kantons Tessin in Locarno (Instruttore Giudiziario del Cantone del Ticino in Locarno).
Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio,
» » » » » Lugano,
» » » » » Locarno,
» » » » » Cevio,
» » » » » Bellinzona,
» » » » » Lottigna,
» » » » » Faido.

Kanton Waadt.

Das Kantongericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne).
Der General-Prokurator (Procureur général) des Kantons Waadt, in Lausanne.
Der Untersuchungsrichter (Juge d'instruction) des Kantons Waadt, in Lausanne.

Der Präsident des Bezirksgerichts in (Le Président du Tribunal du District à) Aigle,
» » » » » » » Aubonne,
» » » » » » » Avenches,
» » » » » » » Cossonay,
» » » » » » » Echallens,
» » » » » » » Grandson,
» » » » » » » Lausanne,
» » » » » » » La Vallée,
» » » » » » » Lavaux,
» » » » » » » Morges,
» » » » » » » Moudon,
» » » » » » » Nyon,
» » » » » » » Orbe,
» » » » » » » Oron,
» » » » » » » Payerne,
» » » » » » » Pays-d'Enhaut,
» » » » » » » Rolle,
» » » » » » » Vevey,
» » » » » » » Yverdon.

Kanton Wallis.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis, in Sitten (La Cour d'Appel et de Cassation).

Der Einleitungsrichter des Bezirks (Juge d'instruction du District) Conches, zu Münster.
» » » » Rarogne - Oriental, in Moerel,
» » » » Brigue,
» » » » Viège (Visp),
» » » » Rarogne - Occidental, in Rarogne,
» » » » Loëche (Leuk),
» » » » Sierre (Siders),

Der Einleitungsrichter des Bezirks (Juge d'instruction du District) Herens zu Sitten (Sion),
» » » » Sitten,
» » » » Conthey,
» » » » Martigny-Ville,
» » » » Entremont, in Bagnes,
» » » » St. Maurice,
» » » » Monthey.

Kanton Neuenburg.

Das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Tribunal cantonal du Canton, à Neuchâtel).

Der Präsident des Kriminalgerichts des Kantons, in Neuenburg (Le Président du Tribunal criminel du Canton, à Neuchâtel).

Der Staatsanwalt des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Procureur général du Canton, à Neuchâtel).

Der Präsident des Bezirksgerichts in Neuenburg (Le Président du Tribunal du District de Neuchâtel).
» » » » » » » Boudry,
» » » » » » du Val de Travers,
» » » » » » » Val de Ruz,
» » » » » » » Locle,
» » » » » » de la Chaux-de-fonds.

Kanton Genf.

Le Président de la Cour de Justice du Canton de Genève,
» » du Tribunal civil du Canton de Genève,
» » du Tribunal de Commerce du Canton de Genève,
» Procureur général du Canton, à Genève.
» Juge d'instruction » » » »

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 4. Mai 1888. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem aufsichtführenden Amtsrichter bei dem Amtsgericht I in Berlin, Amtsgerichtsrath von Zur Westen ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Landgerichtsrath Markstein in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Rohde in Wolgast an das Amtsgericht in Hannover,

der Amtsrichter Schnurre in Netra an das Amtsgericht in Gelnhausen,

der Amtsrichter Fromme in Magdeburg als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Forchhammer in Wyk a. F. an das Amtsgericht in Heide und

der Amtsrichter Rhode in Namslau als Landrichter an das Landgericht in Oels.

Der Amtsrichter von Tippelskirch in Hannover ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst geschieden.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Adams in Coblenz ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Notar, Justizrath Schlacke in Rogasen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt Dr. Karl Josef Emil Bachem in Cöln ist die Annahme und Anlegung des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens Allerhöchst gestattet.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte Salinger und Geschke für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin und

der Rechtsanwalt Preußler in Soldin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soldin.

Dem zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen ernannten Rechtsanwalt Dr. Tölle in Jastrow ist sein Wohnsitz in Jastrow (nicht in Posen S. 96) angewiesen.

Dem Notar Hansen in Itzehoe ist die nachgesuchte Entlassung als Notar ertheilt.

Der Notar Arnheim in Dt. Crone hat das Notariat niedergelegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Meißner bei dem Amtsgericht in Grätz und

der Rechtsanwalt Schüler bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Schoenfeld aus Ziegenhals bei dem Amtsgericht in Falkenberg Oberschl.,

der Rechtsanwalt Meißner aus Grätz bei dem Amtsgericht in Kosten,

der Gerichtsassessor Grzimek bei dem Landgericht in Neisse,

der Gerichtsassessor Busch bei dem Amtsgericht in Recklinghausen,

der Gerichtsassessor Adolf Schultze bei dem Amtsgericht in Gifhorn und

der frühere Amtsgerichtsrath Richter bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Daechsel in Sangerhausen ist gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Der Landrichter Vissering in Lübeck ist als Gerichtsassessor in den preußischen Justizdienst wieder aufgenommen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Klusemann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Goerrig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Moll,

der Referendar Dr. Scheven,

der Referendar Küll,

der Referendar Sehring und

der Referendar Seibel

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Jobst im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Below im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Ziegner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Rieffel und

der Referendar Dr. Waldschmidt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Bielewicz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Heinke behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichtsassessor Kircher und

dem Gerichtsassessor Hochbaum

behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,

dem Gerichtsassessor Echte behufs Uebertritts in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Lübeck,

dem Gerichtsassessor Dr. Kürwitz behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amte und

dem Gerichtsassessor Paeske.

D. Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Behuneck in Breslau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Gerichtsvollzieher Hische in Lehe aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Bruer in Eddelack und

dem Gerichtsdiener Otto in Stettin

ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 26. April 1888, — betreffend die bei den Justizbehörden als Kanzleigehülfen wiederbeschäftigten Civilpensionäre und Wartegeldempfänger.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß bezüglich des Zeitpunktes, von welchem an die nach der allgemeinen Verfügung vom 4. März 1885 eintretende Kürzung des Kopialienverdienstes der als Kanzleigehülfen beschäftigten Civilpensionäre oder Wartegeldempfänger herbeizuführen ist, sowohl bei dauernder als bei vorübergehender Beschäftigung derselben die Grundsätze zur entsprechenden Anwendung zu bringen sind, welche bezüglich des Zeitpunktes gelten, von dem an die Einziehung beziehungsweise Kürzung der Pension der im Staatsdienste anderweit wiederbeschäftigten Pensionäre erfolgt.

Danach ist mit der Kürzung des Kopialienverdienstes zu beginnen:

a) wenn die Beschäftigung am ersten Tage eines Monats ihren Anfang nimmt, von diesem Tage an, falls sie als eine dauernde, und vom ersten Tage des siebenten Monats der Beschäftigung an, falls sie als eine nur vorübergehende anzusehen ist;

b) wenn die Beschäftigung an einem anderen als dem ersten Monatstage ihren Anfang nimmt, vom ersten Tage des nächstfolgenden Monats an, falls sie als eine dauernde, und vom ersten Tage des siebenten folgenden Monats an, falls sie als eine nur vorübergehende anzusehen ist.

Berlin, den 26. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1066. O. 29. Vol. 5.

Num. 27.

Bekanntmachung vom 26. April 1888, — betreffend die Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1888.

Die Justizbehörden setze ich davon in Kenntniß, daß die durch die Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Innern vom 1. Februar d. J. (Central-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 23) angekündigte neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1888 nunmehr erschienen ist.

Berlin, den 26. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1248. Justizministerium 9. Vol. 28.

Num. 28.

Bekanntmachung.

Dem Amtsgericht in Stolberg bei Aachen ist vom 1. Juni, dem Amtsgericht in Eschweiler vom 1. Juli und dem Amtsgericht in Düren vom 1. September 1888 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1271. H. 19. Vol. 2.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1888 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 13. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 72).

1. Die auf Verleihung des Notariats gerichteten Anträge von Rechtsanwälten, sowie die auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gerichteten Anträge von Notaren sind im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Cöln und dem Oberstaatsanwalt daselbst einzureichen.

2. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt haben den Amtsrichter bezw. den aufsichtführenden Amtsrichter desjenigen Amtsgerichts, bei welchem der Antragsteller als Rechtsanwalt zugelassen ist oder in dessen Bezirk der Antragsteller als Notar seinen Wohnsitz hat, sowie den Präsidenten des übergeordneten Landgerichts und den Ersten Staatsanwalt bei demselben über das Gesuch, namentlich über die Bedürfnißfrage, gutachtlich zu hören.

3. Handelt es sich um ein auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gerichtetes Gesuch, so ist wegen Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer in Cöln in Gemäßheit der Nummer II der allgemeinen Verfügung vom 28. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Just.-Minist.-Bl. S. 151), zu verfahren.

4. Die Gesuche nebst den erstatteten Gutachten sind dem Justizminister von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Oberstaatsanwalt mit gutachtlichem Bericht zur Entscheidung einzusenden.

Berlin, den 2. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1075 a. Rheinpr. Offiziant. 30. Vol. 6.

Num. 30.

Bekanntmachung vom 30. April 1888, — betreffend die preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen.

Das nachstehende, von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mitgetheilte Verzeichniß der preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem Bestande vom 1. April d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1230. H. 2. Vol. 3.

Die preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem Bestande am 1. April 1888.

Sitz.	Bezirk.	Ressort der Regierung.
1. Provinz Ostpreußen.		
Braunsberg	Stadt Braunsberg	Königsberg.
Kaufmännische Korporation: Königsberg (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteheramt der Kaufmannschaft«.)	Stadtbezirk Königsberg	»
Kaufmännische Korporation: Memel (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteheramt der Kaufmannschaft«.)	Stadtbezirk Memel mit ¼meiligem Umkreise der Stadt, Bommelsvitte und Schmelz	»
Insterburg	Stadt und Kreis Insterburg	Gumbinnen.
Kaufmännische Korporation: Tilsit (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteheramt der Kaufmannschaft«.)	Stadt Tilsit	»
2. Provinz Westpreußen.		
Kaufmännische Korporation: Danzig (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Vorsteheramt der Kaufmannschaft«.)	Stadt Danzig	Danzig.
Kaufmännische Korporation: Elbing (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Aelteste der Kaufmannschaft«.)	Stadt Elbing	»
Thorn	Kreis Thorn	Marienwerder.
3. Provinz Brandenburg.		
Cottbus (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: »Handelskammer für die Niederlausitz zu Cottbus«.)	Kreise: Cottbus, Calau und Spremberg	Frankfurt a. O.

Sitz.	Bezirk.	Ressort der Regierung.
Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. nebst dazu gehörigen Kämmereidörfern	Frankfurt a. O.
Sorau	Oestlich vom Neiße-Fluß belegener Theil des Kreises Sorau, exkl. der zur ehemaligen Gerichts-Deputation Forst gehörigen Ortschaften	»
Kaufmännische Korporation: Berlin (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Aelteste der Kaufmannschaft«.)	Stadtbezirk von Berlin und Charlottenburg	Polizei-Präsident von Berlin.
	4. Provinz Pommern.	
Kaufmännische Korporation: Stettin (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »die Vorsteher der Kaufmannschaft«.)	Stadtbezirk von Stettin	Stettin.
Swinemünde	Stadt Swinemünde und fiskalischer Hafengrund im Kreise Usedom-Wollin	»
Stralsund	Stadt Stralsund	Stralsund.
	5. Provinz Posen.	
Posen	Stadt Posen	Posen.
Bromberg	Stadt Bromberg	Bromberg.
	6. Provinz Schlesien.	
Breslau	Stadt Breslau	Breslau.
Schweidnitz	Kreise: Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, und vom Kreise Striegau die Ortschaft Laasan	»
Görlitz	Stadt und Kreis Görlitz, außer Stadt Reichenbach	Liegnitz.
Hirschberg	Kreise: Hirschberg und Schönau	»
Landeshut	Kreis Landeshut	»
Lauban	Kreis Lauban und vom Kreise Löwenberg der südwestlich vom Eisenbahndamm der Schlesischen Gebirgsbahn belegene Theil	»
Liegnitz	Kreis Liegnitz	»
Sagan	Kreise: Sagan und Sprottau	»
Oppeln	Regierungsbezirk Oppeln	Oppeln.

Sitz.	Bezirk.	Ressort der Regierung.
	7. Provinz Sachsen.	
Halberstadt	Kreise: Aschersleben, Calbe, Halberstadt, Jerichow I., Jerichow II., Neuhaldensleben, Oschersleben, Stendal, Wanzleben, Wernigerode, Wolmirstedt und der Bezirk der ehemaligen Kreisgerichts-Kommission Ermsleben	Magdeburg.
Kaufmännische Korporation: Magdeburg (Der Vorstand führt die Bezeichnung: »Aelteste der Kaufmannschaft«.)	Magdeburg, Neustadt, Buckau nebst einmeiligem Umkreise dieser Städte	»
Halle	Gemeindebezirk der Stadt Halle. Kreise: Bitterfeld und Delitzsch (inkl. Stadt Delitzsch). Saalkreis. Mansfelder Seekreis. Mansfelder Gebirgskreis (exkl. ehemaliger Gerichtskommissions-Bezirk Ermsleben). Kreise: Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weißenfels, Zeitz, Wittenberg	Merseburg.
Erfurt	Stadtbezirk Erfurt, Kreis Schleusingen, Stadt Sömmerda	Erfurt.
Mühlhausen	Kreise: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis	»
Nordhausen	Städte: Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich. Kreis Sangerhausen (inkl. Graffschaft Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla). Amtsbezirk Hohnstein	»
	8. Provinz Schleswig-Holstein.	
Kaufmännische Korporation: Altona (Die Korporation führt die Bezeichnung: »Kommerz-Kollegium«.)	Stadt Altona	Schleswig.
Flensburg	Städtischer Polizeibezirk von Flensburg inkl. Duburg und Jürgensbye	»
Kiel	Stadt Kiel inkl. Dorfgarten, Ellerbeck und Neumühlen	»
	9. Provinz Hannover.	
Hannover	Stadt- und Landkreise Hannover und Linden, Kreise: Neustadt a. R., Springe, Hameln, Stadt- und Landkreis Celle, Kreise: Burgdorf, Gifhorn und Rinteln	Hannover.
Verden	Kreise: Verden, Achim, Rotenburg, Syke, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen und Fallingbostel	»
Hildesheim	Stadt- und Landkreis Hildesheim, Kreise: Peine, Marienburg, Gronau und Alfeld	Hildesheim.

Sitz.	Bezirk.	Ressort der Regierung.
Goslar	Kreise: Goslar, Zellerfeld und Ilfeld mit Ausnahme des bei der Handelskammer in Nordhausen verbleibenden ehemaligen Amts Hohnstein	Hildesheim.
Göttingen	Kreise: Osterode, Duderstadt, Stadt- und Landkreis Göttingen, Kreise: Münden, Einbeck, Uslar und Northeim	"
Lüneburg	Stadt- und Landkreis Lüneburg, Kreise: Bleckede, Uelzen, Isenhagen, Dannenberg, Lüchow, Soltau und Winsen	Lüneburg.
Harburg	Stadt- und Landkreis Harburg, Kreise: Jork, Stade, Kehdingen, Bremervörde, Zeven, Neuhaus a. O. und Hadeln	Stade.
Osnabrück	Regierungsbezirk Osnabrück mit Ausschluß der Stadt Papenburg, sowie die Kreise Tecklenburg und Diepholz	Osnabrück.
Emden: 1886, 1887, 1888 Leer: 1889, 1890, 1891 u. s. f. alle drei Jahre wechselnd. (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: »Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg«.)	Regierungsbezirk Aurich und die Stadt Papenburg	Aurich.

10. Provinz Westfalen.

Sitz.	Bezirk.	Ressort der Regierung.
Münster	Regierungsbezirk Münster exkl. Kreis Tecklenburg und exkl. Gemeinden Stadt Bocholt, Stadt Anholt, Wigbold Werth, Aemter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken	Münster.
Bielefeld	Kreise: Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Herford (exkl. Amtsbezirk Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Vlotho)	Minden.
Minden	Kreise: Minden, Lübbecke und vom Kreise Herford Amtsbezirk Gohfeld-Menninghüffen und Bünde-Rödinghausen und Stadt Vlotho	"
Arnsberg	Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon	Arnsberg.
Bochum	Kreis Bochum	"
Dortmund	Kreis Dortmund	"
Hagen	Kreis Hagen	"
Iserlohn	Kreis Iserlohn	"
Lüdenscheid	Stadt und Amt Lüdenscheid, Aemter Halver, Herscheid, Meinertshagen und Kierspe	"
Siegen	Kreis Siegen	"
Altena (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: »Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe«.)	Stadt und Amt Altena, Stadt und Amt Plettenburg, Amt Neuenrade und Kreis Olpe	"

Sitz.	Bezirk.	Ressort der Regierung.
	11. Provinz Hessen-Nassau.	
Cassel	Stadt- und Landkreis Cassel	Cassel.
Hanau	Kreis Hanau (exkl. Stadt Bockenheim)	»
Dillenburg	Dill- und Oberwesterwald-Kreis	Wiesbaden.
Frankfurt a. M.	Städte Frankfurt a. M. und Bockenheim, Gemeindebezirke Bonames und Bornheim, Gemeinde Hausen, Amt Homburg v. d. Höhe, die Gemeinden Königstein, Kronberg und Oberursel im Obertaunuskreise und die Gemeinden Rödelheim und Griesheim im Mainkreise	»
Limburg	Unterwesterwaldkreis, Oberlahnkreis, Unterlahnkreis und vom Rheingaukreise: Amtsbezirk Braubach	»
Wiesbaden	Stadtkreis Wiesbaden, Untertaunuskreis und vom Rheingaukreise: Aemter St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville; Mainkreis ausschließlich der Gemeinden Rödelheim und Griesheim; Obertaunuskreis ausschließlich des Amtes Homburg v. d. Höhe und der Gemeinden Königstein, Kronberg und Oberursel	»
	12. Rheinprovinz.	
Coblenz	Gemeindebezirk Coblenz, Landkreis Coblenz, Kreise: St. Goar, Kreuznach, Zell, Cochem, Mayen, Neuwied, Altenkirchen, Meisenheim, Städte: Ahrweiler, Sinzig, Remagen und die Orte Oberwinter und Brohl des Kreises Ahrweiler	Coblenz.
Barmen	Stadtkreis und Oberbürgermeisterei Barmen	Düsseldorf.
Crefeld	Gemeindebezirk von Crefeld und Uerdingen und Stadt Kempen	»
Duisburg	Gemeindebezirk der Stadt Duisburg	»
Düsseldorf	Gemeindebezirk Düsseldorf, Gerresheim nebst Erkrath, Eckamp, Ratingen und Hilden; Bürgermeisterei Benrath	»
Elberfeld	Stadtkreis und Oberbürgermeisterei Elberfeld	»
Essen	Kreis Essen	»
Gladbach	Kreise Gladbach und Grevenbroich und vom Kreise Kempen die Bürgermeistereien Bracht, Dülken, Süchteln, Kaldenkirchen, Lobberich, Burgwaldniel, Kirchspielwaldniel, Oedt, Grefrath, Breiell, Boisheim, Amern St. Anton und Amern St. Georg, sowie die Sammtgemeinden Brüggen und Born	»
Lennep (Die Handelskammer führt die Bezeichnung: »Bergische Handelskammer zu Lennep«.)	Kreise: Lennep, Gummersbach und Wipperfürth, sowie die Bürgermeistereien Cronenberg, Velbert und Wülfrath	»

Sitz.	Bezirk.	Ressort der Regierung.
Mülheim a. d. Ruhr	Stadt und Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr und Gemeindebezirk Oberhausen	Düsseldorf.
Neuß	Bürgermeisterei Neuß	"
Solingen	Kreis Solingen	"
Wesel	Kreis Rees und vom Regierungsbezirk Münster die Gemeinden Stadt Bocholt, Stadt Anholt, Wigbold Werth, Aemter Dingden, Liedern und Rhede im Kreise Borken	"
Cöln	Stadt Cöln	Cöln.
Mülheim a. Rh.	Kreis Mülheim a. Rh.	"
Saarbrücken	Kreise: Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel	Trier.
Trier	Stadt- und Landkreis Trier, Kreise Bitburg, Saarburg, Wittlich, Merzig, Prüm, Berncastel und Daun	"
Aachen	Gemeindebezirk von Aachen und Burtscheid	Aachen.
Eupen	Kreis Eupen	"
Stolberg	Landkreis Aachen exkl. Burtscheid und Kreis Düren	"

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 11. Mai 1888. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrath Stieler von Heydekampf in Magdeburg ist zum Oberlandesgerichtsrath in Posen ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten von dem Busch in Lüneburg ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Landrichter Sperling in Posen bei dem Landgericht in Ostrowo,

der Landgerichtsrath Schmidt in Meseritz bei dem Landgericht in Ratibor und

der Landgerichtsrath vom Rath in Düsseldorf bei dem Landgericht daselbst.

Der Amtsrichter Hufnagel in Wandsburg ist an das Amtsgericht in Dirschau versetzt.

Der Amtsgerichtsrath Müller in Breslau ist gestorben.

Die bei dem Amtsgericht in Cöslin erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. S. 15) ist auf das Amtsgericht in Lautenburg (Landgerichtsbezirk Thorn) übertragen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

den Rechtsanwälten Welter in Aachen, Müller, Jansen, Meurer in Cöln und Euler in Düsseldorf.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schönfeld in Anclam für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anclam und

der Rechtsanwalt Pauly in Warburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Warburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte, Justizrath Mangelsdorf und Kabilinski in Graudenz bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Schüler aus Berlin bei dem Amtsgericht in Spremberg,

der Gerichtsassessor Leyser bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,

der Gerichtsassessor Henning bei dem Amtsgericht in Prökuls und

der Gerichtsassessor Radwanski bei dem Amtsgericht in Pleß.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Giller in Nicolai ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Ubbelohde im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Speiswinkel und

der Referendar Maschke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Funke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Henneberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Geisler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Eschner und

der Referendar Dr. Jensen

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Daniels und

der Referendar Dr. Kelbers

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln und

der Referendar von Schimmelfennig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Der Gerichtsassessor Eugen Meyer ist gestorben.

E. Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Seibt in Trebnitz und dem Sekretär Stark bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Anlaß Seiner Thronbesteigung den Beamten der Justizverwaltung nachstehende Rangerhöhungen, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

I. Standeserhöhungen.

In den Adelstand ist erhoben worden:

der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath, Präsident des Kammergerichts, Mitglied des Herrenhauses Oehlschläger.

II. Rangerhöhungen.

Es sind ernannt worden:

zum Kronsyndikus:

der Kanzler im Königreich Preußen, Mitglied des Herrenhauses, Oberlandesgerichtspräsident von Holleben zu Königsberg;

zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse:

der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Albrecht zu Frankfurt a. M.;

zum Geheimen Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse:

der Oberstaatsanwalt Irgahn zu Hamm,

der Senatspräsident Kupffender beim Oberlandesgericht zu Breslau,

der Oberstaatsanwalt Schmieden zu Frankfurt a. M.,

der Senatspräsident Spener beim Kammergericht zu Berlin,

der Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justizministerium Stolterfoth.

Es haben erhalten:

den Karakter als Geheimer Justizrath:

der Erste Staatsanwalt Conring zu Hildesheim,

der Erste Staatsanwalt Moritz zu Wiesbaden,

der Landgerichtsdirektor Niemeyer zu Hannover.

III. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Es haben erhalten:

das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub:

der Staatsminister, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Falk zu Hamm;

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

der Landgerichtspräsident Angern zu Berlin,

der Geheime Ober-Justizrath, Landgerichtspräsident Collig zu Bonn,

der Geheime Ober-Justizrath, Senatspräsident Dr. Meyer beim Oberlandesgericht zu Stettin,

der Geheime Ober-Justizrath, Senatspräsident Pappritz beim Kammergericht zu Berlin,

der Geheime Ober-Justizrath, Landgerichtspräsident Schultheis zu Marburg;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

der Geheime Justizrath und Oberlandesgerichtsrath Eberhard zu Breslau,

der Senatspräsident Frech beim Kammergericht zu Berlin,

der Landgerichtspräsident Gryczewski zu Beuthen Oberschl.,

der Geheime Justizrath und Kammergerichtsrath Hoffmann zu Berlin,

der Landgerichtspräsident Lympius zu Stendal,

der Landgerichtspräsident Schlink zu Cleve,

der Landgerichtspräsident Schönstedt zu Cassel,

der Oberappellationsrath Wagemann zu Celle,

der Landgerichtspräsident Wettke zu Meseritz,

der Geheime Justizrath, Direktor des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin Wirth;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

der Oberlandesgerichtsrath Achilles zu Celle, zur Zeit in Berlin,

der Landgerichtspräsident Beleites zu Konitz,

der Oberlandesgerichtsrath Bernards zu Cöln,

der Kanzleirath und Erste Gerichtsschreiber Biedermann beim Oberlandesgericht zu Celle,

der Oberlandesgerichtsrath Böhme zu Naumburg a. S.,

der Landgerichtsdirektor Freiherr von Brockdorff zu Lüneburg,
der Amtsgerichtsrath Buchwald zu Spandau,
der Amtsgerichtsrath Callmeyer zu Frankfurt a. O.,
der Oberlandesgerichtsrath Chop zu Naumburg a. S.,
der Erste Staatsanwalt de la Croix zu Lyck,
der Kammergerichtsrath Dürfeld zu Berlin,
der Rechnungsrath und Rechnungsrevisor Gaul beim Landgericht I zu Berlin,
der Oberlandesgerichtsrath Göbell zu Stettin,
der Oberlandesgerichtsrath Gräfe zu Frankfurt a. M.,
der Landgerichtsdirektor Harder zu Elbing,
der Oberlandesgerichtsrath Haßenstein zu Königsberg i. Pr.,
der Landgerichtsdirektor Hergenhahn zu Cassel,
der Oberlandesgerichtsrath Horten zu Frankfurt a. M.,
der Kanzleirath und Geheime Registrator im Justizministerium Jaster,
der Amtsgerichtsrath Ilsemann zu Hannover,
der Oberlandesgerichtsrath Knauff zu Breslau,
der Landgerichtsdirektor Lessing zu Berlin,
der Amtsgerichtsrath Märcker zu Berlin,
der Rechnungsrath und Rendant im Justizministerium May,
der Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner zu Posen,
der Landgerichtsdirektor Mitscher zu Cöln,
der Amtsgerichtsrath Mosengel zu Celle,
der Landgerichtsdirektor Müller zu Kiel,
der Kanzleirath und Erste Gerichtsschreiber Obst beim Oberlandesgericht zu Breslau,
der Oberlandesgerichtsrath Pape zu Cöln,
der Erste Staatsanwalt Philippi zu Flensburg,
der Landgerichtsdirektor Reuter zu Halle a. S.,
der Oberlandesgerichtsrath Rintelen zu Posen,
der Landgerichtsrath Röstell zu Frankfurt a. O.,
der Oberlandesgerichtsrath Schmidt zu Celle,
der Landgerichtsdirektor Schmitz zu Düsseldorf,
der Landgerichtsdirektor Schneider zu Bonn,
der Oberlandesgerichtsrath Schulte zu Hamm,
der Landgerichtssekretär Schwagerus zu Verden,
der Erste Staatsanwalt Sporleder zu Verden,
der Kammergerichtsrath Strützki zu Berlin,
der Oberlandesgerichtsrath Stumpf zu Frankfurt a. M.,
der Oberlandesgerichtsrath Succo zu Stettin,
der Oberlandesgerichtsrath Tetzlaff zu Breslau,
der Oberlandesgerichtsrath Thomsen zu Stettin,
der Oberlandesgerichtsrath Vietsch zu Cöln,
der Kammergerichtsrath Volkmar zu Berlin,
der Oberlandesgerichtsrath Waterloo zu Frankfurt a. M.,
der Oberlandesgerichtsrath West zu Naumburg a. S.,
der Oberlandesgerichtsrath Freiherr von Wintzingerode zu Cöln;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern:

der Oberlandesgerichtspräsident Eltester zu Marienwerder,
der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Oberlandesgerichtspräsident Dr. Thümmel zu Stettin;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

der Oberstaatsanwalt Dalcke zu Marienwerder,
der Oberstaatsanwalt Henke zu Stettin,
der Oberstaatsanwalt Stellmacher zu Celle;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

der Geheime Kanzleirath und Vorsteher des Centralbüreaus im Justizministerium Saecker;

das Kreuz der Komthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

der Präsident der Justiz-Prüfungskommission und vortragende Rath im Justizministerium Dr. Stölzel;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

der Gerichtsdiener Gildemeister zu Oranienburg,
der Geheime Kanzleidiener im Justizministerium Kosbeda,
der Gerichtsdiener Stein zu Landsberg a. W.,
der Gerichtsdiener Walter zu Breslau,
der Gerichtsdiener Wittke zu Berlin.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 4. Mai 1888, — betreffend die Führung von Verzeichnissen der von den Grundbuchrichtern aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Allgemeine Verfügung vom 1. September 1872 Nr. III (Just.-Minist.-Bl. S. 177).
Allgemeine Verfügung vom 14. November 1872 §. 12 (Just.-Minist.-Bl. S. 305).
Allgemeine Verfügung vom 14. Oktober 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 273).

Nach §. 12 der allgemeinen Verfügung vom 14. November 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 305) sollen die von den Grundbuchrichtern aufgenommenen, auf Liegenschaften Bezug habenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu den Grundakten gelangen, jedoch in dem Rotulus verzeichnet werden, welcher bei den Sammelakten über die sonstigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt wird.

Andererseits sollen diese Akte nach der allgemeinen Verfügung vom 14. Oktober 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 273) in den Tagebüchern der Grundbuchführer vermerkt, und es soll die in den Geschäftsübersichten nachzuweisende Zahl derselben aus den Tagebüchern ermittelt werden.

Zur Vermeidung der hiernach stattfindenden doppelten Kontrole der gedachten Verhandlungen und zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wird Folgendes bestimmt:

I. Ueber alle in Gemäßheit der Nr. III der allgemeinen Verfügung vom 1. September 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 177) vom Grundbuchrichter oder dessen Vertreter aufzunehmenden, auf Liegenschaften Bezug habenden und deshalb zu den Grundakten gelangenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden fortan besondere Verzeichnisse geführt. In diese Verzeichnisse sind

a) diejenigen Akte, welche ausschließlich Auflassungserklärungen und Eintragungsanträge oder Bewilligungen enthalten, und

b) die sonstigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit

unter gesonderter fortlaufender Numerirung einzutragen, sobald die aufgenommene Verhandlung zur Gerichtsschreiberei gelangt. In dem Eintragungsvermerk sind das Datum der Verhandlung, die verhandelnden Personen und das verhandelte Rechtsgeschäft zu bezeichnen; zugleich ist anzugeben, zu welchen Grundakten die Verhandlung genommen ist.

Aus diesen Verzeichnissen ist bei Aufstellung der jährlichen Geschäftsübersichten die in Abschnitt II Nr. III der Hauptübersicht unter b Nr. 3a nachzuweisende Zahl der vorstehend gedachten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entnehmen.

II. Dagegen sind die unter Nr. I bezeichneten Akte künftig weder in dem Rotulus der Sammelakten für die sonstigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch in den Tagebüchern der Grundbuchführer zu vermerken. Bis zum Verbrauch der vorhandenen Vorräthe von Formularen für die Tagebücher unterbleibt die Ausfüllung der Rubrik 2a und b derselben; in neu zu beschaffenden Formularen kommt diese Rubrik in Wegfall.

III. Diese Verfügung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1889 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1009. Hypothekensachen 38. Vol. 4.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1888, betreffend Abänderungen der Kasseninstruktion vom 1. Dezember 1884.*)

Die §§. 10 Nr. 2, 21 Nr. 2d, 24, 75 und 78 Nr. 1 der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 1. Dezember 1884 werden durch nachstehende, den bisherigen Bezeichnungen entsprechende Bestimmungen ersetzt und den §§. 5 und 16 dieser Instruktion nachstehende Zusätze hinzugefügt.

§. 5. Zusatz.

3. Der Landgerichtspräsident kann anordnen, daß Zahlungen an die Kassen und aus denselben nur in den Vormittagsdienststunden (§. 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte) zu leisten beziehungsweise in Empfang zu nehmen sind. Von dieser Befugniß darf bei den Kassen derjenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Gerichtsschreiber besetzt sind (§. 80), nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen und in den Aufforderungen zur Einzahlung oder Erhebung von Geldern mitzutheilen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Auszahlung der Transportkosten und der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie die Annahme der in §. 14 Nr. 7 bezeichneten Vorschüsse auch außerhalb der für den Geldverkehr festgesetzten Dienststunden stattfinden kann.

§. 10.

2. Die Löschung einer Post bedarf der Genehmigung des Kurators. Die Eintragung der Löschung erfolgt durch den Rendanten, die Eintragung der Genehmigung durch den Kurator.

Der Rendant hat im Monat Oktober jeden Jahres die Löschung der uneinziehbaren Posten zu beantragen und diejenigen Posten, bei welchen noch Aussicht auf Einziehung vorhanden ist, vor Ablauf der Verjährungsfrist einzufordern oder in die Beitreibungsliste aufzunehmen. Die Eintragung in das Kostenregister erfolgt erst nach dem Eingange.

§. 16. Zusatz.

6. Gebühren und Auslagen bis zu 20 Pf. einschließlich werden nicht registrirt, wenn sie nicht zugleich mit anderen von dem Schuldner zu erfordernden Kosten zur Einziehung gelangen oder nicht gemäß §. 23 von dem Gerichtsvollzieher abgeholt werden können.

Die Registrirung erfolgt nachträglich, wenn die Einziehung mit später in derselben Rechtsangelegenheit von dem Schuldner einzuziehenden Kosten gleichzeitig erfolgen kann. Zu diesem Behuf sind die unregistrirt gebliebenen Kostenbeträge mit der Angabe des Schuldners auf dem betreffenden Schriftstück zu vermerken und als »reservirt« zu bezeichnen. Auf der Innenseite des Aktendeckels sind die Blätter zu bezeichnen, auf welchen reservirte Kostenbeträge vermerkt stehen. Der Hinweis ist zu durchstreichen, wenn die Einforderung der Kosten nachträglich stattfindet.

§. 21 Nr. 2.

d) wenn Kosten durch Postnachnahme erhoben werden:

aa) bis zum Betrage von fünf Mark einschließlich (§. 24 Nr. 1a):

»Die nachstehend bezeichnete Kostenschuld von ...... Mark ... Pf. ist durch Postnachnahme erhoben.«

---

*) Behufs Ergänzung der amtlichen Ausgabe der Kasseninstruktion, welche den Justizbehörden mittels Verfügung vom 18. Januar 1887 zugesendet worden ist, werden den gedachten Behörden eine entsprechende Anzahl besonderer Abdrücke der vorstehenden allgemeinen Verfügung zur Benutzung als Tekturen mitgetheilt werden.

Diese Abdrücke sind auch in der Buchhandlung R. von Decker's Verlag in Berlin zum Preise von 15 Pfennig für das Stück zu haben.

bb) im Falle des §. 24 Nr. 1b:

»Die nachstehend bezeichnete Kostenschuld von .... Mark ... Pf. ist auf Ihren Antrag durch Postnachnahme erhoben.«

§. 24.

1. Durch Postnachnahme dürfen Kosten nur erhoben werden:

a) bis zum Betrage von fünf Mark einschließlich und auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich von Schuldnern, welche nicht am Sitz der Gerichtskasse wohnen;

b) ohne diese Beschränkung von Schuldnern, welche die Erhebung durch Postnachnahme ausdrücklich beantragt haben.

2. Von dem Porto und der Postnachnahmegebühr hat die Gerichtskasse den Betrag von 10 Pf. zu tragen. Der Mehrbetrag ist in die Kostenrechnung aufzunehmen.

3. Postnachnahmebriefe müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: »Nachnahme von .... Mark ... Pf.« (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) unter Beifügung des Kassenzeichens versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der absendenden Kasse in deutlichen Schriftzügen enthalten.

4. Wird die Nachnahmesendung nicht eingelöst, so ist die Kostenrechnung durch Niederschlagung der in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 in dieselbe aufgenommenen Postgebühren zu berichtigen, mit einem Hinweis auf die unterbliebene Einlösung der Nachnahme zu versehen und dem Kostenschuldner zu behändigen (§. 20 Nr. 1). Hatte jedoch der Schuldner die Erhebung der Kosten durch Postnachnahme beantragt, so wird die Vorzeigung der Sendung einer formellen Zahlungsaufforderung gleichgestellt und es tritt daher ohne weitere Mahnung die zwangsweise Beitreibung des ursprünglichen Kostenbetrages einschließlich der vorbezeichneten Postgebühren ein.

§. 75.

Den Inhalt des Posteingangsnotizbuchs, der Abholungs-, Ablieferungs- und Vollstreckungslisten, sowie der Ablieferungsscheine der Gerichtsvollzieher hat der Revisor mit den in dem Einnahmejournal und der Asservatenliste verzeichneten Geldbeträgen probeweise zu vergleichen. Er hat darauf zu achten, daß in den Büchern und Registern Rasuren nicht vorkommen.

§. 78.

1. Der Jahresabschluß der Bücher erfolgt zum ersten ordentlichen Revisionstage des neuen Etatsjahres. Die die Solleinnahme betreffenden Spalten des Kostenregisters (Spalten 6a bis 9), der Ergänzungsliste (Spalten 6 bis 9) und des Verrechnungsregisters (Spalte 2) werden jedoch bereits am 31. März geschlossen. Die Spalte 4 der Kontrole der Nebeneinnahmen ist für Einnahmen aus dem abgelaufenen Etatsjahr bis zum 25. April offen zu halten und erst an diesem Tage zu schließen.

Die Schlußbestimmung der allgemeinen Verfügung vom 2. Januar 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 15) findet auch auf die vorstehenden Paragraphen und Nummern Anwendung.

Berlin, den 5. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1265. Justizfonds 99. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 18. Mai 1888. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Plato in Hagen,
dem Landgerichtsdirektor Rovenhagen in Königsberg i. Pr. und
dem Landgerichtsdirektor Reich in Magdeburg
ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Walbeck in Niederwildungen an das Amtsgericht in Arolsen,

der Amtsrichter John bei dem Amtsgericht I in Berlin und

der Amtsrichter Dr. Pollack in Cöslin
an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter von Winterfeld in Lübben an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Friedländer in Lennep an das Amtsgericht in Cöln und

der Amtsrichter Mylius in Nordhausen als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Brehme in Nordhausen mit Pension und

dem Landrichter Krekel in Limburg a. d. L.

Dem Kommerzienrath Aron in Berlin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Pattberg in Saarbrücken ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Kolbenach ist unter Belassung in der Funktion als Erster Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Breslau zum Staatsanwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Humperdinck in Dortmund ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

den Rechtsanwälten und Notaren Bellier de Launay, Korpulus und Dr. Bernhard in Breslau,

dem Rechtsanwalt und Notar Gebhard in Glogau,

dem Rechtsanwalt und Notar Tepfer in Oels,

dem Rechtsanwalt und Notar Brzosa in Katscher,

dem Rechtsanwalt und Notar Pollett in Canth,

dem Rechtsanwalt Nickell in Königsberg i. Pr.,

dem Rechtsanwalt und Notar Grabowski in Braunsberg,

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Gaupp in Elbing und

dem Rechtsanwalt und Notar Tesmer in Danzig.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Wittstock in Oebisfelde für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oebisfelde und

der Rechtsanwalt Schönfeld in Falkenberg Oberschl. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Falkenberg Oberschl.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Sintenis bei dem Landgericht in Glatz,

der Rechtsanwalt Nonne in Hildburghausen bei dem Landgericht in Meiningen und

der Rechtsanwalt Mosson bei dem Amtsgericht in Jüterbog.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt von Fabiankowski aus Bromberg bei dem Landgericht in Allenstein und

der Rechtsanwalt Mosson aus Jüterbog bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Notar, Justizrath Ellerbeck aus Gnesen ist aus dem Amte als Notar entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar Landmann in Iserlohn ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Dem Gerichtsassessor Adelbert Hoffmann in Schweidnitz ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Faber im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Georg Hoffmann,

der Referendar Kremnitz und

der Referendar Sack
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Thomée,

der Referendar Rocholl,

der Referendar Weber und

der Referendar Cohauß
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Ebeling,

der Referendar Dr. Oemler und

der Referendar Kramer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Samuel Meyer und

der Referendar Scheunemann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Forstreuter und

der Referendar Hoppe
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Schumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Gottwald in Beuthen Oberschl. ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1888, — betreffend die Zusammenstellungen von Zwangsversteigerungen.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).
Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 368).
Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 161).

In den Anlagen I bis III werden die Ergebnisse der durch die allgemeinen Verfügungen vom 28. November 1881 und vom 24. Dezember 1883 angeordneten Zusammenstellungen von Zwangsversteigerungen für das Geschäftsjahr 1887 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1237. S. 40.

Anlage I.

Zusammen

derjenigen nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 erfolgten Zwangsversteigerungen von

Oberlandesgerichtsbezirk.	Zahl der Versteigerungen.	Gegenstand des Verfahrens:				Antragsteller waren ausschließlich:			
		Flächeninhalt [1]) Hektar.	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Mark.	Grundsteuer-Reinertrag Mark.	die versteigerten Liegenschaften dienen hauptsächlich zur Land- oder Forstwirthschaft.	Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurse des Eigenthümers.	der Benefizialerbe oder Nachlaßpfleger.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Berlin	896	11 105,0252	771 232,58	84 219,10	410	47	27	33	51
Breslau	1 606	12 101,6677	358 794,83	147 669,20	969	105	45	59	148
Cassel[2])	486	1 112,1053	51 825,30	18 534,52	397	79	7	—	29
Celle	473	3 947,6894	105 385,60	33 740,99	258	52	28	—	16
Cöln[3])	1	29,0482	330,00	625,41	1	—	—	—	—
Frankfurt a. M.[4])	284	230,7366	19 116,79	5 921,55	228	57	1	—	18
Hamm	859	1 994,6409	182 610,86	26 338,60	371	69	19	4	82
Kiel[5])	298	3 623,5593	98 543,60	68 287,65	138	10	25	—	2
Königsberg	909	17 190,3933	269 867,34	102 543,20	654	104	13	6	20
Marienwerder	584	19 649,6816	290 845,78	168 142,22	371	40	7	4	26
Naumburg	915	2 915,3058	217 801,50	47 245,98	317	62	47	15	104
Posen	574	26 881,9918	220 075,00	223 066,40	370	67	4	9	30
Stettin	480	11 291,7599	215 035,00	99 939,75	211	22	6	10	22
Jena	65	101,8515	2 749,25	968,08	41	7	—	1	21
Summe	8 430	112 175,4565	2 804 213,43	1 027 242,65	4 736	721	229	141	569

Anmerkungen: [1]) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.
[2]) Mit Ausnahme der zugehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.
[3]) Ein Theil des Amtsgerichts zu Langenberg.
[4]) Die zugehörigen Theile der Rheinprovinz und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, sowie die Hohenzollernschen Lande.
[5]) Mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg.

stellung

Grundstücken, in welchen die Vertheilung des Kaufgeldes im Jahre 1887 stattgefunden hat.

Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht allein oder mit Anderen.	Mitbieter waren Personen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Ersteher waren: der bestberechtigte Antragsteller.	Ersteher waren: Personen, welche nicht zu den betheiligten Gläubigern gehören.	Das geringste Gebot ist erst bei wiederholter Versteigerung erreicht.	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: baare Zahlung des ganzen Betrages (einschließlich etwaiger Anrechnung eigener Forderungen des Erstehers).	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: Uebernahme von Forderungen mit Einwilligung der Gläubiger.	Berichtigung des baar zu zahlenden Kaufgeldes: Anweisung auf rückständiges Kaufgeld.	Gewährung besonderer Vortheile für die in Spalte 17 bezeichneten übernommenen Forderungen.	Wiederversteigerungen: Jahrgang der Zusammenstellung für die frühere Versteigerung. vor 1885.	1886.	1887.	Wiederversteigerungen: die frühere Versteigerung erfolgte nach dem Gesetz von 1883.	Wiederversteigerungen: die frühere Versteigerung erfolgte nach älteren Vorschriften.	Außerdem sind Versteigerungen aufgehoben, weil das festgestellte geringste Gebot nicht erreicht wurde.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.			21.	22.	23.
738	629	237	367	13	528	335	41	14	1 (81)	4	5	9	1	10
1 249	1 109	363	774	31	985	463	177	10	1 (76)	12	9	21	1	45
371	266	215	200	2	380	85	24	1	—	—	—	—	—	6
377	340	152	258	8	353	108	13	1	—	1	3	4	—	11
1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208	182	111	158	—	212	30	43	1	—	—	1	1	—	—
685	581	236	417	1	615	219	34	14	—	5	1	6	—	10
261	220	75	140	1	169	124	6	2	2	1	1	4	—	—
766	610	269	401	28	529	251	153	7	1	3	5	9	—	29
507	365	194	227	10	338	197	57	7	—	3	2	5	—	8
687	702	221	457	12	598	268	52	5	—	4	6	10	—	23
464	410	136	255	9	354	176	52	3	—	1	2	3	—	10
420	321	123	201	5	277	195	10	3	—	—	1	1	—	2
36	52	18	45	—	51	10	5	—	—	—	—	—	—	1
6 770	5 788	2 350	3 901	120	5 390	2 461	667	68	5	34	36	73	2	155

Anlage II.

Zusammen

derjenigen im Geltungsbereich des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nach älteren Vorschriften
versteigerungen von Grundstücken, in welchen die Ertheilung

Oberlandesgerichtsbezirk.[1])	Zahl der Versteigerungen.	Gegenstand des Ver		
		Flächeninhalt Hektar.	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Mark.	Grundsteuer-Reinertrag Mark.
1.	2.	3.	4.	5.
Cassel[2])	2	3,6592	22,50	39,59
Frankfurt a. M.[3])	1	0,0362	—	0,42
Summe....	3	3,6954	22,50	40,01

Anmerkungen: [1]) In den nicht aufgeführten Bezirken haben hergehörige Zwangsversteigerungen nicht mehr stattgefunden.
[2]) Mit Ausnahme der zugehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.
[3]) Die zugehörigen Theile der Rheinprovinz und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, sowie die Hohenzollernschen Lande.

ſtellung

mit Ausnahme der Subhaſtationsordnung vom 15. März 1869 erfolgten Zwangs-
des Zuſchlags im Jahre 1887 ſtattgefunden hat.

fahrens:	Antragſteller waren ausſchließlich:			Antragſteller waren Gläubiger mit einem nicht erſt im Wege der Zwangsvollſtreckung erlangten Realrechte, allein oder mit Anderen.
die verſteigerten Liegenſchaften dienen hauptſächlich zur Land- oder Forſtwirthſchaft.	Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten, oder im Wege der Zwangsvollſtreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurſe des Eigenthümers.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.	
6.	7.	8.	10.	11.
2	1	—	—	1
1	—	—	—	1
3	1	—	—	2

Anlage III.

Zusammen

derjenigen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 13. Juli 1883 erfolgten
im Jahre 1887

Oberlandesgerichtsbezirk.	Zahl der Versteigerungen.	Gegenstand des Ver		
		Flächeninhalt [1]) Hektar.	Gebäudesteuer-Nutzungswerth Mark.	Grundsteuer-Reinertrag Mark.
1.	2.	3.	4.	5.
Cassel [2])	44	29,2005	550,50	232,50
Cöln [3])	1 212	1 654,4719	262 870,63	28 256,55
Frankfurt a. M. [4])	533	212,7447	133 527,33	3 256,07
Kiel [5])	11	12,7140	3 250,13	145,39
Summe....	1 800	1 909,1311	400 198,59	31 890,51

Anmerkungen: [1]) Der Flächeninhalt städtischer Grundstücke hat wegen mangelnder Vermessung zum Theil nicht angegeben werden können.

[2]) Die zugehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile.

[3]) Mit Ausnahme eines Theiles des Amtsgerichts zu Langenberg.

[4]) Das Gebiet der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, sowie die vormals Nassauischen und die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile des Bezirks.

[5]) Der Kreis Herzogthum Lauenburg.

stellung

Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen die Ertheilung des Zuschlages stattgefunden hat.

fahrens:	Antragsteller waren ausschließlich:			Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit Anderen.
die versteigerten Liegenschaften dienen hauptsächlich zur Land- oder Forstwirthschaft.	Gläubiger, welche ein Realrecht nicht hatten, oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Verwalter im Konkurse des Eigenthümers.	Miteigenthümer zum Zwecke der Theilung.	
6.	7.	8.	10.	11.
44	32	4	—	8
682	43	3	—	1 166
428	254	18	7	254
2	1	1	—	9
1 156	330	26	7	1 437

Nichtamtlicher Theil.

In W. Möser's Hofbuchhandlung hierselbst, Stallschreiberstraße 34/35, ist eine von dem Kanzleirath Pfafferoth im Reichs-Justizamt bearbeitete »Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 nebst Landesgebührengesetzen« erschienen.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

I. 1427.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 25. Mai 1888. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Karakter als Geheimer Justizrath ist verliehen:

dem Kammergerichtsrath Rathmann,
dem Kammergerichtsrath von Wulffen,
dem Oberlandesgerichtsrath von Zülow in Kiel und
dem Oberlandesgerichtsrath Kosche in Breslau.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Dr. Bornemann in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Kuhn in Breslau als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst,
der Amtsrichter Cohn in Festenberg als Landrichter an das Landgericht in Oppeln und
der Amtsrichter Matthes in Pleß an das Amtsgericht in Striegau.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Kassel bei dem Amtsgericht in Bochum,
der Gerichtsassessor Dr. Gottschalk bei dem Amtsgericht in Solingen,
der Gerichtsassessor Forckel bei dem Amtsgericht in Bergen a. R.,
der Gerichtsassessor Schlüter bei dem Amtsgericht in Lilienthal,
der Gerichtsassessor Evers bei dem Amtsgericht in Werl,
der Gerichtsassessor Knie bei dem Amtsgericht in Wissen und
der Gerichtsassessor Quincke bei dem Amtsgericht in Iserlohn.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Huperz in Elberfeld ist an das Landgericht in Bonn versetzt.

Der Landrichter Rotering in Lyck ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Gnesen ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Evers in Celle ist der Karakter als Geheimer Justizrath,
dem Rechtsanwalt Scholz in Wiesbaden,
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Koch in Wiesbaden,
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Sauerländer in Frankfurt a. M.,
dem Rechtsanwalt und Notar Roer in Coesfeld,
dem Rechtsanwalt und Notar Devin in Duisburg,
dem Rechtsanwalt und Notar Storp in Hagen,

dem Rechtsanwalt und Notar Niemeyer in Essen,

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Michels in Duisburg und

dem Rechtsanwalt und Notar von Eicken in Dortmund
der Karakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wiggers in Rendsburg ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Pöppinghaus in Buer ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Buer ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Byk bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt Lange bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Dücker bei dem Landgericht in Altona und

der Rechtsanwalt Dr. Heß bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor von Bruchhausen bei dem Landgericht in Essen und

der Rechtsanwalt Byk bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Levin,

der Referendar Gabow und

der Referendar Grünberg
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Rotheiny im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Heinitz,

der Referendar Paalzow und

der Referendar Kraft
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Freiherr von Schenk zu Schweinsberg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel und

der Referendar Knapp im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

F. Subalternbeamte.

Dem Justizhauptkassen-Rendanten Dreymann in Hamm ist der Karakter als Rechnungsrath,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Schlott in Halle a. S.,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Kuchinka in Hannover und

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Laue in Trier
der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Im Verlage der L. Schwann'schen Verlagshandlung in Düsseldorf erscheint ein Werk unter dem Titel: »Der Amtsrichter in Preußen.« — Die Bestimmungen über die Amtsgerichtsverfassung und das Verfahren vor den Amtsgerichten systematisch geordnet und erläutert. — Als Lehrbuch für Referendare, als Handbuch für Amtsrichter, Rechtsanwälte und Notare, unter besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechts bearbeitet von Dr. F. Fidler, Amtsrichter. — Zweite, wesentlich umgearbeitete, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.« — Gegenwärtig liegt von dem auf drei Bände berechneten Werke, dessen erste Auflage 1881 und beziehungsweise 1883 in zwei Bänden erschienen ist, der erste Band vor. Der Gesammtpreis der drei Bände, welche einzeln nicht abgegeben werden, beträgt, vorbehaltlich späterer Erhöhung, ungefähr 30 ℳ.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 1. Juni 1888. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Gottschalk ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Breslau von Uechtritz-Steinkirch ist zum Kammergerichtsrath ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Brausewetter in Berlin ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I in Berlin und

der Erste Staatsanwalt Stuhr in Hechingen mit dem Karakter als Landgerichtsrath zum Landrichter bei dem Landgericht in Altona

ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Germershausen in Berlin als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Bamberger in Luckau an das Amtsgericht I in Berlin und

der Amtsrichter Seibt in Rosenberg Oberschl. an das Amtsgericht in Namslau.

Der Kaufmann, Konsul Kindt in Stralsund und

der Kaufmann Mohr daselbst

sind zu stellvertretenden Handelsrichtern in Stralsund ernannt.

Dem Landgerichtsrath Wiß in Hanau ist die nachgesuchte Dienstentl ssung mit Pension ertheilt.

Der Landrichter Henkel in Cassel ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Frost in Putzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Putzig,

der Rechtsanwalt Blumenthal in Wittstock für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittstock und

der Rechtsanwalt Langowski in Stuhm für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Hansen bei dem Amtsgericht in Itzehoe und

der Rechtsanwalt Schütte bei dem Amtsgericht in Hohenlimburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Segall bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen und

der Gerichtsassessor Kantorowicz bei dem Amtsgericht in Koschmin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lange in Quakenbrück und

der Rechtsanwalt von Schutzbar gen. Milchling in Fulda sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Wilhelm Wolff im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Cramer von Clausbruch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Julius Schmitz und

der Referendar Julius Schulz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dahm im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Hammer und

der Referendar Dr. Drabert

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Arntz,

der Referendar Julius Müller,

der Referendar Dr. Ribbert,

der Referendar Schübeck,

der Referendar Geuer und

der Referendar Dr. Schlutius

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Heinrich Becker im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Byszyński im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Möller ist in Folge seiner Wahl zum zweiten Bürgermeister der Stadt Elbing aus dem Justizdienst geschieden.

Der Gerichtsassessor Dr. Dorau ist gestorben.

E. Subalternbeamte.

Dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Dembeck in Danzig ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 7. April und allgemeine Verfügung des Justizministers vom 28. Mai 1888, — betreffend die Restausgaben (Nr. 9 der Etats-Instruktion vom 3. März 1885, Just.-Minist.-Bl. S. 98).

Beschluß
ad St. M. No. 1678/85.

Zur Klarstellung des Begriffs der Restausgaben wird hiermit beschlossen,

daß eine Restausgabe für das Vorjahr dann vorliegt, und mithin die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr dann zulässig ist, wenn die Ausgabe wirthschaftlich dem abgelaufenen Rechnungsjahr angehört, aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen aber erst nach Ablauf desselben zur Zahlung gelangen kann, gleichviel, ob der Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Ausgabe in das abgelaufene oder in das neue Rechnungsjahr fällt.

Berlin, den 7. April 1888.

Königliches Staatsministerium.

gez. Fürst von Bismarck. von Puttkamer. von Maybach. Lucius.
von Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorff.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staatsministeriums wird den Justizbehörden hierdurch zur Beachtung mitgetheilt.

Die bisher geltende Vorschrift über die Zulässigkeit der Reservirung von Ausgaberestfonds im dritten Satze der Nr. 9 der Etats-Instruktion vom 3. März 1885 wird aufgehoben.

Berlin, den 28. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1437. Justizfonds 28. Vol. 3.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 1888, — betreffend die Abänderung des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 50).

Der §. 87 Absatz 2 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 50) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Gefangenen, deren Heimathsort 40 Kilometer und darüber vom Gefängnisse entfernt ist, kann außerdem behufs Benutzung der Eisenbahn ein Fahrbillet vierter Klasse verabfolgt werden. Die Kosten desselben sind in jedem Falle nicht aus dem Arbeitsverdienst zu entnehmen, sondern auf den Fonds Kapitel 74 Titel 23 Nr. 4 beziehungsweise Kapitel 75 Titel 14 Nr. 4 zur Zahlung anzuweisen.

Berlin, den 28. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1174. Kriminalkosten 1. Vol. 14.

Num. 36.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 16. Januar 1888.

Haftung eines Rechtsanwalts aus ertheiltem Rathe.

§§. 219, 220 Allgemeines Landrecht I, 13.

In Sachen des Rechtsanwalts S. in L., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Partikulier F. K. in S., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1888 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 26. September 1887 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Urtheil, auf dessen Thatbestand verwiesen wird, hat der Beklagte die Revision eingelegt und den Antrag gestellt,

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem von dem Beklagten in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Von dem Kläger ist auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Der Klage liegt die Behauptung zu Grunde, daß der Beklagte S. im April 1885 bei der Ertheilung eines von ihm verlangten juristischen Rathes gegenüber dem Stellenbesitzer B. zu O. ein grobes

Versehen begangen und dadurch das Vermögen des B. um die Summe von 2 665 Mark nebst Zinsen beschädigt habe. Gestützt auf eine Cession des B. verlangt danach der Kläger von dem Beklagten die Zahlung von 2 665 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Mai 1885.

Beide Vorinstanzen erachten die Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage auf Grund des §. 219 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 13 für gerechtfertigt.

Die nunmehr eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Der Anspruch des Klägers aus dem §. 219 cit. setzt voraus, daß

1. der Beklagte als Sachverständiger in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft dem Stellenbesitzer B. Rath ertheilt und
2. bei dieser Rathsertheilung ein grobes Versehen begangen hat, daß ferner
3. dem B. der behauptete Schaden entstanden, und
4. der entstandene Schaden durch das Versehen des Beklagten verursacht ist.

Ohne Rechtsirrthum ist das Vorhandensein dieser Voraussetzungen von dem Berufungsgerichte festgestellt.

Zu 1. sieht das Gericht auf Grund des B.schen Zeugnisses in Verbindung mit dem sonstigen Beweisergebniß als erwiesen an, daß der Beklagte am 13. April 1885, als er die Quittung der Geschwister J. über die Hypothekenforderung von 2 665 Mark und die Abtretung dieser Forderung von Seiten des Gutsbesitzers P. an den Stellenbesitzer B. aufnehmen, vorlesen und von den Betheiligten vollziehen ließ, dem hierbei anwesenden Cessionar B. auf dessen Frage,

> ob die Hypotheken gut und sicher seien, daß er nicht etwa sein Geld verlieren könne, und ob auch alles in Ordnung sei,

erwidert hat:

> »Ja, es ist alles in Ordnung, die Sache ist gut und sicher, Sie können es machen, in 8 Tagen haben Sie das Instrument.«

Diese Feststellung ist der Vorschrift des §. 259 der Civilprozeßordnung entsprechend motivirt und gemäß §. 524 daselbst in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar. Daß B. als der Cedent des Klägers trotz der ihm bestellten Sicherheit am gegenwärtigen Rechtsstreite interessirt war, wird in den Gründen des angefochtenen Urtheils ausdrücklich anerkannt. Zugleich aber ist mit eingehender Begründung dargelegt, daß an der Wahrheit der Bekundung des B. nach den sonst vorliegenden Umständen nicht zu zweifeln, und daß die gegen die Glaubwürdigkeit des B. vom Beklagten vorgebrachten Behauptungen für thatsächlich unerheblich zu erachten seien. In dieser Darlegung tritt eine Gesetzesverletzung nirgends hervor. Insbesondere kann aus der Ablehnung des Antrages auf nochmalige Vernehmung des B. angesichts des §. 363 der Civilprozeßordnung ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden.

Was sodann die Bedeutung und Tragweite des zwischen B. und dem Beklagten stattgehabten Gespräches anlangt, so hat nach der Annahme der Vorinstanz der Beklagte mit seiner Erwiderung auf die Frage des B. erklärt, nicht allein, daß die Hypothek sicher, sondern auch, daß die Angelegenheit derart rechtlich in Ordnung sei, daß durch die Quittung der Geschwister J. und die Cessionsleistung des P. auf Grund dieser Quittung die Hypothek in das Eigenthum des B. übertragen, dieselbe alsdann im Grundbuche auf B. umgeschrieben, und demselben binnen 8 Tagen der Hypothekenbrief zugestellt werden würde. Mit dieser Erklärung aber ertheilte nach der weiteren Feststellung des Oberlandesgerichts der Beklagte dem B. zugleich den Rath, auf das demselben angetragene Geschäft einzugehen.

Daß das Gericht bei seiner, auf den Zusammenhang und den Wortlaut des Gespräches gestützten Auslegung gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze verstoßen habe, behauptet die Revision ohne jeden Grund und ohne eine Bezeichnung der angeblich verletzten Auslegungsregeln.

Ebenso unzutreffend ist der Vorwurf, daß der Auslegung des Vorderrichters eine unrichtige Auffassung des Begriffes des »Rathes« im Sinne des §. 219 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 13 zu Grunde liege. Allerdings war der Beklagte mit der Abfassung der Quittungs- und Cessionserklärung

nicht von B., sondern von P. und den Geschwistern J. beauftragt worden; allein mit Unrecht wird hieraus von der Revision gefolgert, daß der Beklagte gegenüber dem B. eine Berufsthätigkeit nicht ausgeübt, namentlich dem Letzteren einen Rath nicht habe ertheilen können. In den Gründen des ersten Urtheils, welchen das Berufungsgericht sich angeschlossen hat, ist ausdrücklich festgestellt, daß bei Gelegenheit der Abfassung jener Erklärung der Beklagte in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt dem B., nachdem er von diesem in seinen Berufsangelegenheiten um eine Auskunft, um einen Rath ersucht worden war, darauf den oben gedachten Bescheid ertheilt hat. Einer näheren Begründung bedurfte diese Feststellung nicht, da nach dem Inhalte der von B. an den Beklagten gerichteten Frage und der darauf gegebenen Antwort ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt erscheinen muß, daß der Beklagte als Sachverständiger in juristischen Angelegenheiten um Rathsertheilung ersucht war und diesem Ersuchen nachgekommen ist.

Ob der Beklagte, wie klägerischerseits behauptet wird, für den ertheilten Rath dem B. gegenüber Gebühren liquidirt hat, erscheint bedeutungslos, da nach §§. 219, 220 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 13 die Haftung für grobes Versehen auch bei einer unentgeltlichen Rathsertheilung eintritt. Die Ausführung der Revision aber, daß der Ansatz einer Gebühr gegenüber dem B. deshalb ausgeschlossen gewesen sei, weil der Rath bei Gelegenheit eines auf Antrag anderer Personen vorgenommenen Berufsgeschäftes erbeten und ertheilt wurde, findet in den gesetzlichen Bestimmungen keinen Anhalt.

Zu 2. kann zunächst ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß die von dem Beklagten dem B. ertheilte Auskunft objektiv unrichtig war.

Die Hypothek der Geschwister J. haftete im April 1885 ungetheilt einerseits auf dem Grundstücke des P. Nr. 126 M. und andererseits auf dem Grundstücke des Stellenbesitzers A. J. Nr. 26 T. In der unter Mitwirkung des Beklagten aufgenommenen Urkunde vom 13. April 1885 erklärten nun die Geschwister J., daß sie mit der auf den bezeichneten Grundstücken eingetragenen Forderung und Zinsen vollständig abgefunden seien, darüber ohne Vorbehalt quittiren und in die Löschung dieser Post willigen. Ob ihre Abfindung durch einen der beiden Besitzer der verpfändeten Grundstücke und durch welchen von beiden erfolgt sei, wurde von ihnen nicht angegeben. Wenn sodann P. in derselben Urkunde behauptete, als »eingetragener Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks« durch die Quittung der Geschwister J. Eigenthümer der quittirten Post geworden zu sein, so war diese Behauptung thatsächlich und rechtlich unbegründet, thatsächlich, weil P. nur Eigenthümer eines der beiden Pfandgrundstücke war, rechtlich, weil er, selbst als Eigenthümer beider Grundstücke, nach den Vorschriften der §§. 63, 64 des Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) ein Eigenthumsrecht an der quittirten Hypothek nur dann hätte erwerben können, wenn dieselbe von ihm oder für ihn bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden wäre, worüber die Quittung der Geschwister J. nichts ergab. Wie hiernach die Quittung nicht geeignet war, die Hypothek von 2 665 Mark in das Eigenthum des P. zu übertragen, so konnte auch die von dem Letzteren lediglich auf Grund dieser Quittung ertheilte Cession den Antrag auf Umschreibung der Hypothek auf B. nicht rechtfertigen. Der im Auftrage des Beklagten verfaßte Umschreibungsantrag ist denn auch von dem zuständigen Amtsgerichte abgelehnt und später von P. als irrthümlich gestellt zurückgenommen worden.

Von der Revision wird auch die Richtigkeit der ertheilten Auskunft nicht vertheidigt, vielmehr nur auszuführen versucht, daß dem Beklagten ein grobes Versehen nicht zur Last zu legen sei, und zwar einmal deshalb, weil es sich bei der Beantwortung der Frage des B. um eine streitige Rechtsfrage gehandelt, sodann, weil der Beklagte den thatsächlichen Angaben der Geschwister J. und des P. gefolgt sei und die Richtigkeit dieser Angaben nicht zu vertreten habe, endlich weil er nach den von B. gemachten Aeußerungen nicht habe annehmen können, daß dieser die Cessionsvaluta schon vor Empfang des umgeschriebenen Dokuments auszahlen werde.

Diese Ausführung erweist sich indessen nach allen Richtungen als verfehlt.

Zwar hat die Lehre von der Hypothek des Eigenthümers in der Theorie und Praxis des Preußischen Rechts zu vielen Zweifeln und Kontroversen geführt, allein, soweit bekannt, ist unter der Herrschaft des

Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 niemals die Ansicht aufgestellt worden, daß der Grundstückseigenthümer zur Verfügung über eine getilgte Hypothekenpost auch dann berechtigt sei, wenn die Tilgung weder durch ihn noch in seinem Namen oder Interesse erfolgt ist, und am allerwenigsten hat, worauf es allein hier ankommt, jemals die Meinung Vertreter gefunden, daß im Falle der Korrealverpfändung jeder Grundstückseigenthümer ohne Rücksicht darauf, ob er oder der Besitzer eines mitverpfändeten Grundstücks oder ein Dritter die Tilgung bewirkt hat, auf Grund der vom Gläubiger ertheilten Quittung über die getilgte Post disponiren dürfe. Unbedenklich erscheint hiernach die Annahme des Vorderrichters, daß der Beklagte auch ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit und bei nur gewöhnlichen Fähigkeiten die Nothwendigkeit der näheren Ermittelung der Hypotheken- und Grundeigenthumsverhältnisse, sowie der näheren Prüfung der Cessionsbefugniß des P. vor der Erklärung, es sei alles in Ordnung, erkennen mußte.

Wenn aber der Revisionskläger behauptet, diese Erklärung im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben der Geschwister J. und des P. abgegeben zu haben, so übersieht er, daß nach den Feststellungen der Vorderrichter und nach dem Inhalte der Urkunde vom 13. April 1885 über die Frage, von wem die betreffende Hypothek getilgt worden, von den Geschwistern J. und von P. nichts geäußert, überhaupt gar nicht verhandelt war, daß andererseits in der Urkunde zwar P. als eingetragener Eigenthümer »des verhafteten Grundstücks«, vorher aber mehrere Grundstücke als verpfändet bezeichnet wurden. Danach lagen irgend welche Angaben der Betheiligten, die den Beklagten von einer näheren Prüfung der Sachlage, insbesondere von der Einsicht des ihm vorgelegten Hypothekendokuments hätten entbinden können, überhaupt nicht vor.

Endlich ist in den Vorentscheidungen, namentlich im ersten Urtheile, mit thatsächlicher Begründung ohne ersichtlichen Rechtsirrthum ausdrücklich hervorgehoben, daß hier ein Schade in Frage steht, dessen Eintritt der Beklagte voraussehen konnte, und daß die von B. nach der Auskunft des Beklagten abgegebene Erklärung, die Cessionsvaluta erst nach Empfang des umgeschriebenen Dokuments zahlen zu wollen, nicht geeignet ist, die Annahme eines groben Versehens des Beklagten bei Ertheilung jener Auskunft auszuschließen. (Vergleiche §§. 4 bis 10, 16 bis 18 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 3.)

Zu 3. ist die Feststellung, daß B. um die Summe von 2665 Mark nebst 5 Prozent Zinsen davon seit dem 1. Mai 1885 beschädigt worden, von dem Revisionskläger nicht angefochten und nach den für erwiesen erachteten Thatsachen rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn sodann schließlich

zu 4. das Oberlandesgericht aus dem Inhalte der Verhandlungen und dem Beweisergebniß die Ueberzeugung gewonnen hat, daß B. nicht in Folge des Zuredens des Klägers und der ihm von diesem bestellten Sicherheit, sondern lediglich in Folge der Versicherung des Beklagten, es sei alles in Ordnung, die Cessionsvaluta vor erfolgter Umschreibung an P. gezahlt hat, so liegt auch hier eine in der Revisionsinstanz unanfechtbare Feststellung vor.

Was aber die aus einem Versehen des B. hergeleitete Einrede anlangt, so wird dieselbe vom Berufungsgerichte aus zwei Gründen verworfen, nämlich deshalb, weil der dem B. erwachsene Schade ein unmittelbarer sei, von dessen Ersatze der Beklagte bei dem ihm zur Last fallenden groben Versehen durch konkurrirende Verschuldung des B. nicht befreit werde, und außerdem deshalb, weil B. sich eines Versehens überhaupt und insbesondere eines groben Versehens bei Abwendung des Schadens nicht schuldig gemacht habe (Allgemeines Landrecht Theil I Titel 6 §§. 18, 19). Ob der erste Grund für zutreffend zu erachten ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der zweite rechtfertigt für sich allein die Verwerfung der Einrede und giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Durfte B. den juristischen Rath des Beklagten dahin auffassen, daß durch die Cession des P. die Post in sein Eigenthum übergegangen sei, daß die Umschreibung zweifellos erfolgen werde, und daß er danach ohne Gefahr schon vor Empfang des Dokuments die Cessionsvaluta an P. zahlen dürfe, so kann ihm als Laien, wie die Vorinstanzen mit nicht zu beanstandender Motivirung dargethan haben, ein grobes Versehen nicht deshalb zur Last gelegt werden, weil er im Vertrauen auf die Auskunft des Beklagten die Valuta, ohne das Dokument erhalten zu haben, dem Cedenten gezahlt hat. Daß die Cessionsvaluta bei eingetragenen Forderungen seitens der Cessionare gezahlt zu werden pflegt, sobald die Umschreibung in gehöriger Form bewilligt und beantragt ist, und

die Cessionare von der Nichtexistenz eines der Umschreibung entgegenstehenden Hindernisses überzeugt sind, ist in dem landgerichtlichen Urtheile ausdrücklich festgestellt. Damit erledigt sich die Behauptung des Revisionsklägers, daß ein vorsichtiger Mensch niemals die Cessionsvaluta vor erfolgter Umschreibung und Empfangnahme des Dokuments zahle. Wäre diese Behauptung aber auch richtig, so könnte sie doch keinesfalls zu der Annahme führen, daß B. sich durch die vorzeitig geleistete Zahlung eines groben Versehens im Sinne des Gesetzes schuldig gemacht habe, und nur ein solches Versehen wäre nach den §§. 18, 19 cit. gegenüber dem groben Versehen des Beklagten in Betracht zu ziehen.

Ist hiernach nicht ersichtlich, daß die Vorentscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe, so folgt daraus die Zurückweisung der Revision und gemäß §. 92 der Civilprozeßordnung die Belastung des Beklagten mit den Kosten dieser Instanz.

Justizministerium I. 969. A. 57. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 8. Juni 1888. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landrichter von Hassell in Lüneburg ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Nordhausen ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Schwanert in Parchwitz an das Amtsgericht in Rosenberg Oberschl.,

der Amtsrichter Kunze in Peiskretscham an das Amtsgericht in Parchwitz,

der Amtsrichter Paetz in Neumittelwalde an das Amtsgericht in Peiskretscham,

der Amtsrichter Zwicke in Saarbrücken als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Richart in Sandau an das Amtsgericht in Magdeburg und

der Amtsrichter Günther in Habelschwerdt an das Amtsgericht in Wolmirstedt.

Dem Amtsgerichtsrath Korb in Breslau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Landrichter Sachse in Cöslin ist in Folge der Bestätigung seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Cöslin aus dem Justizdienst geschieden.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Levysohn in Danzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Danzig,

der Rechtsanwalt Klein in Margonin für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Margonin,

der Rechtsanwalt Jurbach in Konitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Konitz,

der Rechtsanwalt Slawyk in Nordhausen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen und

der Gerichtsassessor Krükel für den Bezirk des Landgerichts zu Bonn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lechenich.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Seger bei dem Kammergericht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Lange aus Berlin bei dem Oberlandesgericht in Königsberg,

der frühere Advokat Levsen bei dem Amtsgericht in Glückstadt,

der Gerichtsassessor Dorendorf bei dem Landgericht in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Strenge bei dem Amtsgericht in Leer,

der Gerichtsassessor Nicke und

der Gerichtsassessor Rosenthal

bei dem Landgericht in Cottbus.

Der Rechtsanwalt und Notar Karpinski in Schrimm und

der Rechtsanwalt König in Corbach

sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Stobbe und

der Referendar Krueger

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. Klasing und

der Referendar Paul

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Lützeler,

der Referendar Leo,

der Referendar Oestreich und

der Referendar Theisen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Lublinski,

der Referendar Grunow und

der Referendar Dr. Bieber

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Hellweg im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Burghold im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Dr. Sigmund Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle und

der Referendar Blaß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Grieben ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Bekanntmachung des Justizministers vom 30. Mai 1888, — betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere Eisenbahnlinien.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Mai d. J., betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Eisenbahnlinien (Gesetz-Samml. S. 99) hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Verfügung vom 15. Mai d. J. bestimmt, daß

I. bei Ausführung der nach dem Gesetze vom 11. Mai d. J. neu herzustellenden Eisenbahnlinien

1. der Bau und demnächst auch der Betrieb der Bahnen:

a) von Lublinitz nach Herby

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte (Breslau–Tarnowitz) zu Breslau,

b) von Salzwedel nach Lüchow

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte (Berlin–Lehrte) zu Berlin,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit,

2. der Bau der übrigen in dem Gesetze vom 11. Mai d. J. im §. 1 unter Nr. I. a vorgesehenen Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II. 10 a und b vorgesehenen Geleisverbindungen dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlasse vom 14. Mai d. J. bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektionen unmittelbar,

II. der Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehenden Eisenbahn von Fröttstädt nach Friedrichroda

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte zu Cassel, innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit

geleitet wird.

Dies wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 30. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1568. E. 76. Vol. 2.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1888, — betreffend die Fortzahlung der Diäten an nicht ständige Hülfsarbeiter im Falle von Beurlaubungen.

Nr. 40 der Etatsinstruktion vom 3. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).

An die Stelle des ersten Satzes der Nr. 40 der Etatsinstruktion vom 3. März 1885 tritt folgende Bestimmung:

Den nicht ständigen Hülfsarbeitern kann ihre Remuneration ohne Genehmigung des Justizministers auch für diejenige Zeit fortgezahlt werden, während welcher sie ihre Thätigkeit in Folge einer Erkrankung, eines Urlaubes zur Wiederherstellung der Gesundheit, einer Beurlaubung für Sonntage und allgemeine Feiertage, einer Beurlaubung während der Gerichtsferien oder einer Heranziehung zu militärischen Dienstleistungen unterbrochen haben, sofern durch die Einstellung der Thätigkeit Stellvertretungskosten nicht erwachsen sind.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1666. Justizfonds 56. Vol. 2.

Num. 39.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. Februar 1888.

Ein bei der Auflassung vorgelegter Kaufvertrag, in welchem der Kaufpreis niedriger angegeben ist, als ihn die Parteien verabredet haben, enthält nicht das wirklich abgeschlossene Veräußerungsgeschäft und schließt deshalb auch nicht die Erhebung des Auflassungsstempels aus.

§. 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 509).

In Sachen des Hofbesitzers P. B. in G., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Königlich Preußischen Provinzialsteuerdirektor zu A., als Vertreter des Fiskus, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1888 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K. vom 20. Oktober 1887 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Kläger hat einen Hof in G. für den bedungenen Kaufpreis von 88 022 Mark gekauft. Ueber dies Rechtsgeschäft ist am 27. Dezember 1883 eine schriftliche Urkunde errichtet, in welcher indeß, mit Rücksicht darauf, daß auf den Kaufpreis bereits die Summe von 43 800 Mark vom Käufer in Gegenrechnung liquidirt war, der Kaufpreis auf 44 200 Mark angegeben ist.

Unter Darlegung dieses Sachverhalts wendete der Kläger sich an das Stempelfiskalat in A. mit der Anfrage, wie diese Urkunde zu verstempeln sei. Das Letztere reskribirte, daß nur der in der Urkunde angegebene Betrag zu versteuern sei. Demnächst hat dasselbe jedoch, nachdem es in Erfahrung gebracht, daß in dem hier fraglichen Bezirk die neuen Grundbücher bereits eingerichtet seien und mithin das Gesetz vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, die Nachversteuerung jener 43 800 Mark verlangt. Der Kläger hat die geforderten 438 Mark unter Vorbehalt gezahlt. In der gegenwärtig erhobenen Klage beantragt er die Rückzahlung dieser Summe. In den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage,

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage zu erkennen

und zur Begründung des Antrags in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des vorbereitenden Schriftsatzes verhandelt.

Der Vertreter des Revisionsbeklagten beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, daß hier nicht der §. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 Anwendung finde, sondern der Werthstempel des §. 1 zu erheben sei. Da dieser unter keinen Umständen niedriger sein kann, als der Kaufpreisstempel (vergl. §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1872), so hat der Kläger keinen Grund, sich darüber zu beschweren, daß die Steuerbehörden den Kaufpreis bei der Berechnung des Werthstempels nach §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 zu Grunde gelegt und darauf den bereits bezahlten Stempel für den in der Urkunde angegebenen Kaufpreis in Anrechnung gebracht haben.

Auch der zweite Angriff konnte für begründet nicht erachtet werden. Der §. 5 des Gesetzes vom 7. März 1822 bestimmt sub lit. a (in der Fassung der Kabinetsordre vom 14. April 1832):

> Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu entrichten ist.

Nach der konstanten Praxis des vormaligen Obertribunals, welcher sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat (Entscheidungen Bd. XIII S. 266), ist die in dem Gesetz vom 7. März 1822 für Kaufverträge über Grundstücke festgesetzte Abgabe ein Urkundenstempel (kein Mutationsstempel), und daraus ist die Folgerung gezogen, daß, wenn in einem schriftlichen Immobiliar-Kaufvertrage der Kaufpreis niedriger angegeben wird, als mündlich verabredet war, der verschwiegene Betrag dem Kaufstempel nicht unterworfen und eine Stempelstrafe nicht verwirkt sei (vergl. die Nachweisungen bei Hoyer-Gaupp 4. Ausgabe S. 107 Noten 5a bis c). Das Gesetz vom 7. März 1822 gilt zwar in der Provinz Schleswig-Holstein nicht. Es enthält aber der Tarif der Verordnung vom 7. August 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sub Pos. 28, Bestimmungen, welche in dem hier fraglichen Punkt genau übereinstimmen mit dem angegebenen Inhalt des Gesetzes vom 7. März 1822. Auch diese Verordnung ist stets in dem gleichen, oben angedeuteten Sinne ausgelegt worden (vergl. Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1869 S. 331; 1875 S. 4; 1876 S. 77 u. 141).

Es fragt sich, ob daran etwas durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 geändert worden ist?

Die §§. 1 und 2 dieses Gesetzes lauten:

> §. 1. Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken .... erfolgende Auflassungserklärung unterliegt einer Stempelabgabe von einem Prozent des Werthes des veräußerten Gegenstandes.
>
> §. 2. Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden, von dem Grundbuchamt zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift .... dem Grundbuchamt vorgelegt wird.

Der Zweck des Gesetzes ergiebt sich aus diesen Bestimmungen ohne Weiteres. Man wollte einerseits verhüten, daß in Folge des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Erwerb von Grundeigenthum, nach welchem ein schriftlicher Vertrag für den Eigenthumserwerb von Grundstücken nicht erforderlich war, die bisherige Abgabe von 1 Prozent für Kaufverträge über inländische Grundstücke für den Staat verloren gehe, andererseits eine Doppelbesteuerung respektive Besteuerung solcher Geschäfte, die bisher steuerfrei waren, vermeiden. Das Letztere wird auch durch die Motive bestätigt, woselbst es heißt:

> In diesen Fällen bleibt es den Kontrahenten überlassen, die Urkunde über das Rechtsgeschäft dem Grundbuchamt vorzulegen, und es bewendet alsdann bei der Anwendung der bestehenden Vorschriften wegen der Versteuerung (oder Stempelfreiheit) der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft; die Auflassung bleibt vom Werthstempel frei.

In Uebereinstimmung damit wird in der Anweisung des Justizministers und des Finanzministers vom 12. September 1872 sub Nr. 5 bemerkt:

> Die Werthstempelabgabe von den unter Nr. 2 bezeichneten Gegenständen bleibt unerhoben, wenn bei der Auflassungserklärung die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft ..... vorgelegt ..... wird. Hinsichtlich der Stempelpflicht und der Versteuerung dieser Urkunden ist durch das Gesetz vom 5. Mai d. J. nichts geändert.

Es ließe sich nun zu Gunsten der vom Kläger vertretenen Ansicht geltend machen — und so ist im Wesentlichen auch von dem Vertreter des Revisionsklägers in der mündlichen Verhandlung argumentirt —, es sei die Stempelpflichtigkeit der Urkunden und die hierauf bezügliche Gesetzgebung durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 an sich nicht alterirt; wenn man nun einerseits davon ausgehen dürfe, daß dem Gesetzgeber die bisherige Praxis nicht unbekannt geblieben sein werde, nach welcher der Stempel

nur von dem in der Urkunde festgesetzten Kaufpreis zu berechnen ist, und wenn andererseits nicht beabsichtigt sei, eine höhere Steuerbelastung einzuführen, so könne der §. 2 des Gesetzes nur so verstanden werden, daß der Werthstempel des §. 1 nicht gehoben werden solle, sobald ein Kaufvertrag über das in Frage stehende Grundstück in stempelpflichtiger Form vorgelegt werde; in diesem Fall werde dem früheren Recht entsprechend lediglich der in der Urkunde angegebene Kaufpreis der Stempelabgabe zu Grunde gelegt, wie dies auch der Auffassung der Motive und der Anweisung vom 12. September 1872 entspreche.

Allein diese Deduktion ist nicht haltbar; sie leidet an dem Mangel, daß sie den Wortlaut des Gesetzes nicht genügend in Betracht zieht.

Mit Recht wird in dieser Beziehung in den Gründen des ersten Urtheils, auf welche das Berufungsgericht verweist, ausgeführt:

> Der Schwerpunkt des neuen Gesetzes (vom 5. Mai 1872) beruht darin, das dasselbe für die Auflassung einen Werthstempel einführt, welcher nur unter einer besonderen Voraussetzung in Wegfall kommt, um dem Urkundenstempel Raum zu geben. Aus den für die letzteren gegebenen Vorschriften lassen sich erst dann Schlüsse ziehen, wenn die Existenz jener Voraussetzung feststeht, wenn also das der Auflassung wirklich zu Grunde liegende Geschäft in urkundlicher Form beigebracht ist, während jene Vorschriften nicht dahin führen können, den äußeren Schein der vorauszusetzenden Thatsache an die Stelle ihrer Wirklichkeit treten zu lassen.

Allerdings sind hier die Ausdrücke »Werthstempel« und »Urkundenstempel« nicht ganz richtig gebraucht. Beides sind keine Gegensätze (vergl. §. 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872). Im Uebrigen aber ist diese Ausführung völlig zutreffend.

Im §. 1 des Gesetzes wird als Regel ein neues Prinzip aufgestellt: es soll eine Abgabe (in der Form einer Stempelabgabe von der durch den Grundbuchrichter urkundlich aufzunehmenden Auflassungserklärung) erhoben werden, welche berechnet werden soll nicht nach dem Kaufpreise und nicht nach der Angabe, welche die Kontrahenten bei der Auflassungserklärung machen, sondern nach dem Werth des veräußerten Grundstücks, welcher eventuell amtlich zu ermitteln ist (§§. 3 und 5 des Gesetzes). Von dieser Regel macht der §. 2 des Gesetzes für den Fall eine Ausnahme, daß die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde in an sich stempelpflichtiger Form vorgelegt wird. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann der §. 2 Anwendung finden. Wenn nun das Gesetz sagt, die Urkunde müsse das Veräußerungsgeschäft enthalten, so kann damit nur das wirklich abgeschlossene Geschäft gemeint sein, welches der Auflassung zu Grunde liegt, nicht ein beliebiges anderes Geschäft über denselben Kaufgegenstand.

Bei dieser Auffassung tritt man auch nicht in Widerspruch weder mit den im Berufungsurtheil allegirten Entscheidungen des Vierten Civilsenats des Reichsgerichts (Blum's Annalen und Urtheile des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. I S. 336 und Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 13 S. 266), da diese Urtheile wesentlich anders liegende Fälle betrafen, noch auch mit der Anschauung, daß nach dem Gesetz vom 7. März 1822 beziehungsweise nach dem Tarif zur Verordnung vom 7. August 1867 nur der in der Urkunde bestimmte Kaufpreis stempelpflichtig ist. Aus dieser letzteren Anschauung folgt für den gegenwärtigen Fall nur, daß hier eine Defektirung des in Position 28 der Verordnung vom 7. August 1867 angeordneten Urkundenstempels nicht vorliegt, nicht aber, daß in Folge dieser Verwendung der Werthstempel des §. 1 unerhoben bleiben soll.

Hiernach hat, wie geschehen, die Revision zurückgewiesen werden müssen.

Justizministerium I. 1223. Steuersachen 48. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 15. Juni 1888. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath, Geheimen Justizrath Tenzer ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Haberling in Liegnitz und
der Amtsrichter Dr. Großpietsch in Liebau
an das Amtsgericht in Breslau,

der Amtsrichter Grabau in Magdeburg als Landrichter an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Hesse in Triebel an das Amtsgericht in Lübben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Rasch in Nordhausen bei dem Amtsgericht in Osterburg,

der Staatsanwalt Hasenclever in Arnsberg und
der Gerichtsassessor Reuter
bei dem Amtsgericht in Lennep,

der Gerichtsassessor Kayser bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Forell bei dem Amtsgericht in Querfurt,

der Gerichtsassessor Dr. Springmühl bei dem Amtsgericht in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Roeingh bei dem Amtsgericht in Crefeld und

der Gerichtsassessor Zimmermann bei dem Amtsgericht in Wünschelburg.

Der Kommerzienrath Karl Döring in Hanau und
der Kommerzienrath Jakob Friedrich Zimmermann daselbst
sind zu Handelsrichtern,

der Fabrikant Karl Kehl in Hanau und
der Fabrikant Karl Lucan daselbst
zu stellvertretenden Handelsrichtern
in Hanau ernannt.

Dem Handelsrichter Gradenwitz in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Zebbies in Hameln für den Bezirk des Landgerichts zu Hannover mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hameln,

der Rechtsanwalt Koeppel in Belgard für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard und

der Gerichtsassessor Brabender für den Bezirk des Landgerichts zu Bonn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Godesberg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Krebs bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. und

der Gerichtsassessor Pütz bei dem Amtsgericht in Opladen.

Dem Notar, Justizrath Hesse in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jungermann in Berlin,

der Notar Rühl in Jüchen,

der Rechtsanwalt Rieland in Hildesheim und

der Rechtsanwalt und Notar Eberhardt in Nordhausen sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Bornkamm,

der Referendar Poppe und

der Referendar Helbig

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dimkait und

der Referendar Stambrau

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Dr. Goldschmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Paul Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Dr. Richard Jaffé im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Bauer ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung der Stadt Altona die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsvollzieher Schüler aus Grebenstein ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Errichtung einer neuen Notariatsstelle in Odenkirchen und die Errichtung einer dritten Notariatsstelle in Saarlouis ist in Aussicht genommen.

Der Magistrat zu Franzburg hat die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Franzburg (Landgerichtsbezirk Greifswald) als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. November 1887.

Durch Tieferlegung einer Landstraße, welche durch eine Stadt oder ein Dorf führt, wird ein Entschädigungsanspruch anliegender Hausbesitzer an sich nicht begründet.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 15 §§. 4 bis 6, 18 bis 22.

In Sachen des Gasthausbesitzers J. T. zu S., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Kreis G., vertreten durch den Kreisausschuß daselbst, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 1887 für Recht erkannt:

die gegen das am 11. Juli 1887 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu M. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Revisionskläger hat, unter Widerspruch des Gegners, beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten zu erkennen, auch dem Revisionsbeklagten die Kosten zur Last zu legen.

Entscheidungsgründe.

Die durch das Dorf S. führende Landstraße ist 1884 von dem beklagten Kreise in eine Chaussee umgewandelt und zu dem Zwecke an der Stelle, wo sie bei dem Besitzthum des Klägers vorbeiführt, tiefer als die frühere Landstraße gelegt worden. Der Kläger betreibt auf seinem Besitzthum eine Krug- und Gastwirthschaft und einen Handel mit Materialwaaren. Er behauptet, daß durch die Tieferlegung der Chaussee der Zugang zu seinem Grundstück von jener gegen früher erheblich erschwert und dadurch ein Rückgang in seinem Geschäfte, sowie überhaupt eine Werthsverminderung seines Grundstücks eingetreten sei, wofür er vom Beklagten eine Entschädigung von 3000 Mark verlangt.

Der Beklagte bestreitet seine Entschädigungspflicht überhaupt und die Existenz eines Schadens, indem er Abweisung beantragt.

Der erste Richter hat nach stattgehabter Beweisaufnahme nach dem Klageantrage erkannt. In der Berufungsinstanz ist die Klage abgewiesen worden.

Die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

Das angegriffene Urtheil beruht auf der Erwägung, es könne der Grundsatz, daß den Eigenthümern von Häusern, welche an einer Straße in Städten oder Dörfern belegen seien, ein wohlerworbenes Recht auf die ungeschmälerte Benutzung der Straße zustehe, nicht Anwendung finden auf Landstraßen.

Diese Erwägung ist zutreffend, auch wenn es richtig sein sollte, daß, worauf der Angriff der Revision gestützt wird, die frühere Landstraße, soweit sie durch das Dorf S. führt, als Dorfstraße benutzt wurde, d. h. dem Verkehr Reisender mit den Einwohnern des Dorfes und dem dieser miteinander gedient hat.

Die neuere Judikatur hat für das Preußische Recht

(vergl. Obertribunal-Entscheidungen Bd. 72 S. 1 ff. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 7 S. 213. Gruchot, Beiträge S. 893),

den Eigenthümern von Häusern, welche an einer städtischen oder Dorfstraße belegen sind, eine Entschädigung zugebilligt, wenn durch eine Veränderung der Straße der Verkehr zwischen den Häusern und der Straße behindert oder wesentlich erschwert wird. Diese Entscheidungen beruhen auf der auch in der Theorie vertretenen Ansicht

(vergl. Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1 S. 656 A 4 §. 257),

daß die Natur der Verhältnisse, nämlich einmal die Bestimmung einer Straße mit Häusern auf der Seite bebaut zu werden und dem Verkehr aus diesen und zu denselben zu dienen, und sodann die daraus den Anbauenden nothwendig erwachsende Voraussetzung, daß ihren für die Dauer errichteten Gebäuden und deren dauerndem Verkehrsbedürfnisse das Verkehrsmittel der Straße als solches dauernd verbleibe, zu der Annahme eines stillschweigend zwischen der Gemeinde als dem Eigenthümer der Straße und den Adjazenten als Eigenthümern der Häuser geschlossenen Vertrages führe, durch welchen den letzteren eine Grundgerechtigkeit zur Benutzung der Straße zu Verkehrszwecken bestellt worden sei.

Es ist nicht nothwendig, diesen Grundsatz hier auf seine Richtigkeit zu prüfen. Jedenfalls bietet er die alleinige Grundlage, auf welche ein Anspruch auf Entschädigung wegen nachtheiliger Veränderung einer Straße im Allgemeinen, d. h. abgesehen von Ansprüchen aus dem besonderen Nachbarrechte, von dem Adjazenten begründet werden kann. Auf ihm allein beruhen auch die mit den angezogenen Urtheilen übereinstimmenden Entscheidungen für das Gebiet des Gemeinen Rechts.

(Vergl. Seufferts Archiv Bd. 7 Nr. 184, Bd. 18 Nr. 141, Bd. 22 Nr. 144.)

Dieser Grundsatz trifft aber nicht zu bei Landstraßen, weil diese in erster Linie den Zweck haben, den Verkehr von Ort zu Ort (§. 1 Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 14) zu vermitteln und nicht deshalb angelegt werden, damit an ihren Seiten Häuser angebaut werden. Von dieser Erwägung geleitet

und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 15 §§. 4 bis 6, §§. 18 bis 22 hat auch das Reichsgericht bereits in seiner, in Gruchots Beiträgen Band 25, Seite 1049 ff. abgedruckten Entscheidung einen Entschädigungsanspruch wegen Tieferlegung einer Chaussee nicht für begründet erachtet.

Es fragt sich also nur, ob die Rechtslage sich ändert, wenn die Landstraße durch eine Stadt oder ein Dorf führt.

Dabei ist abzusehen von dem Fall, in welchem eine bereits bestehende Stadt- oder Dorfstraße für eine neu anzulegende Landstraße benutzt wird. Will man annehmen, daß der oben bezeichnete Grundsatz richtig ist, so würde die früher bestellte Servitut, welche an dem Areal der Straße haftet, durch die Anlegung der Landstraße nicht berührt und derart in Kraft bleiben, daß für die im allgemeinen Interesse nothwendig werdende Erschwerung oder Aufhebung des Rechts Entschädigung geleistet werden müßte. Auf diesen Fall bezieht sich die angezogene Entscheidung des früheren Preußischen Obertribunals. Auch ist, soweit ersichtlich, kein Hinderniß vorhanden, das gleichfalls angezogene Urtheil des Reichsgerichts, abgedruckt bei Gruchot, in dieser Beschränkung zu verstehen. Im vorliegenden Rechtsstreite ist aber nicht festgestellt, auch vom Kläger nicht einmal behauptet, daß die durch das Dorf S. führende Landstraße über eine bereits vor deren Anlegung vorhanden gewesene Dorfstraße geführt worden ist. Auch wenn man von der historischen Erwägung ausgehen wollte, daß der Regel nach Dörfer älter als Landstraßen sind, so ist damit deshalb nichts gewonnen, weil keine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß das Dorf sich nicht im Laufe der Zeit nach der Landstraße zu sich erweitert hat. Es war aber die Aufgabe der Klage, die thatlichen Voraussetzungen des erhobenen Entschädigungsanspruches darzuthun, und diese sind nicht gegeben, wenn die Dorfstraße sich erst durch und mit Anlegung der Landstraße gebildet hat. In diesem Falle muß der Anbauende voraussehen, daß über kurz oder lang durch das Interesse, welchem die Landstraße in erster Linie zu dienen bestimmt ist, dem Interesse der Verkehrsvermittelung zwischen außerhalb des Dorfes gelegenen Orten, eine Aenderung, ein Aufhören, des zugleich dem speziellen Dorfverkehr zur Zeit durch die Landstraße gewährten Vortheils geboten sein kann. Es würde auch mit den gewöhnlichen Verhältnissen im Widerspruch stehen, davon auszugehen, daß der Erbauer der Landstraßen, die früher der Regel nach im Eigenthum des Fiskus standen (§. 21 Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 14), sich zu Gunsten der Anbauenden einer Enschädigungsverpflichtung habe unterwerfen wollen, die ihn möglicherweise später hinderlich sein könnte, dem Hauptzweck der Anlage in verbesserter Weise zu genügen. Und das um so mehr, als der Eigenthümer der Landstraße nicht wie die Gemeinde als Eigenthümerin der Stadt- und Dorfstraßen in der Lage ist, auf die Anbauenden einzuwirken und namentlich auf die räumlichen Verhältnisse zwischen Straße und Häusern beim Anbau Einfluß zu üben.

In der vorstehenden Ausführung hat der Angriff, auf welchen sich die Revision beschränkt hat, der Berufungsrichter habe übersehen, daß die betreffende Landstraße zugleich als Dorfstraße diene, seine Widerlegung gefunden. Auch im Uebrigen läßt das angefochtene Urtheil eine Gesetzesverletzung nicht erkennen, welche die Revision begründen würde.

Justizministerium I. 314. W. 11. Vol. 11.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 22. Juni 1888. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landrichter Dr. Schmidt in Düsseldorf ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Magdeburg ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Rudolph in Danzig an das Amtsgericht in Nordhausen,

der Amtsrichter Siebler in Weißenfels als Landrichter an das Landgericht in Nordhausen,

der Amtsrichter Gaebe in Belgard als Landrichter an das Land-Landgericht in Cöslin und

der Amtsrichter Steubing in Wetzlar als Landrichter an das Landgericht in Limburg a. L.

Der Gerichtsassessor Dr. Marcus ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Ratingen ernannt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hepner in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Saarbrücken und

der Staatsanwalt von Windler in Düsseldorf zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Elberfeld

ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Meyer in Cappeln und

dem Rechtsanwalt und Notar Royen in Bredstedt

ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt Dr. jur. Burgheim in Bockenheim ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Bockenheim, ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Loeffke bei dem Amtsgericht in Pillkallen,

der Rechtsanwalt Dr. Gellert bei dem Landgericht in Lissa und

der Rechtsanwalt Dr. Sauer bei dem Amtsgericht in Herborn.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Sauer aus Herborn bei dem Amtsgericht in St. Goarshausen,

der Rechtsanwalt Arnheim aus Deutsch-Crone bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt Karl Schultze aus Staßfurt bei dem Amtsgericht in Freiburg a. d. U.,

der Gerichtsassessor Prüschenk von Lindenhofen bei dem Amtsgericht in Liebenwerda,

der Gerichtsassessor Alfred Levy bei dem Landgericht in Frankfurt a. O. und

der Gerichtsassessor Wilhelm Busch bei dem Amtsgericht in Carthaus.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Lenz in Greifswald und

der Rechtsanwalt Pieper in Essen

sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Bauer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Kroll im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. von Liebermann im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Mayer und

der Referendar Lewin

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Dem Gerichtsassessor Dr. Oppermann ist behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1888, — betreffend die Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1887.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1887 wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 15. Juni 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1810. S. 97. Vol. 3.

Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1887.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 549	2 235	1 631	1 328	27 965	15 592	9 727
2.	Breslau	3 400	5 006	3 798	3 088	33 219	19 899	13 212
3.	Cassel	1 137	2 534	1 844	1 361	6 848	4 928	2 651
4.	Celle	2 504	5 640	4 035	3 110	12 735	8 650	5 109
5.	Cöln	2 233	5 406	3 766	2 455	15 105	8 838	4 538
6.	Frankfurt a. M.	895	2 986	1 891	1 323	6 790	4 255	2 244
7.	Hamm	1 551	606	411	308	11 679	6 318	3 651
8.	Kiel	1 122	1 822	1 312	802	4 512	3 195	1 743
9.	Königsberg	800	2 999	2 533	2 117	17 421	11 384	5 879
10.	Marienwerder	545	974	731	551	9 287	5 608	3 005
11.	Naumburg	1 113	3 730	2 581	1 998	20 163	11 320	7 539
12.	Posen	643	767	597	448	13 955	8 306	4 656
13.	Stettin	653	1 435	1 017	858	9 750.	6 041	3 741
	Zusammen..	18 145	36 140	26 147	19 747	189 429	114 334	67 695
	mithin gegen 1886	18 136	40 975	29 651	21 941	199 731	122 652	72 459
	mehr..	9	—	—	—	—	—	—
	weniger..	—	4 835	3 504	2 194	10 302	8 318	4 764

Num. 42.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1887.

Zulässigkeit des Rechtsweges über die vertragsmäßige Verpflichtung zur Unterhaltung einer im Zuge der öffentlichen Straße befindlichen Brücke.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) §. 56 Absatz 5.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Ministerial-Baukommission, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Stadtgemeinde B., vertreten durch deren Magistrat, Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1887 für Recht erkannt:

die gegen das am 1. April 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Revisionskläger hat unter Widerspruch des Gegners beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und unter Abänderung des Urtheils erster Instanz die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen, auch der Revisionsbeklagten die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen.

Entscheidungsgründe.

Durch den zwischen den Parteien mit Genehmigung des Finanzministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 11. Dezember 1875 abgeschlossenen Vertrag hat die Klägerin die bis damals dem Beklagten obliegende Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung eines Theiles der Brücken und der öffentlichen Straßen und Wege, Plätze und Promenaden, soweit diese Verpflichtung innerhalb des Weichbildes von B. bestand, gegen eine im Vertrage näher bestimmte Gegenleistung übernommen. In dem Verzeichnisse, aufgestellt von der im Vertrage den Beklagten vertretenden Ministerial-Baukommission, welches die vom Vertrage befaßten Brücken namhaft machen sollte, war auch die sogenannte Seestraßenbrücke aufgeführt. Die Klägerin hat dieselbe übernommen und mehrfach reparirt. Sie behauptet, es habe sich nachträglich herausgestellt, daß diese Brücke nicht im Weichbilde von B. liege. Deshalb hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage,

den Beklagten zu verurtheilen, diese Brücke zur Unterhaltung auf eigene Kosten zu übernehmen und ihr alle Reparaturkosten zu erstatten, welche sie bisher aufgewendet habe und bis zur Uebernahme durch Beklagten noch werde aufwenden müssen.

Der Beklagte hat vorweg die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und verlangt, daß darüber besonders verhandelt und erkannt werde.

Beide Vorderrichter haben den Einwand verworfen. Auch die eingelegte Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Der Beklagte sucht auszuführen, es sei durch den betreffenden Vertrag öffentliches Recht geschaffen, über dieses habe der ordentliche Richter nicht zu entscheiden. Auch sei dessen Kompetenz nach §. 56 Absatz 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ausgeschlossen, weil es sich um eine im Zuge einer öffentlichen Straße befindliche Brücke handele, Streitigkeiten über die öffentlich rechtliche Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Straßen dort aber der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vorbehalten seien.

Mit Recht hat die Klägerin dieser Ausführung entgegen gehalten, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Streitigkeit über eine öffentlich rechtliche Verpflichtung handele, sondern nur um einen Streit über den Umfang der von der Klägerin durch den in Rede stehenden Vertrag dem Beklagten als Kontrahenten gegenüber übernommenen Verpflichtung, welcher in dieser Begrenzung der Kompetenz des ordentlichen Richters nicht entzogen sei. Es kann dem Beklagten zugegeben werden, daß mit Hülfe dieses Vertrages zugleich ein öffentlich rechtliches Verhältniß geschaffen ist, aber nur in der Beziehung zum Staate und dessen Organen, nicht unter den Kontrahenten selbst. Gegenstand des Vertrages war nicht blos die Uebernahme der dem Beklagten obliegenden Verpflichtungen ihrem realen Inhalte nach, so zwar, daß der Fiskus nach wie vor der Träger dieser an sich öffentlich rechtlichen Verpflichtung bleiben und nur berechtigt sein sollte, zu verlangen, daß Klägerin diese Verpflichtung blos dem Beklagten gegenüber erfülle, ohne dadurch in andere Beziehung als zu ihm zu treten. Gegenstand des Vertrages war vielmehr auch die Uebernahme der öffentlich rechtlichen Verpflichtung selbst in Stelle und mit Ausscheidung des bisher Verpflichteten. Darüber kann nach dem klaren Inhalt des Vertrages kein Zweifel sein. Die Kontrahenten selbst konnten zwar diese Wirkung nicht allein herbeiführen, sondern es bedurfte dazu der Genehmigung des Staates. Unter dem Vorbehalte derselben ist der Vertrag aber auch nur geschlossen und diese Genehmigung, durch welche der Uebergang der öffentlich rechtlichen Verpflichtung auf die Klägerin sich vollzog, ist von den dazu kompetenten Organen des Staats ertheilt worden. Dadurch hat aber der Vertrag zwischen den Kontrahenten seinen privatrechtlichen Inhalt nicht verloren, der deshalb und soweit gegeben ist, als beide Theile einander durch ihren freien Willen Leistungen versprochen haben auf dem der Herrschaft ihres Willens unterworfenen Gebiete. Es wird unmöglich sein zu bezweifeln, daß die Stadt B., wenn der Fiskus die ihr nach dem Vertrage jährlich zu zahlende Geldsumme verweigern sollte, dagegen die Hülfe des ordentlichen Richters nachsuchen müßte und nicht eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Ebenso würde es auch dem Fiskus jedenfalls dann nicht verwehrt sein, die Stadt B. auf gleichem Wege zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen anzuhalten, wenn er auf Grund eines privatrechtlichen Titels von einem Dritten auf Unterhaltung der von dem Vertrage betroffenen Straßen &c. in Anspruch genommen werden könnte. Auch der jetzt zur Klage gestellte Anspruch würde unter die Bestimmung des angezogenen §. 56 Absatz 5 nur dann fallen, wenn er die Frage über den Umfang der öffentlich rechtlichen Verpflichtung mit dem Zwecke und der Wirkung zur Entscheidung bringen wollte, daß diese in ihrer Beziehung zum Staate bestimmt werden sollte. Das ist aber nicht der Fall. Durch die in diesem Rechtsstreit zu treffende Entscheidung wird die öffentlich rechtliche Verpflichtung für den einen oder anderen Theil nach dieser Richtung hin nicht berührt, auch nicht präjudizirt einer Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, wenn diese bezüglich des publizistischen Verhältnisses angerufen werden möchte. Dabei wäre es zwar möglich, daß dort über die für beide Rechtsverhältnisse gemeinsame und für den Umfang der übernommenen Verpflichtung gleich bedeutsame Vorfrage, die lex contractus, anders befunden würde, als hier. Damit würde aber wieder das privatrechtliche Verhältniß zwischen den jetzigen Parteien nicht erfaßt werden. Angenommen, es würde die Stadt B. im Verwaltungsstreitverfahren für die Trägerin der öffentlich rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Bau der streitigen Brücke erachtet und mit einem Ersatzanspruch abgewiesen, so könnte, wenn sie unter Festhaltung dieser Entscheidung von dem Beklagten Ersatz verlangte, nicht deshalb, weil dieser Träger jener Verpflichtung, sondern weil er privatrechtlich aus dem Vertrage zur Entschädigung verpflichtet sei dafür, daß die Klägerin jetzt diese Verpflichtung überkommen, einem solchen Anspruch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht entgegengestellt werden.

Daß die Klägerin den Klageantrag nur versteht im Rahmen des durch den Vertrag gegebenen Privatrechtsverhältnisses, hat sie ausdrücklich erklärt. Eventuell würde durch die jetzt unter dieser Voraussetzung getroffene Entscheidung eine andere weitergehende Richtung des Anspruchs, die im Verfahren über die Hauptsache etwa noch hervortreten möchte, nicht geschützt sein gegen die Wiederholung des verworfenen Einwandes.

Justizministerium I. 3875. V. 34. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 29. Juni 1888. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsrichter Forchhammer in Wyk a. F. ist der Karakter als Amtsgerichtsrath verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Wolffsohn in Schrimm als Landrichter an das Landgericht in Posen,

der Amtsrichter Reimann in Bentschen an das Amtsgericht in Schrimm,

der Amtsrichter Liertz in Rheinbach und

der Amtsrichter Jerusalem in Uerdingen

als Landrichter an das Landgericht in Düsseldorf,

der Amtsrichter Hoffheinz in Heydekrug als Landrichter an an das Landgericht in Lyck,

der Amtsrichter Krecke in Meseritz als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Schneider in Kolmar i. P. an das Amtsgericht in Meseritz und

der Amtsrichter Hensel in Stargard i. P. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Amtsrichter Francke in Lützen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Kaufmann Meßling in Königsberg i. Pr. ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Amtsrichterstelle in Stargard i. P. wird nicht wieder besetzt.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Cohn in Rogasen ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rogasen ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Glogau bei dem Kammergericht und der Rechtsanwalt Biebig bei dem Amtsgericht in Marienburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Biebig aus Marienburg bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Stendal,

der Gerichtsassessor Ubbelohde bei dem Landgericht in Stade und

der Gerichtsassessor Volbeding bei dem Amtsgericht in Nicolai.

Dem Notar Loeffke in Pillkallen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

C. Gerichtsassessoren.

Der Regierungsassessor a. D. Ernst Rauschning ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Glinski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Petrich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Backhaus und
der Referendar Rust
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Maempel,
der Referendar Sendler und
der Referendar Mathy
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Cohn,
der Referendar Hoeftmann und
der Referendar Engelbrecht
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Werne im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Grundmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Isaac und
der Referendar Brandt
im Bezirk des Kammergerichts.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichtsassessor Kock behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern,
dem Gerichtsassessor Carus behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,
dem Gerichtsassessor Hoeft behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und
dem Gerichtsassessor Moritz Jaffé.

Der Gerichtsassessor Dr. Friedrich ist gestorben.

D. Subalternbeamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Bußmann in Münster ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Münstermayfeld, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach und Zell ist vom 1. Oktober 1888 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 25. Juni 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1871. H. 19. Vol. 2.

Num. 44.

Bekanntmachung vom 25. Juni 1888, — betreffend die Herausgabe einer Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen.

Die Justizbehörden setze ich davon in Kenntniß, daß eine neuerdings in dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten angefertigte Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen im Kommissionsverlage der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin erschienen ist und im Buchhandel für den Preis von 2 Mark 50 Pf. bezogen werden kann.

Berlin, den 25. Juni 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1845. E. 76. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 6. Juli 1888. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Lucas in Hamm ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor Dr. Bornemann in Berlin,
dem Landgerichtsdirektor Kramer in Nordhausen und
dem Landgerichtsrath Wiß in Hanau
ist beim Uebertritt in den Ruhestand,
dem Amtsgerichtsrath Weber in Hadamar aus Anlaß seines Dienstjubiläums
der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrath Weiß in Fulda als Landrichter mit dem Karakter als Landgerichtsrath an das Landgericht in Hanau,
der Amtsrichter von Habeln in Corbach als Landrichter an das Landgericht in Cassel,
der Amtsrichter Koellner in Spremberg an das Amtsgericht in Luckau und
der Amtsrichter Hobrecht in Gollnow an das Amtsgericht in Weißenfels.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Gerichtsassessor Hummel bei dem Amtsgericht in Worbis,
der Gerichtsassessor Fiebelkorn bei dem Amtsgericht in Wolgast,
der Gerichtsassessor Gildemeister bei dem Amtsgericht in Ibbenbüren,
der Gerichtsassessor David bei dem Amtsgericht in Kattowitz,
der Gerichtsassessor Fuchs bei dem Amtsgericht in Niederaula,
der Gerichtsassessor Decker bei dem Amtsgericht in Malmedy,
der Gerichtsassessor Hirschfeld bei dem Amtsgericht in Stolp,
der Gerichtsassessor Kindermann bei dem Amtsgericht in Netra und
der Gerichtsassessor Stahn bei dem Amtsgericht in Ruhland.

Der Amtsgerichtsrath Hinkelbein in Langenselbold und
der Amtsgerichtsrath König in Hannover
sind gestorben.

Der Fabrikbesitzer Ziegler in Oberhausen ist zum stellvertretenden Handelsrichter in Duisburg ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. von Reinbaben bei dem Landgericht in Breslau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht daselbst versetzt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

dem Rechtsanwalt und Notar Sander in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar Ernst in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar Schlichting in Potsdam,
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Koch in Wiesbaden,
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Sauerländer in Frankfurt a. M.,
dem Rechtsanwalt Westphal in Berlin und
dem Rechtsanwalt Scholz in Wiesbaden.

Der Rechtsanwalt Larisch in Nicolai ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nicolai ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Sylvin Heymann bei dem Landgericht in Ostrowo und
der Gerichtsassessor Blomeyer bei dem Amtsgericht in Hofgeismar.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Rebicker,
der Referendar Kötter genannt Risse,
der Referendar Heinrich,
der Referendar Richter und
der Referendar Felix Schultz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dziorobek,
der Referendar Riefenstahl und
der Referendar Kappelmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Wagler,
der Referendar Weizsäcker,
der Referendar Josephsohn und
der Referendar Dr. Marcuse
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Mendelsohn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Ortmann und
der Referendar Schmitt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Stein und
der Referendar Senger
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Ladewig und
der Referendar Posner
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Aron in Göttingen ist in Folge seiner Ernennung zum Amtsrichter in Zabern (in Elsaß-Lothringen) aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

F. Subalternbeamte.

Dem Rechnungsrevisor Reichert bei dem Landgericht I in Berlin ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

Bei dem Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Sekretair Diestel bei dem Landgericht I in Berlin und
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Meißner in Neuhaldensleben,
der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvollzieher Grünewald in Hannover und
dem Gerichtsvollzieher Gärtner in Hildesheim
das Allgemeine Ehrenzeichen.

G. Unterbeamte.

Dem Ersten Gerichtsdiener Werner in Altona,
dem Gerichtsdiener Heidemann in Crossen a. O.,
dem Gefangenaufseher Huhle in Eisleben,
dem Gefangenaufseher Grebe in Schlüchtern und
dem Gefangenaufseher Siebeneichen in Burg bei Magdeburg
ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 zusammengetretene Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines elften Geschäftsjahres dem Justizministerium durch Einreichung des nachstehend abgedruckten Gewinn- und Verlustkontos nebst Bilanz Mittheilung gemacht. Dasselbe wird hiermit auf Wunsch der Direktion des Vereins zur Kenntniß der Justizbeamten gebracht.

I. 1916. O. 27.

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1887.

A. Gewinn- und Verlustkonto pro 1887. Elftes Rechnungsjahr.

Einnahme.

	M	Pf	M	Pf
Gewinn aus dem Jahre 1886, welcher im Jahre 1887 zur Vertheilung kommt	—	—	380 023	50
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1886 übernommene rechnungsmäßige Reserve	3 442 101	82		
Prämieneinnahme für 1887	1 291 187	08	4 733 288	90
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1886 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	3 005 412	73		
Beitragseinnahme für 1887	1 002 664	68	4 008 077	41
Ansammlung der Dividenden:				
Aus dem Jahre 1886 übernommenes Guthaben	118 234	54		
Dividenden-Gutschrift in 1887	43 003	85	161 238	39
Leibrentenversicherung:				
Aus dem Jahre 1886 übernommene Prämienreserve	221 958	92		
Prämieneinnahme für 1887	99 909	81	321 868	73
Sterbekasse:				
Aus dem Jahre 1886 übernommene Prämienreserve	41 065	34		
Prämieneinnahme für 1887	40 941	85	82 007	19
Effekten: Kursgewinn	—	—	6 193	35
Zinseneinnahme:				
Auf Hypothekendarlehen	297 701	74		
Auf Policendarlehen	40 718	45		
Auf Effekten	31 136	05		
Bank- und diverse Zinseneinnahme	14 357	84	383 914	08
Miethen aus dem Geschäftshause	—	—	4 200	—
Vermischte Einnahmen, einschließlich 7 897,50 Mark erstattete Steuern	—	—	7 957	50
			10 088 769	05

Ausgabe.

	M	Pf	M	Pf
Gewinnvertheilung aus dem Jahre 1886:				
a) Zum Sicherheitsfonds	114 007	05		
b) Zum Extrasicherheitsfonds	93 999	68		
c) Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	172 016	77	380 023	50
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1887	4 224 147	53		
Gezahlte Sterbefälle	258 045	84		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	31 500	—		
Zurückgekaufte Policen	20 812	14		
Rückversicherungs-Prämien	4 392	90	4 538 898	41
Kapitalversicherung:				
Guthaben ult. 1887	3 816 939	86		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	332 779	30	4 149 719	16
Ansammlung der Dividenden:				
Guthaben ult. 1887	158 972	46		
Aufgehobene Dividendenansammlung	6 748	68	165 721	14
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1887	324 466	33		
Gezahlte Leibrenten	13 560	55	338 026	88
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1887	62 681	80		
Gezahlte Sterbefälle	4 457	—	67 138	80
Monatsschrift	—	—	1 091	50
Verwaltungskosten: Gesammtausgabe inkl. der Kosten für die Lokalkomités	—	—	60 892	04
Kommunalabgaben und Gewerbesteuer	—	—	139	50
Utensilien: 10 pCt. Abschreibung pro 1887	—	—	503	12
Grundstück: 1 pCt. Abschreibung pro 1887	—	—	1 961	78
Gewinn aus 1887	—	—	384 653	22
			10 088 769	05

B. Bilanz am 31. Dezember 1887.

Aktiva.

	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Hypothekforderungen	—	—	8 282 965	93
Forderungen aus Darlehen:				
a) Policendarlehen	287 282	79		
b) Kautionsdarlehen	539 807	27		
c) Lombarddarlehen	4 525	—	831 615	06
Effekten nach dem Kurse ult. 1887 (ausschließlich 4 pCt. Preußische Konsols)	—	—	693 550	—
Grundstückskonto	196 178	23		
Ab 1 pCt. Abschreibung	1 961	78	194 216	45
Banquierguthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	328 502	48
Guthaben bei der Reichsbank auf Girokonto des Vereins	—	—	11 158	62
Baarer Kassenbestand	—	—	18 906	46
Utensilien	5 031	24		
Ab 10 pCt. Abschreibung	503	12	4 528	12
Zinsraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. Dezember	—	—	75 226	30
Im Voraus bezahlte Rückversicherungsprämien	—	—	1 408	78
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	1 421	04
			10 443 499	24

Passiva.

	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Sicherheitsfonds	—	—	628 556	53
Extrasicherheitsfonds	—	—	443 931	27
Kautionsfonds	—	—	25 956	17
Sicherheitsfonds für Policendarlehen	—	—	5 458	05
Töchterfonds	—	—	738	81
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die heimgezahlten Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877	11	03		
Superdividenden pro 1877, 1878, 1879	39	84	50	87
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1887	4 224 147	53		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	5 175	19		
Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	31 500	—		
Nicht abgehobene Dividenden	13 236	70		
Kriegsversicherungsfonds	12 175	40	4 286 234	82
Kapitalversicherung:				
Rechnungsmäßiges Guthaben ult. 1887	3 816 939	86		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Beiträge	101 941	41		
Noch nicht abgehobenes Guthaben	1 000	—	3 919 881	27
Dividendenansammlung:				
Guthaben ult. 1887	—	—	158 972	46
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1887	324 466	33		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Prämien	23 530	47	347 996	80
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1887	62 681	80		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Prämien	88	10	62 769	90
Asservaten	—	—	43 299	07
Lombarddarlehen bei der Reichsbank	—	—	135 000	—
			10 058 846	02
Aktiva	10 443 499	24		
ab Passiva	10 058 846	02		
Gewinn pro 1887	—	—	384 653	22
			10 443 499	24

Hannover, den 29. Mai 1888.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 13. Juli 1888. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrath Menken in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Wilhelm in Dannenberg als Landrichter an das Landgericht in Lüneburg,

der Amtsrichter Eichacker in Siegburg als Landrichter an das Landgericht in Cöln und

der Amtsrichter Mau in Sonderburg an das Amtsgericht in Wetzlar.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. von Jhering bei dem Amtsgericht in Niederwildungen,

der Gerichtsassessor Jäger bei dem Amtsgericht in Triebel,

der Gerichtsassessor Joschonnek bei dem Amtsgericht in Vandsburg,

der Gerichtsassessor Schreyer bei dem Amtsgericht in Lautenburg,

der Gerichtsassessor von Ingersleben bei dem Amtsgericht in Mewe und

der Gerichtsassessor von Zülow bei dem Amtsgericht in Wyk a. F.

Der Kaufmann und stellvertretende Handelsrichter Grelling in Berlin ist zum Handelsrichter und

der Fabrikbesitzer Liebermann in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter

bei der Kammer für Handelssachen in Berlin ernannt.

Dem Amtsrichter Ausner in Beuthen Oberschl. ist behufs Uebertritts zur Landschaftsdirektion der Provinz Posen die nachgesuchte Dienstentlassung und

dem Kaufmann Max Wegener die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte eines Handelsrichters in Altona

ertheilt.

Der Amtsrichter Blaack in Schlieben ist gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Stechow in Waldenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Nordhausen versetzt.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 27. Juli d. J.

Der Gefängnißinspektor Streitke in Frankfurt a. M. ist zum Direktor des Strafgefängnisses in Frankfurt a. M. (Preungesheim) ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Dr. Fritz Friedmann in Berlin ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der III. Klasse des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens ertheilt.

Der Rechtsanwalt Schüler in Spremberg ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spremberg ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schulze in Kempen ist in seiner Amtseigenschaft als Notar vom 1. Oktober d. J. ab der Wohnsitz in Ostrowo angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Prueschenk von Lindenhofen bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Dr. Boysen bei dem Oberlandesgericht in Kiel,

die Gerichtsassessoren Leopold Levin und Lublinski bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Maschke bei dem Landgericht und Amtsgericht in Konitz,

der Gerichtsassessor Giesen bei Landgericht in Aachen,

der Gerichtsassessor Rosenberg bei dem Landgericht in Osnabrück,

der Gerichtsassessor Freiherr von Morsey-Picard bei dem Amtsgericht in Quakenbrück,

der Gerichtsassessor Entz bei dem Amtsgericht in Neuenburg und

der Rechtsanwalt Schütte aus Hohenlimburg bei dem Amtsgericht in Iserlohn.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Schauenburg,

der Referendar Staub,

der Referendar Rump,

der Referendar Oster,

der Referendar Mengelberg und

der Referendar Schroeder

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Prebeck und

der Referendar Ullmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Heilborn im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kabierske,

der Referendar Arttelt und

der Referendar Dr. Mannheimer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Tiessen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Naumann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Hubemann und

der Referendar Susemihl

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Dem Gerichtsassessor Sauer und

dem Gerichtsassessor Kayser

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Es ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Potsdam, Kanzleirath Burmeister aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtskassenrendanten Jenske in Bromberg, Provinzki in Neisse und Musal in Mühlhausen i. Th.

der Karakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Driesel in Berlin und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Fischer in Oppeln

beim Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath.

F. Unterbeamte.

Dem Gefangenaufseher Przesdzing in Rosenberg Oberschl. ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Errichtung einer neuen Notariatsstelle in Wiehl ist in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1888, — betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879, Ziffer 17 (Just.-Minist.-Bl. S. 251),
Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 207),
Ausführungs-Verfügung vom 12. Juli 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 200).

An Stelle der Vorschrift unter Ziffer 17 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, treten vom 1. Juli 1888 ab die nachfolgenden Bestimmungen:

Staaten, an welche Strafnachrichten mitzutheilen sind.

1. In denjenigen Straffachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erstatten, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat.

Die Mittheilung erfolgt mittels Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffer 3 und 4).

2. Mit anderen Regierungen als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einsendung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche anderen Regierungen abzusehen, oder wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl. Ziffer 4 b) darzulegen.

Aufstellung der Strafnachrichten.

3. Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 und 2) ist von demjenigen Beamten, welchem die Aufstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt (vergl. Ziffer 4 der allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1882, Just.-Minist.-Bl. S. 200), in der Weise zu bewirken, daß er neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht, mit folgenden Maßgaben jedoch:

a) in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offen zu lassenden Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, so daß diese Spalte beispielsweise lautet:

2.
Strafnachricht (A) für das Strafregister
zu
.... (Belgien)

b) in der Spalte 8 sind in dem Worte »Landgerichtsbezirk« die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, so daß nur das Wort »Bezirk« stehen bleibt;

c) in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich der Heimathskanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Kanton ....
Gemeinde ....

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Andere Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen;

d) in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte: »Die Richtigkeit bescheinigt« zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken.

[…]mittelung Strafnachrichten.

4. Die Beförderung der behufs Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt (vergl. Ziffer 4 der allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1882, Just.-Minist.-Bl. S. 200), und zwar:

a) wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichs-Justizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzusendenden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Anschreiben) beigefügt wird;

b) wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebiets geborenen Angehörigen eines der unter 1 bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vergl. Ziffer 2) in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht dem Justizminister mittels Berichts — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt —, eingereicht wird.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1968. Criminalia 21. Vol. 2.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1888, — betreffend die Prüfung des für den Amtsgebrauch anzuschaffenden Papiers.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 89).
Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 272).

In den von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 5. Juli 1886 festgestellten, als Anlage zu der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) abgedruckten Grundsätzen für amtliche Papierprüfungen ist für Submissionen, welche von Staatsbehörden ausgeschrieben werden, bestimmt, daß für jede Papiersorte je nach dem Zweck, welchem dieselbe dienen soll, sowohl eine der 6 Festigkeitsklassen der Tabelle I, als auch eine der IV Stoffklassen der Tabelle II vorgeschrieben

werden solle, außerdem aber der ausdrückliche Vorbehalt zu machen sei, das Papier nach erfolgter Lieferung in mindestens einer für jede Sorte zu ziehenden Durchschnittsprobe auf Kosten des Lieferanten prüfen zu lassen.

Diese Vorschrift wird, wie sich aus der bisherigen Benutzung der Papierprüfungsanstalt ergeben hat, nicht in ausreichendem Maße befolgt.

Sowohl die Zahl der Behörden, welche Proben des ihnen gelieferten Papiers direkt haben prüfen lassen, als auch die Zahl der von den einzelnen Behörden zur Prüfung eingelieferten Papiere ist eine so geringe, daß der Zweck des genannten Erlasses, die Sicherung des Aktenbestandes für die Zukunft, nicht in wünschenswerther Weise erreicht wird.

Insbesondere haben nur wenige Behörden eine direkte ausgiebige Prüfung vornehmen lassen, indem sie sich die Einführung der ermäßigten Sätze für Abonnements zu Nutze machten.

Allerdings wird ein großer Theil der von Privaten gestellten Anträge insofern durch Behörden veranlaßt worden sein, als die letzteren ihren Lieferanten die Pflicht auferlegten, über die Beschaffenheit ihrer Lieferungen eine amtliche Prüfungsbescheinigung beizubringen. Ein Theil der Behörden begnügt sich indessen mit der Versicherung der Lieferanten, daß das Papier einer amtlichen Prüfung unterlegen habe und von ihnen die Gewähr für die thatsächliche Erfüllung der namhaft gemachten Eigenschaften übernommen werde. Beide Verfahrungsweisen schließen eine Erfüllung der Vorschriften für Submissionen nicht ein und können eine Gewähr für die Sicherung des Zweckes nicht geben. Denn wenn dem Lieferanten die Auswahl und Einsendung der zu prüfenden Papiere überlassen bleibt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß vorwiegend sein Interesse gewahrt wird. Noch weniger kann die zweite Art der Beschaffung von Zeugnissen den bestehenden Bestimmungen genügen. Es ergiebt sich vielmehr die Nothwendigkeit, daß die Behörden auch in denjenigen Fällen, wo unter Zusage der Garantie auf eine amtliche Prüfung älteren Datums zurückgegriffen wird, sich von Zeit zu Zeit von der Erfüllung der Versprechungen durch eine möglichst ausgiebige Nachprüfung überzeugen, daß sie ferner selbst die Auswahl der Proben aus den Lieferungen zu treffen haben, wenn der Zweck der Bestimmungen über die Papierprüfungen erfüllt werden soll, und daß sie endlich bei den Prüfungsanträgen die Lieferbedingungen namhaft machen müssen.

Unter Hinweis auf die bei der Anwendung der Grundsätze für amtliche Papierprüfungen hervorgetretenen, oben dargelegten Uebelstände und die sich hieraus ergebenden Gesichtspunkte mache ich in Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1886 auf die Befolgung der erwähnten Grundsätze nochmals aufmerksam.

Berlin, den 2. Juli 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1779. P. 54. Vol. 2.

Num. 47.

Bekanntmachung.

Dem Amtsgericht in Senftenberg ist vom 1. Oktober 1888 ab die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters für seinen Bezirk übertragen worden.

Berlin, den 3. Juli 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1950. H. 19. Vol. 2.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1888, — betreffend die zum Militärdienst bei einer Mobilmachung einberufenen Civilbeamten.

Die nachstehend abgedruckten »Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880«, welchen das Königliche Staatsministerium durch Beschluß vom 1. Juni d. J. seine Zustimmung ertheilt hat, werden hiermit den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 9. Juli 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 1767. O. 136. Vol. 7.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. O.:

»Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.«

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowei die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3 600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung event. Zulage bezieht;

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:
die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 27. Juli 1888. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Landrichter Schepers in Dortmund ist zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Hamm ernannt.

Dem Kammergerichtsrath Broicher ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der IV. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens der aufgehenden Sonne ertheilt.

Der Justizhauptkassenrendant Kumpmann in Cöln ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Kewenig in Saarbrücken ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Dem Landgerichtspräsidenten Schulz in Halberstadt,

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Albinus in Posen,

dem Landgerichtsrath Jarnikow in Breslau,

dem Amtsgerichtrath Brück in Schleswig und

dem Amtsgerichtsrath Rave in Neisse

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtspräsident Lympius in Stendal an das Landgericht in Halberstadt,

der Landgerichtsrath Wernecke in Posen an das Landgericht in Cöslin,

der Amtsrichter Goerlitz in Posen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Falkmann in Labiau an das Amtsgericht in Liegnitz,

der Amtsrichter Henke in Pleschen an das Amtsgericht in Posen,

der Amtsrichter Hermesdorf in Merzig an das Amtsgericht in Uerdingen,

der Amtsrichter Hoelzer in Baumholder an das Amtsgericht in Rheinbach,

der Amtsrichter Tiné in Heinsberg an das Amtsgericht in Saarbrücken und

der Amtsrichter Wißmann in Marienburg an das Amtsgericht in Danzig.

Die Versetzung des Amtsrichters Koellner in Spremberg an das Amtsgericht in Luckau ist zurückgenommen.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 10. August d. J.

Dem Amtsrichter Dr. Willers in Christburg ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Lührmann in Lüdenscheid ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind:

der Staatsanwalt Freiherr von Bleul in Limburg a. d. L. zum Ersten Staatsanwalt in Hechingen und

der Gerichtsassessor Savels zum Staatsanwalt in Arnsberg.

Versetzt sind in gleicher Amtseigenschaft:

der Staatsanwalt Dietz in Schneidemühl an das Landgericht I in Berlin und

der Staatsanwalt Dr. Ziegner in Dortmund an das Landgericht in Düsseldorf.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Hübener in Burgdorf,

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Sertürner in Hameln und

dem Rechtsanwalt Schloetelborg in Hannover.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Wigand in Sangerhausen für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sangerhausen,

der Rechtsanwalt Thier in Iserlohn für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn und

der Gerichtsassessor Kockerols für den Bezirk des Landgerichts in Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüchen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Strunk bei dem Landgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt Schultze bei dem Amtsgericht in Staßfurt,

der Rechtsanwalt Hallermann bei dem Amtsgericht in Hörde,

der Rechtsanwalt Mittrup bei dem Landgericht in Görlitz,

der Rechtsanwalt Schunck bei dem Landgericht in Bonn,

der Rechtsanwalt Bentz bei dem Amtsgericht in Dirschau und

der Rechtsanwalt Heilborn bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Strunk aus Dortmund und

der Gerichtsassessor Schürmann

bei dem Landgericht in Essen,

der Gerichtsassessor Dr. Burgholb und

der Gerichtsassessor Dr. Wolff

bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Rechtsanwalt Bentz aus Dirschau bei dem Amtsgericht in Marienburg,

der Gerichtsassessor Dr. Siegmund Meyer bei dem Landgericht in Hannover und

der Gerichtsassessor Dahm bei dem Landgericht in Altona.

E. Gerichtsassessoren.

Der bisherige Rechtsanwalt Hallermann aus Hörde ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Mierzejewski und

der Referendar Jacob

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Koernig,

der Referendar von Wysierski und

der Referendar Schwonke

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Krüger und

der Referendar Zander

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Kurtz,

der Referendar Schoppen,

der Referendar Schneider und

der Referendar Hermann Müller

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Perl,

der Referendar Georg Meyer,

der Referendar Dr. Grunenwald,

der Referendar Kannengießer,

der Referendar Joseph,

der Referendar Laury,

der Referendar Moses,

der Referendar Kuke und

der Referendar Josephsohn

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Nebem,

der Referendar Pohl und

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Hemmer,

der Referendar Haehling von Lanzenauer und

der Referendar Grönhoff

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Foerster,

der Referendar Wollner,

der Referendar Luft,
der Referendar Wawersig,
der Referendar Raupisch,
der Referendar Haase,
der Referendar Hayn und
der Referendar Hackenberger
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Meißner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Mies,
der Referendar Simons,
der Referendar Dr. von Pauer,
der Referendar Dr. Kayser,
der Referendar Brach und
der Referendar Kray
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Sieburg,
der Referendar Kulenkamp,
der Referendar von Düring und
der Referendar Dr. Oppenheimer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Plambeck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel und

der Referendar Grebe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren von Rell, Thomas und Dr. Wieland behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichtsassessor Knorr behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichtsassessor von Rubloff behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Schröder in Bernau ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. März 1888.

Der Gläubiger einer Kautionshypothek hat löschungsfähige Quittung erst dann zu ertheilen, wenn ihm neben dem Betrage der Kautionshypothek auch die Kosten des zur Feststellung der Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, geführten Rechtsstreites gezahlt sind.

Eigenthumerwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 §§. 23, 24, 30 (Gesetz-Samml. S. 433).

In Sachen des Kaufmanns M. M. zu S., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Bauerhofsbesitzer H. S. zu C., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1888 für Recht erkannt:

das am 24. Oktober 1887 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu S. wird aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das am 17. September 1887 verkündete Urtheil der Zweiten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu S. zurückgewiesen. Die Kosten der Berufungsinstanz und der Revisionsinstanz werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Auf den Grundstücken des Klägers ist für den Beklagten eine Kautionshypothek in Höhe von 3 000 Mark eingetragen. Auf die persönliche und dingliche Klage des Beklagten ist durch rechtskräftiges Urtheil vom 11. Juni 1887 der Betrag der Forderungen, für welche die Kautionshypothek bestellt worden, auf 3 000 Mark festgestellt. Dem Beklagten sind 6 Prozent Zinsen davon seit dem 3. Juni 1887 zugesprochen, der Kläger ist in die Kosten des Prozesses verurtheilt. Zur Beitreibung der Forderung ist die Zwangsversteigerung eingeleitet, nachdem vorher bereits die Zwangsverwaltung zur Sicherung des Beklagten angeordnet war. Am 23. August 1887 hat der Kläger dem Beklagten Zahlung der Forderung mit 3 000 Mark, angeblich auch der Zinsen seit dem 3. Juni 1887 mit 40 Mark und der Anwaltskosten mit 13,40 Mark angeboten. Beklagter hat die Annahme des angebotenen Betrages gegen Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung verweigert. Kläger hat darauf den Betrag von 3 053,40 Mark hinterlegt und Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen: daß die Hinterlegung auf Gefahr und Kosten sowie für Rechnung des Beklagten zur Bezahlung der fraglichen Hypothek und der bezeichneten Zinsen und Kosten erfolgt sei, und daß der Beklagte schuldig, dem Kläger löschungsfähige Quittung unter Aushändigung des Hypothekenbriefs zu ertheilen. Der Beklagte bestreitet die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung, weil er zur Annahme einer Theilzahlung nicht verpflichtet sei. Er ist nämlich der Ansicht, daß die Hypothek auch für die Kosten des vorausgegangenen Rechtsstreits und der Zwangsvollstreckung hafte. Der erste Richter hat unter Billigung dieser Ansicht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht dem Klageantrage gemäß erkannt, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt und das Urtheil gegen eine Sicherheitsleistung von 200 Mark für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurtheils nach seinem

Berufungsantrage — Abweisung der Berufung des Klägers — zu erkennen. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Im Uebrigen wird auf den Inhalt der Thatbestände der Vorderurtheile, welcher vorgetragen ist, Bezug genommen.

Gründe.

Das Berufungsgericht hält den §. 30 des Eigenthumerwerbgesetzes nicht für anwendbar, weil die Kautionshypothek nicht in eine definitive Hypothek umgeschrieben sei. Es meint, das dingliche Recht des Beklagten aus dem Hypothekenbriefe über die Kautionshypothek der 3 000 Mark erstrecke sich nur auf diesen Betrag, darüber hinaus stehe dem Beklagten aus dem Hypothekenbriefe ein dinglicher Anspruch nicht zu, und deshalb sei derselbe verpflichtet gewesen, dem Kläger gegen Zahlung von 3 000 Mark löschungsfähige Quittung zu geben.

1. Von den Ausführungen des Berufungsgerichts ist richtig, daß der §. 30 des Eigenthumerwerbgesetzes hier keine Anwendung findet; aber der dafür angegebene Grund kann nicht für zutreffend erachtet werden. Der §. 30 a. a. O. trifft im ersten Satze Bestimmungen nur darüber, wofür das verpfändete Grundstück haften, in welchem Umfange die Befriedigung der konkurrirenden Gläubiger aus den Kaufgeldern des Pfandgrundstücks erfolgen soll, in welchem Umfange der Besitzer des Pfandgrundstücks, wenn er entweder nicht persönlicher Schuldner des Hypothekengläubigers ist, oder wenn er persönlicher Schuldner, aber nur mit der dinglichen Klage belangt ist (§. 37), die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Grundstücke zu dulden hat. Diese Fragen verlangen im gegenwärtigen Rechtsstreit in erster Linie keine Entscheidung, da es sich lediglich darum handelt, in welchem Umfange der persönliche Schuldner (Kläger) seinen persönlichen Gläubiger (Beklagten) wegen einer Forderung des letzteren, zu deren Sicherung eine Hypothek bestellt ist, zu befriedigen hat, um von demselben das Aufgeben des Pfandrechts, die Bewilligung der Löschung der Hypothek, verlangen zu können. Daß für die persönliche Forderung eine Hypothek bestellt ist, hat für die Bemessung der Zahlungspflicht des persönlichen Schuldners keine besonderen Folgen. Der Schuldner hat dem Gläubiger zu zahlen, was er demselben nach Gesetz, Vertrag oder Urtheil zahlen muß, ohne Rücksicht darauf, wieweit die bestellte Hypothek haftet. Erst wenn er ganz befriedigt ist, hat der Gläubiger Quittung zu leisten und das Pfand zu enthaften. Ist kein Uebereinkommen unter den Parteien darüber vorhanden, wie die erfolgenden Zahlungen verrechnet werden sollen, so muß die geleistete Zahlung zunächst auf die Kosten und Zinsen angerechnet werden (Allgemeines Landrecht Theil I Titel 16 §§. 153, 154). Die Abrechnung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geschieht also zuerst auf die Kosten, welche der Schuldner zu entrichten hat, dann auf die bis zum Zahlungstage verfallenen Zinsen, mögen es vorbedungene oder Verzugszinsen sein (vergl. Plenarbeschluß des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 19. September 1842, Entscheidungen Band 8 Seite 19), und zuletzt auf das Kapital. Hiernach ist es für das Verhältniß zwischen dem persönlichen Schuldner und seinem Gläubiger ohne Einfluß, ob neben dem Kapitale noch Zinsen und Kosten eingetragen sind oder wieweit das Pfandgrundstück dafür haftet. Der Gläubiger verrechnet den ihm gezahlten Betrag zunächst auf die schuldigen Kosten und Zinsen und, was dann noch davon übrig ist, auf das Kapital Wird er auch wegen des letzteren ganz befriedigt, so muß er Quittung und Löschungsbewilligung ertheilen. Reicht dazu die angebotene Zahlung nicht aus, so kann er dieselbe zurückweisen, weil er eine Theilzahlung nicht anzunehmen braucht (Allgemeines Landrecht Theil I Titel 16 §. 57), und es tritt die Verpflichtung zur Quittungsleistung und Pfandenthaftung nicht ein (vergl. Urtheil des vormaligen Preußischen Obertribunals, Entscheidungen Band 50 Seite 205, Striethorst, Archiv Band 51 Seite 121).

2. Aber will man auch den Umfang der Zahlungspflicht des Klägers nach dem §. 30 des Eigenthumerwerbgesetzes bemessen, so gelangt man doch zu einem wesentlich anderen Ergebnisse, als das Berufungsgericht. Für die Kosten, insbesondere die Kosten der Klage und Beitreibung, die hier allein in Betracht kommen, haftet das Pfandgrundstück, auch wenn sie nicht eingetragen sind. Im §. 30 des Eigenthumerwerbgesetzes wird nicht unterschieden, ob das eingetragene Kapital, bezüglich dessen Klage- und Beitreibungskosten entstanden sind, seiner Größe nach zur Zeit der Eintragung bereits feststand und

deshalb als unbedingte Hypothek eingetragen ist, oder ob dasselbe seiner Größe nach zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt war und in Folge dessen zu seinem höchstmöglichen Betrage als Kautionshypothek eingetragen ist. Eine solche Unterscheidung läßt sich auch nicht, wie der Revisionskläger will, aus der Bestimmung des §. 24 des Eigenthumerwerbgesetzes herleiten. Denn wenn es dort heißt: »Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautionshypothek), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll« — so ist damit nur vorgeschrieben, wie dem Erfordernisse des §. 23 des Eigenthumerwerbgesetzes, daß die Eintragungsbewilligung eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung angeben muß, in den Fällen zu genügen ist, daß die Forderung zur Zeit der Eintragung noch nicht zu einem bestimmten Betrage existirt. Nur dasjenige, was der Eintragung bedarf, um ein Hypothekenrecht zu bewirken, soll im Grundbuche seinem Umfange nach bestimmt, ziffermäßig, bezeichnet werden. Für diejenigen Nebenforderungen, welche, wie die Kosten, der Eintragung nicht bedürfen, damit das Grundstück dafür haftet, bedurfte es einer Vorschrift über die Art ihrer Eintragung nicht. Und eine solche hat auch im §. 24 nicht gegeben werden sollen. Es ließe sich auch kein Grund für die Unterscheidung denken, daß die aus der Einklagung und Beitreibung einer Kautionshypothek erwachsenden Kosten zu einem bestimmten Höchstbetrage eingetragen werden müßten, um Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstücke zu haben, daß es dagegen der Eintragung zu diesem Zwecke überhaupt nicht bedurfte, wenn die Kosten der Einklagung und Beitreibung einer endgültig ihrem Betrage nach feststehenden Hypothek in Frage kommen. Die Rücksicht, welche die feste Begrenzung der Hauptforderung geboten hat, ist bezüglich der Kosten, welche im Verhältniß zur Hauptforderung der Regel nach nur geringe Beträge betreffen, nicht maßgebend gewesen, obwohl auch die Höhe der erwachsenden Kosten bei der Eintragung noch nicht festzustellen ist.

Der Kläger würde demnach, um seine Zahlungspflicht in vollem Umfange zu erfüllen, dem Beklagten zum mindesten auch die Kosten der Klage und Beitreibung haben anbieten müssen. Da dieses unstreitig nicht geschehen ist, mußte der Revision stattgegeben und das erste Urtheil, welches die Konsequenz richtig zieht, wieder hergestellt werden.

Die Kostenbestimmung folgt der Vorschrift des §. 92 der Civilprozeßordnung.

Justizministerium I. 1370. Hypothekensachen 32. Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 10. August 1888. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Kewenig in Saarbrücken ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:

der Landgerichtsdirektor Wendorff in Greifswald bei dem Landgericht in Stendal und

der Landgerichtsdirektor Cormann in Saarbrücken bei dem Landgericht daselbst.

Es ist verliehen:

dem Landgerichtsrath Adamscheck in Oppeln bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Rätzell in Eberswalde der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Theis in Böhl an das Amtsgericht in Fulda,

der Amtsrichter Rube in Bieber an das Amtsgericht in Corbach,

der Amtsrichter Thinius in Zehden an das Amtsgericht in Luckau,

der Amtsrichter Hallebt in Luckau an das Amtsgericht in Zehden und

der Amtsrichter Steffenhagen in Burg an das Amtsgericht in Magdeburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Englisch bei dem Amtsgericht in Pleß,

der Gerichtsassessor Bethke bei dem Amtsgericht in Festenberg,

der Gerichtsassessor Lorenz bei dem Amtsgericht in Habelschwerdt,

der Gerichtsassessor Felbier bei dem Amtsgericht in Neumittelwalde und

der Gerichtsassessor Haun bei dem Amtsgericht in Liebau.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt, Geheime Ober-Justizrath Saro in Königsberg ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt, Justizrath Müller in Görlitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Görlitz,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 24. August d. J.

der Rechtsanwalt Kammer in Bublitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bublitz,

der Rechtsanwalt Gunck in Saarlouis für den Bezirk des Landgerichts in Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Odenkirchen und

der Gerichtsassessor Kausen für den Bezirk des Landgerichts in Saarbrücken mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarlouis.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Rindel bei dem Landgericht in Hannover.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Heilborn aus Fürstenberg a. O. bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Gerichtsassessor Dr. Huch bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Gerichtsassessor Heyer bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Konitz,

der Gerichtsassessor Stambrau bei dem Landgericht in Königsberg,

der Rechtsanwalt Mittrup aus Görlitz und

der Gerichtsassessor Kraft

bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Oestreich bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor Dr. Kelbers bei dem Amtsgericht in Solingen,

der Gerichtsassessor Arends bei dem Amtsgericht in Neuenhaus,

der Rechtsanwalt Michaelis aus Kelbra und

der Gerichtsassessor Poppe

bei dem Landgericht in Nordhausen,

der Notar Kahlenborn in Viersen bei dem Amtsgericht daselbst,

der Notar Schmitz in Gerresheim bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Prueschenk von Lindenhofen aus Berlin bei dem Amtsgericht in Jessen,

der Rechtsanwalt, Justizrath Nerlich in Pleß bei dem Amtsgericht daselbst und

der Gerichtsassessor Kaernbach bei dem Landgericht in Oels.

Dem Notar, Justizrath Dr. Stamm in Wiesbaden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Hellhoff in Pritzwalk,

der Notar Franzen in Trier und

der Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Fischer in Hannover

sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Arnheim,

der Referendar Dr. Gallenkamp und

der Referendar Mehlhorn

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Looman im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Den Gerichtsassessoren Zelle und Eisbein ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Sternberg ist gestorben.

E. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Gabe in Hildesheim der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wille in Görlitz und

dem Geheimen Kanzleisekretär Sasse im Justizministerium

der Karakter als Kanzleirath und

dem Kanzlisten Dittmann in Hechingen der Karakter als Kanzleisekretär.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Klevermann in Düsseldorf und

dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Matthes in Berlitz

ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.
Allgemeine Verfügung vom 30. Juli 1888, — betreffend den Stempel zu Schuldverschreibungen.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 280).
Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 343).
Allgemeine Verfügung vom 1. April 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 93).
Allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 172).
Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 192).

Den Justizbehörden wird die nachstehende Cirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 11. Juli d. J. bezüglich der Stempelfreiheit derjenigen Schuldverschreibungen, welche im Preußischen Staate zu Gunsten des Frankfurter Hypotheken-Kredit-Vereins in Frankfurt a. M. aufgenommen und auf Grund deren von dem genannten Vereine reichsstempelpflichtige Hypothekenantheilscheine ausgegeben werden, hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. Juli 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2245. Steuersachen 53. Vol. 4.

Berlin, den 11. Juli 1888.

Die in Frankfurt a. M. ihren Sitz habende Aktiengesellschaft »Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein« gewährt nach §. 3 ihrer Statuten hypothekarische Darlehne und ist nach §. 4 der Statuten befugt, die von ihr erworbenen Hypotheken in zinstragende Hypothekenantheile zu zerlegen und auszugeben. Die Antheilscheine lauten auf Namen und werden mit dem in Tarifnummer 2 des Reichsstempelgesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ vorgeschriebenen Stempel von zwei vom Tausend versehen.

Unter diesen Umständen erscheint es, wie ich auf den Antrag des genannten Kreditvereins zur Begegnung von Zweifeln hierdurch bestätige, gerechtfertigt, auf die in Preußen zu Gunsten des Vereins aufzunehmenden Schuldverschreibungen die Verfügung vom 23. September 1881 (Centralblatt für die Abgabenverwaltung von 1881 S. 373, Just.-Minist.-Bl. von 1881 S. 280) zur Anwendung zu bringen. Zu den gedachten Verschreibungen ist daher, wenn der Kreditverein auf Grund derselben reichsstempelpflichtige Hypothekenantheilscheine ausgiebt, ein Preußischer Schuldverschreibungsstempel nicht zu verwenden, vielmehr sind die Verschreibungen alsdann mit dem Vermerke zu versehen:

»Stempelfrei nach Maßgabe der Verfügung des Finanzministers vom 23. September 1881, da auf Grund dieser Schuldverschreibung von dem Frankfurter Hypotheken-Kredit-Vereine reichsstempelpflichtige Hypothekenantheilscheine ausgegeben werden.«

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

An sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juli 1888, — betreffend die Erhöhung der Anzahl der stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in München-Gladbach.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Bei der Kammer für Handelssachen in München-Gladbach wird die Anzahl der stellvertretenden Handelsrichter vom 1. Oktober 1888 ab auf vier erhöht.

Berlin, den 30. Juli 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

. 2280. H. 18. Vol. 2.

Num. 52.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Mai 1887.

Zulässigkeit der außerordentlichen Ersitzung einer Servitut gegenüber einem Fideikommißgute.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 4 §. 122.
Gesetz vom 31. März 1841 (Gesetz-Samml. S. 75) §. 4.
Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Samml. S. 53) §. 164.
Justiz-Ministerial-Blatt 1880 S. 267.

In Sachen des G. v. S. zu W., als Besitzers der Standesherrschaft K., Provokaten und Revisionsklägers,

wider

die in dem Urtheile des Königlich Preußischen Oberlandeskulturgerichts zu B. vom 14. Mai 1886 bezeichneten Stellenbesitzer zu S., H. und K., Provokanten und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 7. Mai 1887

für Recht erkannt:

das Urtheil des Königlich Preußischen Oberlandeskulturgerichts zu B. vom 14. Mai 1886 wird, soweit es den zu 1. der Urtheilsformel bezeichneten Stellenbesitzern zu S. Rechte auf Raff- und Leseholz und auf Streu zuerkennt, sowie bezüglich des dem Provokaten auferlegten Theils der Kosten, aufgehoben, und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen; im Uebrigen wird die Revision gegen das bezeichnete Urtheil zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

. . . . .

Entscheidungsgründe.

. . . . .

Nach §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1841 in Verbindung mit §. 164 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 ist zum Nachweise des Erwerbs ablösbarer Servituten durch die hier in Frage kommende außerordentliche (30jährige) Ersitzung der Nachweis des vor Emanation des Gesetzes von 1841

vollendeten, also spätestens im Jahre 1811 begonnenen Verjährungsbesitzes erforderlich und so lange ausreichend, als nicht der Gegenbeweis geführt wird, daß die Ersitzung vor Emanation der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 nicht vollendet sein konnte. Dieser Gegenbeweis würde insbesondere dann geführt sein, wenn feststände, daß im Jahre 1791, dreißig Jahre vor Emanation der Gemeinheitstheilungsordnung, der Beginn der Ersitzung aus Rechtsgründen unmöglich war. Als einen solchen Rechtsgrund bezeichnet der Provokat die Fideikommißeigenschaft des angeblich belasteten Gutes. Mit dem Berufungsrichter ist indessen anzunehmen, daß diese Eigenschaft des Gutes ein Hinderniß des Ersitzungsbeginnes nicht bildet, und es bedarf deshalb nicht der Prüfung der auch vom Berufungsrichter nicht erledigten Frage, ob die Herrschaft K., was die Provokanten in zweiter Instanz bestritten haben, Fideikommiß ist und im Jahre 1791 war.

1. Für das Gemeine Recht, welches zu der für den Beginn der Verjährung maßgebenden Zeit noch in Geltung stand, ist eine positiv gesetzliche Entscheidung der Frage, ob durch Ersitzung das Eigenthum von Grundstücken, welche zu dem Verbande eines Familienfideikommisses gehören, oder dingliche Rechte an solchen Grundstücken erworben werden können, selbstredend nicht zu erwarten. Von der Hand zu weisen ist vorweg der Versuch des Berufungsrichters, die Frage speziell für den vorliegenden Fall durch den Hinweis auf die Analogie der Belastung eines Fideikommißgrundstückes mit geringwerthigen Servituten (zu welchen er ohne besondere Begründung auch die Streuberechtigung zählt) mit der zulässigen Veräußerung unbedeutender Theile des Fideikommisses zu lösen. Diese Veräußerung, wenn sie nicht ex necessitate, sondern ex utilitate geschehen soll, erfordert, daß dem Fideikommiß ein Ersatz für das Veräußerte (durch Verwendung des Erlöses) zugeführt wird, und sie wird unter dieser Voraussetzung aus dem zu vermuthenden Willen des Stifters gerechtfertigt (Knipschild de fideicomm. S. 502. XVII; Lewis, Familienfideikommisse S. 232). Das Eine so wenig wie das Andere kann bei der Ersitzung von Servituten zutreffen.

Darüber nun, daß die ordentliche (titulirte, 10- bis 20jährige) Ersitzung gegen Familienfideikommisse ausgeschlossen sei, herrscht unter den Lehrern des gemeinen Rechts kein Streit. Mit Unrecht aber nimmt das vormalige Obertribunal (Entscheidungen Bd. 41 S. 251) und mit ihm das vormalige Revisions-Kollegium (dessen Zeitschrift Bd. 15 S. 257) an, auch darüber sei eine Kontroverse aus den Schriften der bekannten älteren und neueren Lehrer des gemeinen Rechts nicht zu entnehmen, daß jede, auch die außerordentliche Ersitzung gegen Fideikommisse unzulässig sei. Zwar leugnet der neben dem älteren Spanier Molina allein von dem Obertribunal angezogene Knipschild, dessen Traktat de fideicommissis die einzige hervorragende und in Ansehen gebliebene Monographie über Familienfideikommisse aus dem vorigen Jahrhundert ist, die Wirksamkeit der longissimi temporis (= 30 vel 40 annorum) praescriptio gegen die Fideikommißanwärter, und von Schriftstellern über das Lehn, das, soweit es auf das Verhältniß des Vasallen und seiner Agnaten gegen Dritte ankommt, analoger Beurtheilung unterliegt, tritt ihnen insbesondere Bruckner de feud. inform. Cap. III §. III (in Jenichen, thesaurus juris feud. 1751 Bd. 2 S. 815) bei. Dagegen lehrt der vielverbreitete Institutionenkommentar von Hoepfner (erste Auflage 1783, vierte Auflage 1793, letzte Ausgabe von Weber 1818) §. 403 Nr. 5 die Wirksamkeit der erwerbenden 30jährigen Verjährung auch gegenüber den Anwärtern des Familienfideikommisses. Von nachlandrechtlichen Schriftstellern tritt in Bezug auf Lehen Paetz (Lehrbuch des Lehnrechts §. 126 Note 1) anscheinend der Ansicht Knipschilds bei; Pfeiffer (Vermischte Aufsätze 1803 S. 318) dagegen, und zwar mit Gründen, welche durchweg auf das Fideikommiß passen, der gegentheiligen Ansicht; ebenso für Fideikommisse v. Salza (Lehre von Familienfideikommissen 1838 S. 236, 237). Pfeiffer (in Weiskis Rechtslexikon Bd. 6 1845 S. 618, 619) bezeichnet unter ausgiebiger Literaturnachweisung die Ansicht von der Wirksamkeit der außerordentlichen Ersitzung dem Lehnsherrn gegenüber als die in der Deutschen Gerichtspraxis vorherrschende und den Lehns-Agnaten gegenüber als den allgemeinen Grundsätzen der Verjährungslehre entsprechend. Dem hat sich auch, in Beziehung auf die außerordentliche Ersitzung von Lehnsgrundstücken, das Preußische Obertribunal, Erster Senat (Entscheidungen Bd. 53 S. 108) angeschlossen. Die Ansicht von Unterholzner (Verjährungslehre), welcher sich Bd. 2 S. 259, 260 über die Lehnsverjährung wenig klar ausspricht, kann nicht in Betracht kommen, weil er den nach der communis Opinio wesentlichsten Unter-

schied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Ersitzung, wonach die letztere eines Titels nicht bedarf, verwirft (Bd. 1 S. 354). Der neueste gemeinrechtliche Schriftsteller über Fideikommisse, Lewis (1868), entscheidet sich gegen die Möglichkeit, daß dem Fideikommiß durch »außerordentliche Usucapion« Gegenstände entzogen werden. Seine Wendung, dieselbe »dürfte« jeden Fideikommißinteressenten gegenüber erst mit dem Augenblick beginnen, wo derselbe zur Sukzession gelangt, deutet indessen auf eine gewisse Unsicherheit.

Geht man von den gesetzlichen Erfordernissen der außerordentlichen Ersitzung: fehlerlos, ergriffener, nicht unterbrochener Besitz und guter Glaube, d. h. redliche Meinung des Ersitzenden, ein ihm zustehendes Recht auszuüben, aus, so scheint keines derselben durch die Fideikommißeigenschaft des Grundstücks ausgeschlossen zu werden. Was insbesondere den guten Glauben angeht, so kann auf diesen das bloße Bestehen des Fideikommisses selbstredend nicht einwirken. Die Kenntniß von der Fideikommißeigenschaft schließt ihn ebenso selbstredend aus, wenn es sich um die Ersitzung eines Fideikommißgrundstücks handelt, aber nicht aus Gründen, die dem Fideikommiß eigenthümlich wären, sondern weil derjenige, welcher weiß, daß ein Grundstück im Fideikommißverbande steht, damit zugleich weiß, daß es fremdes Eigenthum ist. Anders bei der Servitutenersitzung. Wer da weiß, daß das Grundstück, an welchem er eine Servitut zu haben vermeint, Fideikommiß ist, weiß zwar, daß der jeweilige Besitzer ihm eine Servitut nicht einräumen kann. Allein die 30jährige Ersitzung bedarf keines Titels; der gute Glaube, ein Recht zu haben, braucht sich nicht auf die Meinung zu stützen, daß das Recht auf einem Einräumungsakte des gegenwärtigen oder eines bestimmten früheren Besitzers beruhe, es ist für die Meinung, im Rechte zu sein, nicht einmal erforderlich, daß der Besitzende oder den Besitz Ergreifende sich irgend einen bestimmten Rechtsgrund seines Besitzes vorstelle. Man braucht daher, um den guten Glauben als vorhanden anzunehmen, nicht auf die vom Obertribunal (Entscheidungen Bd. 41 S. 256, 257) als rechtlich unzulässig abgelehnte, thatsächlich indeß gewiß in der großen Mehrzahl der Fälle zutreffende, Vermuthung zurückzugehen, daß der erwiesene Verjährungsbesitz die Fortsetzung eines schon früher begonnenen, möglicherweise vor die Errichtung des Fideikommisses zurückreichenden Besitzes sei, denn es wäre auch nicht undenkbar, daß Jemand nach Errichtung des Fideikommisses sich in den Besitz einer Servitut setzte in dem Glauben, daß ihm aus irgend welchem Grunde die Befugniß dazu längst zugestanden habe. So lange nur eine, wie immer gestaltete, Möglichkeit besteht, daß der Besitzer der Servitutnutzung im Rechte zu sein glaubte, ist dem Erforderniße der zu präsumirenden bona fides Genüge geleistet; jede Anforderung an den Besitzer, den Grund seines Glaubens anzugeben, würde ein Forschen nach dem für die außerordentliche Ersitzung des Nachweises nicht bedürfenden Titel darstellen.

Auch besondere Bestimmungen hinsichtlich der der Ersitzung entzogenen Gegenstände, unter welche sich die Annahme bringen ließe, daß die Fideikommißeigenschaft als solche ein Hinderniß der außerordentlichen Ersitzung bilde, bestehen nicht. Zu den dem Verkehr entzogenen Sachen (Res extra commercium) gehören die Fideikommisse nicht. Das Verbot der Ersitzung von Sachen, die den Gegenstand eines Vermächtnisses bilden (L. 3, §. 3 C. comm. de legat. 6, 43), welches, wie das angeführte Gesetz selbst ausspricht, in dem Satze wurzelt, daß ein gesetzliches Veräußerungsverbot die ordentliche Ersitzung ausschließt, bezieht sich, wie unbestrittenen Rechtens, nur auf die ordentliche, nicht auf die außerordentliche Ersitzung (Hoepfner, Kommentar §. 403 Nr. 5; Windscheid, Pandekten §. 182 Note 14, §. 183 Note 2 und dort Citirte), nach Savigny's (System Bd. 4 S. 365 ff.) wohlmotivirter Ausführung sogar nur auf die ordentliche Ersitzung, sofern sie auf einen durch das Veräußerungsverbot betroffenen Titel gestützt werden solle. Auch Knipschild, auf welchen durchgehends diejenigen, welche die außerordentliche Ersitzung gegen Fideikommisse ausschließen, zurückweisen, findet das Hinderniß der longissimi temporis praescriptio nicht in dem Verbote der Veräußerung vermachter Sachen (S. 637 Nr. 90); er führt vielmehr seine Ansicht, daß diese praescriptio zwar gegen den augenblicklichen Besitzer, nicht aber gegen die Fideikommißfolger wirksam sei, bald (S. 637 Nr. 91) auf den Satz zurück: Agere non valenti non currit praescriptio, bald (S. 638 Nr. 93) auf den Satz: Actioni nondum natae non praescribitur. Diese Begründung, wie seine ganze Darstellung zeigt, was auch Rathmann (Gruchot, Beiträge Bd. 14 S. 45, 68 ff.) hervorhebt, daß er zwischen Ersitzung und Klagverjährung nicht genügend unterscheidet. Pfeiffer (vermischte

Aufsätze 1803 S. 279) hebt diesen Unterschied scharf hervor, und sagt: »Abquisitivverjährung ist diejenige Erwerbsart, vermittelst welcher blos durch den nach gesetzlicher Vorschrift qualifizirten Besitz eines dinglichen Rechtes dieses Recht selbst als eigen erworben wird. Man sieht also hier lediglich auf den Erwerbenden; ein in seiner Person sich ereignendes Factum begründet die Verjährung, und ist dieses mit den erforderlichen Eigenschaften versehen, so wird dieselbe vollendet ohne alle Rücksicht auf etwaige Ansprüche eines Anderen, und ob diesem bei der vernachlässigten Ausübung einige Schuld zur Last falle.« Hieraus zieht er, speziell in Anwendung auf das Lehn (S. 318) die Folgerung, daß die erst nach vollendeter Ersitzung einer zum Lehn gehörigen Sache erhobene Revokationsklage eines Lehnsanwärters, obwohl diese Klage selbst erst mit dem Anfall des Lehns an diesen Anwärter zur Entstehung gelangt ist, also auch die erlöschende Verjährung dieser Klage erst mit diesem Zeitpunkte zu laufen beginnt, doch erfolglos bleiben muß, weil ihr ein wirksamer Einwand aus der, unabhängig von ihrer Entstehung zur Vollendung gelangten Abquisitivverjährung entgegensteht. Die gleiche Ansicht wird von Rathmann (Gruchot Bd. 14 S. 70) näher begründet und der Erste Senat des Preußischen Obertribunals ist ihr für Lehen unter Allegirung einer Anzahl anderer Autoritäten beigetreten (Entscheidungen Bd. 53 S. 107 ff., besonders S. 111). Wenn Thibaut (Besitz und Verjährung, erste Auflage 1802 §. 45) die Möglichkeit, daß die Wirksamkeit einer noch nicht verjährten Klage durch die früher vollendete Ersitzung ausgeschlossen wird, nur in dem Falle des Zusammentreffens der Klageverjährung mit der ordentlichen (3- oder 10jährigen) Ersitzung annimmt, dagegen meint, daß die Vollendung der außerordentlichen erwerbenden Verjährung des Eigenthums ganz mit dem Erlöschen der Eigenthumsklage zusammenfalle, so ist dabei an den, immerhin eine Ausnahme bildenden Fall, daß die Klageverjährung später beginnt, als die außerordentliche Ersitzung, wohl nicht gedacht worden.

2. Nach dem heutigen Stande der gemeinrechtlichen Verjährungslehre würde man sich hiernach für die Zulässigkeit der außerordentlichen Ersitzung gegenüber dem Familienfideikommisse zu entscheiden haben. Für die Zeit der Emanation des Preußischen Allgemeinen Landrechts, das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, muß aber anerkannt werden, daß damals die Ansichten der Rechtslehrer, wie sie von Knipschild auf der einen, von Hoepfner auf der anderen Seite vertreten werden, sich entgegenstanden, und daß damals die Ansicht Knipschild's um so eher Anhänger finden konnte, als die klare wissenschaftliche Formulirung des Unterschiedes zwischen der dreißigjährigen Klageverjährung und der außerordentlichen Ersitzung, wie schon der für das eine, wie für das andere Institut gemeingebräuchliche Ausdruck: longissimi temporis praescriptio zeigt, und wie auch die landrechtliche Zusammenfassung der erwerbenden und erlöschenden Verjährung unter gemeinschaftliche Grundregeln noch erkennen läßt, noch nicht durchgedrungen war. Mit Recht erachtet daher der Berufungsrichter die Entscheidung der Frage nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gemäß der Vorschrift im §. IX des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 für geboten. Die Worte dieses Paragraphen

> »also, daß bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben (der bisherigen Gesetze) verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen stattgefunden haben«,

nöthigen nicht dazu, eine »Dunkelheit und Zweifelhaftigkeit« des älteren Rechtes, welche nach den Vorschriften des Landrechts zu lösen wäre, nur dann anzunehmen, wenn einander widersprechende gerichtliche Erkenntnisse aus vorlandrechtlicher Zeit heute nachweisbar sind; jene Worte sollen vielmehr den Begriff der Dunkelheit und Zweifelhaftigkeit nur an einem, und zwar dem wichtigsten Falle, erläutern, und sind in den jüngeren Patenten wegen Einführung oder Wiedereinführung des Landrechts in einzelne Landestheile fortgelassen worden, offenbar nur wegen ihrer Entbehrlichkeit, nicht aber in der Absicht, den Kreis der nach Landrecht zu entscheidenden Kontroversen zu erweitern (vergl. Patente vom 9. September 1814 [Gesetz-Samml. S. 89] §. 4, vom 9. November 1816 [Gesetz-Samml. S. 225] §. 4, vom 15. November 1816 [Gesetz-Samml. S. 233] §. 5).

3. Der §. 122 Theil II Titel 4 Allgemeinen Landrechts entscheidet die Frage zu Gunsten der Zulässigkeit der dreißigjährigen (erlöschenden wie erwerbenden) Verjährung. Seinem Wortlaute nach erklärt er den Erwerb von einzelnen Rechten auf das Fideikommiß durch dreißigjährige Ersitzung für zulässig. Er spricht nicht von der Ersitzung von Rechten gegen den zeitigen Fideikommißbesitzer, sondern von der

Ersitzung von Rechten auf das Fideikommiß, also von einer Einschränkung, Belastung des Fideikommisses selbst, und zwar im Gegensatz zu dem Verluste der Fideikommißeigenschaft überhaupt. Auch die Entstehung des Gesetzes führt auf kein anderes Verständniß, als sein Wortlaut bietet. Nach den vom Obertribunal (Entscheidungen Bd. 41 S. 252, 253) mitgetheilten Materialien zum Allgemeinen Landrecht hat Grolman eine Vorschrift, welche eine, auch die Fideikommißnachfolger bindende Präskription für zulässig erkläre, aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen (zur Vermeidung von Prozessen und von Rechtsungleichheiten zwischen dem Gutsherrn und den Unterthanen) in Vorschlag gebracht; Suarez hat eine solche vom Rechtsstandpunkte aus für zulässig erachtet; sein Zweifel, ob man der Familie als »Obereigenthümerin« des Fideikommisses wegen ihrer Aehnlichkeit mit einer Korporation das Privilegium der vierzigjährigen Frist zuzugestehen habe, ist aufgegeben worden. Der Grolman'sche Billigkeitsgrund läßt sich nicht mit dem Preußischen Obertribunal (Entscheidungen Bd. 53 S. 192) durch die Erwägung beseitigen, daß ja die Verjährungslehre auch andere, nicht vermeidliche, Rechtsungleichheiten kenne, und daß die aus der Fideikommißeigenschaft entstehende Rechtsungleichheit eine zu der positiven Natur des Instituts im Verhältniß stehende Bevorrechtung sei. Grolman's Vorschlag zeigt gerade, daß man es vermeiden wollte, den ohnehin bestehenden, dem allgemeinen Rechte angehörigen und deshalb für Niemanden vermeidlichen Rechtsungleichheiten eine besondere zu Gunsten der Fideikommisse hinzuzufügen, und daß man die positive Bevorrechtung dieses Instituts nicht soweit ausdehnen wollte, um die fideikommißberechtigte Familie auch in Bezug auf die Verjährung wesentlich anders zu stellen, als andere, besonders als diejenigen Grundeigenthümer, mit denen sie in steten Rechtsbeziehungen lebt. Daß aber die »positive Natur« des Fideikommisses der Zulassung der außerordentlichen Verjährung nicht entgegensteht, ergiebt der Hinweis auf andere Gesetzgebungen, welche es gleichfalls für zulässig und geboten erachtet haben, die Verjährung gegen Fideikommisse in gewissem Umfange zu gestatten (Oesterr. Gesetzbuch §. 1474, Großherzoglich Hessisches Gesetz vom 13. September 1858 Art. 16). Vom Rechtsstandpunkte aus folgert Suarez die Zulässigkeit, insbesondere der praescriptio acquisitiva gegen das Fideikommiß (nicht gegen den einzelnen Besitzer) aus der Vorschrift des Entwurfs zum Gesetzbuche, welche lautet:

> Ist eine Verjährung einmal angefangen worden, so wird der Lauf derselben dadurch, daß das streitige Recht in der Zwischenzeit an einen anderen, nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt (jetzt Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 9 §. 515).

Ein Zweifel war für Suarez also nur entstanden über die Frage, ob etwa der Uebergang des Fideikommisses auf einen Agnaten eine Unterbrechung der Verjährung wirken könne, und diesen Zweifel fand er durch jene Vorschrift beseitigt. Daß der Anfang der Verjährung durch die Fideikommißeigenschaft nicht ausgeschlossen werde, darüber hat er nicht gezweifelt, denn sonst hätte er zu dem Zweifel über die Möglichkeit der Unterbrechung überhaupt nicht gelangen können. Und zwar muß er den Anfang der Verjährung, welcher zunächst nur auf Unterlassung des einzelnen Fideikommißbesitzers, oder (bei der Ersitzung) auf einer Beschränkung seines Besitzes beruht, als den Anfang der Verjährung gegen das Fideikommiß selbst angesehen haben, da sonst eine Fortsetzung der Verjährung gegen das Fideikommiß nicht hätte in Betracht kommen können.

Auch der höchste Landesgerichtshof, das vormalige Preußische Obertribunal, hat den §. 122 Theil II Titel 4 Allgemeinen Landrechts anfangs dahin verstanden, daß derselbe die dreißigjährige erwerbende Verjährung »einzelner Rechte« gegen das Fideikommiß von keinen anderen, als den allgemein gesetzlichen Voraussetzungen dieser Verjährung: fehlerlos ergriffener, nicht unterbrochener Besitz und guter Glaube — abhängig mache. Die Entscheidung des Ersten Senats vom 11. Februar 1850 (Entscheidungen Bd. 19 S. 122) erachtet unter diesen Voraussetzungen die Ersitzung selbst eines einzelnen zum Fideikommiß gehörigen Grundstückes für zulässig, ohne darin einen Widerspruch mit §. 123 a. a. O. zu finden. Später hat die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes jenen Voraussetzungen eine fernere hinzugefügt: das Präjudiz des zweiten Senats vom 19. Mai 1859 (Entscheidungen Bd. 41 S. 257) lautet:

> Die in §. 122 a. a. O. zugelassene dreißigjährige Verjährung kann gegen ein Fideikommiß als solches nur insoweit von Wirksamkeit sein, als sie in einer Weise begonnen hat, wodurch sämmtliche Fideikommißinteressenten gebunden werden.

Die Entscheidungen desselben Senats vom 1. April 1862 und vom 13. Oktober 1864 (Zeitschrift des Revisionskollegiums Bd. 14 S. 303, Entscheidungen des Obertribunals Bd. 53 S. 184) halten diesen Satz aufrecht. Eine Modifikation desselben findet sich aber schon in dem Erkenntnisse vom 19. April 1864 (Entscheidungen Bd. 51 S. 278), welches den Satz aufstellt, daß die Verjährung von Grundgerechtigkeiten gegen das Fideikommiß anfangen könne, wenn die Fideikommißeigenschaft weder dem Verjährenden bekannt, noch in dem Hypothekenbuche vermerkt war. Diesem Satze hat sich der Dritte Senat des Obertribunals in dem Erkenntnisse vom 15. Oktober 1869 (Entscheidungen Bd. 62 S. 46) bezüglich der Ersitzung von zum Fideikommiß gehörigen einzelnen Grundstücken angeschlossen. Auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts (2. Hülfssenat und 5. Senat), abgedruckt Justiz-Ministerial-Blatt 1880 Seite 267 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 268, Bd. 6 S. 271), stehen auf demselben Standpunkte und stimmen in ihrer Begründung den Entscheidungen des Preußischen Obertribunals bei. Diese Auffassung kann indessen bei wiederholter Prüfung nicht aufrecht erhalten werden.

Was unter einem solchen Beginn der Verjährung, »wodurch sämmtliche Fideikommißinteressenten gebunden werden« (Präjudiz vom 19. Mai 1859), grundsätzlich zu verstehen sei, ist in den verschiedenen Erkenntnissen nicht weiter dargelegt. In dem Urtheile vom 1. April 1862 (Zeitschrift des Revisionskollegiums Bd. 14 S. 305) wird darauf hingewiesen, daß immerhin eine vor Errichtung des Fideikommisses begonnene Verjährung später fortgesetzt werden könne. Dafür bedurfte es indeß der Vorschrift des §. 122 Theil II Titel 4 Allgemeinen Landrechts nicht, da schon nach den allgemeinen Vorschriften (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 9 §§. 512 ff.) die nach begonnener Verjährung erfolgte Errichtung eines Fideikommisses eine Unterbrechung der Verjährung nicht würde wirken können. Nach Annahme des Satzes, daß gegen nicht eingetragene Fideikommisse die Verjährung beginnen könne, wurde dies als ein fernerer Fall der gegen ein Fideikommiß möglichen Verjährung zugefügt (Entscheidungen Bd. 51 S. 281), und dies scheint in der That, da ein Verjährungsbeginn auf Grund förmlichen Familienbeschlusses wohl undenkbar ist, der einzige nach der Auffassung des Obertribunals mögliche Fall des Beginnens der Verjährung gegen ein bestehendes Fideikommiß zu sein.

Das in dem Präjudiz vom 19. Mai 1859 aufgestellte besondere Erforderniß der Verjährung gegen ein Fideikommiß wird im Wesentlichen damit begründet, daß der Fideikommißbesitzer, weil nicht Eigenthümer des Fideikommisses, zu einer dauernden Belastung desselben nicht anders befugt sei, als unter geordneter Mitwirkung der Fideikommißinteressenten, daß also auch seine alleinige Zulassung (Duldung) der Rechtsausübung des Ersitzenden den Anwärtern (Fideikommißinteressenten) nicht präjudiziren könne, und zwar um so weniger, als letzteren die Besitzhandlungen des Ersitzenden in der Regel unbekannt blieben, die Interessenten auch vor dem Anfall des Fideikommisses an sie in der Regel nicht in der Rechtslage seien, jenen Besitzhandlungen wirksam zu begegnen.

Diese Meinung verwirft also die Ersitzung gegen ein Fideikommiß in erster Linie als eine unbefugte Disposition des zeitigen Besitzers. Dem kann indessen nicht zugestimmt werden.

Allerdings wird schon für das Römische Recht von Manchen das Geschehenlassen der Ersitzung als alienatio bezeichnet. Man beruft sich auf L. 21 D. de verb. sign. 50. 16:

> Alienationis verbum etiam usucapionem continet; vix est enim, ut non videatur alienare, qui patitur usucapi.

Allein dieser Satz hat, wie die meisten der in den beiden letzten Pandektentiteln zusammengestellten Sätze, durch die Losreißung aus seinem ursprünglichen Zusammenhange scheinbar eine ihm an sich nicht zukommende allgemeine Bedeutung erlangt (vergl. Savigny, System 4 S. 570). In den Pandekten kann er sich nur auf die ordentliche (drei- oder zehnjährige) Ersitzung, nicht auf die erst durch Kaiserrecht (L. 8 §. 1 C. de pr. XXX ann. 7, 39) eingeführte, übrigens in den Quellen auch niemals als usucapio bezeichnete, außerordentliche Ersitzung beziehen; er besagt nichts weiteres, als daß durch die gesetzlichen Veräußerungsverbote auch die Usukapion ausgeschlossen wird, nämlich dann (wie Savigny a. a. O. überzeugend nachweist), wenn eine dem Verbote zuwider geschehene Veräußerung den Grund (Titel) für die Usukapion abgeben soll, wenn also der Veräußernde durch die verbotene Veräußerung die Usukapion ermöglichen (usucapi pati) würde. Grundsätzlich aber faßt das Römische Recht die erwerbende Ver-

jährung nicht als eine Art der Veräußerung, als ein durch den Willen dessen, der durch die Verjährung an seinen Rechten verliert, sich vermittelndes Rechtsgeschäft auf. Ebensowenig thut dies grundsätzlich das Allgemeine Landrecht. Es behandelt die Verjährung unter der Lehre von dem unmittelbaren, nicht unter der Lehre von dem mittelbaren Eigenthumserwerb, und fordert zum Beginn der Ersitzung nur den Erwerb, die Ergreifung des Besitzes, nicht dessen Uebertragung auf den Ersitzenden durch den Eigenthümer der Sache, welche Gegenstand der Ersitzung ist oder auf welche durch die Ersitzung Rechte erworben werden sollen. Die fehlerfreie Ergreifung des Besitzes aber ist nicht nur ohne Mitwirkung, sondern auch ohne Zustimmung des Eigenthümers, nur nicht gegen seinen Willen, möglich. Selbst die Kenntniß des Eigenthümers ist nicht erforderlich; nicht die Unkenntniß des Eigenthümers von dem Besitzerwerb eines Anderen schließt nach §. 512 Theil I Titel 9 Allgemeinen Landrechts die Verjährung aus, sondern nur die Unmöglichkeit, Kenntniß davon zu erlangen. Weil aber zur Ersitzung weder die Besitzeinräumung, noch die, nur unter Voraussetzung der Kenntniß denkbare, Duldung des Eigenthümers erfordert wird, ist der Schluß des Obertribunals unzutreffend, daß, da der Fideikommißbesitzer das Gut nicht durch ausdrückliche Willenserklärung über seine Besitzzeit hinaus mit Servituten belasten könne, er dies auch nicht könne durch stillschweigende Willensäußerung, bezüglich durch Besitzeinräumung und Duldung während rechtsverjährter Zeit.

Nur an einer Stelle des Landrechts, in der Lehre vom Nießbrauch (Th. I Tit. 21) findet sich eine Bestimmung, welche diesen Schluß zu rechtfertigen scheint. Dort heißt es:

§. 90. Der Nießbraucher kann, ohne Bewilligung des Eigenthümers, der Sache keine bleibende Lasten auflegen.

§. 91. Es kann also auch, so lange der Nießbrauch dauert, Niemand eine Verjährung, wodurch Rechte auf die Sache erworben werden sollen, zum Nachtheile des Eigenthümers anfangen.

Das »also« im §. 91 stellt den Ausschluß der Ersitzung als Folge der mangelnden Berechtigung des Nießbrauchers zu Verfügungen über die Substanz der Sache hin. Deshalb ist denn auch, insbesondere von Koch (Landrechtskommentar zu §. 122 Th. II. Tit. 4) die obige Ansicht des Obertribunals als Analogie der §§. 90, 91 Theil I Titel 21 gebilligt worden. Indessen diese einmalige Ableitung der Unzulässigkeit der Ersitzung aus der Unzulässigkeit der Veräußerung kann nicht als ein bewußtes Aufgeben des bei der systematischen Behandlung der Verjährungslehre klar hervortretenden Gedankens, daß die Ersitzung kein Veräußerungsakt sei, aufgefaßt werden. Sie ist nur eine redaktionelle Reminiscenz an die oben besprochene, zu allgemein verstandene Pandektenstelle, und in Wirklichkeit ist, wie auch das Obertribunal, und zwar auf Grund der Materialien zum Allgemeinen Landrecht, anerkennt (Obertribunals-Entscheidungen Bd. 53 S. 189, vergl. ebenso Dernburg, Preußisches Civilrecht I §. 166 S. 402), der Ausschluß des Verjährungsbeginns während bestehenden Nießbrauches ebenso, wie der Ausschluß des Verjährungsbeginns gegen den Pächter zum Nachtheile des Gutseigenthümers (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 9 §. 521) als Folgesatz aus den allgemeinen Grundsätzen der landrechtlichen Verjährungslehre gemeint, insbesondere als Folgesatz aus den §§. 512, 516 Theil I Titel 9 Allgemeinen Landrechts, welche bestimmen:

§. 512. Keine Art von Verjährung kann gegen den anfangen, der von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können, und

§. 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen und zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.

Auch auf diese Vorschriften stützt denn in der That das Obertribunal die dem §. 122 Theil II Titel 4 Allgemeinen Landrechts gegebene beschränkende Auslegung in zweiter Linie, indem es, theilweise die vorstehend als unrichtig nachgewiesene Gleichstellung der zur Ersitzung erforderlichen Besitzergreifung mit der Besitzeinräumung wiederholend, ausführt (Entscheidungen Bd. 41 S. 255):

Die Familie hat gegen die, das Nutzungsrecht des zeitigen Fideikommißinhabers betreffenden Dispositionen desselben, so lange dies dauert, kein Widerspruchsrecht; die Anwärter können die Einräumung der Servitut, beziehungsweise die Besitzergreifung derselben, rechtlich nicht

verhindern, sie haben deshalb auch keine Veranlassung, sich darum zu kümmern und kein Klagerecht, so lange sie zum Besitze nicht gelangen.

Auch diese Ausführung kann indessen nicht gebilligt werden. Sie findet ihre vollständige Widerlegung in dem, was in der jüngeren Entscheidung vom 15. Oktober 1869 der Dritte Senat des Obertribunals (Entscheidungen Bd. 62 S. 46 ff.) über die nach §. 122 Theil II Titel 4 Allgemeinen Landrechts zulässige Ersitzung eines, zu einem Fideikommiß gehörigen Grundstücks sagt. Dort heißt es:

(Die Kläger) »nehmen das volle allodiale Eigenthum an der Streitfläche in Anspruch, sie vindiziren dieselbe auf Grund der vollendeten Verjährung. Ihre Prätension ist nicht gegen den nutzbaren Eigenthümer, als solchen, vielmehr gegen den durch ihn und die agnatische Familie in ihrer Gemeinschaft repräsentirten vollen Eigenthümer gerichtet.

Die auf die erwerbende Verjährung des allodialen Eigenthums hinzielenden Handlungen des Ersitzenden verletzen unmittelbar auch die in dem Obereigenthum der Familie beruhenden Rechte. Es wird auch den Anwärtern durch dieselben alle Veranlassung gegeben, den wirksamen Lauf der Verjährung durch geeignete Maßregeln zu unterbrechen.

Da die Handlungen des Ersitzenden über die Nutzungszeit des zeitigen Besitzers hinausreichen, so läßt sich nicht ... behaupten, daß die Anwärter durch ihren Widerspruch in den besonderen Rechtskreis des Fideikommißbesitzers eingreifen. Sie sind also auch nicht behindert, gegen den das Eigenthum Ersitzenden mit einer Negatorienklage vorzugehen, wie sie zuverlässig auch zur Vindikation eines jeden in eines Dritten Händen befindlichen, dem Fideikommißverbande angehörigen Objektes legitimirt sein würden. Wesentlich auf denselben Grundsätzen beruht die Entscheidung des Ersten Senats vom 11. Februar 1850 (Entscheidungen Bd. 19 S. 129), in welcher noch hervorgehoben wird, daß alle Glieder der Familie zusammen nur als eine Person aufgefaßt werden dürften (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 8 §§. 17, 18). Daß im vorliegenden Falle die Familie thatsächlich verhindert gewesen, ihre Rechte gegen die dritten Prätendenten, die Kläger, geltend zu machen, kann nicht vermuthet werden. Thatsachen werden überhaupt nicht vermuthet und irgend ein Faktum, oder ein besonderes Verhältniß, welches hindernd hätte eintreten können, ist seitens des Verklagten, der sich einfach auf Einwendung der fideikommissarischen Eigenschaft des Gutes K. beschränkt, nicht einmal behauptet worden. Für den Grundsatz: »Agere non valenti non currit praescriptio« fehlen mithin die Voraussetzungen, und der diesen Grundsatz im Landrecht aussprechende §. 516 Theil I Titel 9 ... ist von dem Appellationsrichter durch Anwendung auf einen Fall verletzt, für welchen er nicht gegeben ist. Zwar bestimmt der von dem Letzteren gleichfalls zur Begründung der Abweisung herangezogene §. 512 daselbst:

Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, der von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können.

Allein der folgende §. 513 fügt hinzu:

Daß Jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten konnte, wird nicht vermuthet;

und der Verklagte hat überhaupt nicht behauptet, daß irgend einem Mitgliede der agnatischen Familie die fideikommissarische Eigenschaft des Gutes R., beziehungsweise die in dieser Eigenschaft beruhenden Anwärterrechte, unbekannt geblieben seien, auch keine Umstände angegeben, aus welchen eine solche Unkenntniß entnommen werden könnte. Der Appellationsrichter hat also auch den §. 512 cit. durch Anwendung auf einen Fall verletzt, für welchen er nicht gegeben ist, nicht minder auch den §. 5 Theil I Titel 18 Allgemeinen Landrechts, lautend:

Dieser — (der nutzbare Eigenthümer) — kann also über den Gebrauch der Sache nur soweit gültig verfügen, als dadurch die dem Obereigenthümer zukommenden Rechte nicht geschmälert werden.

Denn unter ... Voraussetzung des Vorhandenseins der sonstigen Erfordernisse der Verjährung würde die aus derselben sich ergebende Rechtsschmälerung nicht sowohl durch die Negligenz des zeitigen Besitzers, als vielmehr durch diejenige der Familie herbeigeführt sein.«

Alle diese Gründe treffen die Ersitzung einer Servitut gegen ein Fideikommißgrundstück ganz ebenso, wie die Ersitzung eines zum Fideikommiß gehörigen Grundstücks. Auch die Besitzergreifung einer Servitut,

welche voraussetzt, »daß aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen, die Meinung, daß ihm ein solches fortdauerndes Recht wirklich zustehe, deutlich erhellt« (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 7 §. 82), richtet sich nicht gegen den zeitigen Fideikommißbesitzer, sondern gegen das Gut, sie verletzt ebenso, wie die Besitznahme eines Grundstücks, die Rechte der Familie und giebt also auch ebenso wie diese den Anwärtern Veranlassung und Befugniß zu Gegenmaßregeln. Zwar verwahrt sich der Dritte Senat im Hinblick auf das Präjudiz des Zweiten Senats vom 19. Mai 1859 gegen die Anwendung seiner Gründe auf die Ersitzung von Servituten, aber er giebt keine Andeutung, worin der Unterschied bestehen soll. In der That besteht auch ein solcher Unterschied, soweit es auf die Frage der Anwendbarkeit der §§. 512, 516 Allgemeinen Landrechts ankommt, in keiner Weise; die gegentheilige Annahme führt zu dem augenscheinlich unhaltbaren Resultat, daß der §. 122 Theil II Titel 4 die wirksame Besitzergreifung einer Servitut gegen das Fideikommiß, sofern sie zur Ersitzung führen soll, an schwerere Voraussetzungen knüpfe, als die Besitzergreifung von Grundstückstheilen des Fideikommisses.

Es soll nicht verkannt werden, daß die vorstehenden Ausführungen in mancher Beziehung auch für den Nachweis verwerthet werden könnten, daß die §§. 512, 516 Theil I Titel 9 Allgemeinen Landrechts die Ersitzung gegen ein verpachtetes oder in Nießbrauch stehendes Grundstück nicht unbedingt und unter allen Umständen ausschließen. Allein es ist zu bedenken, daß in der That die Vorschriften wegen der Verjährung während der Pacht- und Nießbrauchszeit (Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 9 §. 521, Th. I Tit. 21 §. 91) über die nothwendige Konsequenz aus den §§. 512, 516 a. a. O. erheblich hinausgehen, weshalb die Praxis sich zu einer wesentlich einschränkenden Auslegung derselben genöthigt gesehen hat (vergl. z. B. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 50 S. 1, Striethorst, Archiv 61 S. 19, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 141). Nimmt man aber auch die Gültigkeit der auf Pacht und Nießbrauch bezüglichen Vorschriften nach der vollen Tragweite ihres Wortlautes an, so beweist doch gerade der Umstand, daß das Landrecht dem verpachteten und in Nießbrauch stehenden Gute gegenüber die Verjährung ausdrücklich für unstatthaft, dem Fideikommißgute gegenüber aber ebenso ausdrücklich für statthaft erklärt, auf das Bestimmteste die Absicht des Gesetzgebers dem Fideikommißgute gegenüber die sonst etwa mögliche Anwendung der §§. 512, 516 Theil I Titel 9 ebenso auszuschließen, wie er sie in jenen anderen Fällen für geboten erachtet hat.

Uebrigens hat in Wirklichkeit auch der Zweite Senat des vormaligen Obertribunals den Standpunkt des Präjudizes vom 19. Mai 1859 vollständig verlassen schon durch die Entscheidung vom 19. April 1864 (Entscheidungen Bd. 51 S. 278), daß die Verjährung einer Grundgerechtigkeit gegen ein Fideikommiß anfangen könne, wenn die Fideikommißeigenschaft weder dem Verjährenden bekannt, noch im Hypothekenbuche vermerkt war. Ist, wie die Gründe dieser Entscheidung sagen, nur die Publizität der Fideikommißeigenschaft, also nicht diese Eigenschaft selbst, ein Hinderniß der Ersitzung, so ist eben die mangelnde Befugniß der Anwärter, den »Dispositionen« des zeitigen Fideikommißbesitzers zu widersprechen, so lange dessen Nutzungsrecht dauert, und die ihnen deshalb angeblich auch fehlende Veranlassung, sich um die Schicksale des Fideikommisses, bevor es ihnen anfällt, zu kümmern, nicht der Grund, aus welchem der Beginn der Ersitzung ihnen gegenüber ausgeschlossen ist; denn diese Momente folgen aus der Existenz des Fideikommisses und sind von dessen Publizität unabhängig. Daß aber die Kenntniß von der Fideikommißeigenschaft und also auch die nach Landrecht mit dieser Kenntniß gleichwirkende Eintragung im Hypothekenbuche nur die Möglichkeit der Ersitzung von Fideikommißgrundstücken, soweit deren Zugehörigkeit zum Fideikommiß bekannt oder aus der Eintragung erkennbar ist, nicht aber die Möglichkeit der Ersitzung einer Servitut am Fideikommisse ausschließt, ist schon oben bei Erörterung der Grundsätze des Gemeinen Rechts gezeigt worden. Die gegentheilige Ansicht des Obertribunals beruht wiederum auf der Behandlung der Ersitzung als eine Verfügung des Grundbesitzers.

Justiz-Ministerium. I. 3875. F. 15. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 24. August 1888. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath Frehsee ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Kammergerichtsräthen sind ernannt:
der Landgerichtsrath Busch in Prenzlau und
der Landgerichtsrath Messow in Berlin.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrath Heegewaldt in Freienwalde a. O. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Amtsgerichtsrath Kuchenbuch in Müncheberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsrichter Dr. Weil in Breslau als Landrichter an das Landgericht daselbst,
der Amtsrichter Gamble in Naumburg a. Qu. an das Amtsgericht in Breslau,
der Amtsrichter Haccius in Freren an das Amtsgericht in Hannover und
der Amtsrichter Dr. Dobbelmann in Wermelskirchen an das Amtsgericht in Siegburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Gerichtsassessor Dr. Lepa bei dem Amtsgericht in Heydekrug,
der Gerichtsassessor Kunckell bei dem Amtsgericht in Lützen,
der Gerichtsassessor Lähr bei dem Amtsgericht in Belgard,
der Gerichtsassessor Fritzsche bei dem Amtsgericht in Sandau,
der Gerichtsassessor von Pochhammer bei dem Amtsgericht in Luckau,
der Gerichtsassessor Dr. Crome bei dem Amtsgericht in Merzig und
der Gerichtsassessor Knitter bei dem Amtsgericht in Bentschen.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Wachsmuth in Hannover,
der Amtsgerichtsrath Brinkmann in Altona,
der Amtsgerichtsrath Sinz in Siegen und
der Landrichter Rosendahl in Essen
sind gestorben.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Königsberg:
der Geheime Kommerzienrath Franz Schroeter,
der Kommerz- und Admiralitätsrath Karl Friedrich Ritzhaupt und
der Konsul Konrad Gaebecke daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Memel:
der Kommerzienrath Henry Frentzel-Beyme daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Danzig:
der Kommerzienrath Heinrich Michael Boehm,
der Kommerzienrath Richard Theodor Damme und
der Kaufmann Emil Berenz daselbst;

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 7. September d. J.

bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld:

der Seidenfabrikant Karl Friedrich Königs und
der Seidenfabrikant Richard von Beckerath daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Düsseldorf:

der Bankier Christian Trinkaus,
der Fabrikbesitzer Johann Friedrich Flender und
der Fabrikbesitzer Friedrich Vormann daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Frankfurt a. M.:

der Bankier Markus Moritz Goldschmidt,
der Privatier Julius Hofmann,
der Bankier Wilhelm Hohenem und
der Bankier Alexander Majer daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Bielefeld:

der Fabrikant Bertelsmann und
der Rentier Bieler daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Dortmund:

der Hüttendirektor Ottermann,
der Bankier Rosenberg und
der Kaufmann Brand daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Hagen:

der Geheime Kommerzienrath Ebbinghaus in Iserlohn,
der Kommerzienrath Selve in Altena und
der Fabrikbesitzer Post in Hagen—Eilpe.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Königsberg:

der Kaufmann Johann Wilhelm Buske,
der Kaufmann und Konsul Eduard Hay und
der Kaufmann und Stadtrath Ludwig Leo daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Memel:

der Kommerzienrath Heinrich Gerlach und
der Kaufmann und Stadtrath Franz Robert Dittborn daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Danzig:

der Kaufmann und Stadtrath Friedrich Wilhelm Albert Rosmack daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld:

der Färbereiinhaber Johann Friedrich Ernst Zillessen und
der Kolonialwaarenhändler Friedrich Wilhelm Jörgens daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Düsseldorf:

der Kaufmann Gotthelf August Hermann Vorwinkel,
der Kaufmann Albert Abers und
der Kaufmann Karl Hugo Garnich daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Frankfurt a. M.:

der Kaufmann Adolf Kugler,
der Kaufmann Friedrich Scharff,
der Kaufmann Siegmund Una und
der Bankier Otto Hoechberg daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Bielefeld:

der Kaufmann Baetzel daselbst und
der Kaufmann von Laer in Oberbehme;

bei der Kammer für Handelssachen in Dortmund:

der Brauereibesitzer Bömcke daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Hagen:

der Kommerzienrath Witte in Iserlohn,
der Kaufmann Dörken in Gevelsberg,
der Kaufmann Elbers in Hagen und
der Kaufmann Schwemann daselbst.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Krüger in Wongrowitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wongrowitz,

der Rechtsanwalt Zdralek in Kupp für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kupp und

der Rechtsanwalt Kurnik in Liebau für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Müller aus Freiburg a. U. bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H.,

der Notar Brementhal in Hermeskeil bei dem Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Kremer und

der Gerichtsassessor Goerrig

bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsassessor von Harlessem bei dem Amtsgericht in Alfeld,

der Gerichtsassessor Julius Schultz bei dem Amtsgericht in Hörde und

der Gerichtsassessor Goldschmidt bei dem Landgericht in Altona.

D. Gerichtsassessoren.

Der Referendar Bruns ist zum Gerichtsassessor im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle ernannt.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

den Gerichtsassessoren Kannenberg und Heims behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern,

dem Gerichtsassessor Dr. Fleischer behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichtsassessor Kulenkamp.

Der Gerichtsassessor Hauß ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath im Reichsamt des Innern aus dem Justizdienst geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Bekanntmachung vom 7. August 1888, — betreffend die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten, sowie diejenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

Bekanntmachung vom 14. Mai 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 116).
Ziffer 13 und 16 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139).

Die nachstehenden, dem neuesten Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate entnommenen Uebersichten derjenigen Konsuln, welche gemäß §. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 197) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind, und derjenigen, welchen in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist, werden hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Bad Ems, den 7. August 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2398. Veranl. I. 2382—88.

A. Uebersicht derjenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind.

1. In China: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Schanghai, sowie die Konsuln in Amoy, Canton und Tientsin;
2. in Japan: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Yokohama, sowie der Konsul in Hiogo-Osaka;
3. in Korea: der Konsul in Söul;
4. in Marocco: der Generalkonsul in Tanger;
5. in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
6. auf den Inseln der Südsee: der Konsul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
7. in Serbien:[1] der Generalkonsul in Belgrad;
8. in Siam: der Generalkonsul in Bangkok;
9. auf der Balkan-Halbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Constantinopel und Sofia, die Konsuln in Alexandrien,[2] Beirut, Cairo,[2] Jerusalem, Smyrna und Varna, sowie der Vizekonsul in Constantinopel;
10. in Zanzibar: der Konsul in Zanzibar.

---

[1] Vergl. Artikel XXV des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

[2] Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) und vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 192).

B. Uebersicht derjenigen Kaiserlichen Konsuln, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: der Konsul in Buenos Aires;
2. in Brasilien: die Konsuln in Porto Alegre und Rio de Janeiro;
3. in Central-Amerika: der Generalkonsul in Guatemala;
4. in China: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Schanghai, sowie die Konsuln in Amoy, Canton und Tientsin;
5. in Columbien: der Generalkonsul in Bogotà;
6. in Großbritannien und dessen Kolonien: die Generalkonsuln in London und Sydney, der Konsul in Melbourne, sowie die Vizekonsuln in London und Hongkong;
7. in Japan: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Yokohama, sowie der Konsul in Hiogo-Osaka;
8. in Korea: der Konsul in Söul;
9. in Marocco: der Generalkonsul in Tanger;
10. in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
11. auf den Inseln der Südsee: der Konsul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
12. in Serbien: der Generalkonsul in Belgrad;
13. in Siam: der Generalkonsul in Bangkok;
14. in den Spanischen Kolonien: die Konsuln in Havanna und Manila;
15. auf der Balkan-Halbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Constantinopel und Sofia, die Konsuln in Alexandrien, Beirut, Cairo, Jerusalem, Port Said, Smyrna und Varna, sowie die Vizekonsuln in Constantinopel und Jaffa;
16. in Tunis: der Konsul in Tunis;
17. in dem orientalischen Freistaat Uruguay: der Konsul in Montevideo;
18. in den Vereinigten Staaten von Amerika: der Generalkonsul in New-York, die Konsuln in Chicago, Cincinnati, New-York, San Francisco und St. Louis, sowie die Vizekonsuln in Chicago, New-York und San Francisco;
19. in Zanzibar: der Konsul und der Vizekonsul in Zanzibar.

Num. 54.

Bekanntmachung vom 8. August 1888, — betreffend die Konsuln im Deutschen Reich.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 123).
Allgemeine Verfügung vom 11. Juli 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 259).
Bekanntmachung vom 13. April 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 90).

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Verfügungen vom 14. Juni 1876 und vom 11. Juli 1885, betreffend die in Folge des Ablebens von Ausländern im Inlande zu machenden Mittheilungen, wird der nachstehende Auszug aus dem von dem auswärtigen Amte mitgetheilten neuesten Verzeichniß der Konsuln im Deutschen Reich zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Zugleich werden die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht auf Artikel 24 des Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 3) auch bei dem im Inlande erfolgenden Ableben eines Angehörigen der Dominikanischen Republik die Bestimmungen der erwähnten allgemeinen Verfügungen zur Anwendung zu bringen sind.

Bad Ems, den 8. August 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2394. Veranl. I. 2352 — 88.

Auszug
aus dem Verzeichniß der Konsuln im Deutschen Reich.

Preußen.

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name des Konsularbeamten.	Amtskarakter des Konsularbeamten.
Vereinigte Staaten von Amerika	Aachen	* L. Austin Spalding	K.
		* Franz Bertram	V.- u. D.-K.
	Barmen	* Joseph Falkenbach	K.
		* Emile Meyer	V.- u. D.-K.
	Berlin	* Frederik Raine	G.-K.
		* Fr. v. Versen	V.- u. D.-G.-K.
	(Bremerhaven)	* Gerh. Ihlder	K.-A. [1])
	Breslau	* Henry Dithmar	K.
		* William Henry Musselman	V.-K.
		* Gordon Grant	H.-A.
	Cöln	* William D. Wamer	K.
		* Gustav W. Mallinckrodt	V.-K.
	Crefeld	* Joseph S. Potter	K.
		* Rud. Schneider	V.-K.
	Danzig	* Peter Collas	K.-A.
	Düsseldorf	* D. J. Partello	K.
		* Julius C. Eversmann	V.-K.
	Elberfeld	* Charles Foerster	K.
		* Hermann Junker in Lüttringhausen	V.- u. D.-K.
	Essen	* Richard Eichhoff	K.-A.
	Frankfurt a. M.	* Jakob Müller	G.-K.
		* Alvesto S. Hogue	V.- u. D.-G.-K.
	Hannover	* A. Moritz Simon	K.-A.
	Kiel	* A. Sartori, Kommerzienrath	K.-A.
	Königsberg	* Conrad H. Gaedecke	K.-A.
	Langenschwalbach	* Ernst Grebert	K.-A.
	Magdeburg	* Robert Weichsel jun.	K.-A.
	Stettin	* Andrew F. Fay	K.
		* Leop. Burckhardt	H.-A.
		* Julius Dittmer	V.- u. D.-K.
	Swinemünde	* C. F. Heyse	K.-A.

Anmerkung. G.-K. bedeutet Generalkonsul, V.-G.-K. Vize-Generalkonsul, D.-K. Deputykonsul, K. Konsul, V.-K. Vizekonsul, P.-K. Prokonsul, K.-A. Konsularagent, H.-A. Handelsagent, V.-H.-A. Vize-Handelsagent. — * bei dem Namen eines Konsuls ꝛc. bedeutet, daß demselben das Exequatur des Reiches ertheilt ist.

[1]) Zugleich für Geestemünde.

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name des Konsularbeamten.	Amtskarakter des Konsularbeamten.
Brasilien	Berlin	*Achilles Fürstenberg	V.-K.
		*Moritz Hermann	H.-A., Vertreter des V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Sully José de Souza	G.-K.[1]
		Heinr. Mappes	V.-K.
	Leer	*Herm. Wiemann	V.-K.[2]
	Stettin	*Rud. Abel	V.-K.[3]
Costa-Rica	Berlin	*Franz Borchardt	G.-K.[4]
	Frankfurt a. M.	*Fr. Wilh. Borchardt	K.
		*Joseph Kopp	K.
	Hannover	*Marcus Jaffé	K.
	Stettin	*Rob. Theod. Schroeder	K.
Dominikanische Republik	(Hamburg)	*J. W. Kück zu Hamburg	G.-K.[5] und auß. Gesdt. u. bevollm. Minist.
Griechenland	Berlin	*Anton Adelssen	G.-K.
	Frankfurt a. M.	*L. v. Erlanger	G.-K.
	(Hamburg)	*Aug. William Gorrissen	G.-K.[6]
	Königsberg	*Franz Dick	V.-K.
	Stettin	*Leo D. Manasse	K.
Hawaii-Inseln	Frankfurt a. M.	*Joseph Kopp	K.
Italien	Berlin	*Dr. Hugo Kunheim	K.[7]
	Breslau	*Leo Molinari	K.[8]
	Cöln	*Wilh. Peill	V.-K.
	Danzig	*E. Th. Rodenacker	K.-A.
	Dortmund	*Alb. Hoesch	K.[9]
	Frankfurt a. M.	*Otto von Neufville	G.-K.[10]
		Alfred von Neufville	V.-K.

[1] Für Preußen.
[2] Amtsbezirk: Ostfriesland und Papenburg.
[3] Amtsbezirk: Provinz Pommern.
[4] Amtsbezirk: Deutschland.
[5] Zugleich für Altona.
[6] Zugleich für Altona und Harburg.
[7] Für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen.
[8] Für die Provinz Schlesien.
[9] Für die Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und das Fürstenthum Waldeck.
[10] Für die Provinz Hessen-Nassau und die Hohenzollernschen Lande.

Staat.	Sitz der Konsularbehörde.	Name des Konsularbeamten.	Amtskarakter
Italien	(Hamburg)	• Chevalier Pasquale Petraccone	G.-K.[1])
	Harburg	• C. J. Elkan	K.-A.
	Kiel	• Rud. Lehment	K.[2])
	Ressort.		
	Wyk auf Föhr	• H. Heymann zu Boldixum	K.-A.
	Flensburg	• Christ. Schwennsen	K.-A.
	Königsberg	• C. A. Preuß	K.[3])
	Memel	• Herm. Gerlach	K.-A.
	Stettin	• G. L. Karow	K.[4])
		• Heinr. Kettner	V.-K.
	Swinemünde	• C. F. Heyse	V.-K.
		• H. W. Pantel	K.-A.
Rußland	Berlin	• Koudriavtzew, Wirkl. Staatsrath	K. m. Kar. als G.-K.[5])
	(Bremerhaven)	W. Uhlenhoff	K.-A.[6])
	Breslau	• Alex Paton, Staatsrath	K.[7])
	Danzig	• Baron Alexander v. Wrangell, Staatsrath	G.-K.[8])
		• Richard Magsig	K.-A.
	Ressort.		
	Thorn	Wladimir Arzimovitch, Titularrath	V.-K.
	Emden	• W. O. Alexis Helm	V.-K.
	Flensburg	• Sophus Schmidt	K.[9])
	Frankfurt a. M.	• Peter Ozérow, Staatsrath u. Kammerherr	G.-K.[10])
		Hamm, Titularrath	V.-K.
	(Hamburg)	Graf Arthur von Cassini, Staatsrath	G.-K.[11])
	Kiel	• Joh. Friedr. Ludw. v. Bremen	K.[12])
	Königsberg	• Paul Thal, Staatsrath	K.[13])
	(Lübeck)	• Gregor Bogoslowski, Kollegienassessor	K.[14])
	Memel	• Eugen Volbort, Ministerialsekretair	K. ad int.[15])

[1]) Zugleich für Altona, die Provinz Hannover und den Kreis Herzogthum Lauenburg.
[2]) Für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Gebiets und Hafens von Altona.
[3]) Für die Provinz Preußen.
[4]) Für die Provinz Pommern.
[5]) Amtsbezirk: die Provinzen Brandenburg und Sachsen.
[6]) Auch für Geestemünde.
[7]) Für die Provinz Schlesien.
[8]) Für die Provinzen Westpreußen und Posen.
[9]) Für den nördlichen Theil der Provinz Schleswig-Holstein.
[10]) Amtsbezirk: die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und das Fürstenthum Waldeck.
[11]) Zugleich für die Provinz Hannover.
[12]) Für den südlichen Theil der Provinz Schleswig-Holstein.
[13]) Für den Kreis Labiau und die Provinz Ostpreußen mit Ausnahme des Amtsbezirks von Memel.
[14]) Zugleich für den Kreis Herzogthum Lauenburg.
[15]) Amtsbezirk: Kreis Memel mit dem nördlichen Theile der Kurischen Nehrung vom Dorfe Nidden ab, sowie die Kreise Heydekrug, Ragnit, Tilsit und Niederung.

Staat.	Sitz der Konsular-behörde.	Name des Konsularbeamten.	Amtskarakter
Rußland	Stettin	* Nelander, Staatsrath	K.[1])
		Carl Kappert	V.-K.
	Ressort.		
	Stralsund	* Alfred Herold	V.-K.
	Swinemünde	* Otto Fraude	V.-K.
	(Stuttgart)	Gesandtschaft[2])	
Salvador	Berlin	* William Schönlank	G.-K.[3])
	Stettin	* Scheele	K.
Serbien	Berlin	* Martin Schlesinger	G.-K.
	Gleiwitz	* Benno Schlesinger	K.
Spanien	Berlin	* Eug. Landau	G.-K.
	Breslau	* Siegmund Leonhard	K.
	Cöln	* Osw. Schmitz	K.
		* Heinrich Schmitz	V.-K.
	Danzig	* Max Alfred Reinick	V.-K.
	Frankfurt a. M.	* Otto Braunfels	K.
	Kiel	* C. Schneekloth	K.
	Königsberg	* H. Frommer	V.-K.
	Stettin	* Wilh. Helm	K.
		* Otto Helm	V.-K.

1) Für die Provinz Pommern.
2) Zugleich für die Hohenzollernschen Lande.
3) Für Deutschland.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 17. August 1888, — betreffend die Anfertigung und Beglaubigung der nach §. 58 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erforderlichen Karten.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 103).

Mit Bezug auf Nr. II der unter dem 5. Juni 1877 erlassenen Bestimmungen über das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern (Just.-Minist.-Bl. S. 103) wird den Gerichten die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Finanzministers vom 4. August d. J., betreffend die Beglaubigung von Handzeichnungen durch die Katasterkontroleure, hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Ems, den 17. August 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An die Gerichte im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.
I. 2459. Steuersachen 8. Vol. 9.

Berlin, den 4. August 1888.

Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat nach §. 39 Nr. 2 der Kataster-anweisung I vom 31. März 1877 der Katasterkontroleur behufs der Auflassungserklärung in Betreff der in ihrer Form veränderten Grundstücke den Betheiligten außer dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen (nach Muster VII) auch eine Karte in Form einer Handzeichnung gegen die hierfür bestimmten Gebühren zu ertheilen. Da jedoch nach §. 58 der Grundbuchordnung zur Eintragung im Grundbuche nicht die Vorlegung einer vom Katasterkontroleur angefertigten, sondern nur einer von demselben beglaubigten Karte erforderlich ist, so wird im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister bestimmt, daß die Katasterkontroleure, falls solches von den Betheiligten verlangt wird, sich darauf zu beschränken haben, die etwa beigebrachten, von anderen Land-(Feld-)messern nach den Vorschriften im §. 42 Nr. 1 bis 3e der Katasteranweisung V vom 31. März 1877 angefertigten Handzeichnungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit nach den Angaben des Grundsteuerkatasters beziehungsweise der vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen zu prüfen und zu beglaubigen, nachdem ihrerseits die Nachtragung der Nummern der veränderten Parzellen beziehungsweise Flächenabschnitte bewirkt worden ist.

Die hierfür zu erhebende Gebühr wird auf ein Dritttheil der Gebühren unter Artikel III Nr. 1 zu a und b des Gebührentarifs vom 31. März 1877, im Mindestbetrage auf 50 Pfennig, festgesetzt.

Die Verfügung vom 25. April v. J. II. 3922 (Mittheilungen Heft 20 S. 111) wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Der Finanzminister.
von Scholz.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen.
II. 7680. Zu I. 2459 — 88.

Num. 56.

Bekanntmachung.

Dem Amtsgericht in Peitz ist vom 1. Januar 1889 ab die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters für seinen Bezirk übertragen worden.

Ems, den 21. August 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2461. H. 19. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 7. September 1888. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsrichter Rabe zu Lenzen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Gerichtsassessor Dr. Spindler ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Langenselbold ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dudeck in Rosenberg Oberschl. an das Amtsgericht in Neisse,

der Amtsrichter Frenzel in Constadt an das Amtsgericht in Beuthen O. Schl.,

der Amtsrichter Dr. Neuhaus in Groß-Strehlitz an das Amtsgericht in Krappitz,

der Amtsrichter Droese in Bialla an das Amtsgericht in Labiau und

der Amtsrichter Steltzer in Trittau an das Amtsgericht in Schleswig.

Dem Landgerichtsrath Brehme in Nordhausen ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Pensionirt sind:

der Landgerichtsrath Busch in Erfurt,

der Amtsgerichtsrath Krause in Stolp,

der Landgerichtsrath von Negri in Aachen und

der Amtsgerichtsrath Dapper in Düsseldorf.

Gestorben sind:

der Landgerichtsrath Brinkmann in Altona und

der Amtsgerichtsrath Neumann in Landsberg a. W.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Cöln:

der Kommerzienrath August Heuser in Cöln,

der Kaufmann Friedrich von Wittgenstein daselbst,

der Kaufmann Otto Meurer daselbst,

der Kaufmann Moritz Seligmann daselbst,

der Kaufmann Franz Kaesen daselbst,

der Kaufmann Gottfried Hagen daselbst,

der Kaufmann Karl Wendt daselbst und

der Kaufmann Adolf Lindgens in Mühlheim a. Rh.;

bei der Kammer für Handelssachen in Elberfeld:

der Kaufmann Eduard Springmann in Elberfeld,

der Kaufmann August Frowein daselbst und

der Kaufmann August Schnitzler in Solingen;

bei der Kammer für Handelssachen in Barmen:

der Kaufmann Eugen Widmayer in Ronsdorf,
der Kaufmann Moritz Hasenclever in Ehringhausen-Remscheid,
der Kaufmann Molineus in Barmen und
der Kaufmann Ernst Mittelsten-Scheidt daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Elbing:

der Kaufmann und Vizekonsul Eduard Theodor Mitzlaff in Elbing und
der Kaufmann Otto Emil Julius Sauerhering daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Stettin:

der Kaufmann Adolf Martin Ernst Rosenow in Stettin,
der Kaufmann Max Julius Kohleber daselbst,
der Kaufmann Wilhelm Friedrich Benjamin Karkutsch daselbst und
der Kaufmann Ernst Georg Ludendorf daselbst.

bei der Kammer für Handelssachen in Berlin:

der Kaufmann Emil Gehricke in Berlin,
der Kaufmann Albert Kochhann daselbst,
der Kaufmann Moritz Heilmann daselbst,
der Kaufmann Siegfried Sobernheim daselbst,
der Kaufmann Simon Lipmann daselbst,
der Kaufmann Louis Boeger daselbst,
der Kaufmann Wilhelm Kopetzky daselbst,
der Kaufmann Hermann Sternberg daselbst,
der Kaufmann Theodor Lassally daselbst,
der Kaufmann Heinrich Zincke daselbst,
der Kaufmann Jean Rudolph George daselbst,
der Kommerzienrath Hermann Otto Dellschau daselbst,
der Kaufmann Franz Rudolph daselbst,
der Kaufmann G. B. Usener daselbst,
der Kaufmann Gotthilf Salomon daselbst,
der Holzhändler Wolf Herrmann daselbst,
der Kaufmann August Hobbick daselbst,
der Kaufmann Joseph Fürst daselbst und
der Kaufmann Arnold Schultheis daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Aachen:

der Kaufmann Bischof in Aachen;

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Cöln:

der Kaufmann August Wilhelm Osterrieth in Cöln,
der Kaufmann Joseph Kreusen daselbst,
der Kaufmann Martin Decker daselbst,
der Kaufmann Ernst Michels daselbst,
der Kaufmann Eugen Pfeifer daselbst,
der Kaufmann Wilhelm Peill daselbst,
der Kaufmann Hans Leidenbecker daselbst und
der Kaufmann Eduard Rhodius in Mühlheim a. Rh.;

bei der Kammer für Handelssachen in Elberfeld:

der Kaufmann Karl August Jung in Elberfeld,
der Kaufmann Wilhelm Köhler daselbst und
der Kaufmann Kuno Haarhaus in Solingen;

bei der Kammer für Handelssachen in Barmen:

der Kaufmann Robert Schmersahl in Barmen,
der Kaufmann Alexander Erbsloeh daselbst und
der Kaufmann Walther Hilger in Ehringhausen-Remscheid;

bei der Kammer für Handelssachen in Elbing:

der Kommerzienrath und Stadtrath Arnold Wilhelm Peters in Elbing und
der Kaufmann und Stadtrath Julius Robert Stobbe daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Stettin:

der Kaufmann Theodor Hellmuth Schroeder in Stettin,
der Kaufmann Hermann Hofrichter daselbst,
der Kaufmann Jakob Samuel daselbst und
der Kaufmann Max Metzler daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Berlin:

der Kommerzienrath Hahn in Berlin,
der Kaufmann und Direktor der Aktiengesellschaft Berliner Brodfabrik R. Letzhafft daselbst,
der Kaufmann Johann Engelberdt Hardt daselbst,
der Kaufmann Isaak Baswitz daselbst,
der Kaufmann Hugo Lissauer daselbst,
der Kaufmann F. W. Schütt daselbst,
der Kaufmann Ernst Behrens daselbst,
der Kaufmann Eugen Schlieper daselbst,
der Kaufmann Karl Caspary daselbst,
der Direktor Wilhelm Brenken daselbst,
der Kaufmann Johannes Jeserich daselbst,
der Kaufmann Hermann Landsberger daselbst,
der Kaufmann Friedrich Wilhelm Max Schramm daselbst,
der Kaufmann Leonhard Cahn daselbst,
der Kaufmann Bendix Bernhardt daselbst,
der Kaufmann Wilhelm Titel daselbst,
der Fabrikbesitzer Julius Reichenheim daselbst und
der Kaufmann Hermann Jacoby daselbst.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Orgler in Posen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Albrecht in Marggrabowa für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marggrabowa und

der Rechtsanwalt Dr. Nelson in Berlin für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin.

Der Notar Schniewind in Saarlouis ist in den Landgerichtsbezirk Cöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiehl versetzt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Gund bei dem Amtsgericht in Saarlouis,

der Rechtsanwalt Müller in Freiburg a. U. und

der Rechtsanwalt Kaernbach bei dem Landgericht in Oels.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Hamburger bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Susemihl bei dem Landgericht in Kiel,

der Notar Staudt bei dem Amtsgericht in Xanten,

der Gerichtsassessor Bielewicz bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Danzig,

der Rechtsanwalt Schunck aus Bonn bei der Kammer für Handelssachen in Bochum,

der Gerichtsassessor Predeek bei dem Landgericht in Paderborn und

der Gerichtsassessor Frantz bei dem Amtsgericht in Delitzsch.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stern in Tilsit ist bei seiner Entlassung aus dem Justizdienst der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Reske in Hohenstein Ostpr. ist gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Ancker in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Nordhausen und

dem Gerichtsassessor Dr. Ebeling.

D. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrath Gilbricht in Görlitz der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Gerichtsvollzieher Götze in Kemberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 15. Februar 1888.

Rechtswirkungen der Beschlagnahme im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Gesetz vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) §§. 16, 143.

In Sachen des Kaufmanns J. D. zu B., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu B., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1888,

für Recht erkannt:

das am 4. November 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Es wird auf den Thatbestand des Berufungsurtheils, welcher vorgetragen ist, verwiesen. Der Kläger und Revisionskläger hat beantragt, das zweite Urtheil aufzuheben, und nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Die Beklagte und Revisionsbeklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Revision des Klägers ist dem Gegenstande nach zulässig und auch begründet. Es liegt folgender Sachverhalt vor.

Der Kaufmann S. N. war früher Eigenthümer des Grundstücks Luisenstraße 59 zu B. Auf Antrag des Hypothekengläubigers W. wurde am 13. September 1886 die Zwangsversteigerung und am 8. November 1886 die Zwangsverwaltung des Grundstücks eingeleitet. Im Versteigerungstermine, am 2. Dezember 1886, offerirte der ꝛc. N. dem Gläubiger W. den Gesammtbetrag von dessen Forderung nebst Zinsen und Kosten, und hinterlegte das von W. nicht angenommene Geld. Das Königliche Amtsgericht I zu B. stellte hierauf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein. Später erklärte der ꝛc. W. sich für befriedigt. Trotzdem kam es, wie der Thatbestand des ersten Urtheils besagt, nicht zu einer gänzlichen Aufhebung der gedachten beiden Verfahren, weil deren Fortsetzung auf Antrag eines andern Hypothekengläubigers B. durch Gerichtsbeschluß vom 16. Dezember 1886 angeordnet wurde. Die Zwangsverwaltung hat bis zum März 1887 fortgedauert. Eine genauere Angabe, wann dieselbe und ebenso wann die Zwangsversteigerung aufgehoben ist, fehlt.

Durch Vertrag vom 27. November 1886 und Nachtrag vom 30. November 1886, also während der Dauer der auf Antrag von W. eingeleiteten Zwangsverwaltung, cedirte der Grundstücksbesitzer N. verschiedene Forderungen an Miether des Grundstücks, welche in der Zeit vom 1. Dezember 1886 bis

1. März 1887 fällig wurden, unter den in den Verträgen näher angegebenen Bedingungen an den Kläger. Die Einziehung der Miethen erfolgte durch den gerichtlich bestellten Zwangsverwalter R. Das Amtsgericht ließ einen Vertheilungsplan der vereinnahmten Miethen anfertigen, in welchem dieselben der Beklagten als der an erster Stelle eingetragenen Hypothekengläubigerin zur Deckung ihrer Zinsforderung überwiesen wurden. Bei der Verhandlung über diesen Plan, am 1. Februar 1887, erhob der Kläger, gestützt auf das ihm durch die Cessionen erwachsene Recht, Widerspruch gegen die Auszahlung der bis dahin eingegangenen Miethen (im Betrage von 2 390 Mark 43 Pf.) an die Beklagte. Nichtsdestoweniger zahlte R. sowohl diesen Betrag, als die bis zum 1. März 1887 weiter eingegangenen Miethen in Höhe von zusammen 3 000 Mark an die Beklagte und zwar am 11. März 1887, also erst nach Anstellung der Klage. Kläger verlangt im vorliegenden Prozesse die Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung der 3 000 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 11. März 1887 an ihn.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten, weil ihr als der ersten Hypothekengläubigerin das nächste Recht auf Befriedigung aus den nach Einleitung der Zwangsverwaltung aufgekommenen Miethen zustehe, und ihr dies Recht durch Verfügungen des R. nicht entzogen werden könne. Sie wendet weiter ein, daß dem Kläger die Miethen nur unter einer nicht eingetretenen Bedingung cedirt seien, daß ihr §. 31 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 zur Seite stehe, und daß es an einem Rechtsverhältniß fehle, welches sie zur Herausgabe des empfangenen Geldes an den Kläger verpflichte.

Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Antrage des Klägers verurtheilt, der zweite Richter dagegen die Klage abgewiesen. In dem Berufungsurtheil wird ausgeführt, daß die Beklagte ihre Passivlegitimation zwar mit Unrecht bestreite, daß jedoch der Anspruch des Klägers unbegründet sei. Bei der Zwangsverwaltung erfolge die Beschlagnahme allerdings nur zu Gunsten des betreibenden Gläubigers; §. 140 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 enthalte jedoch ein absolutes Verfügungs**verbot** an den Schuldner in Betreff der Einkünfte von dem Grundstück, und nicht minder ein **Gebot** an dritte Personen, die Einkünfte an den Verwalter zu leisten. Daraus wird gefolgert, daß der Schuldner R. während der Dauer der Zwangsverwaltung rechtlich nicht befugt war, über die Miethen zu verfügen, und daß mithin der Kläger keine Ansprüche aus den Cessionen vom 27. und 30. November 1886 geltend machen könne. Dies gelte auch für die Zeit nach der Aufhebung der Zwangsverwaltung, weil dieselbe nach der Befriedigung des W. fortgesetzt und die Einziehung der fälligen Miethen durch den Verwalter R. erfolgt sei.

Die vom Kläger zur Begründung seiner Revision vorgetragene Ansicht, daß es sich hier um eine Bereicherungsklage handle, kann nicht gebilligt werden. Der Thatbestand des ersten Urtheils (mit dem auch die näheren Anführungen in der Berufungsschrift des Klägers übereinstimmen) läßt sich nur in dem oben angegebenen Sinne verstehen, daß der Kläger in dem Termine zur Verhandlung über den Vertheilungsplan der vom Gericht vorgeschlagenen Vertheilung widersprochen, und die Klage rechtzeitig (§§. 149, 113 des Gesetzes vom 13. Juli 1883; §. 764 der Civilprozeßordnung) angestellt hat. Der Rechtsstreit betrifft deshalb die Frage, ob die Ueberweisung der Miethen in dem Vertheilungsplane an den Kläger oder an die Beklagte erfolgen mußte? Auf die weiteren Voraussetzungen der Bereicherungsklage kommt es hier nicht an. Dagegen erscheint die Beschwerde des Klägers darüber, daß der Berufungsrichter den Klageanspruch zu Unrecht verworfen habe, theilweise begründet.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß — im Gegensatz zu der Preußischen Subhastationsordnung vom 15. März 1869 — das Gesetz über die Zwangsvollstreckung vom 13. Juli 1883 in den §§. 16 und 143 die Beschlagnahme des Grundstücks sowohl bei der Zwangsversteigerung, als bei der Zwangsverwaltung nur zu Gunsten des betreibenden Gläubigers eintreten läßt. Die Rechtswirkungen, welche eine Folge der Beschlagnahme sind, treten also für die Realgläubiger nicht in Kraft, sondern deren Verhältniß zu der Pfandsache und gegenüber dem Eigenthümer bleibt in dem von ihnen nicht beantragten Verfahren prinzipiell unberührt. Nur wenn es zur Vertheilung des Kaufpreises oder der Einkünfte aus der Pfandsache kommt, macht sich das Recht der Realgläubiger geltend. In wiefern sie zur Wahrung dieses Rechts bei dem Verfahren zuzuziehen sind, hat das Gesetz näher geregelt. Hinsichtlich der Zwangsverwaltung bestimmen die §§. 147, 148 a. a. O., daß die Einkünfte zunächst zur Deckung der Kosten und Ausgaben des Verfahrens, sodann zur Berichtigung der laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen zu verwenden sind.

Die Verweisung auf die §§. 21, 23 bis 30, 33 bis 38, sowie der Vorbehalt zu Gunsten der Rechte der Realgläubiger im §. 143 Absatz 1, und endlich die Schlußbestimmung des §. 147 a. a. O. bringen deutlich zum Ausdruck, daß das Gesetz aus den Einkünften des Grundstücks an erster Stelle die Berichtigung der Kosten des Verfahrens, sodann die Zahlung von Zinsen und sonstigen terminlichen Leistungen an die Realgläubiger, und schließlich die Befriedigung des betreibenden Gläubigers hat eintreten lassen wollen. Um eine Verwaltung zu ermöglichen, welche diesen berechtigten Anspruch des betreibenden Gläubigers sichert, war es unbedingt erforderlich, dem Schuldner jede Verfügung über die Einkünfte zu untersagen. Denn alle Dispositionen desselben, durch welche die Einkünfte den bei der Einleitung der Zwangsverwaltung vorhandenen Realgläubigern entzogen werden, benachtheiligen indirekt den betreibenden Gläubiger, weil dieser nicht hindern kann, daß die Realgläubiger die noch verbleibenden Einkünfte vorweg zu ihrer Befriedigung verwenden. Die hiernach im Interesse einer ordnungsmäßigen, das Recht des betreibenden Gläubigers schützenden Verwaltung gebotene Vorschrift ist im §. 140 des Gesetzes getroffen. In Anwendung derselben hat der Berufungsrichter hier mit Recht entschieden, daß der Schuldner N. nicht befugt war, während der Dauer der vom Gläubiger W. beantragten Zwangsverwaltung über die Miethen des beschlagnahmten Grundstücks derartig zu verfügen, daß dadurch die Befriedigung der Beklagten als Realgläubigerin wegen ihrer Zinsen oder des rc. W. gehindert wurde. Aber aus den oben entwickelten Rechtsgrundsätzen folgt nicht, daß die Cessionen des rc. N. an den Kläger überhaupt jeder Rechtswirkung entbehren. Die Schranke in Betreff der Verfügungsbefugniß des Schuldners besteht nur während der Dauer der Zwangsverwaltung. Erreicht diese durch Befriedigung des betreibenden Gläubigers ihr Ende, so haben die Realgläubiger nur das Recht, daß die bis dahin fällig gewordenen Revenüen gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zur Vertheilung gelangen. Auf die später fällig werdenden Einkünfte haben sie nur denjenigen Anspruch, welchen ihnen das allgemeine Recht gewährt, und dieses behindert — abgesehen von besonderen Ausnahmen, z. B. §. 31 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 — den Schuldner nicht, ohne Rücksicht auf die Realgläubiger über die Einkünfte zu disponiren. Der Berufungsrichter mußte deshalb feststellen, welche Miethsbeträge bis zum 2. Dezember 1886 (wo die Zwangsverwaltung materiell ihr Ende erreichte, wenn auch der formelle Aufhebungsbeschluß erst später erfolgte) fällig geworden waren. Diese gebühren der Beklagten. Auf die später fällig werdenden hat sie dagegen auf Grund der von W. beantragten Zwangsverwaltung keinen Anspruch. Der Berufungsrichter sagt zwar, die Zwangsverwaltung sei nach Befriedigung des W. »fortgesetzt«. Wenn diese Aeußerung in dem Sinne gemeint ist, daß das von B. beantragte Verfahren sich blos thatsächlich an das auf Antrag des W. eingeleitete angeschlossen hat, so wird dadurch die Sachlage zu Gunsten der Beklagten nicht geändert. Daß beide Verfahren in rechtlichem Sinne als eines aufzufassen seien, läßt sich nur annehmen, wenn der Berufungsrichter, wie ihm vorbehalten bleibt, zu der Feststellung gelangt, daß B. dem früher eingeleiteten beigetreten ist. Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, so ist bei Beurtheilung der Ansprüche der Beklagten für die Zeit nach dem 2. Dezember 1886 davon auszugehen, daß B. nach Beendigung des früheren Verfahrens aufs Neue die Zwangsverwaltung beantragt hatte, und daß zur Zeit der Einleitung dieses neuen Verfahrens der Schuldner N. durch die Cessionen vom 27. und 30. November 1886 bereits rechtsgültig über die Miethen bis zum 1. März 1887 zu Gunsten des Klägers verfügt hatte. Auf diese Verfügungen sind diejenigen Rechtsgrundsätze, welche zufolge des Gesetzes vom 13. Juli 1883 für Dispositionen des Schuldners nach Einleitung der Zwangsverwaltung gemäß §. 140 gelten, nicht anzuwenden. Es bedarf deshalb einer Prüfung, ob die übrigen Einreden der Beklagten gegen die Cession begründet sind. Um diese, vom Berufungsrichter zurückgestellte Erörterung vorzunehmen, und nach Maßgabe der oben entwickelten Rechtsgrundsätze über den Betrag, welcher der Beklagten von den eingezogenen Miethen zusteht, anderweit zu befinden, war die Sache unter Aufhebung des zweiten Urtheils in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Justiz-Ministerium. I. 1702. Z. 15. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 14. September 1888. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Weitzenmiller in Gnesen ist an das Landgericht in Posen versetzt.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrath Heising in Rheda der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Amtsgerichtsrath Bernstein in Schweidnitz der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Amtsrichter Steinhausen in Treffurt ist an das Amtsgericht in Burg bei Magdeburg versetzt.

Dem Amtsrichter Starcke in Liebenwerda ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Die durch die Versetzung des Amtsrichters Dr. Neuhaus in Gr. Strehlitz (S. 201) vakante Richterstelle in Gr. Strehlitz wird nicht wieder besetzt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Schulz in Gnesen ist an das Landgericht in Breslau versetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schultze in Freiburg a. U. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freiburg a. U.

der Rechtsanwalt Lammers in Meldorf für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meldorf und

der Rechtsanwalt Rintelen in Lippstadt für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lippstadt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Gützloe bei dem Landgericht in Essen,

der Rechtsanwalt, Justizrath Stiesberg bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Rechtsanwalt, Justizrath Stern bei dem Landgericht in Tilsit und

der Rechtsanwalt Scharnweber bei dem Amtsgericht in Sagan.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor a. D. Kolsen bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Scharnweber aus Sagan bei dem Landgericht in Görlitz,

der Rechtsanwalt Sintenis aus Glatz bei dem Landgericht in Neu-Ruppin,

der Notar Dr. Klinker bei dem Amtsgericht in Eupen,

der Gerichtsassessor Lewin bei dem Amtsgericht in Fulda,

der Gerichtsassessor Mies bei dem Landgericht in Cöln und

der Notar Boden bei dem Amtsgericht in Grumbach.

D. Gerichtsassessoren.

Dem Gerichtsassessor Blau ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Die Gerichtsassessoren Bauer und Dr. Hoebel sind zu Garnison-Auditeuren ernannt und in Folge dessen aus dem Civiljustizdienst geschieden.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Kriesen in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Malmedy, Montjoie und St. Vith ist vom 1. Oktober 1888 ab, den Amtsgerichten in Aldenhoven, Geilenkirchen und Erkelenz vom 1. November 1888 ab und den Amtsgerichten in Jülich, Heinsberg, Wegberg, Gemünd und Blankenheim vom 1. Dezember 1888 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden.

Berlin, den 6. September 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2624. H. 19. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 21. September 1888. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena Dr. Brüger ist der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse und

dem Senatspräsidenten bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena, Kammerherrn von Plaenckner der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Dem Oberlandesgerichtsrath Franzki in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife ertheilt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Laube in Bromberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Karakters als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse ertheilt.

Der Landgerichtspräsident Freiwald in Gnesen ist an das Landgericht in Bromberg versetzt.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Kewenig in Saarbrücken ist die Annahme und Anlegung des Ehren-Großkomthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgschen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst gestattet.

Dem Präsidenten des gemeinschaftlichen Landgerichts in Meiningen Diez und

dem Präsidenten des gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt Berninger ist

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Dem Amtsgerichtsrath von Nordheim in Leer ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Willecke bei dem Amtsgericht in Dannenberg,
der Gerichtsassessor Dr. Ollendorf bei dem Amtsgericht in Gollnow,
der Gerichtsassessor Schrock bei dem Amtsgericht in Christburg,
der Gerichtsassessor Rother bei dem Amtsgericht in Bieber,
der Gerichtsassessor Ackermann bei dem Amtsgericht in Schlieben und
der Gerichtsassessor Lohmeyer bei dem Amtsgericht in Pöhl.

Der Landgerichtsrath Uffeln in Hagen ist an das Landgericht in Dortmund versetzt.

Dem Amtsrichter Dr. Friedländer in Wittenberge ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Temme in Schrimm ist gestorben.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Breslau:

der Kommerzienrath Paul Bülow in Breslau,
der Kaufmann Salomon Kauffmann daselbst,
der Kommerzienrath Friedrich Wilhelm Rosenbaum daselbst,
der Kaufmann Otto Beck daselbst und
der Kaufmann und Stadtrath Gustav Kopisch daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Duisburg:
der Kommerzienrath Vygen in Duisburg,
der Kaufmann Boeninger daselbst und
der Kaufmann Thielen in Mülheim a. Ruhr;

bei der Kammer für Handelssachen in Essen:
der Kaufmann Hollmann in Essen,
der Kaufmann Krawehl daselbst und
der Bergwerksdirektor Kirdorf in Ueckendorf;

bei der Kammer für Handelssachen in Magdeburg:
der Kaufmann Morgenstern in Magdeburg und
der Kaufmann Charles Comte daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach:
der Kaufmann, Kommerzienrath W. Quack in M.-Gladbach und
der Kaufmann Carl Schaub in Viersen;

bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund:
der Kaufmann Mohr in Stralsund und
der Kaufmann Rampe daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Breslau:
der Kaufmann Julius Frey in Breslau,
der Kaufmann Hermann Haber daselbst,
der Buchhändler und Kommissionsrath Julius Hainauer daselbst,
der Kaufmann Max Wiskott daselbst und
der Kaufmann Otto Tschocke daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Duisburg:
der Kaufmann Bockamp in Duisburg,
der Fabrikbesitzer Keetmann daselbst und
der Fabrikbesitzer Thyssen in Mülheim a. Ruhr;

bei der Kammer für Handelssachen in Essen:
der Grubendirektor Hollender in Ueckendorf,
der Bankdirektor Carney in Essen und
der Buchdruckereibesitzer Baedecker daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Magdeburg:
der Kaufmann Bandelow in Magdeburg,
der Kaufmann Fricke daselbst und
der Kaufmann Kayser daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach:
der Kaufmann Karl Otto Langen in M.-Gladbach und
der Kaufmann Wilhelm Junkers in Rheydt;

bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund:
der Kaufmann Sarnow in Stralsund.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Scheibler in Hagen ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Max Wolff in Frankfurt a. O. ist zur Rechtsanwaltschaft beim Kammergericht zugelassen und ihm für die Dauer dieser Zulassung in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Berlin angewiesen.

Der Rechtsanwalt von Barm in Tondern ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tondern ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Beelitz bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Heidemann bei dem Landgericht in Thorn und

der Rechtsanwalt Neele bei dem Amtsgericht in Barmen.

In die Liste der Rechtsanwälte ist eingetragen:

der Gerichtsassessor Hündorf bei dem Amtsgericht in Lützen,

der Gerichtsassessor Dziorobek bei dem Amtsgericht in Schrimm und

der Gerichtsassessor Treeger bei dem Amtsgericht in Sprottau.

Der Rechtsanwalt und Notar Leonhardy in Königsberg i. Pr. ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Pritsch,
der Referendar Zühl,
der Referendar Goldstaudt und
der Referendar Georg Schmidt
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Heinrich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Kaehne im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Weil im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Michel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Lohaus und
der Referendar Mittelviefhaus
im Bezirk im Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Antoni,
der Referendar Wieman,
der Referendar Capelle und
der Referendar Palm
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Dem Gerichtsassessor Jacob ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. Juli 1888.

Auch der auf seinen Antrag versetzte richterliche Beamte ist berechtigt, von einem geschlossenen Miethsvertrage gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, von dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem die Kündigung erfolgt ist, abzugehen.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 21 §. 376.
Gesetz vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15) §. 4.

In Sachen des Königlich Preußischen Amtsgerichtsraths K. in C., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Königlich Preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Königlich Preußischen Oberstaatsanwalt in S., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1888 für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 23. Februar 1888 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu S. wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger aufgelegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Kläger hat gegen das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem von ihm — dem Kläger — in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Der Beklagte hat angetragen, die Revision zurückzuweisen. Die Verhandlung hat auf Grund des in den Urtheilen der Vorinstanzen enthaltenen, in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Der vom 1. März 1886 ab von dem Königlich Preußischen Amtsgericht B. an das Amtsgericht C. versetzte Kläger hatte in B. durch schriftlichen Vertrag eine Wohnung auf die Zeit von Michaelis 1884 bis dahin 1885 unter der Abrede gemiethet, daß der Miethvertrag, wenn nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe des Miethjahres von dem Vermiether oder dem Miether gekündigt würde, jedesmal auf ein weiteres Jahr verlängert sein sollte. Er zahlte, da am 1. April 1885 eine Kündigung nicht erfolgt und für die Zeit vom 1. März 1886 bis zum 1. Oktober 1886 eine anderweite Vermiethung der Wohnung nicht zu erreichen war, den Miethzins bis zum 1. Oktober 1886 und verlangte auf Grund der im §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, enthaltenen Bestimmung, nach welcher den zu Umzugskosten berechtigten Beamten der Miethzins zu vergüten ist, den dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen der letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethverhältnisses möglich war, von dem Königlich Preußischen Justizfiskus Erstattung des Miethzinses für die Zeit vom 1. März 1886 bis zum 1. Oktober 1886. Der Königlich Preußische Justizminister ordnete die Zahlung des Miethzinses

für die Zeit bis zum 1. Juli 1886 an, verweigerte aber die Erstattung für die übrige Zeit, indem er sich auf die Bestimmung im §. 376 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts berief, nach welcher der Miether, der durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder seinen Umständen außer Stand gesetzt wird, von der gemietheten Sache ferner Gebrauch zu machen, gegen Vergütung eines halbjährigen Miethzinses von dem Ablaufe des Vierteljahres an, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Vertrage abgehen kann. Der Kläger hat dieser Verweigerung gegenüber den Rechtsweg beschritten, indem er geltend macht, daß er lediglich auf seinen Wunsch versetzt worden sei. Der Beklagte hat seine Zahlungsweigerung aufrecht erhalten, weil die Versetzung des Klägers nicht lediglich von dessen freiem Willen abhängig gewesen und der Kläger daher nach §. 376 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts in der Lage gewesen sei, von dem Miethvertrage mit dem 1. Juli 1886 abzugehen. Das Landgericht hat zu Gunsten des Klägers, das Berufungsgericht zu Gunsten des Beklagten erkannt. Die vom Kläger eingelegte Revision erscheint unbegründet.

Die Frage, ob dem Beamten, welcher auf seinen Wunsch versetzt wird, die Bestimmung im §. 376 a. a. O. zur Seite steht, ist bereits mehrfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Die Gesetzrevisoren haben nach von Rönne, Ergänzungen zu §. 376 a. a. O., sich dahin ausgelassen, daß die Billigkeit für die Bejahung der Frage nach der Anwendbarkeit der Vorschrift zu Gunsten des Miethers spreche. Bornemann (System Bd. 4 S. 323) hat die Frage der Anwendbarkeit ebenfalls bejaht. Er bemerkt, die Versetzung eines Beamten hänge immer von der vorgesetzten Behörde ab und könne daher, selbst wenn sie nachgesucht worden, als eine freie Handlung des Beamten nicht angesehen werden. Wollte man — so fährt er fort —, das Gegentheil annehmen, so würde der §. 376 nur bei Beamten, welche sich jede Versetzung unbedingt gefallen lassen müssen, zur Anwendung kommen. Der Gesetzgeber habe aber, wie die Materialien ergeben, gerade den Fall, wenn ein Beamter wegen seiner Versetzung einen anderen Wohnsitz zu nehmen gezwungen sei, vor Augen gehabt. — Der gleichen Ansicht ist Plathner (Geist des Preußischen Rechts Bd. 1 S. 394). Er stellt den Grundsatz auf, daß der Beamte, wenn durch eine über seine Person getroffene Verfügung der Staat ihn hindere, von der gemietheten Wohnung Gebrauch zu machen, vor Ablauf der im Vertrage bestimmten Miethzeit die Wohnung kündigen könne, gleichviel ob die Verfügung des Staates mit Zustimmung des Beamten getroffen sei oder nicht. — Dagegen nimmt Koch (Kommentar zu §. 376 a. a. O. und Recht der Forderungen Bd. 3 S. 934) an, bei einer von dem Beamten, der außer dem Falle einer Disziplinarstrafe oder organischer Veränderungen in den Stellen ohne seinen Willen nicht versetzt werden könne, gewünschten Versetzung treffe die Voraussetzung der nicht freiwilligen Veränderung nicht zu. Auch Förster (Theorie und Praxis Bd. 2 §. 136 III) hält dafür, daß der Beamte, der seine Versetzung nachsuche, sich auf §. 376 nicht berufen könne, da sein freier Wille die Veränderung herbeiführe. Dernburg dagegen (Preußisches Recht Bd. 2 §. 173 Anmerkung 15) ist der Meinung, daß die Versetzung eines Beamten stets eine unfreiwillige Veränderung sei, auch wenn sie mit seiner Zustimmung oder auf seinen Antrag erfolge. Denn sie geschehe nicht durch seinen Willen, sondern durch den der Behörde. Ob sie mit seinem Willen übereinstimme oder auf sein Ansuchen geschehe, könne nicht in Betracht kommen. Dieser Meinung hat sich Eccius, der in der vierten Auflage des Förster'schen Werkes der in letzterem angenommenen Auffassung nicht entgegengetreten war, in der fünften Auflage (Bd. 2 S. 194) angeschlossen. Gleicher Meinung ist Fischer (Preußisches Privatrecht S. 427).

Bei Entscheidung der Streitfrage muß in Betracht gezogen werden, daß ein Staatsbeamter mit seiner Anstellung die einem anderen Staatsbürger regelmäßig zustehende Befugniß freier Wahl seines Wohnsitzes so lange aufgiebt, als er sich im Beamtenverhältnisse befindet. Er darf einen Wohnsitz nicht wählen, von dem aus er seine Amtspflichten zu erfüllen gehindert sein würde. Und wenn sich sein Amt und damit seine Amtspflichten ändern, so darf er einen Wohnsitz nicht behalten, der ihm die Erfüllung der ihm durch sein neues Amt bedingten Amtspflichten unmöglich macht. Das Amt aber wird dem Staatsbeamten vom Staate durch dessen verfassungsmäßig berufene Organe verliehen. Und durch die Verleihung des Amtes bestimmt sich für den Beamten der Kreis der Amtspflichten und die durch die letzteren bedingte Wahl des Wohnsitzes. Wie die Amtsstellung des Staatsbeamten als Ausfluß des Willens der verfassungsmäßig für die Anstellung des Beamten berufenen staatlichen Organe anzusehen ist,

so muß auch eine Veränderung dieser Amtsstellung durch Berufung des Beamten in ein anderes Amt mit anderen Amtspflichten auf den Willen jener Organe zurückgeführt werden. Dies gilt nicht blos in dem Falle, in welchem der Beamte ohne oder gegen seinen Willen eine Amtsstellung, die eine Veränderung des Wohnsitzes nothwendig macht, angewiesen erhält, sondern auch dann, wenn die Berufung des Beamten in ein anderes Amt oder die Versetzung des Beamten aus einer Amtsstelle in die andere auf den vorher erklärten Wunsch des Beamten geschehen ist und ohne vorgängige Aeußerung des Wunsches nicht erfolgt sein würde. Auch in einem solchen Falle ist die Veränderung der Amtsstellung des Beamten und die dadurch bedingte Nothwendigkeit der Veränderung des Wohnsitzes, mit welcher der Beamte außer Stand gesetzt wird, von der bisher durch ihn benutzten Wohnung ferner Gebrauch zu machen, nicht die Folge einer freiwilligen Veränderung seiner Person oder seiner Umstände im Sinne des §. 376 a. a. O., sondern die Folge seiner Amtsstellung und des von dem zuständigen staatlichen Organe gefaßten Entschlusses, den Beamten an einem anderen Orte in einer anderen Amtsstellung thätig werden zu lassen. Und der Umstand, daß dieser Entschluß in Folge einer von dem Beamten mittels Aeußerung eines entsprechenden Wunsches ausgegangenen Anregung gefaßt worden ist, verleiht der mit der Amtsstellung des Beamten vorgegangenen Veränderung, welche den Beamten hindert, von seiner bisherigen Wohnung Gebrauch zu machen, nicht das Gepräge einer freiwilligen, d. h. einer auf dem freien Willen des Beamten beruhenden. Aber auch in den Fällen, in denen die zur Anstellung oder Versetzung der Beamten berufenen staatlichen Organe bei der Versetzung des Beamten, wie dies für die Richter im §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschrieben ist, an die Zustimmung des Beamten selbst dergestalt gebunden sind, daß eine Versetzung wider den Willen des Beamten — abgesehen von dem Falle einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke — nur kraft richterlicher Entscheidung aus den in den Gesetzen bestimmten Gründen und unter den in den Gesetzen bestimmten Formen stattfinden kann, läßt sich eine Versetzung nicht als freiwillige Veränderung in der Person oder den Umständen des Beamten im Sinne des §. 376 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechts ansehen. Auch in diesen Fällen beruht die in Frage stehende Veränderung auf dem Willen der staatlichen Organe. Und in dem Verhältniß zu dem Willen und der Verfügungsmacht dieser Organe tritt die zur Versetzung erforderliche Zustimmung des Beamten, mag dieselbe vorher in Form eines Wunsches oder nachher in Form der Genehmigung geäußert sein oder auch nur in Unterlassung eines Widerspruchs sich offenbaren, dergestalt zurück, daß die rechtschaffende Wirkung auch in diesen Fällen der machtvollen Willensthätigkeit der staatlichen Organe, nicht aber der Zustimmung des Beamten zuzuschreiben ist. Kann auch der Wille jener Organe nach dem Gesetz nur wirksam werden, wenn der Beamte ihn durch ein Gesuch hervorruft, oder ihm nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt, so wird dadurch die Veränderung in der Person und den Umständen des Beamten doch nicht zu einer auf dem freien Willen des Beamten beruhenden. Sie ist nach dem Wesen der Beamtenstellung und der Natur des Beamtendienstes immer nur eine von den staatlich berufenen Organen im dienstlichen Interesse angeordnete Maßregel.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Justiz-Ministerium I. O. 127. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 28. September 1888. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Moeller in Marienwerder ist an das Oberlandesgericht in Breslau versetzt.

Ernannt sind:

der Landrichter Dr. Lisco in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder und

der Rechnungsrevisor Werners in Coblenz zum Rendanten der Justizhauptkasse bei dem Oberlandesgericht in Cöln.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Faehndrich in Cöslin ist zum Präsidenten des Landgerichts in Gnesen und

der Landgerichtsrath Buddee in Greifswald zum Direktor bei dem Landgericht daselbst

ernannt.

Der Amtsrichter Dr. Neuhaus in Gr.-Strehlitz ist an das Amtsgericht in Wittenberge versetzt; die Versetzung desselben an das Amtsgericht in Krappitz (S. 201) ist zurückgenommen; die Stelle in Gr.-Strehlitz (S. 207) wird nicht wieder besetzt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Lahmeyer (nicht Lohmeyer, S. 209) bei dem Amtsgericht in Bühl,

der Gerichtsassessor Urbach bei dem Amtsgericht in Heinsberg,

der Gerichtsassessor Vissering bei dem Amtsgericht in Trittau und

der Gerichtsassessor Wagner bei dem Amtsgericht in Baumholder.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Hannover:

der Kaufmann Johann Wilhelm Hermann Dancker in Hannover,

der Kaufmann Karl Ludolph Fuchs daselbst und

der Kaufmann August Werner daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Altona:

der Kaufmann J. C. Schildknecht in Altona,

der Kaufmann Peters daselbst und

der Kaufmann J. Sch. Meyer daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Siegen:

der Kaufmann Menne in Siegen und

der Eisenbahndirektor Siemsen daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

bei der Kammer für Handelssachen in Hannover:

der Kaufmann Christian Heinrich Wilhelm Boettcher in Hannover,

der Kaufmann Julius Kauffmann daselbst,

der Fabrikant und Senator Albert Knövenagel daselbst und

der Fabrikant Bernhard Karl Georg Krische daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Altona:

der Getreidehändler G. Wöhnert in Altona,

der Viehkommissionär C. H. Bolten daselbst und

der Direktor der Spar- und Darlehnsbank O. Behre daselbst;

bei der Kammer für Handelssachen in Siegen:

der Kaufmann Dresler in Siegen und

der Kaufmann Mattner daselbst.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

der Gerichtsassessor Oetting bei dem Landgericht in Dortmund,

der Gerichtsassessor Wachtel bei dem Landgericht in Schweidnitz, mit dem Wohnsitz in Waldenburg,

der Gerichtsassessor Hagemann bei dem Landgericht in Limburg a. L. und

der Gerichtsassessor Hennig bei dem Landgericht in Schneidemühl.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath von Wilmowski in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Frommer bei dem Landgericht in Cottbus,

der Rechtsanwalt Mallison bei dem Landgericht in Danzig und

der Rechtsanwalt Gabler bei dem Amtsgericht in Lützen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Becker bei dem Amtsgericht in Cammin i. P.,

der Gerichtsassessor Kurnicki bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Medem bei dem Landgericht in Tilsit und

der Rechtsanwalt Gabler aus Lützen bei dem Landgericht in Nordhausen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Brunsch in Ostrowo ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Roetel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Salomon,

der Referendar Dr. Schwabe und

der Referendar Wieter
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Lohe,

der Referendar Piro,

der Referendar Dr. Lüngström und

der Referendar Hofstadt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Dr. Pabst,

der Referendar Renscher und

der Referendar Lazarus
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Hilgenstock im Bezirk im Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Schönbach im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Schiekopp und

der Referendar Loch
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Goßner und

der Referendar Dr. Beer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Reichel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichtsassessor Wandel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Altsch in Strausberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Bekanntmachung.

Den Amtsgerichten in Asbach, Daaden, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Kirchen, Linz und Wissen wird vom 1. Januar 1889 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, hierdurch übertragen.

Berlin, den 20. September 1888. Der Justizminister.

I. 2753. H. 19. Vol. 2. von Friedberg.

Num. 61.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1887.

Vertretung des Reichsmilitärfiskus durch die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten.

In Sachen des Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Königlich Preußische Intendantur des XI. Armeekorps zu C., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Baumeister P. B. zu C., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Dritter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1887 durch das am 9. März 1888 verkündete Urtheil für Recht erkannt:

das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 22. April 1887 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten dieser Instanz wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Im Jahre 1875 wurde in der H.straße zu C., deren Längsrichtung folgend, zur Entwässerung der neuen Infanteriekaserne vom Reichsmilitärfiskus auf eigene Kosten mit Zustimmung der Stadt ein Kanal angelegt. An diesem Kanal nimmt der als Kläger aufgetretene Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Königlich Preußische Intendantur des XI. Armeekorps, ein ausschließliches dingliches Recht in Anspruch. Nach der Behauptung der Klage hat der Beklagte seine beiden in der genannten Straße belegenen Häuser durch Seitenkanäle mit dem klägerischen Kanal ohne Genehmigung des Militärfiskus verbunden.

Hierin findet der Kläger einen Eingriff in sein dingliches Recht; er beantragt in der erhobenen Klage in erster Linie den Beklagten zur Beseitigung der Anschlußkanäle zu verurtheilen. Der Beklagte hat dagegen eingewendet:

1. Die Verhandlungen mit der Stadt C., auf welche der Kläger sein Recht stütze, seien durch die Königlich Preußische Intendantur des XI. Armeekorps geführt; dadurch habe nur Preußen, nicht aber das Reich, eine Forderung erwerben können;

2. eventuell sei die Intendantur nicht zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus befugt, da zur Vertretung von Sachen, welche im Eigenthum des Reichs ständen, nur der Reichskanzler oder ein durch das Reichsgesetz vom 17. März 1878 berufener Vertreter desselben befugt sei.

In der Sache selbst bestreitet Beklagter den erhobenen Anspruch.

Das Landgericht hat die beiden vorbezeichneten Einreden für unbegründet erachtet, im Uebrigen aber die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen.

Der Kläger erhob Berufung. Nach stattgehabter Verhandlung beschloß das Oberlandesgericht zunächst, daß der Prozeßvertreter in urkundlicher Form die Erklärung des Reichskanzlers beizubringen habe, daß derselbe den gegenwärtigen Prozeß Namens des Reichsmilitärfiskus genehmige.

Der Prozeßvertreter hat darauf, in erster Linie an seiner Auffassung festhaltend, daß es einer solchen Vollmacht nicht bedürfe, eventuell eine in Vertretung des Reichskanzlers vom Staatssekretär des Reichsschatzamts unterzeichnete Prozeßvollmacht überreicht. Das Berufungsgericht erachtete diese Vollmacht für unzureichend und ertheilte eine weitere Frist zur Beibringung einer vom Reichskanzler selbstunterzeichneten Vollmacht.

Der Herr Reichskanzler hat die Ertheilung der Vollmacht abgelehnt, auch die in seiner Vertretung vom Staatssekretär des Reichsschatzamts ausgestellte Vollmacht zurückgezogen, indem er nach der Erklärung des Prozeßvertreters davon ausgeht, daß weder er selbst, noch ein anderes unmittelbares Organ des Reichs, vielmehr die Landesmilitärbehörden und zwar die Königlich Preußische Intendantur des XI. Armeekorps ausschließlich befugt sei, den Reichsmilitärfiskus in dem vorliegenden Rechtsstreit zu vertreten. In der darauf stattfindenden mündlichen Verhandlung hat das Berufungsgericht beschlossen, die Verhandlung zunächst auf die Frage der Aktivlegitimation des Reichsmilitärfiskus und der gesetzlichen Vertretung desselben durch die Intendantur des XI. Armeekorps zu beschränken.

Demnächst ist das erste Urtheil dahin abgeändert, daß die klagende Intendantur mit ihrer Klage abgewiesen ist unter Verurtheilung derselben in die Prozeßkosten. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

> »Auch wenn das Reich der richtige Kläger sei, so fehle es doch an einer Bestimmung, aus welcher die Legitimation der Intendantur herzuleiten sei. Die Intendantur wolle dieselbe auf einem Umwege geltend machen, indem sie die Behauptung aufstelle, daß sie die Vertreterin des Preußischen Kriegsministeriums, dieses aber Vertreter des Reichs sei. Das letztere sei unrichtig. Wenn man auch davon auszugehen hätte, daß nach der Reichsgesetzgebung die Kontingentsverwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises verfassungsmäßig befugt seien, das Eigenthum des Reichs zu verwalten, so sei doch in dieser Befugniß das Recht, vor Gericht in Prozessen aufzutreten, nicht enthalten. Dem bloßen Verwalter einer fremden Sache stehe nicht das Recht zu, den Eigenthümer in Prozessen über dieselbe zu vertreten. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht sei dies ausdrücklich ausgesprochen (§. 123 des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 14) und nach gemeinem Recht sei selbst die libera administratio auf die laufende Verwaltung beschränkt. Eine Abweichung des Deutschen Staatsrechts von diesen civilrechtlichen Grundsätzen sei um so weniger zu vermuthen, als in Spezialgesetzen die Landeskontingentsverwaltungen ausdrücklich als die gesetzlichen Vertreter des Reichs vor Gericht bezeichnet und denselben dadurch Spezialvollmacht ertheilt sei.«

Gegen dieses Urtheil ist von Seiten des Klägers die Revision erhoben mit dem Antrage:

> das angefochtene Urtheil aufzuheben, die Königliche Intendantur des XI. Armeekorps als gesetzliche Vertreterin des Reichsmilitärfiskus in diesem Prozesse anzuerkennen und als solche zuzulassen, die Sache selbst aber zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die für den Reichsfiskus eingelegte Berufung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen und die Kosten dem Revisionsbeklagten zur Last zu legen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers nach Verlesung des vorstehenden Antrags und Mittheilung des oben dargestellten Sachverhalts im Anschluß an die im eingereichten vorbereitenden Schriftsatz vom 23. August 1887 enthaltenen Ausführungen verhandelt und insbesondere

geltend gemacht, es sei rechtsirrthümlich, wenn das Berufungsgericht die civilrechtlichen Grundsätze über die Verwaltung einer fremden Sache auf den vorliegenden Fall übertrage.

Der Vertreter des Revisionsbeklagten beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der Frage, ob die Intendantur eines Preußischen Armeekorps befugt ist, den Reichsmilitärfiskus bezüglich der ihrer Verwaltung unterstellten Gegenstände im Prozesse zu vertreten, hängt zunächst von dem rechtlichen Verhältnisse ab, in welchem verfassungsmäßig die Militärverwaltung der Einzelstaaten zum Deutschen Reiche steht. Da das Königreich Bayern in dieser Beziehung eine hier nicht in Betracht kommende Sonderstellung einnimmt, und andererseits die Militärverwaltung der übrigen Deutschen Staaten, mit Ausnahme von Sachsen und Württemberg, durch die abgeschlossenen Militärkonventionen an Preußen übertragen ist, so wird hier nur die Stellung der Militärverwaltung in den drei Königreichen Preußen, Sachsen und Württemberg einer Erörterung zu unterziehen sein.

Dem Revisionskläger ist zunächst darin beizutreten, daß es keine Reichsmilitärverwaltung, sondern nur Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten giebt. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Satz schon daraus abgeleitet werden darf, daß in der Reichsverfassung die Militärverwaltung den Einzelstaaten nicht ausdrücklich entzogen ist; denn wenn man dies auch verneinen wollte, so führen doch die in der Reichsverfassung über das Militärwesen enthaltenen Bestimmungen und insbesondere der Artikel 63 der Reichsverfassung mit Nothwendigkeit zu der Annahme, daß nach der Absicht der vertragschließenden Staaten die Selbstständigkeit der Militärverwaltung in den Einzelstaaten im Prinzip aufrecht erhalten werden sollte. Schon der Absatz 3 des Artikels 63 wäre schwer mit der gegentheiligen Annahme vereinbar, da es einer Hervorhebung der darin dem Kaiser vorbehaltenen oder eingeräumten Rechte nicht bedurft hätte, wenn das Landheer der unmittelbaren Verwaltung des Reichs hätte unterstellt werden sollen. Entscheidend ist aber, wie der Revisionskläger mit Recht hervorhebt, der Absatz 5 des genannten Artikels. Wenn dort bestimmt wird:

> Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen,

so läßt diese Bestimmung nur die Deutung zu, daß die Militärverwaltung der Einzelstaaten an sich eine selbstständige ist und nur im Interesse der Einheit durch die hier gegebene Vorschrift eine Beschränkung erleiden sollte. Auch steht damit die thatsächliche Uebung im Einklang: es besteht keine oberste Reichsbehörde für Militärverwaltung; es giebt nur ein Preußisches, Sächsisches und Württembergisches Kriegsministerium, welchem die Verwaltung der einzelnen Landeskontingente obliegt. Bedenken gegen diese Auffassung lassen sich auch nicht daraus entnehmen, daß in der Verordnung vom 23. November 1874, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 135), beziehungsweise in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichnisse der Reichsbehörden die Königlich Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien zu den obersten Reichsbehörden und die Korpsintendanturen zu den höheren, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordneten Reichsbehörden gerechnet werden. Diese Bezeichnung findet ihre Erklärung durch den §. 159 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), nach welchem die Ausführung dieses Gesetzes mittelst einer vom Kaiser zu erlassenden Verordnung zu regeln war; durch die letztere sollten namentlich diejenigen Behörden näher bezeichnet werden, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen. Aus der in der genannten Ausführungsverordnung gewählten Bezeichnung lassen sich daher keine Schlüsse ziehen auf die staatsrechtliche Stellung der Behörden in ihren sonstigen Beziehungen zu den Einzelstaaten beziehungsweise zum Reich. Ebensowenig kann daraus etwas gefolgert werden, daß das Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsver-

hältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung gebrauchten Gegenstände (Reichs-Gesetzbl. S. 113) sich, wie nicht zu bezweifeln ist (vergl. §. 7 des Gesetzes), auch auf die Militärverwaltung bezieht. Denn durch den §. 1 des Gesetzes wird außer Zweifel gestellt, daß unter Reichsverwaltung im Sinne dieses Gesetzes nicht blos die Amtszweige zu verstehen sind, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, sondern, daß durch diesen Ausdruck jede »aus Reichsmitteln zu unterhaltende Verwaltung« hat umfaßt werden sollen.

Wenngleich hiernach angenommen werden muß, daß die Militärverwaltung, von den aus der Verfassung sich ergebenden Beschränkungen abgesehen, den Einzelstaaten als selbstständiger Verwaltungszweig verblieben ist, so wird diese Verwaltung immerhin geführt auf Rechnung und in Vertretung des Reichs.

Das Reich ist Eigenthümer aller derjenigen Gegenstände, welche die Militärverwaltung der Einzelstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Vor dem oben erwähnten Gesetz vom 25. Mai 1873 war dies auch trotz der Schwierigkeit der juristischen Konstruktion bezüglich der beweglichen Sachen unbestritten. Es fand dies praktische Anerkennuug von Seiten des Bundesrathes und des Reichstages insofern, als in den Hauptetats der Militär- und Marineverwaltung die Erlöse für Gegenstände, welche sich bei Gründung des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reiches im Eigenthume der Einzelstaaten beziehungsweise des Bundes befanden, demnächst aber als unbrauchbar verkauft wurden, für die Bundes- beziehungsweise Reichskasse in Einnahme gestellt wurden, während diese Erlöse ohne die Voraussetzung eines dem Bunde beziehungsweise dem Reiche an jenen Gegenständen zustehenden Eigenthumes der Bundes- beziehungsweise Reichskasse nicht hätten zu gute gerechnet werden können (vergl. die Motive zum Gesetz vom 25. Mai 1873, Drucksachen des Reichstages 1873 Nr. 6 S. 8). Bezüglich der unbeweglichen Sachen war die Frage aber streitig und zur Lösung der daraus entstehenden Schwierigkeiten wurde das Gesetz vom 25. Mai 1873 erlassen, nach dessen §. 1 an allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zustehen. — Daß nun bezüglich der im Eigenthume des Reiches stehenden Sachen in Prozessen über dieselben das Reich als Eigenthümer auch der richtige Kläger und Beklagte ist, ergiebt sich ohne Weiteres und wird auch mittelbar durch den §. 1 Absatz 3 des zitirten Gesetzes anerkannt. Was aber von den Sachen gilt, muß auch von den Forderungen und Verpflichtungen gelten, welche die Militärverwaltung erwirbt, beziehungsweise übernimmt, da es an einem Landesmilitärfiskus überhaupt fehlt. Die Kosten zur Bestreitung des Aufwandes für das Heer werden vom Reiche getragen, die Höhe der dafür erforderlichen Summe und die Art ihrer Verwendung wird durch den Reichshaushaltsetat festgestellt und über die Verwendung der Gelder ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährliche Rechnung zu legen (Art. 62 und 72 der Reichsverfassung); Ersparnisse fallen der Reichskasse zu. Angesichts dieser Bestimmungen scheint die Annahme geboten, daß durch die von der Militärverwaltung geschlossenen Verträge nur der Reichsfiskus berechtigt und verpflichtet wird. Es wäre auch staatsrechtlich nicht zu rechtfertigen, daß eine Staatsverwaltung, deren Einnahmen und Ausgaben nur im Reichsetat festgestellt, im Landesetat aber gar nicht erwähnt werden, den Landesfiskus zu verpflichten befugt sein sollte. Es kann daher der gegentheiligen Ansicht, nach welcher formell der Landesfiskus verpflichtet materiell aber das pekuniäre Resultat auf das Reich übertragen werden soll, nicht beigepflichtet werden (vergl. Laband, Staatsrecht Bd. III Abth. 2 S. 190 ff., und dagegen: G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht S. 29 und 40 Note 18).

Wenn nun anerkannt werden muß, daß die Militärverwaltung von den Einzelstaaten selbstständig geführt wird, daß es aber andererseits keinen Landesmilitärfiskus, sondern nur einen Reichsmilitärfiskus giebt und daß die Militärverwaltung bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Reiche gegenüber Rechnung abzulegen hat, so läßt sich der Schluß nicht abweisen, daß die Einzelstaaten die Militärverwaltung zwar selbstständig, aber für Rechnung und in Vertretung des Reichs führen. Die selbstständige Verwaltung eines bestimmten Zweiges der Staatshoheitsrechte schließt aber nothwendig auch das Recht zum Abschluß von Rechtsgeschäften, welche für die Zwecke der Verwaltung erforderlich sind, und nicht

minder das Recht zur Prozeßführung in sich, da ohne diese Rechte, das heißt ohne die Möglichkeit den Staatsfiskus in privatrechtlicher Beziehung nach außen zu vertreten, die Erfüllung der der Verwaltung obliegenden Aufgaben nahezu unmöglich wäre. Bei dem Mangel einer eigenen obersten Reichsmilitärverwaltung können diese Rechte aber auch nur von der Militärverwaltung der Einzelstaaten in Vertretung des Reichs ausgeübt werden. Wenn das Berufungsgericht dies unter Hinweis auf die privatrechtlichen Grundsätze über die Verwaltung eines fremden Vermögens verneint, so ist schon früher eine derartige Uebertragung dieser privatrechtlichen Rechtssätze auf staatsrechtliche Verhältnisse vom Reichsgericht für unzutreffend erklärt (vergl. Entscheidungen Bd. XV S. 39). — Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß, wenn den Einzelstaaten die Militärverwaltung auf Rechnung und in Vertretung des Reichs verblieben oder übertragen ist, damit ihnen auch das Recht beigelegt ist, den Reichsfiskus im Kreise dieser ihrer Verwaltung nach Außen hin und insbesondere in Prozessen zu vertreten. Dies ist auch mittelbar in der Reichsgesetzgebung anerkannt, indem überall, wo in Spezialgesetzen Anlaß gegeben war, auf diese Frage einzugehen, eine Entscheidung im vorstehenden Sinne getroffen worden ist (vergl. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §. 116, Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 §. 34 und 42, Gesetz über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 §. 34). Diese Gesetze als Ausnahmen von der Regel hinzustellen (so Laband a. a. O. S. 194) oder als Spezialvollmachten zu betrachten, wie dies von Seiten des Berufungsgerichts geschieht, erscheint unrichtig; sie müssen vielmehr als Ausflüsse der aus der Verfassung zu entnehmenden Rechtsnorm aufgefaßt werden, daß der Reichsmilitärfiskus durch die Landeskontingentsverwaltung vertreten wird. Die in den oben genannten Gesetzen enthaltene Bezeichnung der speziellen Behörde der Kontingentsverwaltung, welche den Reichsfiskus zu vertreten hat, ist offenbar zur Vermeidung von Zweifeln für zweckmäßig erachtet worden, wie denn auch im §. 116 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die dort getroffene Anordnung nur in Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung Geltung haben soll.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß nach der Reichsverfassung die Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten, vorbehaltlich der sich aus der Verfassung selbst ergebenden Beschränkungen, zur selbstständigen Verwaltung des Militärwesens und insbesondere zur selbstständigen wirthschaftlichen Armeeverwaltung auf Rechnung und in Vertretung des Reichs berechtigt sind, daß sie in dieser Beziehung den Reichsfiskus (Reichsmilitärfiskus) sowohl beim Abschluß von Rechtsgeschäften, als im Prozeß zu vertreten befugt sind und daß in Folge dessen eine Vollmacht des Reichskanzlers zur Führung eines Prozesses bezüglich der dem Ressort der Militärverwaltung unterliegenden Gegenstände nicht erforderlich ist, vielmehr die Frage, welche spezielle Behörde die Landeskontingentsverwaltung in einem einzelnen Prozeß zu vertreten habe, in Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmungen nach dem Landesrecht beurtheilt werden muß. — Für den vorliegenden Fall erscheint es nun nicht zweifelhaft, daß zur Führung des gegenwärtigen Prozesses die Intendantur des XI. Armeekorps befugt ist. Denn abgesehen davon, daß die Korpsintendanturen als Provinzialbehörden nach den in Preußen bestehenden Grundsätzen bezüglich der zu ihrem Ressort gehörenden Gegenstände zur Vertretung der Militärverwaltung im Prozeß befugt sind (vergl. Erlaß des Preußischen Kriegsministers vom 6. August 1828 und des Justizministers vom 4. Juli 1828), herrscht nach Ausweis des Thatbestandes des zweiten Urtheils unter den Parteien darüber kein Streit, daß das Königlich Preußische Kriegsministerium die Anstellung der vorliegenden Klage genehmigt habe.

Mit der vorstehenden Entscheidung tritt der Senat auch nicht mit anderen Entscheidungen des Reichsgerichts in Widerspruch. Zunächst erscheinen die Urtheile des Reichsgerichts, durch welche der Landesfiskus als der richtige Beklagte bei Klagen auf Rückzahlung zuvielgezahlter Zölle und Reichs-Stempelabgaben erklärt worden ist (vergl. Entscheidungen Bd. V S. 34, Bd. XI S. 65, S. 93, S. 96), für den hier vorliegenden Fall von keiner Bedeutung. Allerdings nimmt Laband (a. a. O. S. 194) an, daß die Militärverwaltung in dieser Beziehung der Zollverwaltung gleich stehe. Allein mit Recht ist diese Analogie schon von anderer Seite (vergl. G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 40 Note 18) als unzutreffend bezeichnet. Der Einzelstaat erhebt zwar die Zölle für Rechnung des Reichs, er ist aber nur verpflichtet, die Reinerträge an das Reich abzuliefern und insoweit Schuldner des Reichs. Die

Verwaltung ist im Uebrigen vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Reichs lediglich Sache der Einzelstaaten und werden auch die Ausgaben der Verwaltung ausschließlich von den Einzelstaaten bestritten. Im Reichsetat werden daher auch nur die an das Reich abzuliefernden Ueberschüsse gebucht, während abweichend von dem Etat der Militärverwaltung der Etat der Zollverwaltung durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten festgestellt wird. Gerade durch den Umstand, daß alle militärischen Ausstattungsstücke dem Reichsfiskus gehören und daß der Etat für die Militärverwaltung durch Reichsgesetz festgestellt wird, wird das Argument beseitigt, auf Grund dessen das Reichsgericht in Zoll- und Reichs-Stempelsachen den Landesfiskus für das berechtigte Prozeßsubjekt erklärt hat.

Was aber die Entscheidungen des Reichsgerichts über die Vertretung des Reichsmilitärfiskus anlangt, so ist bisher eine prinzipielle Entscheidung der Frage, wer denselben in Prozessen zu vertreten habe, noch nicht ergangen. In den beiden Urtheilen, welche in der von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts enthalten sind, ist die hier erörterte Frage offengehalten. In der ersten dieser Entscheidungen (Entscheidungen Bd. VIII S. 1) ist ausdrücklich die Annahme als eine mögliche hingestellt, daß die Landeskontingentsverwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises ermächtigt seien, die Interessen des Reichs hinsichtlich derjenigen Gegenstände zu vertreten, welche im Eigenthum des Reichs stehen, aber in ihrem Besitz sich befinden. Der Senat tritt daher mit dieser Entscheidung nicht in Widerspruch, wenn er in dem gegenwärtigen Prozeß diese Annahme für rechtlich nothwendig erachtet. In dem zweiten Fall (Entscheidungen Bd. XV S. 37) findet sich gleichfalls eine prinzipielle Entscheidung der Frage nicht. Auch abgesehen von diesen Urtheilen sind dem Senat keine Entscheidungen bekannt geworden, welche mit der hier getroffenen im Widerspruch stehen. In einzelnen Fällen ist die Befugniß der Intendantur zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus nicht beanstandet worden, in anderen Fällen ist eine Vollmacht des Reichskanzlers von Seiten der Landeskontingentsverwaltung beigebracht und seitens des Gerichts der Legitimationspunkt durch die beigebrachte Vollmacht für geordnet erklärt. Nirgends ist aber ausgesprochen, daß eine Vollmacht des Reichskanzlers nothwendig wäre.

Die Frage aber, ob neben der Landeskontingentsverwaltung auch der Reichskanzler zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus befugt ist und mithin eine von ihm beigebrachte Vollmacht als die Vollmacht eines gesetzlichen Vertreters des Reichsmilitärfiskus angesehen werden kann, wie dies von einzelnen Senaten des Reichsgerichts angenommen worden ist, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden müssen.

Justiz-Ministerium I. 2211. M. 91.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 5. Oktober 1888. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath, Geheimen Justizrath Tenzer ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Oberlandesgerichtsrath Siegfried in Cöln aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath

verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Albinus in Posen der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Amtsgerichtsrath Brück in Schleswig und

dem Amtsgerichtsrath Krause in Stolp

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Jarnikow in Breslau und

dem Amtsgerichtsrath Rave in Neisse

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Der Landgerichtsdirektor Panse in Aurich ist gestorben.

Der Landrichter Haenisch in Stettin ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Greifswald versetzt.

Die bei dem Amtsgericht in Gleiwitz erledigte Richterstelle (S. 95) wird nicht wieder besetzt.

Der Kaufmann Vitus Krönlein in M.-Gladbach und

der Kaufmann Ulrich Pelzer in Rheydt

sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scheele in Hamm ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Geheimen Justizrath Göbloe in Essen und

dem Rechtsanwalt, Justizrath Lubowski in Breslau

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Brunsch in Ostrowo ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt Stiege in Labiau ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labiau ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Wolff bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

der Rechtsanwalt, Justizrath Lubowski bei dem Landgericht in Breslau,

der Rechtsanwalt Großjohann bei dem Amtsgericht in Saalfeld und dem Landgericht in Braunsberg,

der Rechtsanwalt Samuel bei dem Amtsgericht in Rixdorf und

der Rechtsanwalt le Blanc bei dem Landgericht in Allenstein.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Heidemann aus Thorn bei dem Amtsgericht in Heydekrug,

der Gerichtsassessor Glinski bei dem Amtsgericht in Zempelburg,

der Gerichtsassessor Erbe bei dem Landgericht in Lyck,

der Gerichtsassessor Posner bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Petrich bei dem Amtsgericht in Samter,

der Gerichtsassessor Kray bei dem Landgericht in Elberfeld und

der Gerichtsassessor Floeth bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Crefeld,

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mack in Pillkallen und

der Rechtsanwalt, Justizrath Junck in Cleve

sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Ritze,

der Referendar Damrath,

der Referendar Kochann und

der Referendar Albert

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Haslen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Reimerdes und

der Referendar Hoppe

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Danielewicz im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Neumann und

der Referendar Heisig

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Meibauer und

der Referendar von Lukowicz

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Brandt und

der Referendar Dr. Tettenborn

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Conrad im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Kremenz und

der Referendar Müller

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Dem Gerichtsassessor Biermann ist behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amts die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Brewer in Elberfeld ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Brandt in Elbing,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Kretschmer in Danzig,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Krebler in Königsberg i. Pr. und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Flohr in Cassel

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Schumann in Glatz,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Gottschling in Brieg und

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Eggers in Hannover

der Karakter als Kanzleirath,

dem Kanzlei-Inspektor, Kanzleirath Pitschke bei dem Kammergericht der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Kanzlisten Richelmann in Düsseldorf der Karakter als Kanzleisekretär und

dem Gerichtsvollzieher Dürschlag in Gr.-Strehlitz das Allgemeine Ehrenzeichen.

F. Unterbeamte.

Dem Gefängniß-Oberaufseher Grall in Allenstein,

dem Gerichtsdiener Johannsen in Glückstadt,

dem Gerichtsdiener Reese in Bordesholm und

dem Gerichtsdiener Kurtzmann in Wollstein

ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die Errichtung je einer neuen Notariatsstelle in:

Münstereifel, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen und Ottweiler

ist in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1888, — betreffend die Errichtung einer neunten Kammer für Handelssachen in der Stadt Berlin.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

Auf Grund des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister Folgendes:

§. 1.

In der Stadt Berlin wird bei dem Landgericht I für dessen Bezirk vom 1. Oktober 1888 ab eine neunte Kammer für Handelssachen errichtet.

§. 2.

Die Anzahl der für die Kammer für Handelssachen in Berlin zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird von dem gedachten Tage ab auf je sechsunddreißig bestimmt.

Berlin, den 30. September 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 2838. H. 18. Vol. 2.

Num. 63.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. November 1886.

Durch das Zwangsversteigerungsverfahren erwirbt der Hypothekengläubiger für seine eingetragene Forderung noch nicht einen zur Anfechtung genügenden vollstreckbaren Schuldtitel.

Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) §. 3 Nr. 2.
Preußisches Gesetz vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131).

In Sachen der geschiedenen Frau A. P., geb. G. zu G., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Gutsbesitzer O. P. zu G., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1886 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Vierten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 19. April 1886 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorbezeichnete Urtheil, auf dessen Thatbestand verwiesen wird, hat die Klägerin die Revision eingelegt und den Antrag gestellt,

das angefochtene Urtheil aufzuheben und dann nach der Berufungsbeschwerde oder sonst was Rechtens zu erkennen.

Von dem Beklagten ist dagegen auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Auf dem Resthufengute G. Nr. 3 sind am 29. April 1884 zufolge Antrages des damaligen Eigenthümers P. P., in Abtheilung III unter Nr. 3 9000 Mark Darlehn nebst Zinsen für den jetzigen Beklagten, den Bruder des P. P., und unter Nr. 4 6000 Mark Einbringen für die jetzige Klägerin, die inzwischen geschiedene Ehefrau des P. P., eingetragen worden.

Das gedachte Gut wurde demnächst zur Zwangsversteigerung gebracht und durch Zuschlagsurtheil vom 3. Januar 1885 dem Beklagten zugeschlagen. Bei der Vertheilung des Kaufgeldes kamen auf die Darlehnsforderung des Beklagten 5 248 Mark 17 Pf. zur Hebung, wogegen die Klägerin mit ihrem in der Rangordnung nachstehenden Einbringen gänzlich ausfiel. Dieselbe erhob jedoch gegen die Befriedigung des Beklagten aus dem Kaufgelde Widerspruch und hat zur Rechtfertigung dieses Widerspruches in der rechtzeitig erhobenen Klage geltend gemacht, daß die Darlehnshypothek des Beklagten der Anfechtung aus §. 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes unterliege und außerdem auf einem Scheingeschäfte beruhe.

Beide Vorinstanzen haben auf Abweisung der Klage erkannt, und zwar das Oberlandesgericht deshalb, weil die Klägerin zur Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgesetzes wegen Mangels eines vollstreckbaren Titels nicht berechtigt, mit der Behauptung aber, daß der Hypothekbestellung ein Scheingeschäft zu Grunde liege, beweisfällig geblieben sei.

Die von der Klägerin nunmehr noch eingelegte Revision muß erfolglos bleiben.

1. Mit Recht hat der Berufungsrichter der Klägerin die Befugniß zur Anfechtung aus §. 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 wegen Mangels eines vollstreckbaren Titels abgesprochen.

Die frühere Preußische Gesetzgebung gab für den Fall einer nothwendigen Subhastation wegen des Anfechtungsrechts der Gläubiger besondere, von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen. Während das Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 für anfechtungsberechtigt nur diejenigen Gläubiger erklärte, deren Forderungen vollstreckbar sind, war in den §§. 70, 71 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 jedem im Kaufgelderbelegungstermine anwesenden Realgläubiger eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Anfechtungsbefugniß insofern gewährt, als seiner Befriedigung aus der Masse durch die Theilnahme der angefochtenen Forderung Eintrag geschieht.

Das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 hat diesen Unterschied beseitigt. Es bezieht sich nach seinem §. 1 auf alle Fälle der Befriedigung eines Gläubigers außerhalb des Konkursverfahrens und stellt damit auch die Anfechtung der Realgläubiger unter die allgemeinen Regeln, gleichviel ob das Vertheilungsverfahren das bewegliche oder das unbewegliche Vermögen betrifft. Daß danach die Realgläubiger auch bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen zur Anfechtung nur dann berechtigt sind, wenn sie dem §. 2 des Gesetzes entsprechend einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt haben, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Die Gesetzesmotive heben dies auch ausdrücklich hervor, indem sie zugleich bemerken, daß, insoweit ein Absonderungsberechtigter den nach §. 2 erforderlichen vollstreckbaren Titel nicht schon nach der Civilprozeßordnung erlangt haben sollte, die Landesgesetzgebung auf Grund des §. 706 der Civilprozeßordnung die etwa für nöthig zu erachtende Abhülfe würde schaffen können (vergl. Drucksachen des Reichstags II. Session 1879 Nr. 115 S. 16, 17).

Es kann sich hiernach, da der Klägerin einer der in den §§. 644, 702 der Civilprozeßordnung bezeichneten Schuldtitel nicht zur Seite steht, nur fragen, ob aus den Vorschriften der Preußischen Landesgesetzgebung, insbesondere des hier maßgebenden Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das un-

bewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131), die Annahme herzuleiten sein möchte, daß jeder Hypothekengläubiger durch das Zwangsversteigerungsverfahren für seine eingetragene Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel, soweit solcher zur Anfechtung erforderlich ist, erwerbe. Diese Frage ist in der Literatur mehrfach in bejahendem Sinne beantwortet worden. Sie muß indessen verneint werden.

Ohne Grund beruft sich die Revision für die Bejahung auf den §. 129 des citirten Gesetzes. Allerdings kann danach das Zuschlagsurtheil die Eigenschaft eines vollstreckbaren Schuldtitels erlangen; diese Eigenschaft erstreckt sich jedoch nicht auf die eingetragenen Forderungen als solche, sondern nur auf das rückständig gebliebene und überwiesene Kaufgeld, und die Vollstreckbarkeit tritt demgemäß nicht gegenüber dem — dinglichen oder persönlichen — Schuldner, sondern nur gegenüber dem Ersteher und beziehungsweise dem für mitverhaftet erklärten Meistbietenden ein. Da der Klägerin von dem Kaufgelde nichts überwiesen ist, kann sie schon deshalb die Vorschrift des §. 129 nicht für sich in Anspruch nehmen. Ueberdies ist aber deren Anwendbarkeit auch ausgeschlossen, weil der §. 2 des Anfechtungsgesetzes einen gegenüber dem Schuldner wirksamen Vollstreckungstitel voraussetzt.

Ebensowenig lassen sich aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 Folgerungen zu Gunsten des von der Klägerin beanspruchten Anfechtungsrechts ziehen. Dieselbe gehörte freilich nach §. 21 Nr. 3 zu den Interessenten des Verfahrens und durfte in dieser Eigenschaft gemäß §. 113 Absatz 2 und 6 gegen die Befriedigung des Beklagten aus dem Kaufgelde mit der Wirkung Widerspruch erheben, daß die Ausführung des Theilungsplans aufgehalten wurde. Wegen der Gründe und demnächstigen Rechtfertigung des Widerspruchs ist jedoch in dem Gesetze selbst nichts bestimmt, vielmehr lediglich das materielle Recht, für den vorliegenden Fall also das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 mit allen seinen Anforderungen, maßgebend geblieben (vergl. die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 13. Juli 1883 in den Drucksachen des Herrenhauses 1882/83 Nr. 6 S. 115).

Wenn nun auch aus den §§. 22 Absatz 2, 23, 29, 31, 104, 106 des Gesetzes zu entnehmen ist, daß durch das Zwangsversteigerungsverfahren für die Forderung der Klägerin die zur Anfechtung erforderliche Fälligkeit herbeigeführt wurde, so ist doch mit der Fälligkeit keineswegs ohne Weiteres die Vollstreckbarkeit jener Forderung eingetreten.

Allerdings sind nach den §§. 113, 114 Forderungen, deren Vorhandensein und Betrag aus dem Grundbuche hervorgeht, vor anderen Ansprüchen insofern bevorzugt, als die ersteren, auch wenn ihnen ein vollstreckbarer Titel nicht zur Seite steht, im Falle des Widerspruches von dem Widersprechenden durch Klage zu beseitigen, die letzteren dagegen beim Mangel des Nachweises der Vollstreckbarkeit von dem Gläubiger zur Feststellung zu bringen sind (vergl. die Begründung a. a. O. S. 114 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 15 S. 221).

Allein aus dieser Vertheilung der Parteirollen kann unmöglich geschlossen werden, daß eingetragene Forderungen auch in allen sonstigen Beziehungen wie vollstreckbare zu behandeln seien. Die Unrichtigkeit eines derartigen Schlusses ergiebt deutlich der Absatz 4 des §. 113, indem derselbe, ohne Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Ansprüchen, die §§. 686, 688, 689 der Civilprozeßordnung nur in dem Falle für anwendbar erklärt, wo der Widerspruch des Schuldners oder letzten Eigenthümers sich gegen eine vollstreckbare Forderung richtet. Danach darf der Schuldner der Berücksichtigung von Forderungen, welche gegen ihn nicht vollstreckbar sind, mögen sie aus dem Grundbuche hervorgehen oder nicht, mit gleicher Wirkung wie ein anderer Betheiligter und ohne die durch §. 686 der Civilprozeßordnung gezogenen Schranken widersprechen. Solange aber die Möglichkeit eines solchen Widerspruches des Schuldners noch besteht, fehlt es dem Gläubiger an der Legitimation, welche das Reichsgesetz zur Anfechtung gegenüber dritten Personen erfordert, und kann nicht davon die Rede sein, daß der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes erlangt habe (vergl. Motive zum Anfechtungsgesetze S. 12, 13).

2. In Betreff der behaupteten Simulation wird sodann von der Revisionsklägerin gerügt, der Berufungsrichter lege zu Unrecht auf den Umstand Gewicht, daß die Hypothek für den Beklagten bestellt sei; denn gerade diese Thatsache bilde den Anfechtungsgrund und könne nicht als Grund gegen die Anfechtung herangezogen werden. Auch dieser Angriff erweist sich indessen als verfehlt.

Indem P. P. die Eintragung der 9000 Mark Darlehn beantragte, bekannte er sich damit als Darlehnsschuldner des Beklagten. Diesem Bekenntniß gegenüber hatte gemäß §§. 52 bis 55 des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 4 nicht der Beklagte die Ernstlichkeit des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, sondern die Klägerin die behauptete Simulation zu beweisen. Nur das hat offenbar der Vorderrichter zum Ausdrucke bringen wollen, wenn er in den Urtheilsgründen bemerkt, es stehe dem Beklagten der Umstand zur Seite, daß die als ein Scheingeschäft angegriffene Forderung für ihn in das Grundbuch eingetragen ist. Darin aber, daß der Beweis für das Vorhandensein eines Scheingeschäftes als nicht geführt angesehen ist, läßt sich eine Gesetzesverletzung nicht erblicken. Denn das Oberlandesgericht ist auf Grund thatsächlicher Erwägungen ohne erkennbaren Rechtsirrthum zur Verneinung der Simulation gelangt, indem es nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme die Annahme für gerechtfertigt erachtet, daß P. P. aus den Mitteln seines Vaters darlehnsweise 9000 Mark erhalten und sich auf Grund eines mit dem Letzteren getroffenen Abkommens als Schuldner des Beklagten in Höhe der empfangenen Summe bekannt hat.

Da auch im Uebrigen ein Revisionsgrund nicht vorliegt, war das Rechtsmittel zurückzuweisen und gemäß §. 92 der Civilprozeßordnung die Klägerin in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen.

Justiz-Ministerium. I. 815. S. 53. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 12. Oktober 1888. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Silberschlag in Naumburg ist gestorben.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Grandke in Cottbus an das Landgericht I in Berlin,

der Landgerichtsrath Behlendorff in Stolp als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht daselbst,

der Amtsrichter Hillenkamp in Petershagen als Landrichter an das Landgericht in Essen,

der Amtsrichter von Halem in Meinersen an das Amtsgericht in Hannover und

der Amtsrichter Noël in Pritzwalk als Landrichter an das Landgericht in Prenzlau.

Der Kommerzienrath Goldberger in Berlin ist zum Handelsrichter daselbst ernannt.

Dem Rentner Florenz Kisler in Cöln ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Amtsgerichtsrath Reinbold in Verden ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Nerlich bei dem Amtsgericht in Pleß,

der Rechtsanwalt, Justizrath Brunsch bei dem Landgericht in Ostrowo und

der Rechtsanwalt Babrian bei dem Amtsgericht in Königshütte.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Babrian aus Königshütte bei dem Amtsgericht in Kattowitz,

der Gerichtsassessor Tießen bei dem Amtsgericht in Mohrungen,

der Gerichtsassessor Stobbe bei dem Amtsgericht in Passenheim,

der Gerichtsassessor von Schimmelfennig bei dem Landgericht in Bartenstein,

der Gerichtsassessor Samuel Meyer bei dem Landgericht in Stargard i. P.,

der Gerichtsassessor Blaß bei dem Landgericht in Breslau,

der Gerichtsassessor Wawersig bei dem Landgericht in Glogau,

der Gerichtsassessor Eigenbrodt bei dem Amtsgericht in Ziegenhain,

der Gerichtsassessor Heinitz bei dem Amtsgericht in Idstein und

der Gerichtsassessor Dr. Springer bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rosemann in Langenbielau,

der Rechtsanwalt Haag in Trier und

der Notar Henrich in Andernach

sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Peterson im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Lichenheim im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Bucka und

der Referendar Potempa

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Chrzesçinski und

der Referendar Plonsker

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar von Koeller im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Zeilchenfeld,

der Referendar Katz,

der Referendar Nawrocki und

der Referendar Gibsone

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Henssen,

der Referendar Tilemann,

der Referendar Kapferer und

der Referendar Böttrich

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Deegen im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Max Meyer und

der Referendar Faß

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Schuster im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Wolffram behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichtsassessor Stomps behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wolski in Elbing ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 9. und 12. November 1887.

Berechnung der Entschädigung für einen zum Zweck der Straßenverbreiterung enteigneten Landstreifen.

Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) §. 8.
Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) §. 15.

1. In Sachen der Stadtgemeinde B., vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Verein . . . zu B., vertreten durch seinen Vorstand, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1887 für Recht erkannt:

die gegen das am 14. Mai 1887 verkündete Urtheil des Fünften Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Es wird auf den Thatbestand des Berufungsurtheils, welcher vorgetragen ist, verwiesen. Die Klägerin und Revisionsklägerin hat beantragt, das zweite Urtheil nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu ändern, und dem Beklagten einen verhältnißmäßigen Theil der Kosten erster Instanz, sowie sämmtliche Kosten der zweiten und dritten Instanz aufzuerlegen. Der Beklagte und Revisionsbeklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin hat im Jahre 1880 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 behufs Verbreiterung der Z.-Straße in B. dem Beklagten einen Landstreifen von 9 Ar 28 Quadratmeter, welcher Theil ihres Zwingergrundstücks und theilweise mit Gebäuden besetzt war, enteignet. Die Entschädigung für den Beklagten ist durch Beschluß des Bezirksrathes vom 7. Dezember 1882 auf 300 360 Mark festgesetzt. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin den Rechtsweg mit dem Antrage beschritten, die Entschädigungssumme auf 72 570 Mark herabzumindern. Der erste Richter hat den Gesammtbetrag der Entschädigung auf 247 384 Mark festgestellt, und der Beklagte sich bei diesem Urtheil beruhigt. Die Berufung der Klägerin ist vom zweiten Richter als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision der Klägerin. Sie wiederholt den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag, die Höhe der Entschädigung um mindestens 120 000 Mark herabzusetzen. Das Rechtsmittel der Revision kann jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Bei dem Vortrage der Sache hat der Vertreter der Klägerin erklärt, daß er in Betreff mehrerer in den Vorinstanzen streitiger Punkte, namentlich betreffend das Eigenthum an der Umfassungsmauer, keine Angriffe erheben wolle. Da ein Rechtsirrthum des Berufungsrichters bei den bezüglichen Streitpunkten nicht ersichtlich ist, bedarf es keines näheren Eingehens auf dieselben.

Der Hauptangriff der Klägerin geht dahin, daß der dem Beklagten entstandene Schaden vom Berufungsrichter doppelt geschätzt sei. Die Klägerin führt aus, dem Beklagten gebühre für die enteignete Fläche nur derjenige Betrag, entweder welchen dieselbe als Bauterrain besitzt, oder welcher sich aus der bisherigen Benutzungsart ergiebt. Fordere Beklagter den Werth als Baugrundstück, so werde dadurch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Ersatzbauten für die auf der enteigneten Fläche befindlichen Gebäude ausgeschlossen; denn als Bauterrain könne die Fläche nur nach Beseitigung der Bauten verwerthet werden. Die Klägerin meint sonach, der Berufungsrichter habe bei Ermittelung der Höhe des Schadens zwei, mit einander nicht vereinbare Faktoren der Berechnung in Betracht gezogen. Nach ihrer Ansicht ist die bisherige Benutzungsart der allein maßgebende Faktor. Sie führt ferner aus, daß der Berufungsrichter der enteigneten Fläche zu Unrecht die Eigenschaft als Baugrund beilege.

Die Beschwerde erscheint jedoch unbegründet.

Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß der Werth eines enteigneten Grundstücks nicht durch die Benutzungsart zur Zeit der Enteignung, sondern durch die Benutzungsfähigkeit bestimmt wird. Beide Instanzrichter stellen fest, daß das Zwingergrundstück seiner Lage nach sich vorzüglich zu Baustellen eignet, und daß Beklagter freier Eigenthümer desselben und in keiner Weise behindert ist, es zu Bauzwecken zu benutzen oder zu veräußern. Unter diesen Umständen muß es für gerechtfertigt erachtet werden, daß der Berufungsrichter bei der Abmessung des Schadens den Werth, welchen die enteignete Fläche als Bauterrain in der fraglichen Stadtgegend besitzt, als Grundlage nimmt. Denn dieser Werth befand sich in dem Vermögen des Beklagten, und ist ihm durch die Enteignung entzogen. Wenn die Klägerin dagegen geltend macht, daß der enteignete schmale Streifen allein zur Bebauung nicht geeignet sei, so erledigt sich dies Bedenken dadurch, daß der Berufungsrichter die vom ersten Richter auf Grund des Gutachtens der drei Sachverständigen S., L. und B. getroffene Feststellung billigt, wonach das Zwingergrundstück des Beklagten »seinem ganzen Umfange nach, also auch die enteignete Fläche« Bauterrain zur Zeit der Enteignung gewesen ist. Wenn endlich die Klägerin darauf hinweist, daß die vor der Enteignung erfolgten Festsetzungen der Fluchtlinie einer Verwerthung des Streifens als Baustelle entgegen stehen, so ist zu beachten, daß sie diesen Einwand nach der Feststellung

des Berufungsrichters in zweiter Instanz nicht aufrecht erhalten hat. Er würde auch durch die zutreffenden Gründe der Instanzrichter seine Erledigung finden.

Der Revision kann aber zugegeben werden, daß es gegen Rechtsgrundsätze verstoßen würde, wenn der Berufungsrichter außer dem bei seiner Schätzung zu Grunde gelegten Werthe des fraglichen Streifens als Bauterrain dem Beklagten auch noch denjenigen Werth zuerkannt hätte, welchen das enteignete Grundstück nach seiner bisherigen Benutzungsart besitzt. Das ist aber nicht geschehen. Welchen Ertrag der Beklagte aus dem Zwingergrundstück in seiner Eigenschaft als Ressourcenlokal zieht, darüber fehlen alle Angaben, und der Berufungsrichter hat sich gar nicht in der Lage befunden, diesen Faktor in seine Rechnung einzustellen. Was der Beklagte verlangt, ist nur, daß die Klägerin ihm diejenigen Kosten ersetzt, welche erforderlich sind, um das Zwingergrundstück in der bisherigen Art weiter zu benutzen. Dieser Anspruch muß aber mit dem Berufungsrichter für begründet erachtet werden. Der Eingriff der Klägerin in das Eigenthum des Beklagten wird nur abgegolten, wenn der Beklagte in den Stand gesetzt ist, das ihm verbliebene Grundstück so weiter zu benutzen, wie er es bisher benutzt hat. Dazu gehört zunächst der Ersatz für die Um- oder Neubauten, welche sich als Folge der Enteignung ergeben. Keineswegs ist — wie die Klägerin meint — das Zusprechen dieses Ersatzes unvereinbar mit der Zuerkennung des Baustellenwerthes des enteigneten Streifens. Baustellenwerth besaß — wie erwähnt — der Beklagte in dem ganzen Zwingergrundstück, also auch antheilig in dem enteigneten Streifen, obschon er das gesammte Zwingergrundstück nicht als Baustellenterrain verwerthete, sondern wesentlich als Park- und Gartengrundstück benutzte. Der Ersatz des Baustellenwerths des genommenen Streifens entschädigt also den Beklagten nur in Ansehung dieses Werths, nicht aber in Ansehung der Aufwendungen, die er machen muß, um das ihm verbliebene Restgrundstück in bisheriger Art weiter nutzen zu können. Folglich hat er berechtigten Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen, welche für den enteigneten Streifen nicht bestimmt sind, seinen Baugrundwerth nicht alteriren, also auch die Zuerkennung des letzteren nicht ausschließen können.

Die zweite Beschwerde ist in folgender Weise begründet. Der erste Richter hat den Minderwerth, welchen das Restgrundstück durch die Wegnahme des enteigneten Streifens erleidet, soweit er nach den Gutachten der Sachverständigen vorhanden ist, in Betracht gezogen, und der zweite Richter diese Entscheidung gebilligt. Seitens der Klägerin ist in beiden Instanzen geltend gemacht, daß dieser Minderwerth, soweit er überhaupt für vorhanden zu erachten sei, gegen den Mehrwerth, welcher für das Restgrundstück durch Verbreiterung der Z.-Straße erwachse, aufgerechnet werden müsse. Der Berufungsrichter hat entschieden, daß eine derartige Kompensation unzulässig sei, sofern es sich um Vortheile handelt, welche allen Anliegern in gleichem Maße zu gute kommen, und er hat festgestellt, daß hier von besonderen Vortheilen, welche für den Beklagten durch die Straßenverbreiterung erwachsen, keine Rede sei. Diese Entscheidung greift die Klägerin als rechtsirrthümlich an. Jedoch mit Unrecht. Das Gesetz vom 11. Juni 1874 bestimmt im §. 8, daß bei der Enteignung des Theiles eines Grundstückes die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht, umfassen soll; und ferner im §. 10, daß die Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag kommt. Eine Vorschrift, wonach die Wertherhöhung, welche für das Restgrundstück in Folge der neuen Anlage eintritt, zu Gunsten des Unternehmers Berücksichtigung finden soll, ist in dem Gesetze nicht enthalten. Die Entstehungsgeschichte desselben ergiebt, daß zwar von dem Herrenhause bei einer früheren Vorlage des Gesetzes der Versuch gemacht ist, den Mehrwerth des Restgrundstücks als Kompensationsobjekt zuzulassen. Dem gegenüber haben aber sowohl die Staatsregierung, als das Abgeordnetenhaus hervorgehoben, ein derartiger dem Enteigneten gemachter Abzug sei ungerecht, widerstrebe der Verfassung, und führe möglicherweise zu einer unentgeltlichen Abtretung des Theiles, während bei der Enteignung des ganzen Grundstücks stets der volle Werth gezahlt werden müsse. Nach diesen Vorgängen läßt sich nicht annehmen, daß eine Berücksichtigung des Mehrwerthes des Restgrundstückes der Intention des Gesetzgebers entspricht, und noch weniger, daß dieselbe im Gesetze Ausdruck gefunden hat (vergl. Bähr und Langerhans, das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum, S. 43 bis 48).

Allgemeine Rechtsgrundsätze, aus welchen die Ansicht der Klägerin herzuleiten wäre, lassen sich ebenfalls nicht entdecken. Als Regel ist davon auszugehen, daß Niemand verpflichtet ist, den Vortheil herauszugeben, welcher ihm aus der Thätigkeit oder dem Unternehmen eines Anderen erwächst. Neue Anlagen können Vortheile und Nachtheile für die benachbarten Grundstücksbesitzer herbeiführen, erzeugen aber für letztere weder die Verpflichtung, dem Unternehmer die Vortheile zu vergüten, noch (soweit es sich nicht um Eingriffe in das Eigenthum handelt) das Recht, wegen der Nachtheile Entschädigung zu verlangen. Dieser Rechtsgrundsatz muß jedenfalls Anwendung finden, soweit es sich um Vortheile handelt, welche gleichmäßig für alle benachbarte Grundstücke eintreten. Ob in dem nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht vorliegenden Falle, daß die Enteignung des Theiles besondere Vortheile gerade für das Restgrundstück allein mit sich bringt, eine Anrechnung derselben auf den beanspruchten Minderwerth des Restgrundstückes statthaft sein würde, bedarf hier keiner Entscheidung. Der Vorwurf, daß der Berufungsrichter im gegebenen Falle gegen Rechtsgrundsätze verstoßen habe, erscheint sonach unbegründet.

Die Klägerin beschwert sich weiter auch über die Entscheidung hinsichtlich des Quantums der Entschädigung. Die Instanzrichter erachten die Klägerin für verpflichtet, dem Beklagten die Kosten, welche der Neubau eines Versammlungs- und Gesellschaftshauses erfordert, mit 106 574 Mark zu ersetzen. Anknüpfend an die Bemerkung im zweiten Urtheile, daß die durch den Neubau für den Beklagten geschaffene günstigere Situation eine Konsequenz der vom Gesetze auf das Volle erstreckten Ersatzpflicht sei, führt die Klägerin aus, daß das Enteignungsgesetz nur den Ersatz des Schadens vorschreibe, aber nicht den Enteigneten in eine günstigere Lage habe bringen wollen. Mit Recht hat jedoch der Beklagte erwidert, daß die Entscheidung des Berufungsrichters nicht auf dem angefochtenen Grunde beruht. Die demselben vorangehenden Erwägungen führen aus, daß es nach der Beweisaufnahme unmöglich sei, ein mit dem jetzigen Gebäude nach Form und Inhalt sich deckendes Surrogat durch Anbauten herzustellen. In Uebereinstimmung mit der noch spezieller motivirten Entscheidung des ersten Richters hält der Berufungsrichter die Klägerin verpflichtet, die Summe derjenigen Kosten dem Beklagten zu erstatten, welche zur Wiederherstellung eines gleichwerthigen und gleichartigen, somit die bisherige Benutzungsart voll ermöglichenden Baues erforderlich sind. Wenn der Berufungsrichter hinzufügt, daß dieser Ersatzmodus keineswegs über die gesetzliche Grenze geht, so ist dieser Entscheidungsgrund richtig, und trägt das Urtheil, so daß es einer weiteren Prüfung der von der Klägerin bezeichneten, überflüssigen Ausführung im zweiten Urtheil nicht bedarf. Ebenso erledigt sich die Beschwerde der Klägerin über den Ansatz der Kosten des Interimsbaues durch die von den Instanzrichtern in Betreff der Nothwendigkeit desselben getroffene Feststellung.

Wenn endlich Klägerin geltend macht, daß der Beklagte sein Interesse mit demjenigen der Ressourcengesellschaft nicht vermischen dürfe, so erledigt sich diese Beschwerde durch den schon von den Vorderrichtern näher ausgeführten Grund, daß die Ressourcegesellschaft in dem Enteignungsverfahren überhaupt nicht als Entschädigungsberechtigte aufgetreten ist, daß es vielmehr sowohl in dem Enteignungsverfahren als im gegenwärtigen Prozesse sich nur um den Schaden des Beklagten handelt.

Da weitere Beschwerden nicht erhoben und auch nicht ersichtlich sind, so muß die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen werden.

---

2. In Sachen des Zimmermeisters H. W. in H., Klägers und Revisionsklägers,

wider

die Stadtgemeinde H., vertreten durch ihren Magistrat, Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 1887

für Recht erkannt:

die gegen das am 11. Mai 1887 verkündete Theilurtheil des ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Von dem Grundstück des Klägers ..... sind zur Verbreiterung des M.-Bergs und zur Herstellung der von der beklagten Stadtgemeinde beschlossenen Verbindungsstraße ..... 1 060 Quadratmeter enteignet worden, wofür die Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses zu M. vom 8./20. Mai 1885 auf 31 Mark 25 Pf. à Quadratmeter festgesetzt worden ist. Zur Erzielung einer höheren Entschädigungssumme hat Kläger den Rechtsweg beschritten und beantragt, die Entschädigungssumme à Quadratmeter auf 45 Mark zu erhöhen, sowie ferner, ihm einen Ersatz für diejenigen Kosten zuzusprechen, welche die Beklagte von ihm oder seinen Rechtsnachfolgern beziehungsweise Parzellenkäufern für Freilegung, Pflasterung, Trottoirisirung, Kanalisirung, Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen der Verbindungsstraße fordern und einziehen werde. Der letztere Antrag bezieht sich darauf, daß zu beiden Seiten der neuen Straße ein Restgrundstück des Klägers liegen geblieben ist und nach den Bestimmungen des in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen 2c. (Gesetz-Samml. S. 561), für H. erlassenen Ortsstatuts vom 6./27. März 1883 §. 3 jeder Besitzer der an eine von der Stadtgemeinde neu angelegte Straße angrenzenden Grundstücke, sobald er ein Gebäude an solcher Straße errichtet, der Stadtgemeinde jene Freilegungs- und Einrichtungskosten der neuen Straße antheilig zu erstatten verpflichtet ist. In erster Instanz ist dem Kläger eine Entschädigung von 40 Mark à Quadratmeter zugesprochen und weiter erkannt worden: daß die Beklagte nicht befugt sei, jene Kosten vom Kläger und dessen Rechtsnachfolgern zu beanspruchen, und daß sie die vom Kläger schon eingezogenen Kosten dieser Art wieder herauszugeben habe.

Die Beklagte legte hiergegen Berufung ein, mit dem Antrage auf Klageabweisung; der Kläger bat um Zurückweisung der Berufung, schloß sich aber der Berufung mit dem Antrage an, das erste Erkenntniß in Ansehung des Anspruchs auf Vergütung des für seine Restgrundstücke durch die mehrgedachte Verpflichtung zur Erstattung der Straßenanlagekosten entstehenden Minderwerths dahin abzuändern: daß die Beklagte als Expropriantin verpflichtet sei, ihm alle diejenigen Beträge zu zahlen, welche aus diesem Titel auf seine Restgrundstücke vertheilt und von ihm oder seinen Rechtsnachfolgern eingezogen würden oder schon eingezogen worden seien, nebst 5 Prozent Zinsen seit der Einzahlung eines jeden Einzelbetrages. Diesen in solcher Weise anders formulirten Klaganspruch in Betreff der Werthverringerung der Restgrundstücke durch die Verpflichtung zur Erstattung der Straßenanlagekosten hat das Berufungsgericht, welches gleichzeitig über den Werth der enteigneten Grundfläche eine weitere Beweiserhebung beschloß, durch Theilurtheil abgewiesen.

Die Revision des Klägers richtet sich gegen dieses Theilurtheil. Er hat beantragt, dasselbe aufzuheben und nach seinen Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Das Sachverhältniß ist in Uebereinstimmung mit den Thatbeständen der Instanzurtheile vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Werthverminderung, welche für die Restgrundstücke des Klägers durch die Verpflichtung zur antheiligen Erstattung der Kosten der Straßenanlage entstehen möge, außer ursächlicher Verbindung mit der stattgehabten Enteignung stehe, abgesehen davon aber auch eine Entschädigungsforderung dafür nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 ungerechtfertigt erscheine.

Von diesen beiden Gründen ist der erste mit Recht von der Revision angegriffen worden; es muß anerkannt werden, daß die fragliche Werthverminderung der Restgrundstücke aus der Enteignung entsprungen ist. Zwar ist sie keine unmittelbare Folge des Enteignungsakts selber, wohl aber ist sie eine Wirkung des Unternehmens, für welches die Enteignung erfolgt ist, nämlich der Straßenanlage, und daß zu dem Begriff der nach dem Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 zu gewährenden vollen Entschädigung auch die Vergütung derjenigen Nachtheile gehört, welche durch Ausführung des mit der Ent-

eignung bezweckten Unternehmens entstehen, ist bereits wiederholt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden. Es genügt, in dieser Beziehung auf die abgedruckten Urtheile

in den Entscheidungen Band 7 Nr. 73 Seite 262, Nr. 74 Seite 266, und Band 13 Nr. 57 Seite 244

zu verweisen. Der Berufungsrichter ist freilich der Ansicht, daß nicht die Straßenanlage Ursache des vom Kläger geltend gemachten Schadens sei; nicht schon diese Anlage, sondern erst der Umstand führe den Schaden herbei: daß das Gesetz vom 2. Juli 1875 der Beklagten Stadtgemeinde die Ermächtigung zur ortsstatutarischen Einführung der nicht allein die enteigneten, sondern sämmtliche an der neuen Straße bauenden Anlieger treffenden Verpflichtung zur Erstattung der Anlagekosten ertheile, die Beklagte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht habe, und nun weiter der Kläger oder ein Rechtsnachfolger desselben den seinem eigenen Belieben anheimgestellten Entschluß fasse, an der Straße zu bauen und sich dadurch jene Erstattungspflicht aufzuladen. Allein, daß es nicht noch des letztgedachten Entschlusses des Anliegers, zu bauen, bedarf, um die Werthverringerung seines angrenzenden Bauplatzes herbeizuführen, ergiebt sich aus der Wahrnehmung, daß schon vorher der Verkaufswerth solcher Bauplätze sich unter Berücksichtigung der für den Fall der Bebauung eintretenden Belastung mit den Straßenanlagekosten zu reguliren pflegt. Und auch im Uebrigen treffen die Erwägungen des Berufungsrichters nicht zu. Der Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und des H'er Ortsstatuts vom 6./27. März 1883 blieben auf den Werth des klägerischen Grundstücks ohne Einfluß; erst die Straßenanlage der beklagten Stadtgemeinde unterwarf das Grundstück der in dem Gesetz und in dem Statut vorgesehenen Belastung und versetzte den Grundstücksbesitzer in die Zwangslage, die Anlagekosten zu übernehmen und nicht auf die freie Verfügung über sein Eigenthum, auch zu Bauzwecken, zu verzichten. Daß aber gerade diese Grundstücke des Klägers, und nicht andere Grundstücke und andere Personen von dem Nachtheil betroffen werden, ist wiederum eine Folge der gegen das Grundstück des Klägers ins Werk gesetzten Enteignung, ohne welche von diesem Grundstück nicht zu beiden Seiten der Straße ein Recht liegen geblieben wäre. Die bloße Möglichkeit, daß der Kläger auch bei einer Enteignung des an sein Grundstück angrenzenden Landstreifens Anlieger an der einen Seite der Straße hätte werden können, vermag die Thatsache nicht zu beseitigen, daß dies eben nicht geschehen, sondern der Straßenkörper von dem Grundstück des Klägers enteignet worden ist.

Eine andere Frage jedoch, welche mit dem Berufungsrichter zu verneinen ist, ist die: ob für den in Frage stehenden Nachtheil eine Entschädigung geleistet werden müsse? Die Entscheidung hierüber ist nicht unmittelbar aus dem Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, sondern aus dem Gesetz vom 2. Juli 1875, welches darüber für sein Anwendungsbereich besondere Bestimmungen enthält, zu gewinnen. Es ist nun allerdings in dem §. 13 des letztgedachten Gesetzes, welcher abweichend von dem Enteignungsgesetz eine Entschädigung nur für genau bestimmte Fälle der Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum zu Zwecken der Anlegung oder Umänderung von Straßen und Plätzen gewährt, namentlich für den Fall eine Entschädigungspflicht ausgesprochen: wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden, — welcher Fall hier vorliegt. Auch ist mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichts,

vergl. Band 2 Nr. 75 Seite 279 ff.; Band 8 Nr. 61 Seite 238,

anzunehmen, daß sich die Art und Höhe der zu gewährenden Entschädigung nach den darüber im Enteignungsgesetz aufgestellten, in den §§. 13, 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Bezug genommenen Grundsätzen zu richten hat, — jedoch nur insoweit nicht auch in dieser Beziehung das Gesetz von 1875 Abweichungen einführt, welchen nach der Bestimmung in §. 19 Absatz 1 desselben der Vorrang vor entgegenstehenden allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften gebührt. Eine solche abweichende Anordnung ist nun aber in dem §. 15 des Gesetzes von 1875 zu erblicken, welcher den Gemeinden das Recht verleiht, durch Ortsstatut festzusetzen, daß die dort näher bezeichneten Anlage- und Unterhaltungskosten, zu denen auch die in den »Freilegungskosten« einbegriffenen Kosten des Grunderwerbs gehören, von dem Unternehmer der neuen Anlage beziehungsweise den an der neuen Straße Gebäude errichtenden Anliegern beschafft werden sollen.

Wie sich aus der Nebeneinanderstellung des Unternehmers und der angrenzenden Eigenthümer ergiebt, macht das Gesetz hierbei keinen Unterschied zwischen dem Fall, wenn die Anlegung der Straße

ein Privatunternehmen, und demjenigen, wenn es ein Unternehmen der Gemeinde ist; es macht aber auch innerhalb des letzteren Falles keinen Unterschied, je nachdem die angrenzenden Eigenthümer zum Zwecke der Anlage enteignet worden sind oder nicht. Dies bestreitet auch der Kläger nicht, er erkennt vielmehr an, wie dies auch bereits vom Oberverwaltungsgericht ihm gegenüber in dem Urtheil vom 21. Januar 1887 ausgesprochen worden ist: daß die beklagte Stadtgemeinde berechtigt war, die Kosten der Straßenanlage von ihm einzuziehen, soweit dieselben auf den von ihm bereits bebauten Theil seiner Restgrundstücke entfielen. Seine Ansicht aber, auf dem Umwege einer Expropriationsentschädigung für diese Kostenerstattungspflicht wiederum von derselben im Effekt befreit werden zu müssen, führt zu der Konsequenz, entweder, daß auch diese Expropriationsentschädigung von ihm beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern wieder eingezogen wird, oder wenn dies nicht angänglich wäre, was hier dahingestellt bleiben kann, daß die vom Gesetz angeordnete Kosteneinziehung einer bestimmten Klasse von Anliegern gegenüber nicht wirksam durchgeführt werden kann. Mit der Annahme, daß der enteignete Anlieger für seine Beitragspflicht zu den Anlagekosten entschädigt werden müsse, ist also die Vorschrift des §. 15 schon ihrer Fassung nach nicht verträglich. Ebensowenig aber auch der gesetzgeberischen Absicht nach, mit welcher sie erlassen wurde. Wie schon vom Berufungsrichter betont worden ist, ließ sich der Gesetzgeber zur Einräumung des Anspruches auf Abhaltung beziehungsweise Erstattung der fraglichen Kosten an die Gemeinden durch die Erwägung bestimmen, daß die Gemeinden von den immer mehr anschwellenden Kosten aus Straßenanlagen entlastet werden müßten und zwar, wo nicht ein Privatunternehmer ins Mittel trete, zu Ungunsten der angrenzenden Eigenthümer als derjenigen, welche der Vermuthung nach aus den neuen Anlagen einen besonderen Vortheil ziehen würden. Darum wurde auch für den Fall die ortsstatutarische Abwälzung dieser Kosten auf die Anlieger zugelassen, wenn die Gemeinde selbst, ohne und vielleicht gar wider den Wunsch der Anlieger, die neue Anlage durchführt. Diese Absicht würde im Wesentlichen vereitelt, wenn die Gemeinden sich die Möglichkeit einer Heranziehung der enteigneten Anlieger durch eine entsprechende Entschädigung derselben erst erkaufen müßten; denn da die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in den weitaus meisten Fällen nur Hand in Hand mit vorzunehmenden Enteignungen durchführbar ist, würde die Gemeinde solchenfalls auf eine Erleichterung in den entstehenden Kosten nur in den seltenen Fällen rechnen können, wenn entweder der zu verwendende Grund und Boden schon Gemeindeeigenthum ist, oder die Enteignung längs der Grenze eines anstoßenden Privateigenthums vorgenommen werden kann, in welch' letzterem Fall übrigens nur die Anlieger an der einen Seite der Straße, also nur zur Hälfte, zur Erstattung der Kosten würden angehalten werden können. Einen solchen Mißerfolg des für die Ausführung seiner Absicht gewählten Mittels kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Es fehlt auch an jedem Grunde für die von dem Kläger befürwortete ungleiche Behandlung der angrenzenden Eigenthümer, je nachdem ihnen für die neue Anlage Land abgenommen worden ist oder nicht; denn für den nicht enteigneten Anlieger wiegt die Verpflichtung zur antheiligen Bezahlung des einem Anderen enteigneten Landes und der übrigen Anlagekosten ebenso schwer wie für den enteigneten Anlieger die antheilige Wiederherausgabe der Enteignungsentschädigung und sein antheiliger Beitrag zu den sonstigen Kosten. Auf beide Klassen von Anliegern trifft vielmehr der vom Gesetzgeber der Gemeinde angewiesene Standpunkt eines in vermuthbarem besonderen Interesse der angrenzenden Eigenthümer thätig werdenden Geschäftsführers in gleichem Maße zu, und für beide Klassen kann auch in einzelnen Fällen ein — für die Anwendung des Gesetzes unerhebliches — Fehlschlagen jener Vermuthung eintreten.

Aus vorstehenden Gründen war die in dem angefochtenen Theilurtheil ausgesprochene Klagabweisung zu billigen. Ob der vom Berufungsrichter aus dem §. 6 des Ortsstatuts abgeleitete fernere Grund für die Richtigkeit seiner Entscheidung als stichhaltig anzuerkennen ist, kann um so mehr dahingestellt bleiben, als dem Ortsstatut nur insoweit, als es mit dem Gesetz übereinstimmt, Gültigkeit zukommt, also erst nachzuweisen sein würde, daß die vom Berufungsrichter angerufene Bestimmung jenes §. 6 mit dem Gesetze übereinstimmt.

Justiz-Ministerium. I. 244. P. 52. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 19. Oktober 1888. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder, Rechnungsrath Bordt ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königl. Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landrichter Knopp in Saarbrücken ist zum Landgerichtsdirektor daselbst ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Freiherrn d'Orville von Löwenclau in Halle a. S. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Koeppen in Wittenberge an das Amtsgericht in Freienwalde a. O.,

der Amtsrichter Dr. Philippi in Dirschau an das Amtsgericht in Landsberg a. W.,

der Amtsrichter Mommsen in Meldorf als Landrichter an das Landgericht in Altona,

der Amtsrichter Junkermann in Werden a. Ruhr an das Amtsgericht in Düsseldorf,

der Amtsrichter Küster in Hillesheim als Landrichter an das Landgericht in Aachen,

der Amtsrichter Ernst Meyer bei dem Amtsgericht II in Berlin als Landrichter an das Landgericht II in Berlin und

der Amtsrichter Dr. jur. et ph. Aschrott in Landsberg a. W. an das Amtsgericht II in Berlin.

Der Amtsgerichtsrath Paulizky in Berlin ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt Dalcke in Marienwerder ist an das Oberlandesgericht in Königsberg versetzt.

Der Erste Staatsanwalt Bertram in Marburg ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Gühloe in Essen ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lorsbach in Lippstadt aus Anlaß seines Dienstjubiläums und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lubowski in Breslau bei seinem Ausscheiden

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Notar, Justizrath Frommer in Cottbus hat das Amt als Notar in Cottbus niedergelegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Lemcke bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. und

der Rechtsanwalt Lenz bei dem Amtsgericht in Dahme.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrath Wolff aus Frankfurt a. O. und

der Rechtsanwalt, Justizrath Frommer aus Cottbus

bei dem Kammergericht,

der Rechtsanwalt Le Blanc aus Allenstein bei dem Amtsgericht in Hohenstein,

der Gerichtsassessor Dr. Biber bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Joseph Josephsohn und

der Gerichtsassessor Raphael Josephsohn

bei dem Landgericht in Potsdam,

der Gerichtsassessor von Wesierski bei dem Amtsgericht in Tuchel,

der Gerichtsassessor Goldberg bei dem Amtsgericht in Neheim,

der Gerichtsassessor a. D. Oettinger bei dem Amtsgericht in Trachenberg,

der Gerichtsassessor Sendler bei dem Landgericht in Halle a. S.,

der Gerichtsassessor Vieten bei dem Amtsgericht in Saarlouis und

der Notar Chrzescinski bei dem Amtsgericht in Eitorf.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Müller in Verden ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Komorowski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Koehler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Pachten und

der Referendar Fleischer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Chales de Beaulieu,

der Referendar Selle,

der Referendar Stambke,

der Referendar Heilbronn und

der Referendar Horwitz

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Kuhl,

der Referendar Johnen und

der Referendar Hecking

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Schönlicht im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Ziegler im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Hübener behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung und

dem Gerichtsassessor Kühnast behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Bekanntmachung.

Dem Amtsgericht in Oberberg ist vom 1. Januar 1889 ab die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters für seinen Bezirk übertragen worden.

Berlin, den 15. Oktober 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2963.

Nichtamtlicher Theil.

Nachweisung der Zahl der bei den Justizbehörden im Jahre 1888 beschäftigten Referendare.

Nr.	Departement.	Es waren vorhanden: am 1. Juli 1888	am 1. Juli 1887	am 1. Juli 1886	am 1. Juli 1885	am 1. Juli 1884	am 1. Juli 1883	am 1. Juli 1882	am 1. Juli 1881	am 1. Juli 1880	in den Bezirken der vormaligen Appellationsgerichte.	am 1. Juli 1879	am 1. Juli 1878	am 1. Juli 1877	am 1. Juli 1876
1.	Kammergericht....	638	644	676	693	724	756	791	749	733	Berlin........ Frankfurt a. O...	681	572	548	424
2.	Breslau	354	355	426	437	462	512	559	606	599	Breslau........ Glogau .... Ratibor........	533	511	425	398
3.	Cassel	105	103	117	117	105	104	100	97	91	Cassel	94	87	80	68
4.	Celle	271	283	310	322	306	306	277	274	247	Celle	240	203	198	165
5.	Cöln	376	386	412	424	440	427	400	358	322	Cöln	304	311	292	257
6.	Frankfurt a. M...	173	185	204	213	219	218	208	185	148	Ehrenbreitstein... Frankfurt a. M.. Wiesbaden......	121	105	85	75
7.	Hamm..........	263	292	312	332	333	309	334	320	305	Arnsberg....... Hamm.......... Münster .... Paderborn......	255	247	225	190
8.	Kiel	96	104	114	91	111	102	87	70	65	Kiel...........	47	51	46	39
9.	Königsberg	232	238	260	276	269	256	258	276	243	Insterburg...... Königsberg	234	241	220	179
10.	Marienwerder	112	140	160	170	158	155	149	127	132	Marienwerder ...	102	94	72	78
11.	Naumburg	331[1])	365[2])	397[3])	410[4])	406[5])	399	378	360	347	Halberstadt ..... Magdeburg ..... Naumburg	311	306	271	258
12.	Posen	95	99	114	129	143	165	169	169	178	Bromberg .... Posen	148	130	125	100
13.	Stettin	170	191	222	225	243	228	218	200	180	Cöslin......... Greifswald ..... Stettin	156	146	122	95
	Summe	3 216	3 385	3 724	3 839	3 919	3 937	3 928	3 791	3 590		3 226	3 004	2 709	2 326

[1]) mit Einschluß von 2 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[2]) mit Einschluß von 3 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[3]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.
[4]) mit Einschluß von 3 Referendaren aus Schwarzburg-Sondershausen.
[5]) mit Einschluß von 4 Referendaren aus Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 26. Oktober 1888. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrath Langenbeck in Hamm ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Landrichter Kaufmann in Halle a. S. ist zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg ernannt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Böttrich in Liegnitz ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

Der Amtsrichter Bröse in Zempelburg ist an das Amtsgericht in Liebenwerda versetzt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Lempertz bei dem Amtsgericht in Wermelskirchen,

der Gerichtsassessor Crameer bei dem Amtsgericht in Freren,

der Gerichtsassessor Dr. Wittig bei dem Amtsgericht in Naumburg a. Qu.,

der Gerichtsassessor Eitrich bei dem Amtsgericht in Konstadt und

der Gerichtsassessor Specovius bei dem Amtsgericht in Bialla.

Dem Amtsgerichtsrath Lincke in Greifenhagen i. P.,

dem Amtsgerichtsrath Lüders in Kiel und

dem Amtsgerichtsrath Schmidt in Pencun

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath Stuhr in Altona und

der Amtsgerichtsrath Pfafferott in Liebenburg

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Mertens in Stettin ist zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder ernannt.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Katz in Marienburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienburg,

der Rechtsanwalt Pulvermacher in Kempen für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kempen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Nobiling in Anclam bei dem Landgericht in Greifswald,

der Rechtsanwalt Gimkiewicz bei dem Landgericht in Thorn,

der Rechtsanwalt Schülke bei dem Landgericht in Potsdam und

der Rechtsanwalt Franz bei dem Amtsgericht in Delitzsch.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Lenz aus Dahme bei dem Amtsgericht in Jüterbog,

der Rechtsanwalt Saly Samuel aus Rixdorf,

der Gerichtsassessor Dr. Grelling und

der Gerichtsassessor Dr. Marcuse
bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Underseck bei dem Amtsgericht in Landeck,

der Gerichtsassessor Reuscher bei dem Landgericht in Cottbus,

der Gerichtsassessor Dr. Klasing bei dem Amtsgericht in Oeynhausen,

der Rechtsanwalt Franz aus Delitzsch und

der Gerichtsassessor Backhaus
bei dem Landgericht in Essen,

der Notar Kuhn in Kirn bei dem Amtsgericht in Sobernheim.

Dem Notar Großjohann in Saalfeld Ostpr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rodehuth in Minden ist gestorben.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Michalowsky im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Ball und

der Referendar Bojanowski
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Tallert,

der Referendar Neugebauer und

der Referendar Gabriel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Frommann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Klebs im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Raschke und

der Referendar Jüngst
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Referendar Huchzermeier und

der Referendar Hüster
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm und

der Referendar Oden im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Dr. Endemann behufs Uebertritts zur akademischen Laufbahn,

dem Gerichtsassessor Kahnert behufs Uebertritts in den Kommunaldienst und

dem Gerichtsassessor Dr. Plambeck.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. November 1887.

Zur Erläuterung des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872.

In Sachen des Gutsbesitzers H. D. zu M. bei St., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die verwittwete Eisenbahnschaffner L. v. H. und Genossen, Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1887 für Recht erkannt:

das am 15. April 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurtheil vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die von den Klägern gegen das — die Kläger mit der Klage abweisende — Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu F. vom 22. Dezember 1886 eingelegte Berufung zurückzuweisen. Die Kläger haben um Zurückweisung der Revision gebeten. Die Verhandlung hat auf der Grundlage des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger haben gegen den Beklagten auf Rückzahlung eines Darlehns, für welches die Ehefrau des Beklagten das ihr gehörig gewesene Gut Dobelage Nr. 1 verpfändet hatte, nach erfolgtem Zwangsverkaufe des Gutes mit der Behauptung, daß das nach dreimonatlicher Kündigung fällige Kapital vor länger als drei Monaten sowohl von ihrem Erblasser, dem ursprünglichen Gläubiger, als auch später von dessen Wittwe, der Mitklägerin, gekündigt worden sei, Klage erhoben. Der Beklagte, welcher eine Kündigung nur von dem Erblasser der Kläger im Monat Juli 1880 erhalten haben will, hat eingewendet, daß seine Haftung für die Darlehnsschuld auf Grund des §. 41 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 erloschen sei. Denn das für die Klageforderung verpfändete Gut sei am 6. Oktober 1880 von ihm und seiner Ehefrau an den Kaufmann K. verkauft und am 19. Oktober aufgelassen worden; der Käufer habe dabei die streitige Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, dem Erblasser der Kläger als dem Gläubiger der Darlehnsforderung sei auch die Schuldübernahme bekannt gemacht und es sei zwischen dem Gläubiger und dem Käufer eine Einigung dahin getroffen worden, daß der Gläubiger das bereits gekündigte Kapital stunde und bei pünktlicher Zinszahlung nicht vor dem 1. Oktober 1883 kündige. Eine Kündigung sei nicht erfolgt, obwohl auch der Käufer die Zinsen nicht pünktlich gezahlt habe. Das Landgericht hat die Klage auf Grund der Einrede abgewiesen. Das Berufungs-

gericht hat die Einrede verworfen. Es hat aus den Zwangsverkaufsakten des Gutes festgestellt, daß die Zwangsversteigerung durch Gerichtsbeschluß vom 5. Oktober 1881 eingeleitet, der Versteigerungstermin am 13. Dezember 1881 abgehalten und das Zuschlagsurtheil am 14. Dezember 1881 verkündet worden sei. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß nach der eigenen Behauptung des Beklagten die Auflassung des Gutes an den Käufer am 19. Oktober 1880 erfolgt sei, hat es die Bestimmung des §. 41 a. a. O. zu Gunsten des Beklagten nicht für anwendbar erachtet. Es hat nämlich angenommen, die Befreiung des Veräußerers von seiner persönlichen Verbindlichkeit trete nicht in allen Fällen ein, in welchen der Gläubiger die Hypothek nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen gekündigt und eingeklagt habe. Es komme vielmehr wesentlich darauf an, ob während der fraglichen Zeiträume eine Kündigung und Einklagung möglich gewesen sei. Dem Gläubiger solle nach der Bestimmung des §. 41 a. a. O. ein Zeitraum von einem Jahre und sechs Monaten verbleiben, um sich darüber zu entscheiden, ob er den Veräußerer oder den Erwerber in Anspruch nehmen wolle. Höre in dieser Zeit die Hypothek auf zu bestehen, falle also die Möglichkeit der Kündigung und Einklagung weg, so verliere der Gläubiger den persönlichen Anspruch nicht. Und da im vorliegenden Falle ein Zeitraum von einem Jahre und sechs Monaten bis zur Versteigerung und zum Zuschlage nicht abgelaufen sei, so habe der Verlust des persönlichen Anspruchs an den Veräußerer nicht eintreten können.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet. Nach §. 41 a. a. O. wird, wenn der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und der Gläubiger solchergestalt gegen den Erwerber die persönliche Klage erlangt hat, der Veräußerer von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, sofern nicht der Gläubiger innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks kündigt und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit einklagt. Die Anwendung dieser Vorschrift zu Gunsten des persönlichen Schuldners setzt, wie das Reichsgericht bereits in dem vom Berufungsgerichte angezogenen, Band 5 Seite 329 ff. der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse angenommen hat, voraus, daß die Hypothek innerhalb des dem Gläubiger zur Ausübung der Kündigungsbefugniß gegebenen Zeitraumes noch bestanden und daß, wenn der Gläubiger von der Kündigungsbefugniß Gebrauch gemacht, die Hypothek bis zum Eintritte der Fälligkeit und bis zum Ablaufe des dem Gläubiger zur Einklagung gegebenen Zeitraumes fortbestanden hat. Die Bestimmung giebt dem Rechtsgedanken Ausdruck, daß, wenn der Gläubiger innerhalb der einjährigen Frist nicht kündigt oder innerhalb der nach herbeigeführter Fälligkeit der Forderung gegebenen sechsmonatlichen Frist die Forderung nicht einklagt, anzunehmen sei, er wolle den Veräußerer der persönlichen Schuldverbindlichkeit entlassen. Sie ist also nicht anwendbar, wenn die Hypothek vor dem Ablauf des für die Ausübung der Kündigungsbefugniß gesetzten Zeitraumes oder nach erfolgter Kündigung vor Eintritt des Fälligkeitszeitpunktes oder nach eingetretener Fälligkeit vor Ablauf des für die Einklagung bestimmten sechsmonatlichen Zeitraumes in Folge stattgehabten Zwangsverkaufs des verpfändeten Grundstücks zu bestehen aufgehört hat. Denn wenn der Untergang der persönlichen Schuldverbindlichkeit des Veräußerers die Folge des aus der unterbliebenen Kündigung oder aus der unterlassenen Einklagung zu entnehmenden Willensentschlusses, den Veräußerer der persönlichen Schuldverbindlichkeit zu entlassen, sein soll, so folgt, daß gegen den Gläubiger, dem zum Entschlusse darüber, ob er die Hypothek kündigen oder die gekündigte und fällige einklagen solle, die gesetzliche Frist nicht bleibt, weil die Hypothek innerhalb derselben zu bestehen aufgehört hat, die in Frage stehende Rechtswirkung des Ablaufes der einen oder der anderen Frist nicht eintreten kann.

Das Berufungsgericht hat den hiernach aus dem §. 41 a. a. O. sich ergebenden Rechtsgrundsatz jedoch unrichtig angewendet, indem es angenommen, daß dem Gläubiger zu seiner Entschließung, ob er den Veräußerer aus der Schuldverbindlichkeit entlassen wolle, immer eine Frist von einem Jahre sechs Monaten gegeben sei, und daß der innerhalb dieser Frist erfolgte Untergang des Hypothekenrechts den Untergang der persönlichen Schuldverbindlichkeit ausschließe. Im §. 41 ist die Festsetzung einer Frist von einem Jahre sechs Monaten überall nicht enthalten. Es kommen vielmehr nach dieser Bestimmung drei Fristen in Frage: zuerst die einjährige Frist zur Kündigung, sodann die vertragsmäßige Zahlungsfrist von der Zeit der Kündigung an, endlich die sechsmonatliche Frist zur Einklagung. Die erste Frist bezieht sich

auf die Kündigung dergestalt, daß, wenn innerhalb der Frist die Kündigung nicht erfolgt, obwohl sie rechtlich möglich ist, der Untergang der persönlichen Schuldverbindlichkeit des Veräußerers eintritt. Ist die Kündigung geschehen, so kann von dem Untergange der persönlichen Schuldverbindlichkeit erst mit dem Ablaufe der Zahlungsfrist und der zur Einklagung gegebenen sechsmonatlichen Frist, sofern innerhalb dieser letzteren Frist die Einklagung nicht eintritt, die Rede sein, vorausgesetzt, daß der Untergang der persönlichen Forderung nicht innerhalb der letzteren beiden Fristen durch den Untergang der Hypothek gehindert wird.

Die vorstehenden Erwägungen bedingen die Annahme einer Rechtsnormenverletzung und machen die Aufhebung des Berufungsurtheils erforderlich. Denn zwischen dem 19. Oktober 1880, an welchem Tage nach der Behauptung des Beklagten die Auflassung des Pfandgrundstücks erfolgt sein soll, und dem in Folge der Versteigerung und des Zuschlages des Grundstücks eingetretenen Untergange der Hypothek liegt ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, der also an sich größer ist, als der Zeitraum, welcher dem Gläubiger nach der Vorschrift des §. 41 bleiben soll, um sich zu entscheiden, ob er durch Kündigung der Hypothek sich den persönlichen Anspruch an den Veräußerer erhalten will. Der Umstand, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren bereits durch Gerichtsbeschluß vom 5. Oktober 1881, also vor dem Ablauf des einjährigen Zeitraumes von dem angegebenen Tage der Auflassung an, eingeleitet worden ist, erscheint nicht geeignet, das Kündigungserforderniß zu ersetzen. Denn obgleich im Zwangsverkaufsverfahren die auf dem zu verkaufenden Grundstücke haftenden Hypotheken fällig werden, so daß auch die Hypothekengläubiger, deren Forderungen nicht gekündigt sind, Anspruch auf Befriedigung aus den von dem Ersteher zu zahlenden Kaufgeldern haben, so liegt es doch nicht in der Macht des Hypothekengläubigers, der seine Forderung nicht gekündigt und sich die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung nicht verschafft hat, sich an dem Zwangsverkaufsverfahren zu betheiligen und dasselbe unabhängig von dem Willen der daran betheiligten Personen durchzuführen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann dem Hypothekengläubiger, der sich den persönlichen Anspruch an den Veräußerer erhalten will, die Kündigung der Hypothekenpost innerhalb der einjährigen Frist des §. 41 dadurch nicht erspart werden, daß auf Antrag eines anderen Gläubigers innerhalb jenes Zeitraumes das Zwangsverkaufsverfahren eingeleitet worden ist. Die vorstehenden Erwägungen führen dahin, den Hinweis der Revisionsbeklagten auf die durch die Einleitung des Zwangsverkaufsverfahrens bewirkte Beschlagnahme des Grundstücks ebenfalls für rechtlich bedeutungslos zu erachten.

Mit der hiernach auszusprechenden Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und der daraus sich ergebenden Nothwendigkeit einer anderweiten Prüfung des gesammten Streitstoffs tritt für das Berufungsgericht auch die Anforderung ein, in Betracht zu ziehen, daß nach der Angabe des Beklagten die Hypothek zur Zeit der Veräußerung des Pfandgrundstücks bereits gekündigt war und daß der Gläubiger nach der ferneren Behauptung des Beklagten mit dem Erwerber wegen anderweiter Fristbewilligung Abrede getroffen haben soll, — sowie zu erwägen, ob nicht der Gläubiger nach dem Inhalte der von ihm mit dem Erwerber getroffenen Abreden die rechtliche Möglichkeit, die Hypothek innerhalb des einjährigen Zeitraumes zu kündigen und dadurch sich den persönlichen Anspruch an den Veräußerer zu erhalten, sich selbst verschlossen hat.

Die von dem Berufungsgerichte vorzunehmende anderweite Verhandlung und Entscheidung hat sich auch auf die Kosten der Revision zu erstrecken.

Justizministerium I. 114. Hypothekensachen 32. Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 2. November 1888. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Schulz in Halberstadt ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand und

dem Landgerichtspräsidenten Campugnani in Görlitz aus Anlaß seines Dienstjubiläums

der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse

verliehen.

Der Landgerichtspräsident Brandt in Limburg a. d. L. ist gestorben.

Dem Landgerichtsdirektor Lütz in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Ludwig bei dem Amtsgericht in Marienburg,

der Gerichtsassessor Frister bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid und

der Gerichtsassessor Wiernszowski bei dem Amtsgericht in Siegen.

Der Amtsrichter Freiherr von Elmendorff in Dortmund ist als Landrichter an das Landgericht in Hagen versetzt.

Der Kaufmann Maas in Berlin,

der Kaufmann Lampson daselbst und

der Bankier Schlesinger-Trier daselbst

sind zu Handelsrichtern in Berlin,

der Fabrikbesitzer Deter in Berlin,

der Bankier und Bankdirektor a. D. Gravenstein daselbst,

der Weingroßhändler, Kommerzienrath Steibelt daselbst,

der Bankier Boas daselbst und

der Fabrikant Boerner daselbst

sind zu stellvertretenden Handelsrichtern in Berlin,

der Kaufmann und Stadtrath Michael Herz in Posen ist zum Handelsrichter in Posen und

der Bankdirektor Dr. August von Mieczkowski daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter in Posen

ernannt.

Dem Amtsrichter Dr. Niemeyer in Unna ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Müller in Hannover und

der Amtsrichter Adalbert Schultze in Crone a. B.

sind gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt Martins in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Gerichtsassessor Fromm ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Gnesen ernannt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Dierickz in Castrop ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Castrop ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Gimkiewicz aus Thorn bei dem Landgericht I in Berlin,

der Rechtsanwalt Gabler aus Lützen bei dem Amtsgericht in Nordhausen,

der Gerichtsassessor Naumann bei dem Amtsgericht in Bochum und bei der Kammer für Handelssachen daselbst,

der Gerichtsassessor Zelter bei dem Oberlandesgericht in Stettin und

der Notar Daniels in Wipperfürth bei dem Amtsgericht daselbst.

Dem Notar, Justizrath Robiling in Anclam ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Notar der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar Gimkiewicz in Thorn hat das Notariat niedergelegt.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Perls in Glatz ist gestorben

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Wille im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Gotthelf,

der Referendar Seydel,

der Referendar Dr. Schütt,

der Referendar Schramke,

der Referendar Sally Cohn und

der Referendar Dr. Friedmann

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Schoen,

der Referendar Krukenberg und

der Referendar Dr. Pomme

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Schunck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Aegidi,

der Referendar Klibanski und

der Referendar Wahle

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Schmauck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Wershoven,

der Referendar Paul Wagner,

der Referendar van de Loo,

der Referendar Rhazen,

der Referendar Harff und

der Referendar van der Velden

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Kaliski im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,

der Referendar Pillasch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Schaefer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

E. Subalternbeamte.

Beim Uebertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Esser in Liegnitz der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Gerichtsvollzieher Lange in Waldenburg das Allgemeine Ehrenzeichen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Mrosk in Cottbus ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. April 1888.

Die Vermuthung des §. 26 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts gilt auch dann, wenn der Beschädigte gleichfalls das auf Schadensverhütung abzielende Polizeigesetz vernachlässigt hat.

In Sachen des Kolonen K. zu T., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Fuhrmann L. zu R., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 1888 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Vierten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. vom 9. Dezember 1887 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Bezüglich des Thatbestandes wird auf das angefochtene Erkenntniß verwiesen.

Der Revisionskläger hat beantragt, unter Aufhebung desselben und unter Aenderung des ersten Urtheils die Klage abzuweisen und dem Kläger sämmtliche Prozeßkosten aufzuerlegen.

Der Revisionsbeklagte hat beantragt, die von dem Beklagten gegen das Zwischen- und Theilurtheil des Oberlandesgerichts zu H. vom 9. Dezember 1887 eingelegte Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

. . . . . .

Der Kläger fuhr am 27. Oktober 1883 Abends mit seinem Fuhrwerk von M. nach R. Der Beklagte kam ihm mit seinem Wagen entgegen. Beide Parteien hatten die Vorschrift des §. 2 der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk M. vom 3. Februar 1882, wonach jedes Fuhrwerk bei Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein muß, nicht beobachtet. Die Fuhrwerke stießen zusammen und Kläger erlitt dabei Verletzungen, wegen deren er gegenwärtig Schadensersatz verlangt.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der §. 26 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts hier nicht zur Anwendung komme, weil beide Parteien sich in gleicher Weise einer Vernachlässigung der Polizeiverordnung hätten zu Schulden kommen lassen; es hat aber ein anderes grobes Versehen auf Seiten des Beklagten festgestellt, dem, abgesehen von der Uebertretung der Polizeiverordnung, ein Versehen des Klägers nicht gegenüberstehe, und aus diesem Grunde dem Beklagten zum Ersatz des mittelbaren und unmittelbaren Schadens verurtheilt. Die Revision richtet ihre Angriffe gegen diese letzteren Ausführungen des angefochtenen Erkenntnisses; es bedarf aber eines Eingehens hierauf nicht, da die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der §. 26 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts zu Gunsten des Klägers nicht anwendbar sei, unrichtig ist.

Die Polizeivorschrift, daß jedes Fuhrwerk bei Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein solle, ist, wie das Berufungsgericht annimmt, unter Anderem bestimmt, einem Zusammenstoßen zweier Fuhrwerke und einem hieraus zu befürchtenden Schaden vorzubeugen, und zwar im Interesse beider Theile

in der Weise, daß die Beleuchtung vorhanden sein soll, sowohl zum Schutze des eigenen Gefährts, wie der anderen Fuhrwerke. Die Vorschrift ist also ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz. Der Beklagte hat nach der Feststellung des angefochtenen Erkenntnisses die Vorschrift nicht beobachtet. Es erscheint also die Bestimmung des §. 26 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts, wonach derjenige, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften muß, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre, an sich anwendbar. Das Berufungsgericht hat die Anwendung derselben für ausgeschlossen gehalten, weil die Vermuthung dieses Paragraphen sowohl auf den Beklagten, als auf den Kläger Anwendung finde, indem mit derselben Berechtigung, mit der man annehmen könne, daß der Unfall sich hätte vermeiden lassen, wenn der Beklagte eine brennende Laterne am Wagen geführt hätte, die Möglichkeit als vorhanden erachtet werden müsse, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Kläger sich nicht der Vernachlässigung einer Polizeivorschrift schuldig gemacht, wenn also sein Gefährt an jenem Abend mit einer hellbrennenden Laterne versehen gewesen wäre. Dabei wird übersehen, daß die Vermuthung des §. 26 cit., wie solches sich aus dem Zusammenhange mit den §§. 24, 25 eod. ergiebt, nicht allgemein, namentlich nicht zu Ungunsten des Beschädigten, sondern nur zu Gunsten desselben aufgestellt wird, daß es daher nach diesem Paragraphen unerheblich ist, ob auch der Beschädigte ein zur Verhütung eines Schadens der fraglichen Art bestimmtes Polizeigesetz übertreten hat, wie es auch unerheblich ist, ob ihm selbst ein Versehen, mag es auch ein grobes sein, zur Last fällt. Die Vermuthung des §. 26 cit. würde gegen den Kläger nur dann zur Anwendung kommen, wenn auch der Beklagte in Folge der beiderseitigen Uebertretung der Polizeiverordnung einen Schaden erlitten hätte. Dann würde der Kläger nach dem Paragraphen für diesen Schaden einzustehen haben, ebenso wie der Beklagte dem Kläger für den ihm entstandenen Schaden haftet.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist daher auf Grund der Feststellung, daß der Beklagte ein zur Verhütung eines Schadens der fraglichen Art bestimmtes Polizeigesetz verletzt hat, gerechtfertigt; es bedarf also eines Eingehens auf den übrigen Inhalt des Erkenntnisses nicht.

Die Revision muß demnach zurückgewiesen werden. Die Kosten der Revisionsinstanz fallen nach §. 92 der Civilprozeßordnung dem Revisionskläger zur Last.

Justiz-Ministerium. I. 2296. S. 69.

Nichtamtlicher Theil.

Bei dem Landgericht I zu Berlin wird unter dem Namen »Justizrath Heidenfeld-Stiftung« ein Kapital verwaltet, dessen Zinsen alljährlich in halbjährlichen Raten als zwei Stipendien an Referendare, welche im Bezirk des Kammergerichts sich im juristischen Vorbereitungsdienste befinden, zu vergeben sind. Jedes dieser beiden Stipendien beläuft sich jährlich auf rund 530 Mark. Bei der Auswahl der Stipendiaten ist in erster Linie Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen, jedoch sollen unter gleich bedürftigen und würdigen Bewerbern die Söhne verstorbener Richter, Rechtsanwälte oder Justizbeamten des Kammergerichtsbezirks bevorzugt werden. Bewerbungen sind an das Kuratorium der Justizrath Heidenfeld-Stiftung, zu Händen des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin zu richten.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 9. November 1888. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Gerichtsschreiber, Sekretär Dittmann bei dem Oberlandesgericht zu Posen ist zum Geheimen Registrator,

der Justizhauptkassenassistent Albrecht aus Stettin zum Geheimen Kalkulator und

der Bureaudiätar, Aktuar Reinfeldt zum Geheimen Registrator ernannt.

B. Oberlandesgerichte.

Der Senatspräsident, Geheime Ober-Justizrath Schmitz in Hamm ist gestorben.

Dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Neumann in Naumburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Holtze in Arnswalde an das Amtsgericht I in Berlin und

der Amtsrichter von Hinüber in Altona als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Dem Landrichter Kellermann in Thorn ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Kommerzienrath Leopold Schoeller in Breslau ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Aus dem Justizdienst sind geschieden:

der Landrichter Marx in Elberfeld behufs Uebertritts in den Kommunaldienst und

der Amtsrichter Paul Müller in Myslowitz.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Salomon in Tilsit ist an das Landgericht in Hagen versetzt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Edwin Meyer in Tilsit ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tilsit ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor von Mühlenfels bei dem Amtsgericht in Stolzenau,

der Gerichtsassessor Grönhoff bei dem Amtsgericht in Ahlen und

der Gerichtsassessor Ullmann bei dem Landgericht in Magdeburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar Wagenknecht in Jüterbog ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

F. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Bassenge,
der Referendar Simmel,
der Referendar Olbrich und
der Referendar Just
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Ernst Mayer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Beeck,
der Referendar Donalies und
der Referendar Dr. Reicke
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Holtze,
der Referendar Kunze und
der Referendar Dr. Reichardt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Doench und
der Referendar Heitmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Baier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Adolf Schulze im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Matoni im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. und

der Referendar Poplawski im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 1. November 1888, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1887.

Die in der Anlage abgedruckten, die Geschäftsergebnisse der Preußischen und Waldeckischen Justizbehörden enthaltenden Uebersichten aus dem Jahre 1887 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3165.

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen und Waldeckischen

Amtsgerichte

für

das Jahr 1887.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Aufgenommen sind jedoch alle Zwangsvollstreckungen von unbeweglichen Gegenständen.
2. Als anhängig gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Weglegung erfolgt, — Sachen zweiter Instanz, bis die Akten abgegeben worden.
3. Zu den Auseinandersetzungen und Erbtheilungen gehört auch das Verfahren zur Sicherstellung einer Erbschaft.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
A. Zahl der Beamten:*)	
Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen:	
Richter	2 536
Gerichtskassenrendanten	97
Gerichtsschreiber	3 075
darunter Dolmetscher	220
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	1 130
darunter Dolmetscher	115
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	605
darunter Dolmetscher	45
Kalkulatoren	14
Kanzlisten	18
Kanzleidiätare	8
Gerichtsdiener und Kastellane	1 903
ständige Hülfsgerichtsdiener	77
B. Zahl der im Bezirke der Amtsgerichte wohnenden Notare	1 561
C. Zahl der Gerichtsvollzieher mit Ausschluß der Hülfs-Gerichtsvollzieher	1 827
darunter Gerichtsvollzieher kraft Auftrags	34

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

	Zahl.
a. Zahl der Sachen.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:	
1. Sühnesachen	14 087
darunter Ehesachen	9 991
2. Mahnsachen	1 295 032
3. Gewöhnliche Prozesse	679 907
4. Urkundenprozesse	82 609
darunter Wechselprozesse	80 625
5. Entmündigungssachen	3 291
6. Aufgebotsverfahren	9 871
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	36 080
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreites	23 535
9. Vertheilungsverfahren	1 468
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	17 987
11. Zwangsverwaltungen	3 081
12. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	128 247
b. Mündliche Verhandlungen*):	
1. Zahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	187 825
b) im laufenden Jahre	855 417
a und b zusammen	1 043 242
darunter kontradiktorische Verhandlungen	528 173
2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:	

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
a) Gewöhnliche Prozesse	305 724	139 188	2 905	72 874	221 227	244 256	986 174
b) Urkunden- und Wechselprozesse	63 524	2 449	99	762	1 515	6 527	74 876
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	183	648	11	110	304	660	1 916
d) Andere Angelegenheiten	660	1 307	3	205	187	11 763	14 125
a bis d zusammen	370 091	143 592	3 018	73 951	223 233	263 206	1 077 091

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.
c. **Einzelheiten:**	
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	4 096
Vergleiche sind aufgenommen	1 074
2. Mahnsachen:	
Nach dem Mahnregister des Jahres 1886 (Vorjahres) betrug die Zahl	
der zurückgewiesenen Gesuche	34 174
der Zahlungsbefehle	1 287 589
der Widersprüche	283 143
der Vollstreckungsbefehle	479 563
der Einsprüche	1 606
Nach dem Mahnregister des Jahres 1887 (laufenden Jahres) betrug die Zahl	
der zurückgewiesenen Gesuche	33 091
der Zahlungsbefehle	1 260 794
3. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben I. a. — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	14
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 620, diesjährige 3 291, zusammen 3 911; es sind beendet 3 202, anhängig geblieben 709.	—
Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:	
a) Entmündigung:	
wegen Geisteskrankheit	2 308
wegen Verschwendung	197
b) Wiederaufhebung der Entmündigung:	
wegen Geisteskrankheit	85
wegen Verschwendung	41
II. Konkursverfahren.	
1. Es waren anhängig:	
überjährige	2 491
diesjährige	2 945
zusammen	5 436
Davon sind beendet	2 920
Es bleiben unbeendet:	
überjährige ... 930	—
diesjährige ... 1 586	—
zusammen	2 516

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
2. Konkursverfahren sind beendet:	
a) durch Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung	453
b) durch Schlußvertheilung	1 296
c) durch Zwangsvergleich..........................	813
d) auf andere Art	358
a bis d zusammen....	2 920
Darunter befinden sich:	
Fälle, in denen das Konkursverfahren wieder aufgenommen ist	3
Fälle, in denen ein Gläubigerausschuß vorhanden war	519
und zwar bestellt:	
nur vom Gericht	53
nur von der Gläubigerversammlung	309
vom Gericht und von der Gläubigerversammlung.........	157
3. Konkursverfahren sind im laufenden Jahre eröffnet worden..........	2 418
darunter über das Vermögen von:	
Aktiengesellschaften	6
Kommanditgesellschaften auf Aktien..........................	1
eingetragenen Genossenschaften	7

III. Nichtstreitige Angelegenheiten.

a. Zahl der Sachen:	waren anhängig			davon sind beendet.	verbleiben am Jahresschlusse		
	über-jährige.	dies-jährige.	zusammen.		über-jährige.	dies-jährige.	zusammen.
1. Vormundschaften und Pflegschaften	1 290 541	135 981	1 426 522	130 344	1 182 660	113 518	1 296 178
2. Auseinandersetzungen und Erbtheilungen	7 536	32 018	39 554	32 624	2 107	4 823	6 930
3. Stiftungen...............	975	36	1 011	10	966	35	1 001
4. Verwahrungen:							
a) vorläufige Verwahrungen	2 552	24 331	26 883	24 478	63	2 342	2 405
b) Verwahrungen von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann	6 362	3 049	9 411	2 930	5 186	1 295	6 481

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

5. Oeffentliche Register:	waren am Schlusse des vorigen Jahres eingetragen.	sind im laufenden Jahre ein-getragen.	sind im laufenden Jahre ge-löscht.	verbleiben am Jahresschlusse.
a) Handelsfirmen	111 582	7 293	8 269	110 606
b) Prokuren	17 447	1 899	1 857	17 489
c) Handelsgesellschaften	25 118	2 575	2 616	25 077
d) Genossenschaften	2 296	275	79	2 492
e) Wassergenossenschaften	19	2	—	21
f) Waarenzeichen	5 436	626	560	5 502
g) Muster	41 463	12 285	10 149	43 599
h) Schiffe	2 828	105	320	2 613
i) Vorrechte	13 663	104	5	13 762

b. Einzelheiten.

1. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Vormundschafts- und Pflegschaftssachen gehörten:	
a) von der Rechnungslegung befreite	292 561
b) nicht befreite und zwar	
ohne Vermögensverwaltung	794 794
mit jährlicher Rechnungslegung	111 984
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	96 839
a und b zusammen	1 296 178
Darunter befanden sich Vormundschaften	
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder	310 209
mit Familienrath	295
2. Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872:	
a) Einschreibungsverfügungen	1 076 628
b) Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingeschrieben ist	304 014
c) übertragene Grundstücke	432 782
d) übertragene Posten	198 662
e) sonstige Eintragungen und zwar:	
einmalige	512 415
mehrfache	129 378
f) Löschungen	619 455
g) Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	200 069

Abschnitt II. **Darstellung der Geschäfte.**	Zahl.
3. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beurkundungen und Bestätigungen) und zwar	
a) in Grundbuchsachen (Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872)	
Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	315 619
andere Handlungen	227 237
zusammen	542 856
b) in anderen Angelegenheiten:	
Ertheilung einer Erbbescheinigung*)	38 204
An- und Aufnahme letztwilliger Verfügungen	42 943
freiwillige Versteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	469
andere Handlungen*)	115 438
zusammen	197 054
c. Umfang der nur in einzelnen Landestheilen vorkommenden Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.	
1. Für die Gebietstheile des ehemaligen Appellationsgerichtsbezirks Frankfurt a. M.:	
Ergebnisse der Hypothekenbuchführung:	
Eigenthumsurkunden	1 458
Eintragungen von Hypotheken und Pfandrechten	1 210
Cessionen und andere Veränderungen	3 342
2. Für die ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheile mit Ausschluß des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Eintragungen in das Mutationsverzeichniß	17 272
Weisungen, welche den Ortsgerichten wegen Bewirkung von Einträgen beim Hypothekenbuche ertheilt worden sind**)	1 347
3. Für die Gebietstheile des ehemaligen Landgräflichen Amtes Homburg:	
Einschreibungen in das Kontrakten- und Hypothekenbuch von Handlungen, welche vor dem Amtsgerichte der belegenen Sache	
vorgenommen sind	516
nicht vorgenommen sind	163
4. Für die Gebietstheile des ehemaligen Herzogthums Nassau:	
Es sind zu den Anlagebänden des Original-Stockbuchs gelangt:	
Handlungen, welche von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen sind	8 244
Handlungen, welche nicht von dem Amtsgerichte der belegenen Sache aufgenommen sind, einschließlich der gerichtlich beurkundeten Kauf- und Tauschnotuln	40 631

*) Die Handlungen, die zu einem zusammenhängenden Verfahren gehören, z. B. zu einer Erbtheilung, sind hier nicht gezählt.

**) Wenn wegen Eintragung eines und desselben Pfandrechts die Weisung an mehrere Ortsgerichte ergangen, so ist dieselbe nur einfach gezählt worden.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon sind beendigt							bleiben unbeendigt			Zahl.
				in der ersten Instanz										
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urtheil.	auf andere Art.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216 219
2. Privatklagesachen ..	14 539	53 586	68 125	—	3 580	22 793	22 822	4 780	400	54 375	649	13 101	13 750	—
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten ..	10 284	104 123	114 407	84 110	—	14 216	4 367	1 758	216	104 667	613	9 127	9 740	—
4. Anklagesachen wegen Vergehen	38 411	167 584	205 995	—	—	147 627	7 116	14 565	709	170 017	5 107	30 871	35 978	—
5. Anklagesagen wegen Uebertretungen ...	17 438	162 173	179 611	—	—	139 146	16 822	6 241	457	162 666	1 050	15 895	16 945	—
6. Voruntersuchungen.	509	3 420	3 929	—	—	—	—	—	—	3 505	26	398	424	—
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	289 874

b. Hauptverhandlungen.

1. Ordentliche Sitzungen des Schöffengerichts		34 009
2. Außerordentliche Sitzungen des Schöffengerichts		4 263
3. Hauptverhandlungen:		
a) vor dem Schöffengerichte		377 321
b) vor dem Amtsrichter		67 577
zusammen....		444 898
4. Urtheile:		
a) des Schöffengerichts		305 452
b) des Amtsgerichts		52 310
zusammen....		357 762
Von diesen Urtheilen ergingen		
in Forstdiebstahlssachen		8 465
in Privatklagesachen		27 636
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen		15 515
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist ..	908	
wegen anderer Vergehen		162 987
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen	66 574	
wegen anderer Uebertretungen		143 159
wie oben zusammen....		357 762

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
5. Durch die ergangenen Urtheile in erster Instanz sind Personen:	
a) verurtheilt	359 915
darunter durch Urtheile des Schöffengerichts	305 217
b) freigesprochen	89 569
darunter durch Urtheile des Schöffengerichts	85 450
c. Einzelheiten.	
1. Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre beendeten Strafsachen — siehe oben B a — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschifffahrts-gericht — Elbzollgericht — zuständig war	128
2. Unter den beendeten Strafsachen — siehe oben B a — befinden sich Wiederaufnahmeverfahren	69
und zwar:	
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten, beendet durch:	
sofortige Freisprechung	22
Aufhebung des früheren Urtheils	33
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	4
zusammen	59
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, beendet durch:	
Aufhebung des früheren Urtheils	2
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	8
zusammen	10
C. Rechtshülfesachen.	
1. Ersuchen an das Amtsgericht	322 300
2. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	36 726

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen **Landgerichte** und der Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1887.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als anhängig gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt geführt: Sachen erster Instanz, bis die Weglegung erfolgt, — Sachen zweiter Instanz, bis die Akten abgegeben worden.
3. Für Strafsachen erster Instanz ist unter der Beendigung durch Urtheil die Beendigung durch rechtskräftig gewordene Entscheidung zu verstehen.
4. Das Ergebniß der mündlichen Verhandlungen und der Hauptverhandlungen ist lediglich auf Grund der darüber geführten Kalender dargestellt.

Abschnitt I.

Justizorganisation.

Zahl der Beamten.

Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen:

	Zahl.
1. Bei den Landgerichten.	
Präsidenten	92
Direktoren	183
Richter	860
Rechnungsrevisoren	93
Gerichtsschreiber	400
darunter Dolmetscher	36
etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen	140
darunter Dolmetscher	15
diätarische Gerichtsschreibergehülfen	67
darunter Dolmetscher	2
Kanzlisten	267
Kanzleidiätare	127
Gerichtsdiener und Kastellane	428
ständige Hülfsgerichtsdiener	34
2. Bei den Staatsanwaltschaften.*)	
Erste Staatsanwälte	92
Staatsanwälte	164
Sekretäre	204
etatsmäßige Assistenten	86
diätarische Assistenten	43
Kanzlisten	59
Kanzleidiätare	39
Gerichtsdiener	36
ständige Hülfsgerichtsdiener	14

*) Die ausschließlich im Gefängnißdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

A. Civilsachen.

a. Zahl der Sachen.

Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:

	Zahl.
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz.*)	
aa) vor den Civilkammern:	
1. Gewöhnliche Prozesse	56 437
2. Urkundenprozesse	9 939
darunter Wechselprozesse	8 700
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	5 440
4. Prozesse in Ehesachen	5 752
und zwar wegen:	
a) Nichtigkeit der Ehe	53
b) Ungültigkeit der Ehe	30
c) Ehescheidung	5 628
d) Herstellung des ehelichen Lebens	41
5. Prozesse in Entmündigungssachen	56
und zwar wegen:	
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	33
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	23
bb) vor den Kammern für Handelssachen:	
1. Gewöhnliche Prozesse	9 842
2. Urkundenprozesse	12 636
darunter Wechselprozesse	12 567
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	610
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.	
1. Gewöhnliche Prozesse**)	24 674
2. Urkundenprozesse	166
darunter Wechselprozesse	154

*) Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, sind als Sachen erster Instanz auch dann gezählt, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist.

**) Berufungen gegen Entscheidungen, welche in Sachen, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, ergangen, sind als gewöhnliche Prozesse gezählt worden.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Mündliche Verhandlungen.*)	
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:	
1. vor den Civilkammern	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	48 263
b) im laufenden Jahre	68 784
zusammen	117 047
darunter kontradiktorische Verhandlungen	66 746
2. vor den Kammern für Handelssachen	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	4 546
b) im laufenden Jahre	22 238
zusammen	26 784
darunter kontradiktorische Verhandlungen	8 538
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	
in Sachen, welche anhängig geworden sind:	
a) in früheren Jahren	16 015
b) im laufenden Jahre	27 854
zusammen	43 869
darunter kontradiktorische Verhandlungen	34 195
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz	145

*) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet, sowie andere, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Civilkammern für								
a) gewöhnliche Prozesse	24 123	20 525	619	1 507	27 762	538	22 204	97 278
b) Urkunden- und Wechselprozesse ...	7 308	601	21	27	521	1	887	9 366
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	130	437	1	19	108	4	154	853
d) Ehe- und Entmündigungssachen ..	280	5 015	30	23	5 383	3	2 974	13 708
a bis d zusammen	31 841	26 578	671	1 576	33 774	546	26 219	121 205
V. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelssachen für								
a) gewöhnliche Prozesse	4 212	2 432	110	275	3 350	31	3 925	14 335
b) Urkunden- und Wechselprozesse ...	9 278	804	32	68	761	—	2 058	13 001
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	5	33	1	3	8	—	33	83
a bis c zusammen	13 495	3 269	143	346	4 119	31	6 016	27 419

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

VI. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz

für

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens	Anderweite Ergebnisse.	Summe.
a) gewöhnliche Prozesse	4 283	216	19 595	239	422	11 981	38	8 381	45 155
b) Urkunden- und Wechselprozesse	24	2	87	2	5	29	—	30	179
a und b zusammen....	4 307	218	19 682	241	427	12 010	38	8 411	45 334

c. Einzelheiten.

	waren anhängig			davon sind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in erster Instanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
A. Ehesachen.												
I. Klagen auf												
1. Nichtigkeit der Ehe....	34	53	87	43	2	—	1	46	2	39	41	—
2. Ungültigkeit der Ehe ..	20	30	50	15	7	1	—	23	6	21	27	—
3. Ehescheidung	5 391	5 628	11 019	4 368	829	289	35	5 521	1 305	4 193	5 498	—
4. Herstellung des ehelichen Lebens	41	41	82	37	10	3	—	50	6	26	32	—
Summe....	5 486	5 752	11 238	4 463	848	293	36	5 640	1 319	4 279	5 598	—
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Nichtigkeit der Ehe....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41
2. Ungültigkeit der Ehe...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
3. Ehescheidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 999

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind beendet					bleiben unbeendet			Zahl.
				in erster Instanz								
	überjährige	diesjährige	zusammen	durch Urtheil	ohne Urtheil	in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz	zusammen	überjährige	diesjährige	zusammen	
B. Entmündigungssachen.												
I. Klagen auf												
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	36	33	69	20	4	5	5	34	8	27	35	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	21	23	44	15	4	2	1	22	8	14	22	—
Summe	57	56	113	35	8	7	6	56	16	41	57	—
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urtheile auf												
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10

	Zahl.
C. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz vor den Elbzollgerichten verhandelt wurden	—
d. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Entmündigungssachen.	
1. Klagen auf Nichtigkeit der Ehe (§. 586 C. P. O.)	47
2. Anträge bei Amtsgerichten:	
auf Entmündigung (§. 595 C. P. O.)	1 871
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 616 C. P. O.)	41
3. Klagen in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 605 Abs. 2 C. P. O.)	—
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 607 Abs. 2 C. P. O.)	9
auf Wiederaufhebung der Entmündigung	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 2 C. P. O.)	—
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§. 620 Abs. 4 und 607 Abs. 1 C. P. O.)	14
4. Klagen in Entmündigungssachen wegen Verschwendung erhoben gegen die Staatsanwaltschaft	
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§. 624 Abs. 3 C. P. O.)	3
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§. 626 Abs. 3 C. P. O.)	—

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
e. Beschwerden in Civilsachen.	
I. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesammtzahl	16 110
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	8 902
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	546
2. Konkursverfahren	291
3. Vormundschaften	1 075
4. Grundbuchsachen	1 675
5. andere Angelegenheiten*)	4 167
II. Ergebnisse bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beschwerden.	
1. Beschwerden in Civilsachen waren anhängig:	
überjährige	513
diesjährige	16 110
zusammen	16 623
Davon sind erledigt:	
durch Entscheidung 15 031	
ohne Entscheidung 1 009	
zusammen	16 040
bleiben unerledigt	583
2. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind für begründet erachtet	6 759
Dieselben vertheilen sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	3 810
darunter befinden sich Beschwerden im Verfahren der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	185
b) Konkursverfahren	107
c) Vormundschaften	348
d) Grundbuchsachen	742
e) andere Angelegenheiten*)	1 752

*) Hier sind auch Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren gezählt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig			davon sind beendet							bleiben unbeendet			Zahl.
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Beschwerung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen:														
1. Von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren:														
a) zurückgewiesene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59 413
b) an die zuständige Behörde abgegebene Anträge und Anzeigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 577
2. Vorverfahren	56 192	293 503	349 695	—	—	—	—	—	—	296 097	9 372	44 226	53 598	—
darunter Voruntersuchungen	3 112	12 663	15 775	—	—	—	—	—	—	12 816	661	2 298	2 959	—
II. Hauptverfahren in erster Instanz:														
1. Vor den Schwurgerichten	447	3 193	3 640	3 025	27	—	—	—	140	3 192	77	371	448	—
2. Vor den Strafkammern														
wegen Verbrechen	2 532	17 023	19 555	16 681	186	—	—	—	480	17 347	363	1 845	2 208	—
wegen Vergehen .	4 922	21 942	26 864	20 421	377	—	—	—	1 173	21 971	802	4 091	4 893	—

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig			davon sind beendet							bleiben unbeendet			Zahl.
				in der ersten Instanz		in der Berufungsinstanz								
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Urtheil.	ohne Urtheil.	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
III. Berufungen: bei den Strafkammern:														
1. Privatklagesachen . .	1 219	6 518	7 737	—	—	883	3 894	1 750	—	6 527	8	1 202	1 210	—
2. Andere Sachen . . .	5 960	29 190	35 150	—	—	3 636	22 077	3 659	—	29 372	123	5 655	5 778	—
IV. Beschwerden:														
1. über Richter und Gerichte*) . . . . — Zuständigkeit der Strafkammer. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 694
2. über Amtsanwälte. — Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	871
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:														
1. Rechtshülfesachen .	2 666	26 153	28 819	—	—	—	—	—	—	25 916	297	2 606	2 903	—
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 152
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliste	10 028	42 827	52 855	—	—	—	—	—	—	43 488	1 467	7 900	9 367	—
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen . .	152	3 209	3 361	—	—	—	—	—	—	3 183	16	162	178	—

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt.

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Hauptverhandlungen.	
I. Vor den Schwurgerichten:	
1. Hauptverhandlungen	3 362
2. Urtheile	3 178
3. Es sind nach diesen Urtheilen	
a) verurtheilt	3 204
b) freigesprochen	1 244
4. Zahl der Beschlüsse aus §. 317 St. P. O.	—
II. Vor den Strafkammern in erster Instanz:	
1. Hauptverhandlungen	44 734
2. Urtheile	39 627
3. Es sind nach diesen Urtheilen in erster Instanz	
a) verurtheilt	55 803
b) freigesprochen	9 206
4. Von den Urtheilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist	
wegen Verbrechen	17 347
wegen Vergehen	22 280
III. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz:	
1. Hauptverhandlungen	38 065
2. Urtheile	30 836
3. Von diesen Urtheilen ergingen nach der Verhandlung	
vor fünf Richtern	16 525
vor drei Richtern	14 311
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urtheile vertheilen sich auf folgende Sachen:	
a) Privatklagesachen	4 747
b) elbzollgerichtliche Sachen	—
c) andere Sachen	9 564
5. Von den ergangenen Urtheilen lauten	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	12 198
auf Verwerfung der Berufung	18 638

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Vorverfahren sind beendet zusammen	296 097
und zwar:	
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	112 605
durch Beschluß der Strafkammer:	
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	5 122
auf Eröffnung des Hauptverfahrens	
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 75 G. V. G.	78 035
vor einem Schöffengericht auf Grund des §. 207 St. P. O.	95
vor einem Schwurgericht oder einer Strafkammer	42 257
auf andere Art	57 983
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:	
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind gestellt	
vom Angeschuldigten	627
davon sind abgelehnt	580
von der Staatsanwaltschaft	12 626
davon sind abgelehnt	6
b) Beschlüsse der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung	
auf Antrag	47
von Amtswegen	149
c) Voruntersuchungen sind geführt	
von dem Untersuchungsrichter	9 609
von den Amtsgerichten	3 207
3. Am Jahresschlusse anhängige Straffachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 265

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
4. Fälle, in denen die Erhebung der öffentlichen Klage von dem Strafsenat gemäß §. 173 St. P. O. beschlossen ist	—
5. Unter den beendeten Strafsachen befanden sich Wiederaufnahmeverfahren und zwar:	
a) Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten beendet durch	
sofortige Freisprechung	24
Aufhebung des früheren Urtheils	81
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	7
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten beendet durch	
Aufhebung des früheren Urtheils	5
Aufrechterhaltung des früheren Urtheils	11

Hauptübersicht

der

Geschäfte der Preußischen **Oberlandesgerichte** und der Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1887.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrath anhängig waren, sind nicht aufgenommen.
2. Als anhängig gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Weglegung erfolgt ist; — Sachen höherer Instanz, bis die Akten abgegeben worden.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

Zahl der Beamten.

I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.

1. Bei den Oberlandesgerichten.

	Zahl.
Präsidenten	13
Senatspräsidenten	37
Oberlandesgerichtsräthe	235
Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassen-Rendanten	26
Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen	245
Kanzlisten	56
ständige Hülfsarbeiter im Büreau- und Kanzleidienst	29
Gerichtsdiener und Kastellane	77

2. Bei der Staatsanwaltschaft.

	Zahl.
Oberstaatsanwälte	13
Staatsanwälte	11
Sekretäre	16
Assistenten	9
Kanzlisten	14
Kanzleidiätare	1
Gerichtsdiener	14

	Zahl.
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und im Bezirk derselben	3 426

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

Zahl

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen.

Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:

		Zahl
1. Gewöhnliche Prozesse *)		9 821
2. Urkundenprozesse		159
darunter Wechselprozesse	132	—
3. Ehe- und Entmündigungssachen		511
Summe....		10 491

b. Mündliche Verhandlungen. **)

1. Gesammtzahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:

	Zahl
a) in früheren Jahren	9 145
b) im laufenden Jahre	8 482
zusammen....	17 627
darunter kontradiktorische Verhandlungen	14 302

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten.

	Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils.	Urtheile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Zahl
a) Gewöhnliche Prozesse *)	1 827	43	7 852	157	101	4 797	68	2 389	17 234	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	34	1	95	2	3	32	—	15	182	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	10	—	58	—	—	24	—	22	114	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen	74	5	369	5	2	268	3	69	795	—
a bis d zusammen..	1 945	49	8 374	164	106	5 121	71	2 495	18 325	—

*) Hier sind auch die Prozesse der Berufungsinstanz, welche Arreste und einstweilige Verfügungen betreffen, gezählt. Anträge, betreffend Arreste und einstweilige Verfügungen, welche zu einer in der Berufungsinstanz anhängigen Sache gestellt werden, sind nur bei den mündlichen Verhandlungen (b 2c) gezählt worden.

**) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet worden sind, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden, sind nicht mitgezählt.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
Unter der Gesammtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von Rheinschifffahrtsgerichten abgeurtheilt sind	4
II. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	344
2. Fideikommißsachen	929
3. Stiftungssachen	137
4. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen	25
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.*)	
Gesammtzahl	3 894
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat:	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	755
darunter:	
a) Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen 52	
b) Andere Zwangsvollstreckungen 196	
2. Konkursverfahren	29
3. Vormundschaften	27
4. Grundbuchsachen	24
5. Oeffentliche Register	12
6. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	16
7. Andere Angelegenheiten	139
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat:	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	2 648
2. Andere Angelegenheiten	244
Summe wie oben	3 894

*) Die weiteren Beschwerden, welche in dem kammergerichtlichen Beschwerderegister für Civilsachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verzeichnet sind, sind hier nicht aufgenommen, sondern lediglich unter b gezählt worden.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
I. Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesammtzahl	377
Diese Zahl vertheilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundschaften	104
2. Grundbuchsachen	163
3. Oeffentliche Register	13
4. Verlassenschaften und Erbbescheinigungen	24
5. Kostensachen	60
6. Andere Angelegenheiten	13
Summe wie oben	377
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre erledigten weiteren Beschwerden.	
1. Die Zahl der anhängigen Beschwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	9
b) aus dem laufenden Jahre	377
zusammen	386
Davon sind erledigt	367
unerledigt geblieben	19
2. Erledigt sind:	
a) durch Ueberweisung an ein Oberlandesgericht	15
b) durch Entscheidung	320
c) ohne Entscheidung	32
wie vorstehend zusammen	367
3. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	167
b) für unbegründet erklärt	153
zusammen	320

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.

	waren anhängig überjährige	diesjährige	zusammen	davon sind erledigt	bleiben unerledigt überjährige	diesjährige	zusammen	Zahl
I. Revisionen gegen Urtheile in erster Instanz	—	14	14	13	—	1	1	—
II. Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	58	498	556	495	—	61	61	—
2. Andere Vergehen und Uebertretungen	199	1 715	1 914	1 748	—	166	166	—
III. Beschwerden in Strafsachen*), in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	13	508	521	513	—	8	8	—
2. vor die Strafkammer	37	1 655	1 692	1 646	—	46	46	—
3. vor das Schwurgericht	2	119	121	116	—	5	5	—
IV. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen	1	2	3	2	—	1	1	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft.								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren								
a) zurückgewiesen sind	—	—	—	—	—	—	—	1 118
b) an die zuständige Behörde abgegeben sind	—	—	—	—	—	—	—	1 668
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	553
3. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	4 963

b. Hauptverhandlungen.

I. Revisionen gegen Urtheile erster Instanz.

	Zahl
1. Hauptverhandlungen	12
2. Urtheile	10
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	4
auf Verwerfung der Revision	6

*) Beschwerden über den Ansatz von Gerichtskosten und über die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sind hier nicht mitgezählt

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Revisionen gegen Urtheile der Berufungsinstanz:	
1. Hauptverhandlungen	2 014
2. Urtheile	1 992
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurtheils	360
auf Verwerfung der Revision	1 632
III. Berufungen in Rheinschifffahrtssachen:	
1. Hauptverhandlungen	2
2. Urtheile	2
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urtheils	1
auf Verwerfung der Berufung	1
c. Einzelheiten.	
I. Beschwerden.	
1. Von der Gesammtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§. 352 St. P. O.)	103
2. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	448
b) für unbegründet erklärt	1 758
II. Revisionen.	
Fälle, in welchen der §. 397 der St. P. O. angewendet worden:	
a) bei Revisionen in Privatklagesachen	—
b) bei anderen Revisionen gegen Berufungsurtheile	4
c) bei Revisionen gegen Urtheile erster Instanz	—
III. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St. P. O.).	
Entscheidungen, durch welche der Antrag	
a) für begründet erachtet worden ist	9
b) für nicht begründet erachtet worden ist	187

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 16. November 1888. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landrichter Dictus in Cottbus ist zum Landgerichtsdirektor in Cöslin ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Hillmann in Leschnitz an das Amtsgericht in Rosenberg Oberschl.,

der Amtsrichter Reinicke in Wriezen als Landrichter an das Landgericht in Cottbus,

der Landrichter Dr. Sawallisch in Thorn an das Landgericht in Stolp,

der Amtsrichter Hastenpflug in Bergen a. R. an das Amtsgericht in Hannover,

der Amtsrichter Grodzicki in Carthaus an das Amtsgericht in Landsberg a. W. und

der Amtsrichter Muhl in Burg a. F. an das Amtsgericht in Meldorf.

Der Fürstlich Schwarzburgische Amtsrichter Dr. Jacobsen in Arnstadt ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Erfurt ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Fock in Bolkenhain und

dem Amtsgerichtsrath Caesar in Sagan.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Luther in Guben ist an das Landgericht in Stettin versetzt.

Dem Ersten Staatsanwalt Burchtorff in Osnabrück ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Weber in Stade ist der Karakter als Justizrath verliehen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Schiekopp bei dem Amtsgericht in Kaukehmen und

der Gerichtsassessor Dr. Danielewicz bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Dr. Caspary in Moritzberg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leopold in Colberg und

der Rechtsanwalt Berndorff in Cöln

sind gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Brüll und

der Referendar Dr. Gerken

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Bodenstein und
der Referendar Dr. Neuenfeldt
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Alberti und
der Referendar Zielke
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Stolle,
der Referendar Zowe,
der Referendar Zeige und
der Referendar Dr. Kanzki
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Dannhausen,
der Referendar Hemkes und
der Referendar Behr
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Kind im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
der Referendar von Poblocki und
der Referendar Plonsker
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Rosenstock im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg und
der Referendar Bischofswerder im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Horn ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Aus Anlaß des Dienstjubiläums ist verliehen:
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Nauhaus in Cassel der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Mentz in Brandenburg der Karakter als Kanzleirath.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 12. November 1888, — betreffend die Anrechnung auf die Nachzahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.

Artikel II §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. März 1888 (Gesetz-Samml. S. 49).
§. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298).

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Finanzministers vom 9. Juli d. J., betreffend die Anrechnung auf die Nachzahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen, wird hierdurch den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. November 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3299.

Berlin, den 9. Juli 1888.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß den Mitgliedern einer der im §. 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) bezeichneten Anstalten, welche gemäß Artikel II §. 1 des Gesetzes vom 28. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 48) den von ihnen seiner Zeit erklärten Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen widerrufen und gleichzeitig aus der Anstalt ausscheiden, nach Artikel II §. 3 a. a. O. die Beiträge anzurechnen sind,

welche von ihnen an die betreffende Anstalt für diejenige Zeit entrichtet worden sind, für welche sie ohne Erklärung des Verzichts Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten gehabt haben würden und für welche nach Artikel II §. 2 Absatz 1 a. a. O. diese letzteren Beiträge nachzuentrichten sind. Handelt es sich also um einen binnen drei Monaten nach dem 1. Juli 1882 erklärten Verzicht, so hat die Anrechnung der an die Anstalt für die Zeit seit dem 1. Juli 1882 entrichteten Beiträge zu erfolgen.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

An die Königliche Regierung zu S.
I. 8949.

Num. 70.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 14. Oktober 1887.

Die Kosten für Uniformirung der Polizeibeamten gehören zu den sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung.

Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) §. 3.

In Sachen der Stadtgemeinde C., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Königlich Preußischen Staatsfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu C. in der Person ihres Präsidenten ....., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1887 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 16. Februar 1887 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Auf Grund einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1884 forderte die Regierung zu C. durch Schreiben vom 5. November 1884 die Stadtgemeinde C. auf, die Kosten für Uniformirung und Bewaffnung der bei der Königlichen Polizeidirektion zu C. angestellten Schutzleute in Zukunft aus städtischen Mitteln zu bestreiten und demgemäß den Betrag von 13 125 Mark in das Budget für 1885/86 einzustellen. Da die Stadtverordnetenversammlung diesem Begehren widersprach, verordnete die Regierung durch Verfügung vom 26. März 1885 auf Grund des §. 84 der Städteordnung die zwangsweise Einstellung von 14 000 Mark in das städtische Budget.

Die Stadtgemeinde C. leistete dieser Anordnung unter Vorbehalt ihrer Rechte Folge, zahlte den geforderten Betrag und klagte sodann bei dem Landgericht zu C. wider den Fiskus mit dem Antrage zu erkennen, daß Klägerin zur Tragung der bezeichneten Kosten nicht verpflichtet sei, demgemäß den Fiskus zur Rückerstattung der gezahlten 14 000 Mark und der bis zur rechtskräftigen Entscheidung etwa noch zu zahlenden Beträge nebst Zinsen zu verurtheilen.

Die Klage stützte sich auf die Behauptung, daß nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Stadt nur zur Tragung der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet sei, während die das persönliche Bedürfniß der Bekleidung befriedigende Uniform als Theil des Gehaltes von dem Staate geleistet werden müsse.

Der Fiskus beantragte Klageabweisung, indem er geltend machte, der Staat habe nach dem Gesetze nur den Gehalt zu leisten, unter welchem das Aequivalent verstanden werde, welches der Beamte für seine Dienstleistungen zu dem Zweck erhalte, um damit die Befriedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse in einer seiner amtlichen Stellung entsprechenden Weise zu bestreiten. Der Zweck der Leistung von Waffen und Uniform sei ein rein dienstlicher, dieselben seien bestimmt, dem Publikum jederzeit die amtliche Autorität des Beamten ersichtlich zu machen und in dem Beamten selbst das Bewußtsein seines Amtes und seiner Pflichten lebendig zu erhalten und zu stärken. Ob durch Leistung der Uniform zugleich ein wirthschaftliches Bedürfniß des Beamten befriedigt werde, sei rechtlich ohne Bedeutung.

Das Landgericht zu C. trat in seinem Urtheile vom 16. Juni 1886 den Ausführungen des Beklagten bei und erkannte auf kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Klägerin erhob Berufung unter Wiederholung ihres Klagebegehrens, Beklagter beantragte Verwerfung der Berufung.

Durch Urtheil des Oberlandesgerichtes zu C. vom 16. Februar 1887, auf dessen Thatbestand Bezug zu nehmen ist, wurde die Berufung unter Kostenfolge zurückgewiesen.

In den Gründen wird ausgeführt:

§. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 sei dahin zu verstehen, daß in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung die Gemeinde die ganzen sächlichen Kosten des Geschäftsbetriebes, der Staat nur die persönlichen Kosten der von ihm angestellten Beamten tragen solle. Diese Auffassung stehe im Einklange mit der feststehenden Rechtsprechung und mit der allgemein anerkannten Begriffsbestimmung des Gehaltes als eines dem Beamten für die Gesammtheit seiner Dienste geleisteten Aequivalentes, das ihm die Mittel zur standesgemäßen Bestreitung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse gewähren solle.

Das Tragen der Waffen habe ausschließlich einen dienstlichen Zweck. Durch die Uniform werde zwar gleichzeitig das Bedürfniß der Kleidung befriedigt, der dienstlich-sachliche Zweck erscheine aber als der vorwiegende. Die Einführung der Uniform sei aus Gründen des Dienstbetriebes geschehen, um die durch den Beamten vertretene Autorität dem Publikum sichtbar darzustellen, und in dem Beamten selbst das Bewußtsein seiner Stellung und seiner Pflichten lebendig zu erhalten, dieselbe nehme wichtige öffentliche Interessen wahr, und dieser Gesichtspunkt erscheine gegenüber dem privaten Bedürfnisse des Beamten nach Kleidung als der überwiegende. Die Uniform sei übrigens einer größeren Abnutzung unterworfen als die Kleidung im bürgerlichen Leben, der Beamte müsse dieselbe oft rücksichtslos preisgeben, und er sei in der Regel gezwungen, für die außerdienstliche Zeit noch eine Civilkleidung zu beschaffen. Die Bestreitung der beiden Kleidungen stelle einen die wirthschaftlichen Bedürfnisse weit übersteigenden Aufwand dar und entfremde das Gehalt seinem Zwecke. Es könne dem Beamten aus dem Dienstbetriebe, z. B. aus der Benutzung geheizter Diensträume ein Vortheil entstehen, dadurch werde aber der sachliche Karakter nicht berührt. Allerdings kämen bei der Gewährung einer Dienstwohnung, sogar bei Bemessung des Gehaltes neben den Rücksichten auf die wirthschaftliche Stellung des Beamten auch dienstliche Interessen in Betracht, aber Wohnung und Gehalt ständen mit dem Geschäftsbetriebe selbst in keinem Zusammenhange, die unmittelbare, wirksame Beziehung zu dem Geschäftsbetriebe sei es aber gerade, was die Zurechnung der Uniform zu den sachlichen Erfordernissen des Dienstes begründe.

Klägerin behaupte, nach den zur Zeit der Entstehung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung herrschenden Anschauungen sei die Uniform zum Gehalte gerechnet und als persönliches Bedürfniß betrachtet worden, und sie nehme dieserhalb Bezug auf §. 7 der Dienstinstruktion für die Gendarmen vom 30. Dezember 1820, auf das Ministerialreskript vom 20. Oktober 1845 und den Umstand, daß die Staatsbeamten von jeher verpflichtet gewesen seien, sich die Uniform aus eigenen Mitteln zu beschaffen, weshalb denn auch die C.ner Polizeibeamten ihre Uniform stets aus dem Gehalte bestritten hätten. Aus dem §. 8 Alinea 2 der bezeichneten Dienstinstruktion ergebe sich aber das Gegentheil, weil hiernach die großen Montirungsstücke beim Ausscheiden eines Gendarmen dem Korps anheimfielen. Es sei aber auch nicht richtig, daß von jeher den Beamten die Beschaffung ihrer Uniformen obgelegen habe, vielmehr habe die Art dieser Beschaffung bei mehreren Verwaltungen vielfach gewechselt, insbesondere bei den Beamten der Post, Telegraphie und der Eisenbahnen. Der Grund dieses Wechsels liege nicht in der veränderten Auf-

fassung über das Wesen der Uniform, sondern in den wechselnden Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der Anschaffungsweisen. In allen Fällen, wo ein und dasselbe Rechtssubjekt sowohl zur Bestreitung der persönlichen wie der sachlichen Kosten verpflichtet gewesen sei, habe überhaupt kein Anlaß bestanden, bezüglich der Anschaffungsweise zwischen den persönlichen und sachlichen Bedürfnissen einen Unterschied zu machen, es liege daher kein Grund zu der Annahme vor, daß die damaligen Gesetzgeber den vorwiegend sachlichen Karakter der Uniform verkannt hätten. Wenn sich die Polizeibeamten zu C. aus irrthümlicher Auffassung des Gesetzes die Uniform bisher selbst beschafft hätten, so sei dies für die Rechtsfrage bedeutungslos.

Klägerin mache ferner geltend, nach §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1821 über das Abgabenwesen habe der Staat die ganzen persönlichen, sowie den größten Theil der sachlichen Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen zu tragen gehabt, und dieses rechtliche Verhältniß müsse fortbestehen, soweit es nicht durch ausdrückliche Bestimmungen abgeändert sei. Dieser Einwand erscheine nicht zutreffend, denn das Gesetz vom 11. März 1850 sei ein organisches Gesetz, welches das ganze Gebiet der örtlichen Polizeiverwaltung neu regeln wolle und welches grundsätzlich die Verpflichtung der Städte zu den Kosten der Polizeiverwaltung aufstelle, während nur ausnahmsweise die Gehälter der vom Staate angestellten besonderen Beamten durch den Staat zu leisten seien. Hiermit stehe im Einklange die Aeußerung des Regierungskommissars bei Berathung des Gesetzes in der Ersten Kammer. Es sei daher anzunehmen, daß nach der Absicht des Gesetzes möglichst nur die rein persönlichen Kosten der Beamten der Allgemeinheit zur Last fallen sollten, und daß, wo ein Bedürfniß, welches zugleich persönlich und sachlich sei, durch dieselbe Ausgabe befriedigt werden müsse, die Gemeinde zu dieser Auslage verpflichtet sei.

Im vorliegenden Falle erhelle die sachliche Bedeutung der Uniform insbesondere aus der Regierungsverfügung, welche nicht den Zweck verfolge, den Gehalt der Schutzleute zu verbessern, sondern »die bisher zum Nachtheile des Dienstes nicht selten vermißte Akkuratesse in der äußeren Erscheinung der Schutzleute für die Folge soweit als möglich sicherzustellen« und welche demgemäß kurze Tragezeiten festgesetzt habe. Hierdurch habe die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz ein neues sachliches Bedürfniß insofern geschaffen, als sie in Betreff der Neuheit und des guten Zustandes Anforderungen stelle, welche das persönliche Kleidungsbedürfniß bei Weitem übersteige.

Klägerin legte Revision ein mit dem Antrage, unter Aufhebung des Berufungsurtheils nach dem Berufungsantrage zu erkennen.

Namens des Fiskus wurde auf kostenpflichtige Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 haben die Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu bestreiten. Eine Ausnahme bilden nur die Gehälter der von der Staatsregierung auf Grund des §. 2 angestellten besonderen Beamten, zu welchen unbestrittenermaßen die Schutzleute der Stadt C. gehören. Der Revision würde daher nur dann stattzugeben und die Klage abzuweisen sein, wenn angenommen werden müßte, daß die Kosten der Bewaffnung und Uniformirung unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

Nach der von den Vorderrichtern im Einklange mit den Lehrern des Staatsrechts aufgestellten Begriffsbestimmung ist unter Gehalt diejenige Gegenleistung zu verstehen, welche dem Beamten für die Gesammtheit seiner Dienste zum Zwecke der standesgemäßen Befriedigung seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse gewährt wird. Hierzu kann offenbar, wie auch jetzt von der Revisionsklägerin anerkannt wird, die Bewaffnung der Schutzleute nicht gerechnet werden, da mit derselben ausschließlich dienstliche Interessen verfolgt werden.

Durch die Uniform wird ein doppelter Zweck erreicht. Dieselbe dient einestheils dazu, die durch den Beamten vertretene Autorität dem Publikum gegenüber darzustellen und in dem Beamten selbst das Bewußtsein seiner Stellung lebendig zu erhalten, anderentheils wird durch dieselbe bis zu einem gewissen Maße das wirthschaftliche Kleidungsbedürfniß befriedigt. Das Gesetz bietet keinen Anlaß zu der Annahme,

daß bei dem gemischten Karakter einer solchen Leistung eine übrigens kaum ausführbare Vertheilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde vorzunehmen sei; es kann sich daher nur fragen, welcher der beiden durch die Uniform zu erreichenden Zwecke als der vorwiegende erscheine. In dieser Beziehung muß mit den Vorinstanzen angenommen werden, daß neben der sachlichen Bedeutung des Tragens der Uniform der wirthschaftliche Gesichtspunkt als der untergeordnete zurücktritt, und der durch die Uniform bedingte Aufwand nicht als eine zu dem Gehalte gehörige Last aufgefaßt werden darf.

Mit Unrecht wird von der Revision ausgeführt, nach der zur Zeit der Entstehung des Gesetzes herrschenden Auffassung seien die Kosten der Uniformirung allgemein als eine dem Beamten persönlich obliegende Verpflichtung angesehen worden, und von diesem Standpunkte aus sei das Gesetz auszulegen. Nach den zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestehenden Verordnungen hat die behauptete Auffassung als eine allgemeine überhaupt nicht bestanden, vielmehr war bei den einzelnen Verwaltungen die Art der Beschaffung der Uniform verschieden und hat aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt.

Für die Auffassung der Vorderrichter spricht weiter die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Vor Erlaß desselben hatten die Stadtgemeinden nach §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über das Abgabenwesen nur die Lokale zu stellen, während sämmtliche Unterhaltungskosten der vom Staate angestellten Polizeibehörden vom Staate getragen wurden. Hierin lag, wie bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1850 von den Vertretern der Regierung hervorgehoben wurde, eine unbillige Begünstigung der Städte zum Nachtheile des Allgemeinen, insbesondere der Landgemeinden, welche die Polizei ohne jeden Staatszuschuß durch ihre Organe verwalteten. Mit der Bestimmung des §. 3 beabsichtigte der Gesetzgeber diese Unbilligkeit zu beseitigen, eine gerechtere Vertheilung der Polizeikosten und einen Ausgleich zwischen den Interessen des Landes und denen der Städte herbeizuführen. Hiernach würden grundsätzlich die Städte ebenso wie die Landgemeinden mit den Kosten der Polizeiverwaltung belastet, und nur die Ausnahme festgestellt, daß der Staat die Gehälter der von ihm bestellten besonderen Beamten zu tragen habe. Daß hiernach die Kosten der Schreibmaterialien, Bekleidungsgegenstände, Dienstpferde 2c. den Städten zur Last fielen, wurde von den Gegnern des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben, ohne daß ein Widerspruch erfolgt wäre.

Nach dem Gesagten liegt kein Anlaß vor, von der feststehenden Rechtsprechung des vormaligen Preußischen Obertribunals und des Oberverwaltungsgerichts abzugehen.

Die Kosten der Revisionsinstanz treffen nach §. 92 der Civilprozeßordnung die Klägerin.

Justiz-Ministerium. I. 3897. P. 27. Vol. 9.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler.



Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 23. November 1888. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrath Vollgold in Berlin als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht in Wriezen,

der Amtsrichter Straffer in Wipperfürth als Landrichter an das Landgericht in Saarbrücken und

der Amtsrichter Ziemann in Neuenburg an das Amtsgericht in Dirschau.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Keller bei dem Amtsgericht in Unna,

der Gerichtsassessor von Wilmowski bei dem Amtsgericht in Pritzwalk,

der Gerichtsassessor Dr. Heidrich bei dem Amtsgericht in Treffurt,

der Gerichtsassessor Dr. Pech bei dem Amtsgericht in Krappitz und

der Gerichtsassessor Wiarda bei dem Amtsgericht in Meinersen.

Dem Landgerichtsrath Marski in Ratibor ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsgerichtsrath Schuchardt in Schmalkalden und

der Landrichter Kühnast in Gnesen

sind gestorben.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Goßmann in Genthin für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Genthin und

der Rechtsanwalt Willenbücher in Königsberg i. Pr. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg i. Pr.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Arthur Salomon bei dem Kammergericht und

der Rechtsanwalt Januschke bei dem Amtsgericht in Bauerwitz.

Der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Rendtorff in Kiel und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hünke in Frankfurt a. O.

sind gestorben.

C. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Weiß im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Westermann,

der Referendar Geißler,

der Referendar Koppers und

der Referendar Wilmes

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Rohde und

der Referendar Bohné

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Referendar Betcke und

der Referendar Reuter

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Thomsen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Levin im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Leue im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und

der Referendar Schacher im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. April 1888.

Verstempelung der Umwandelung von Stammaktien in Prioritätsaktien.

Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) Tarifnummern 1 und 4.

In Sachen der Aktiengesellschaft B.sche Kohlenbergwerke, vertreten durch die Direktion zu H., Klägerin,

wider

den Königlich Preußischen Stempelfiskus, vertreten durch den Königlich Preußischen Provizialsteuerdirektor zu B., Beklagten,

beiderseits Revisionskläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1888 für Recht erkannt:

das am 18. November 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. wird, unter Zurückweisung der Revision der Klägerin auf die Revision des Beklagten aufgehoben und in der Sache selbst das am 20. Juni 1887 verkündete Urtheil der Zweiten Kammer für Handelssachen des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. auf die Berufung des Beklagten dahin abgeändert, daß die Klägerin auch mit der Forderung von 340 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Februar 1887 abgewiesen wird. Die Kosten des Rechtsstreites werden der Klägerin aufgelegt.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Durch das am 20. Juni 1887 verkündete Urtheil der Zweiten Kammer für Handelssachen des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. ist der Beklagte verurtheilt worden, an die Klägerin 19 093 Mark nebst 5 Prozent Zinsen von 18 753 Mark seit dem 20. Januar 1887 und von 340 Mark seit dem 14. Februar 1887 zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Der gegen diese Entscheidung vom Beklagten eingelegten Berufung hat der Zweite Civilsenat des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. durch das am 18. November 1887 verkündete Erkenntniß dahin stattgegeben, daß die Klägerin mit der Klage in Höhe von 18 753 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 20. Januar 1887 abgewiesen, die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 340 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Februar 1887 aufrecht erhalten und die Klägerin zu den Kosten des Rechtsstreites abzüglich eines vom Beklagten auf seine außergerichtlichen Kosten zu berechnenden Betrages von 20 Mark verurtheilt worden ist.

Beide Theile haben Revision eingelegt. Die Klägerin hat angetragen, das Berufungsurtheil, soweit durch dasselbe die Klage abgewiesen ist, aufzuheben und insoweit die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urtheil zurückzuweisen. Der Beklagte hat gebeten, das Berufungsurtheil, insoweit der Beklagte zur Zahlung verurtheilt ist, aufzuheben und überall nach seinem — des Beklagten — auf Abweisung der Klage gerichteten Berufungsantrage zu erkennen, auch der Revisionsbeklagten die Kosten zur Last zu

legen. Beide Theile haben angetragen, die Revision des Gegners zurückzuweisen. Die Verhandlung hat auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

In einer am 15. Mai 1886 abgehaltenen Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft ist der Beschluß gefaßt worden, zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes gegen Zahlung von zwanzig vom Hundert des Nennwerthes der Aktien bisherige Stammaktien in Stammprioritätsaktien unter Abänderung der Theilnahmerechte, sowohl bei der Vertheilung des Reingewinnes, als auch bei der in Folge einer möglichen Auflösung der Gesellschaft zu bewirkenden Vertheilung des Gesellschaftsvermögens umzuwandeln. Die Abänderung der Theilnahmerechte sollte darin bestehen, daß aus dem Reingewinn zuerst fünf vom Hundert auf die neuen Stammprioritätsaktien, sodann vier vom Hundert auf die verbleibenden Stammaktien, der übrige Gewinn auf alle Stammprioritäts- und Stammaktien gleichmäßig vertheilt, und daß bei Auflösung der Gesellschaft zuerst der volle Nennwerth der Stammprioritätsaktien, sodann der volle Nennwerth der Stammaktien zur Zahlung gelangen und das übrige Vermögen auf die Aktien beider Gattungen gleichmäßig vertheilt würde. Das Aktienkapital der Klägerin betrug 4 800 000 Mark in 8 000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu 600 Mark. Auf Grund jenes Beschlusses sind 6 251 Stammaktien über je 600 Mark in Stammprioritätsaktien umgewandelt worden. Die Umwandelung ist auf den von den Inhabern eingereichten Stammaktien dadurch äußerlich erkennbar gemacht worden, daß jede der umzuwandelnden Aktien mit einem durch farbigen Stempelaufdruck hergestellten und die Firma der Gesellschaft, sowie den Abdruck der Unterschriften des Vorstandes und des Aufsichtsrathes enthaltenden Vermerk, laut dessen die Aktien nunmehr als Stammprioritätsaktien der Gesellschaft gelten, versehen worden ist.

I. Die Steuerbehörde hat angenommen, daß die solchergestalt durch Umwandelung von Stammaktien hergestellten Stammprioritätsaktien dem Tarif zu I. 1a des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885 unterworfen und demgemäß mit einer Stempelabgabe von fünf vom Tausend des Nennwerthes zu versteuern seien. Die Klägerin hat die Stempelsteuer gezahlt, jedoch auf Rückzahlung derselben Klage erhoben, weil nur eine Umwandelung von Aktien in Frage stehe, welche von dem die Stempelsteuer für Aktien normirenden Gesetze nicht getroffen werde. Das Landgericht hat der Rückforderungsklage stattgegeben, das Berufungsgericht jedoch dieselbe abgewiesen. Die Klägerin hat gegen die Abweisung des Klageanspruchs Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel hat aber der Erfolg versagt werden müssen.

Das Gesetz unterwirft der Stempelsteuer alle inländischen Aktien. Diese Steuer lastet, wie mit dem Berufungsgericht angenommen werden muß, auf der Urkunde, welche über das Antheilsrecht der Aktionäre an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ausgestellt wird. Zu den Urkunden, welche dazu bestimmt sind, ein Antheilsrecht an dem Vermögen der Aktiengesellschaft zu beurkunden, gehören an sich auch die Stammprioritätsaktien. Die rechtliche Bedeutung derselben ist streitig. Wenn begriffsmäßig davon ausgegangen wird, daß die Rechte und Pflichten der Aktionäre ihrem Wesen nach gleich sein müssen und nur ihrem Umfange nach insofern verschieden sein können, als sich die Rechtsstellung des Aktionärs dem Gesellschaftsvermögen gegenüber nach der Zahl seiner Aktien bestimmt, ebenso wie beim Miteigenthum die Rechte der einzelnen Miteigenthümer zwar nach den ihnen zustehenden Quoten verschieden sein können, aber ihrem Wesen nach gleich sein müssen, so läßt sich ein Standpunkt, um die Stammprioritätsaktien als Urkunden über Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen anzusehen, nicht wohl gewinnen. Es ist daher die Meinung aufgestellt worden, daß Stammprioritätsaktien als qualifizirte Prioritätsobligationen aufzufassen seien, die sich von anderen Prioritätsobligationen zwar allgemein durch den nachstehenden Lokus und den eventuellen Anspruch auf einen Zuschlag unterscheiden und im Besonderen je nach dem Inhalte der einzelnen Statuten verschieden sein können, im Uebrigen aber nach den Regeln gewöhnlicher Prioritätsobligationen, nämlich als Urkunden über Schuldforderungen zu beurtheilen seien (Bekker in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 16 S. 61). Allein diese Auffassung läßt sich

nach der Bestimmung im Artikel 209a Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs in der dem Gesetzbuch durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 über Kommanditgesellschaften auf Aktien und über Aktiengesellschaften gegebenen Fassung nicht mehr aufrecht halten. Und es braucht nicht untersucht zu werden, wie die Stammprioritätsaktien nach dem früheren deutschen Aktiengesellschaftsrecht zu bestimmen sein möchten. Durch Artikel 209a Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs in der neueren Fassung ist für Festsetzungen, durch welche für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt worden, die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben. Es wird also die rechtliche Möglichkeit des Bestehens von Antheilsrechten am Gesellschaftsvermögen, die ihrem Wesen nach insofern verschieden sind, als die auf die fraglichen Antheilsrechte fallenden Zinsen oder Dividenden oder der bei der Theilung zu ermittelnde Antheil am Vermögen nicht blos nach dem Aktienbetrage sich richten, ausdrücklich anerkannt. Haben also die von dem gegenwärtigen Streitfalle betroffenen Aktien, welche aus gewöhnlichen Stammaktien in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorrechten vor den übrigen Stammaktien umgewandelt worden sind, die Bedeutung von Urkunden über Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen nicht verloren, und sind darnach Stammprioritätsaktien, wie die in Rede stehenden, an sich geeignet, als Aktien unter die Bestimmung des Tarifs zu I 1a des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, gebracht zu werden, so fragt sich weiter, ob die Art der Entstehung der fraglichen Stammprioritätsaktien die tarifmäßige Aktienstempelsteuer ausschließt.

Mit dem Beschlusse vom 15. Mai 1886 wurde eine Vermehrung der Betriebsmittel der klagenden Aktiengesellschaft bezweckt. Als Mittel dieser Vermehrung hätte die Erhöhung des Grundkapitals und demgemäß die Ausgabe neuer Aktien gewählt werden können. Diese neuen Aktien wären alsdann der Natur der Sache nach unter die Bestimmung des Tarifs zu I. 1a des erwähnten Reichsgesetzes gefallen. Als Mittel der Vermehrung des Betriebskapitals wählte man indeß das Angebot der Bevorzugung vorhandener Aktien vor den anderen gegen die von den Aktieninhabern zu leistende Zahlung eines bestimmten Betrags vom Hundert des Nennwerthes der Aktien. Mit der Ausführung dieser Maßregel fand, da 6 251 bisherige Stammaktien über je 600 Mark gegen Zahlung von zwanzig vom Hundert in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorzugsrechten vor den bisherigen Stammaktien umgewandelt wurden, eine Erhöhung der Betriebsmittel der Gesellschaft um den Betrag von 6 251 mal 120 Mark statt. Dieser Vermehrung aber entsprach eine anderweite Gestaltung der Antheilsrechte in der Art, daß diejenigen Aktieninhaber, welche an der fraglichen Erhöhung der Betriebsmittel sich betheiligt hatten, für ihre Aktien jene Vorzugsrechte vor den übrigen Aktien erhielten. Es fand also eine wesentliche Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch die Einrichtung verschiedener Gattungen von Aktien mit wesentlich verschiedenen Antheilsrechten statt. Die Aktien der neuen Gattung aber stellen sich darnach als wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs dar, als die früheren Stammaktien. Die Verschiedenheit ist nicht blos eine wirthschaftliche, insofern die in Frage stehenden Veränderungen auf die Werthsbestimmung der neuen Stammprioritätsaktien im Verhältnisse zu den Stammaktien, aus denen sie entstanden sind, von wesentlichem Einflusse sein müssen, sondern auch eine rechtliche. Denn die Antheilsrechte, welche durch die neuen Stammprioritätsaktien beurkundet werden, haben einen wesentlich anderen Inhalt, als die Antheilsrechte der Inhaber der alten Stammaktien, und zwar nicht blos in der Richtung, daß die Inhaber der Stammprioritätsaktien bei der Vertheilung des Reingewinns vor den Inhabern der Stammaktien bevorzugt werden, sondern auch insofern, als im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft eine solche Bevorzugung bei Vertheilung des Gesellschaftsvermögens eintreten soll. Diese neue Gestaltung der Antheilsrechte läßt den Fall als rechtlich möglich erscheinen, daß von dem Eintritte der beschlossenen Umwandlung an nicht blos der Reingewinn den Inhabern der Stammprioritätsaktien mit Ausschluß der Inhaber der Stammaktien zufällt, sondern bei einer Auflösung der Gesellschaft das ganze Gesellschaftsvermögen ausschließlich unter die Inhaber der Stammprioritätsaktien zur Vertheilung gelangt. Dem Gewichte dieser Erwägungen gegenüber ist der Umstand nicht von wesentlicher Bedeutung, daß mit der ins Leben getretenen Maßregel nicht eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft verbunden gewesen, das Grundkapital vielmehr seinem Nominalbetrage nach dasselbe geblieben und die erzielte Vermehrung

der Betriebsmittel sich als die Gegenleistung für die einem Theile der Aktionäre gewährten Vorzugsrechte vor den übrigen Aktionären darstellt. Denn wenn auch die Stempelsteuer auf der Aktie als der Urkunde über das Antheilsrecht des Aktionärs am Aktiengesellschaftsvermögen ruht und die neuen Stammprioritätsaktien über die gleichen Beträge lauten, wie die alten Stammaktien, so bestimmt sich doch das Antheilsrecht vermöge der dargelegten rechtlichen Natur der Stammprioritätsaktien nicht blos nach dem in dem Betrage der Aktie sich darstellenden Maße, des Antheils, sondern bei der Verschiedenheit des Inhaltes der an die neuen Stammprioritätsaktien geknüpften Antheilsrechte von dem Inhalte der mit den alten Stammaktien verbundenen Antheilsrechte auch nach diesem Inhalte. Das den obigen Erwägungen beizulegende Gewicht wird auch durch den Umstand nicht verringert, daß die Stammprioritätsaktien ihrer äußeren Erscheinung nach aus gewöhnlichen Stammaktien durch einen denselben aufgedrückten Vermerk hergestellt worden sind. Die Art der Herstellung allein erscheint gleichgültig. Es kommt auf die rechtliche Bedeutung der Stammprioritätsaktien im Verhältnisse zu den Stammaktien, an deren Stelle sie getreten sind, an. Ebensowenig ist auf die Erwägung erhebliches Gewicht zu legen, daß, wenn alle Aktionäre an der fraglichen Erhöhung der Betriebsmittel durch Zahlung des Beitrages von zwanzig vom Hundert des Nennwerthes ihrer Aktien sich betheiligt hätten, prioritätische Rechte überall nicht entstanden sein würden. Es ist richtig, daß der Beschluß vom 15. Mai 1886 die Ausgabe von Stammprioritätsaktien nicht nothwendig bedingte. Erbot sich keiner der Aktionäre zur Erhöhung des Betriebskapitals um die zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages, so blieben alle Aktien Stammaktien. Ebenso wie sie dies geblieben sein würden, wenn alle Aktionäre zu der fraglichen Vermehrung der Betriebsmittel erbötig gewesen wären. Von beiden Fällen ist aber keiner eingetreten. Das Ergebniß des Beschlusses vom 15. Mai 1886 ist vielmehr die Umschaffung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien.

Mit diesem Ergebnisse also hatte sich die Steuerbehörde und hat sich gegenwärtig die Entscheidung des Rechtsstreites abzufinden. Auch der Umstand hat keine entscheidende Bedeutung, daß die Stammaktien, an deren Stelle die Stammprioritätsaktien getreten sind, nach dem Reichsstempelgesetze, weil sie schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben waren, auf Grund der Zusatzbestimmung zu I. 1a des Tarifs von der Stempelsteuer frei zu lassen gewesen sind. Die Stempelfreiheit der alten Stammaktien ist für die Frage der Stempelpflichtigkeit der neuen Stammprioritätsaktien, wenn nach den obigen Ausführungen diese letzteren in Folge des ihnen anderweit gegebenen rechtlichen Gepräges andere Gegenstände des Rechtsverkehrs, als die früheren Stammaktien, aus denen sie entstanden, geworden sind, ohne Bedeutung. Denn obgleich die Stempelsteuer durch den Betrag, über welchen die Aktie lautet, bestimmt wird, so ruht doch die Steuer nicht auf dem in dem Betrage der Aktien sich darstellenden Grundkapitale der Gesellschaft, sondern auf den Aktien als den Urkunden über die Antheilsrechte am Aktiengesellschaftsvermögen. Waren daher auch die ursprünglich ausgestellten Aktien nach dem Reichsstempelgesetz stempelsteuerfrei, so folgt daraus nichts für die Stempelfreiheit der neuen, inhaltlich andere Antheilsrechte beurkundenden Stammprioritätsaktien. Die Bedeutung, welche dem wesentlich veränderten Inhalte der mit den neuen Stammprioritätsaktien verbundenen Antheilsrechte zukommt, kann ferner nicht durch die Erwägung abgeschwächt werden, daß die Erhebung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien auch die Antheilsrechte der Inhaber der alten Aktien, die in Stammprioritätsaktien nicht umgewandelt worden sind, beeinflußt hat, und daß daher die dargelegte Rechtsauffassung dahin führen könnte, die alten Stammaktien wegen ihrer veränderten Beziehung zum Gesellschaftsvermögen ebenso der Stempelsteuer zu unterwerfen, wie die neuen Stammprioritätsaktien. Diese letztere Schlußfolgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Die Stellung der Inhaber der Stammaktien, welche von dem Angebote der Umschaffung ihrer Stammaktien zu Stammprioritätsaktien keinen Gebrauch gemacht haben, hat sich zwar mit den von den übrigen Aktieninhabern durch die Zahlung des Beitrages zur Vermehrung der Betriebsmittel erlangten Vorzugsrechten vor ihnen geändert. Aber nur die Stammprioritätsaktien sind der Gattung nach andere geworden. Und diese Veränderung der Gattung bedingt die Möglichkeit, den veränderten Inhalt der Stammprioritätsaktien darauf zu prüfen, ob die letzteren als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen und der Aktienstempelsteuer zu unterwerfen sind. Die veränderte Stellung aber, welche als Folge der Erhebung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien für die Inhaber der alten Stammaktien sich

sich ergeben hat, giebt den Stammaktien, welche Stammaktien geblieben sind, weil ihre Inhaber jenen Beitrag zur Vermehrung der Betriebsmittel nicht gezahlt haben, nicht ein dergestalt verändertes rechtliches Gepräge, daß sie nun ebenfalls als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen sind und mit der Heranziehung der neuen Stammprioritätsaktien zur Stempelsteuer auch für die Inhaber der alten Stammaktien die Stempelsteuerpflicht begründet erscheinen würde.

Die im Berufungsurtheile an letzter Stelle enthaltene Erwägung, daß für Aktien und Aktienantheilsscheine der Tarif zum Reichsstempelgesetz von einer strengeren Auffassung ausgehe, als bei der Verstempelung inländischer Renten- und Schuldverschreibungen, betreffs welcher letzterer bei einem Umtausche eine Befreiung von dem Stempel zugelassen werde, während eine gleiche Bestimmung betreffs des Umtausches von inländischen Aktien und Antheilsscheinen fehle, — fällt zu Gunsten des Beklagten nicht mit erheblichem Gewicht in die Waagschale. Renten- und Schuldverschreibungen sollen nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrathes zu dem Reichsstempelgesetze II Nr. 6 Absatz 1 (Neumann, Börsensteuergesetz, S. 83) von der Stempelabgabe befreit bleiben, wenn die auszugebenden Obligationen nur zum Zwecke des Umtausches, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt werden. Die Befreiung soll unter anderen schon dann keine Anwendung finden, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen zu einem anderen Zinsfuße ausgestellt sind, als die zurückzuziehenden. Für Aktien ist der Fall eines Umtausches unter Aufrechthaltung des bisherigen Rechtsverhältnisses, als einer gesetzlichen Regelung bedürftig, nicht angesehen worden. Es erscheint nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, ob beim Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung der Frage in dem Falle eines Umtausches von Aktien unter Aufrechthaltung des alten Rechtsverhältnisses eine Befreiung von der Stempelsteuer anzunehmen sein möchte. Die oben entwickelten Gründe erfordern in dem hier vorliegenden Fall, in welchem das Antheilsrecht der Aktieninhaber nach den Stammprioritätsaktien eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat, als nach den Stammaktien, die Aufrechthaltung des Berufungsurtheils ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz die Aktien strenger, als die Schuldverschreibungen behandeln will, oder ob beide für den Fall des Umtausches gleichgestellt sein sollen.

II. Die Steuerbehörde hat ferner in dem Rechtsvorgange der Umschaffung der Stammaktien in Stammprioritätsaktien gegen Zahlung von zwanzig vom Hundert des Nennwerthes der Aktien, Anschaffungsgeschäfte im Sinne des Tarifs zu II. 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 erblickt und die dieser Auffassung entsprechende Steuer von der Klägerin erfordert. Die von der Klägerin auf Rückzahlung des gezahlten Betrages erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen für begründet erachtet worden. Das Berufungsgericht hat das Vorhandensein von Anschaffungsgeschäften darum verneint, weil es sich bei dem fraglichen Rechtsvorgange um die Ausgabe von Aktien seitens einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre und nicht um ein hiervon verschiedenes Erwerbsgeschäft gehandelt habe.

Der vom Beklagten gegen seine Verurtheilung eingelegten Revision muß stattgegeben werden. Ein Anschaffungsgeschäft ist jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Bei den hier in Frage stehenden Rechtsvorgängen handelt es sich um Geschäfte, welche von der klagenden Aktiengesellschaft mit einzelnen Aktionären abgeschlossen sind, und durch die eine Umschaffung der den Aktionären zustehenden, in den Stammaktien beurkundeten Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen gegen Zahlung eines auf Zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages berechneten, zur Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft bestimmten Entgelts in der Art stattgefunden hat, daß andere, in den Stammprioritätsaktien beurkundete Antheilsrechte an die Stelle jener in den Stammaktien sich darstellenden Antheilsrechte getreten sind. Diese Geschäfte, durch welche einige Aktionäre an Stelle ihrer früheren Stammaktien gegen Zuzahlung des angegebenen Betrages Stammprioritätsaktien von der Gesellschaft erworben haben, fallen unter den oben angegebenen Begriff des Anschaffungsgeschäftes.

Das von der Klägerin in Bezug genommene, in Sachen des Fiskus wider die deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft in Berlin ergangene reichsgerichtliche Urtheil vom 20. Februar 1888 (IV. 385/87) steht dem Klageanspruch nicht zur Seite. Das bezeichnete Urtheil spricht aus, daß die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Aktiengesellschaft nicht unter den Begriff eines der in der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte falle. Diese

Geschäfte sind Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber weder um die Zeichnung von Aktien einer zu gründenden Gesellschaft, noch um die Frage, ob eins der in der angezogenen Bestimmung des älteren Reichsstempelgesetzes aufgeführten Geschäfte vorliege. Es sind vielmehr Rechtsgeschäfte einer bereits gegründeten Aktiengesellschaft mit ihren Aktionären in Frage. Und der Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 ist weiter, als der Kreis, der zur Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte. Eine Beantwortung der Frage, ob die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Gesellschaft unter den Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu bringen sein möchte, macht der gegenwärtige Rechtsstreit nicht erforderlich.

III. Aus den vorstehenden Gründen ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen, auf die Revision des Beklagten aber das Berufungsurtheil, soweit dasselbe den Beklagten zur Zahlung von 340 Mark nebst Zinsen verurtheilt, und in Ansehung des Kostenpunktes aufzuheben, und die Klägerin auch mit ihrer auf Zahlung dieses Betrages gerichteten Klage abzuweisen, die gesammten Kosten des Rechtsstreites aber sind der Klägerin aufzulegen.

Justiz-Ministerium I. 1857. Steuersachen 75. Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 30. November 1888. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Lisco in Marienwerder ist an das Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrath Jensen in Aurich ist zum Landgerichtsdirektor daselbst und

der Landrichter von Goldbeck in Breslau zum Landgerichtsdirektor in Liegnitz

ernannt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Dr. Harryers in Bütow an das Amtsgericht in Greifenhagen,

der Amtsrichter Mende in Stettin als Landrichter an das Landgericht daselbst und

der Amtsrichter Schwantes in Colberg an das Amtsgericht in Stettin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Riethe bei dem Amtsgericht in Wittenberge,
der Gerichtsassessor Riehl bei dem Amtsgericht in Petershagen und
der Gerichtsassessor Lau bei dem Amtsgericht in Altona.

Der Kaufmann Max Borchardt in Berlin ist zum Handelsrichter in Berlin und

der Kaufmann Francis Blair Stoddard in Danzig zum stellvertretenden Handelsrichter in Danzig

ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Dr. Pabelinetti in St. Goarshausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Dr. Kloeckner in Frankfurt a. O. für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. O. und

der Rechtsanwalt Blitz in Dillenburg für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dillenburg.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrath Rosenthal bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und

der Rechtsanwalt Dr. Pfau bei dem Amtsgericht in Wissen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Pfau aus Wissen bei dem Amtsgericht in Altenkirchen,

der Rechtsanwalt Januschke aus Bauerwitz bei dem Landgericht in Glatz,

der Gerichtsassessor Fleischer bei dem Landgericht in Wiesbaden,
der Gerichtsassessor Brandt bei dem Amtsgericht in Bütow,
der Gerichtsassessor Meibauer bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Conitz,
der Gerichtsassessor a. D. Jacob bei dem Landgericht und bei dem Amtsgericht in Thorn,
der Gerichtsassessor Faß bei dem Landgericht in Neuwied,
der Gerichtsassessor Capelle bei dem Landgericht in Hannover,
der Gerichtsassessor Dr. Pachten und
der Gerichtsassessor Max Meyer
bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
der Rechtsanwalt Dr. Arthur Salomon,
der Gerichtsassessor Dr. Oppenheimer und
der Gerichtsassessor Georg Meyer
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Gerichtsassessor Mendelsohn bei dem Amtsgericht in Rixdorf,
der Gerichtsassessor Heisig bei dem Amtsgericht in Falkenberg Oberschl.,
der Gerichtsassessor Mierzejewski bei dem Amtsgericht in Myslowitz und
der Gerichtsassessor Johannes Meyer bei dem Landgericht in Göttingen.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar Dr. Kowalk und
der Referendar Rahmel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Weltzer und
der Referendar Plüddemann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Parthey und
der Referendar Richard Schulze
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Dr. Schmidt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar Hecht,
der Referendar Dr. Schlamm und
der Referendar Vetterling
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Max Wolff und
der Referendar Fuhs
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und
der Referendar Zander im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Marschner in Creutzburg Oberschl. ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 22. November 1888, — betreffend die Versteuerung obervormundschaftlich genehmigter Verträge.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Versteuerung von Verträgen, welche ihre Gültigkeit erst mit der obervormundschaftlichen Genehmigung erlangen, bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß in allen Fällen, in denen noch nicht versteuerte außergerichtliche, den Vormundschaftsgerichten zur Ertheilung der Genehmigung eingereichte Verträge diese Genehmigung erhalten, die rechtzeitige Verwendung des zu denselben erforderlichen Stempels nicht den Parteien zu überlassen, sondern von Amtswegen seitens der Gerichte durch Einziehung des Stempelbetrages mit den Gerichtskosten zu bewirken ist.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

An sämmtliche Gerichte.
I. 3318. Steuersachen 23. Vol. 11.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 7. Dezember 1888. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Pappritz bei dem Kammergericht ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Senatspräsident Hagens bei dem Oberlandesgericht in Posen ist an das Kammergericht versetzt.

Der Kammergerichtsrath Weber ist gestorben.

Dem Justizhauptkassenrendanten Buchholz in Cassel ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Cramer in Frankfurt a. M. ist zum Präsidenten des Landgerichts zu Limburg a. L. und

der Landrichter Reichel in Schneidemühl zum Landgerichtsdirektor in Gnesen

ernannt.

Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse ist verliehen:

bem Landgerichtsrath Busch in Erfurt beim Uebertritt in den Ruhestand und

dem Amtsgerichtsrath Theobald in Cassel.

Versetzt sind:

der Landrichter Andersen in Neisse an das Landgericht in Ratibor,

der Amtsrichter Dr. Bourwieg in Halle a. S. als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter von Windler in Hessisch-Oldendorf an das Amtsgericht in Kiel und

der Amtsrichter Michaelis in Guhrau an das Amtsgericht in Dortmund.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Dr. Meißner bei dem Amtsgericht in Werden a. R. und

der Gerichtsassessor Bode bei dem Amtsgericht in Arnswalde.

Der Kaufmann Karl Friedrich Seitz in Stralsund ist zum stellvertretenden Handelsrichter in Stralsund ernannt.

Dem Landgerichtsrath Schwindt in Ratibor und

dem Landgerichtsrath Dr. Fabricius in Frankfurt a. M.

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtsrath von Rhaynach in Münster,

der Amtsgerichtsrath Krah in Diez und

der Amtsgerichtsrath Fabian in Danzig

sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Karakter als Justizrath ist verliehen:

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Bueren in Aschendorf aus Anlaß seines Dienstjubiläums,

dem Rechtsanwalt Koch und

dem Rechtsanwalt Reimers

in Aachen,

dem Rechtsanwalt Graeff und

dem Rechtsanwalt Richter

in Coblenz,

dem Rechtsanwalt Eumes in Cleve und

dem Rechtsanwalt Sieger in Cöln.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schulz in Cottbus für den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cottbus und

der Rechtsanwalt von Hulewicz in Thorn für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Soltsien bei dem Amtsgericht in Luckenwalde.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Max Meyer bei dem Oberlandesgericht (nicht Landgericht S. 300) in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Moses bei dem Landgericht I in Berlin,

der Gerichtsassessor Schmitt bei dem Amtsgericht in Neuß,

der Gerichtsassessor Damrath bei dem Amtsgericht in Seehausen i. M.,

der Rechtsanwalt Reele aus Barmen bei dem Amtsgericht in Elberfeld,

der Gerichtsassessor Hecking bei dem Amtsgericht in Mayen,

der Gerichtsassessor Franz Horn bei dem Amtsgericht in Saalfeld Ostpr.,

der Gerichtsassessor Loch bei dem Landgericht in Allenstein,

der Gerichtsassessor Block bei dem Landgericht in Paderborn und

der Gerichtsassessor Gabriel bei dem Landgericht in Glogau.

Dem Rechtsanwalt und Notar Soltsien in Luckenwalde ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Seestern-Pauly in Kiel ist gestorben.

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Schaus und

der Referendar Schütze

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Utz und

der Referendar Dr. Delbrück

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Hildebrandt im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Becker und

der Referendar Gottsmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Birkenfeld und

der Referendar Karl Schmidt

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Bülowius und

der Referendar Merleker

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Machens und

der Referendar Dr. Beyer

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Bouneß behufs Uebertritts in den Kommunaldienst,

dem Gerichtsassessor von Schuckmann behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amte und

dem Gerichtsassessor Thomsen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 21. November 1888, — betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.

Gesetz vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52).

Zur Ausführung des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird Folgendes angeordnet:

I. Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879 — Anlage I zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 32 von 1879 — insbesondere die §§. 1 bis 20 derselben finden auch auf das Grundbuchwesen Anwendung, soweit nicht im Nachfolgenden besondere Anordnungen getroffen sind.

§. 2.

Für die Grundbuchsachen werden folgende Register geführt:

A. das Realrepertorium,

welches durch die dem Amtsgericht mitgetheilten Abschriften des Grundsteuerflurbuchs und der Gebäudesteuerrolle (§. 10 zu a und c dieser Verfügung) nebst den demselben alljährlich nach dem Bücherabschlusse für das betreffende Etatsjahr seitens des zuständigen Katasteramtes mitzutheilenden Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhängen (§. 11 dieser Verfügung) gebildet wird. Diese Abschriften und Anhänge sind mit der dem Amtsgerichte gleichfalls zugehenden Abschrift des Artikelverzeichnisses (§. 10 zu b dieser Verfügung) zu besonderen, nach den einzelnen Ortschaften getrennt zu haltenden Generalakten zu nehmen.

Die Nummer der Grundakten wird in das Realrepertorium (Spalte 14 beziehungsweise 13 der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenabschrift, sowie Spalte 21 beziehungsweise 23 des Flurbuchs und Gebäudesteuerrollenanhangs) eingetragen, sobald die zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen beendigt beziehungsweise die eingetretenen Veränderungen in das Grundbuch übernommen worden sind. Nach Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels beziehungsweise nach Uebernahme der betreffenden Veränderungen in das Grundbuch werden die hierauf bezüglichen Spalten des Realrepertoriums ausgefüllt.

B. das Namenregister der Eigenthümer,

welches nach dem Alphabet und für jeden Gemeindebezirk getrennt zu führen ist, und zwar mit nachstehenden Rubriken:

1. laufende Nummer innerhalb der Buchstaben,
2. des Eigenthümers Zu- und Vorname, Stand und Wohnort,
3. Nummer der Grundakten,
4. Hinweis auf die Beendigung der Vorarbeiten zur Anlegung des Grundbuchs,
5. Grundbuch: Band und Blatt oder Artikel,
6. Bemerkungen.

In das Namenregister wird jeder Eigenthümer, dessen Ladung erfolgt ist (§. 44 des Gesetzes) eingetragen; zugleich wird in Spalte 3 die Nummer der Grundakten vermerkt.

Wird später festgestellt, daß der im Verzeichnisse Eingetragene nicht Eigenthümer ist, so ist die Eintragung roth zu unterstreichen, der neue Eigenthümer einzutragen und in Spalte »Bemerkungen« auf den Buchstaben und die Nummer des neuen Eigenthümers zu verweisen. Sind in den Grundakten die Vorarbeiten zur Anlegung des Grundbuchs beendigt, so ist dies in Spalte 4 zu vermerken. Die Spalte 5 wird nach Anlegung des Grundbuchs ausgefüllt.

Jeder Eigenthümer wird nur einmal in dem Namenregister verzeichnet. Daneben wird auf die verschiedenen Grundbuchblätter oder Artikel verwiesen, welche auf seinen Namen lauten. Geht ein Grundbuchblatt auf einen neuen Eigenthümer über, so wird der Hinweis auf dasselbe roth unterstrichen; in gleicher Weise ist der Hinweis auf den Grundbuchartikel zu unterstreichen, sobald dieser geschlossen wird.

C. ein gemäß §. 10 der Geschäftsordnung vom 2. August 1879 zu führendes Register über die General- und Sammelakten.

Ein besonderes Register über die Grundakten wird nicht geführt.

D. ein gemäß §. 16 der Geschäftsordnung vom 1. August 1879 zu führender Geschäftskalender für die Eintragung der Termine und der von Amtswegen zu beobachtenden Fristen. Falls ein Bedürfniß zur Anlegung eines besonderen Geschäftskalenders für Grundbuchsachen nicht vorliegt, genügt die Eintragung der Termine und Fristen in den allgemeinen Geschäftskalender des Amtsgerichts.

§. 3.

Die Behandlung der Eingänge (§. 42 der Grundbuchordnung, §. 31 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) erfolgt in Gemäßheit des §. 5 der Geschäftsordnung vom 1. August 1879.

§. 4.

Hinsichtlich der Anlegung und Führung der Grundakten (§. 18 der Grundbuchordnung) finden die §§. 7 und 8 der Geschäftsordnung vom 1. August 1879 Anwendung.

Die Grundakten, welche gemeindeweise mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind, werden angelegt, sobald die Ladung des Eigenthümers erfolgt.

Die Anlegung der Grundakten ist in dem Namenregister der Eigenthümer sofort einzutragen.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 19 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, ist den Grundakten außer der im §. 18 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Tabelle noch ein besonderes Verzeichniß der Realberechtigten und deren Vertreter unter Angabe des Wohnorts und der Wohnung vorzuheften und jede eintretende Veränderung in diesem Verzeichnisse zu vermerken.

Der gemäß §. 44 Nr. 4 des Gesetzes auf Verlangen des Amtsgerichts vom Grundeigenthümer vorzulegende bescheinigte Auszug aus der Grundsteuermutterrolle ist zu den Grundakten zurückzubehalten.

§. 5.

Die von dem Amtsgericht aufgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 70 des Gesetzes) gelangen zu den betreffenden Grundakten.

Die Führung der Verzeichnisse hierüber erfolgt in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 4. Mai 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 120).

§. 6.

Wenn Urkunden, welche nicht zu den Grundakten geheftet werden, längere Zeit aufzubewahren sind, so müssen dieselben mit einem Umschlage versehen werden, auf welchem die Grundakten nach Gemarkung, Band und Blatt oder Artikel des Grundbuchs und die Geschäftsnummer des Schriftstücks, mittels dessen die Einlieferung erfolgte, anzugeben sind. In dem Nummernverzeichnisse vor den Akten wird die Annahme der Urkunde zur besonderen Verwahrung bei der betreffenden Nummer vermerkt und

ebenso die demnächst bewirkte Herausgabe derselben. Die Bescheinigung der Zurückgabe gelangt zu den Grundakten unter einer besonderen Geschäftsnummer, auf welche bei der Nummer des Schriftstücks über die Einlieferung hinzuweisen ist.

Die besonders verwahrten Urkunden befinden sich unter dem Verschlusse des Gerichtsschreibers.

§. 7.

Der die Geschäfte des Grundbuchführers wahrnehmende Gerichtsschreiber hat nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze über die von ihm im Grundbuch bewirkten Einschreibungen ein Tagebuch nach dem beiliegenden Formular zu halten. Bei der Anwendung desselben sind die zu dem Formular gegebenen Erläuterungen zu beachten. Muster 1.

Das Tagebuch dient zugleich zur Ermittelung der in den jährlichen Geschäftsübersichten nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) in der Hauptübersicht Abschnitt II A Nr. III unter b Nr. 2 darzustellenden statistischen Angaben und den Steuerbehörden zum Anhalt bei der von ihnen vorzunehmenden Prüfung der auf die Stempelabgaben Bezug habenden Ansätze.

Eine die Spalten 1 und 7 des Tagebuchs enthaltende auszugsweise Abschrift, in welche jedoch nur diejenigen Auflassungen aufzunehmen sind, bei denen die Versteuerung auf Grund einer Werthsdeklaration stattgefunden hat (§. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1872), ist in bestimmten, nach dem Umfange des Verkehrs zu bemessenden und von dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialsteuerdirektor festzusetzenden Fristen, der Steuerbehörde zu übersenden.

§. 8.

Auf den Gerichtstagen sind außer den für die Anlegung der Grundbücher erforderlichen Vernehmungen sowohl Anträge und Urkunden, welche zu einer Eintragung oder Löschung erforderlich sind — §. 33 der Grundbuchordnung —, als auch die im §. 32 daselbst erwähnten mündlichen Anträge auf Eintragungen oder Löschungen aufzunehmen.

Dem Ermessen der Gerichtstagskommissare bleibt es überlassen, auch Auflassungserklärungen an den Gerichtstagen aufzunehmen, sofern sie die Aufnahme nach Lage des einzelnen Falles für unbedenklich erachten.

Die Grundbücher dürfen zu den Gerichtstagen nicht mitgenommen werden, wohl aber die Grundakten.

§. 9.

Nach erfolgter Anlegung des Grundbuchs sind für den betreffenden Bezirk die allgemeinen Verfügungen vom 5. Juni 1877, 11. Oktober 1877, 6. September 1878, 21. Mai 1883, 27. November 1883 und 2. Juli 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 103, 213, 136, 156, 350, 233), bezüglich der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und dem Steuerkataster, sowie die allgemeinen Verfügungen vom 15. Juli 1885 und 22. Oktober 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 251 und 354), betreffend die Aufstellung jährlicher Nachweisungen über Eintragung und Löschung der Hypotheken, zu beachten.

Die angelegten Grundbuchblätter und Artikel sind bis auf weitere Anordnung nicht einzubinden, sondern in festen Mappen in den zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Schränken niederzulegen.

Jede Mappe ist mit dem Namen der Gemeinde und mit der Nummer zu versehen, welche der künftige Band des Grundbuchs erhalten wird.

II. Verfahren bei der Anlegung der Grundbücher.

§. 10.

Die Amtsgerichte erhalten durch die Katasterämter in Ansehung derjenigen Bezirke, in welchem mit der Anlegung der Grundbücher vorzugehen ist, Abschriften

a) des Grundsteuerflurbuchs,
b) des zugehörigen Artikelverzeichnisses,
c) der Gebäudesteuerrolle

Muster XIII Anl. D u. XIV. nach den im Anhange abgedruckten Mustern XIII, Anlage D und XIV zu §. 78 der Anweisung I vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreitung der Grundsteuerbücher und Karten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (zu a und c) beziehungsweise Anlage D zu §. 75 a. a. O. (zu b).

Von diesen enthält das Grundsteuerflurbuch sämmtliche zu einem Gemeindebezirke gehörigen Liegenschaften in ihrem natürlichen Zusammenhange nach Flur- und Parzellennummer (Spalte 1 und 2) mit Angabe der Lage, Kulturart, des Flächeninhalts und Reinertrages (Spalte 7 bis 10), sowie der Artikelnummer der Mutterrolle (Spalte 3), in welcher die Liegenschaften artikelweise für jeden Grundeigenthümer zusammengestellt sind.

Die Gebäudesteuerrolle enthält die zu den einzelnen Besitzungen gehörigen Gebäude nach ihrer Lage in der betreffenden Straße u. s. w. geordnet mit Angabe der Namen ꝛc. der Eigenthümer, sowie der Artikelnummer der Mutterrolle der Flur und Parzellennummer derjenigen Grundflächen, auf welchen die Gebäude errichtet worden sind, nebst Bezeichnung der Gattung der Gebäude ꝛc. und des jährlichen Nutzungswerthes derselben, und bildet somit eine Ergänzung des Grundsteuerflurbuchs.

§. 11.

Von dem Tage der in §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Bekanntmachung ab bis zur erfolgten Anlegung des Grundbuchs (§. 3 a. a. O.) erhält das Amtsgericht in Ansehung derjenigen Gemeindebezirke, bezüglich welcher ihm die im §. 10 vorstehend bezeichneten Abschriften der Steuerbücher zugegangen sind, Mittheilung von sämmtlichen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern derselben zur Fortschreibung gelangenden Eigenthumsveränderungen beziehungsweise von denjenigen Fortschreibungen, welche behufs der Berichtigung unrichtiger Eigenthumsangaben in den Steuerbüchern oder behufs der Vereinigung mehrerer Mutterrollenartikel eines und desselben Eigenthümers zu einem Artikel oder behufs Zerlegung eines Artikels in mehrere Artikel bewirkt werden oder etwa sonst eine Artikeländerung ohne Eigenthumsveränderung zum Gegenstande haben. Die Mittheilung erfolgt durch die ihm seitens des Katasteramtes einzusendenden Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen nach den in dem Anhange abgedruckten Mustern III (zu §. 16) und VII (zu §. 39) der im §. 10 vorstehend angezogenen Katasteranweisung I vom 31. März 1877.

Muster III u. VII. Sobald die Anlegung des Grundbuches für einen Gemeindebezirk erfolgt ist (§. 3 des Gesetzes), werden dem Amtsgerichte alljährlich nach erfolgter Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerbücher für denselben seitens des Katasteramtes Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge nach den im Anhange abgedruckten Mustern XI und XII (zu §. 78) der Katasteranweisung I mitgetheilt. Muster XI u. XII. Nach Eingang derselben hat der Gerichtsschreiber in der Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise in den älteren Anhängen, bei allen von den Veränderungen betroffenen Grundstücken den Jahrgang und die Nummer des neuen Anhangs zu vermerken.

§. 12.

Die Bezirke, in welchen mit der Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, bestimmt der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der zuständigen Regierung, nachdem der Justizminister diejenigen Amtsgerichte bezeichnet hat, bei welchen die Voraussetzungen für Inangriffnahme der Arbeiten vorhanden sind oder rechtzeitig beschafft werden können.

Alsbald nach dem Eingange der Abschrift des Grundsteuerflurbuchs für den einzelnen Bezirk hat das Amtsgericht durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß die Anlegung des Grundbuchs begonnen ist.

Eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Hypothekenbewahrer mitzutheilen, welcher von allen nach dem Tage der Bekanntmachung auf die von derselben betroffenen Grundstücke erwirkten Einschreibungen beziehungsweise Erneuerungen von solchen dem Amtsgericht alsbald durch Uebersendung eines Auszuges nach dem Muster II Mittheilung zu machen hat.

Muster II.

§. 13.

Gleichzeitig mit dem Erlaß der Bekanntmachung ist mit der Vorladung der als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in dem Flurbuch beziehungsweise Artikelverzeichniß bezeichneten Personen vorzugehen.

Die Ladung erfolgt nach dem Muster IV. Die Frist von der Zustellung der Ladung bis zum Termin ist so zu bemessen, daß den Katasterämtern Zeit zur Herstellung der Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle verbleibt, deren Beibringung den Vorgeladenen in der Regel aufzugeben sein wird. Muster IV.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Identität der Grundstücke ist das in der allgemeinen Verfügung vom 18. November 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 222) vorgeschriebene Verfahren entsprechend anzuwenden.

§. 14.

Ergiebt sich, daß der im Artikelverzeichnisse als Eigenthümer Eingetragene nicht mehr am Leben ist, so sind dessen Erben von Amtswegen zu ermitteln und vorzuladen. Ist der Eigenthümer abwesend, so ist in den geeigneten Fällen die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen und der Vormund zu laden. Erklärt der Vorgeladene, daß er das Eigenthum eines auf seinen Namen in dem Flurbuche eingetragenen Grundstücks nicht in Anspruch nimmt und in die Eintragung eines Dritten als Eigenthümer willigt, so ist der letztere in entsprechender Weise zu laden.

§. 15.

Hinsichtlich der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke erfolgt eine Ladung der gesetzlichen Vertreter erst dann, wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten die Aufnahme des Grundstücks in das Verfahren beantragt worden ist.

Bei den dem Fiskus gehörigen Grundstücken ist außerdem der §. 45 des Gesetzes zu beachten.

§. 16.

In der Zwischenzeit zwischen Ladung und Termin hat der Gerichtsschreiber die Anlegung der Grundakten und des Namenregisters der Eigenthümer zu bewirken.

§. 17.

Der Eigenthümer ist bei seiner Vernehmung nach Möglichkeit zu veranlassen, die gegen ihn selbst und seine Vorbesitzer rechtswirksam bestehenden Einschreibungen so genau zu bezeichnen, daß deren Eintragung im Grundbuch erfolgen kann. Dabei ist der Eigenthümer, unter Hinweis auf die sonst zu erwartenden Weiterungen und Nachtheile, darüber zu belehren, daß es in dem Interesse der sämmtlichen Betheiligten liegt, durch gütliche Verhandlung die Belastung der einzelnen Grundstücke vollständig festzustellen. Falls nach den Angaben des Eigenthümers weitere Aufklärungen erforderlich sind, hat das Amtsgericht dieselben in geeigneter Weise zu veranlassen, soweit dies ohne förmliche Androhung von Rechtsnachtheilen ausführbar ist.

§. 18.

Nach Abschluß der Verhandlungen über die etwa bestehenden Belastungen hat das Amtsgericht in Ansehung jedes einzelnen Eigenthümers dem Hypothekenbewahrer von den angezeigten Belastungen Mittheilung zu machen und der letztere von dem abweichenden Inhalt der Hypothekenregister dem Amtsgericht Kenntniß zu geben.

Bei diesen gegenseitigen Mittheilungen ist das Muster V zu benutzen. Muster V.

Die erforderlichen Anordnungen zum Zweck der Regelung des Verkehrs zwischen dem Amtsgericht und dem Hypothekenbewahrer erläßt der Oberlandesgerichtspräsident, welchem auch die etwaige Ergänzung oder Abänderung des Musters V überlassen bleibt.

§. 19.

Ist der Vorgeladene verheirathet, so ist der Feststellung der Rechtsverhältnisse der Ehegatten in Ansehung der Grundstücke besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sowohl für die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke, als für die Sondergüter der beiden Eheleute sind besondere Grundbuchblätter oder Artikel anzulegen.

§. 20.

Sobald die in §. 18 vorgesehenen Verhandlungen zwischen dem Amtsgericht und dem Hypothekenbewahrer beendigt sind, hat das Amtsgericht, nachdem der Eigenthümer, soweit erforderlich, nochmals gehört worden ist, die in §. 46 des Gesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen zu bewirken.

Insoweit es sich um Hypotheken handelt, ist dabei zu benutzen:

Muster VI. Muster VIII. Muster IX.

das Muster VI, wenn die Anzeige als vollständig erachtet wird,
das Muster VIII, wenn Zweifel an der Vollständigkeit der Anzeige bestehen,
das Muster IX, wenn die Anzeige einer Einschreibung, von deren Bestehen das Amtsgericht amtlich Kenntniß erlangt hat (§§. 12, 18), unterlassen ist.

Insoweit es sich um andere Realberechtigungen oder um die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges handelt, sind die Mittheilungen unter entsprechender Benutzung der vorbezeichneten Muster zu bewirken. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Landgerichtspräsidenten einzuholen.

§. 21.

In der Regel hat jeder Grundbuchrichter die Vernehmungen und Ermittelungen für eine Gemeinde beziehungsweise den zur Grundbuchanlegung bestimmten Theil derselben vollständig zu erledigen, ehe von ihm zu einer anderen Gemeinde übergegangen wird. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, die Vorladungen so zeitig ergehen zu lassen, daß eine Pause in den Anlegungsarbeiten vermieden wird.

§. 22.

Sobald die nach den §§. 44 bis 46 des Gesetzes zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen bezüglich des Bezirks, für welchen das Grundbuch angelegt werden soll, im Wesentlichen beendigt sind, hat das Amtsgericht durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten dem Oberlandesgerichtspräsidenten hiervon Anzeige zu erstatten. Das Amtsgericht hat sich hierbei darüber zu äußern, ob die alsbaldige Bestimmung der Ausschlußfrist für diesen Bezirk oder das Abwarten der Beendigung der Vorarbeiten in einem anderen Bezirk zweckmäßig erscheint.

Wenn die Abschriften des Grundsteuerflurbuchs für eine ganze Gemeinde mitgetheilt sind, so ist nur in Ausnahmefällen die Bestimmung der Ausschlußfrist für einen Bezirk zu beantragen, welcher kleiner ist, als der der Gemeinde.

§. 23.

Nach Bestimmung des Beginns der sechsmonatigen Ausschlußfrist hat das Amtsgericht die in §. 54 des Gesetzes angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen. Die ordnungsmäßige Ausführung der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern ist vom Amtsgericht zu überwachen. Entstehen Bedenken darüber, ob die Bekanntmachung als rechtsgültig erfolgt anzusehen ist, so ist sofort durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten.

§. 24.

Jede Anmeldung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts ist in ein den Grundakten vorzuheftendes Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Anmeldenden, den Gegenstand der Anmeldung, die Bezeichnung der Grundstücke, die Angabe der Aktenblätter und eine Spalte »Bemerkungen« enthält. In der letzteren ist insbesondere anzugeben:

1. ob die Anmeldung für eintragungsfähig erkannt ist oder ob dieselbe noch eines Nachweises bedarf;
2. ob und zu welchen anderen Grundakten die Anmeldung übertragen ist. Bei angemeldeten dinglichen Rechten ist ferner in einer besonderen Spalte der Zeitpunkt der Entstehung und der etwa von diesem abweichend beanspruchte Rang (§. 60 des Gesetzes) zu vermerken.

§. 25.

Die nach §. 52 Absatz 2 des Gesetzes zu machenden Mittheilungen sind unter Benutzung der Muster X und Xa alsbald nach dem Eingang der Anmeldung zu erlassen. Muster X u. Xa.

§. 26.

Ist bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk das Grundbuch angelegt wird, ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren, welches ein in das Verfahren aufgenommenes Grundstück betrifft, anhängig, so hat der Gerichtsschreiber, zu dessen Geschäftsbezirk das Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren gehört, nach Erlaß der in §. 43 des Gesetzes bezeichneten Bekanntmachung von Amtswegen zu den betreffenden Grundakten Anzeige zu erstatten. Wird ein derartiges Verfahren erst nach Beginn der Anlegungsarbeiten anhängig, so ist die Anzeige sofort, nachdem der Antrag auf Einleitung des Verfahrens eingegangen ist, zu erstatten.

§. 27.

Sobald die Herstellung des Grundbuchs nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 55, 56 und 59 des Gesetzes erfolgen kann, ist das betreffende Grundbuchblatt oder der Artikel auf Grund der über die Eigenthumsverhältnisse und die Belastung der Grundstücke in den Akten gesammelten Schriftstücke zunächst in einer dem Formular für die Grundbuchblätter oder für die Artikel entsprechenden Tabelle zu entwerfen.

Dieselbe kann, nachdem das Grundbuchblatt oder der Artikel selbst fertig gestellt und die Uebereinstimmung der Tabelle auf dieser bescheinigt ist, die im §. 18 der Grundbuchordnung erwähnte Tabelle vertreten und den Grundakten vorgeheftet werden.

§. 28.

Das Grundbuch wird in der Regel nach Formular II anzulegen sein.

Bei Anwendung dieses Formulars sind die Artikel bezirksweise mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu versehen. Neben denselben ist beizufügen: »Grundsteuerkataster, Artikel, Nummer ....«.

Die in §. 18 des Gesetzes nachgelassene Befugniß, bei Anwendung des Formulars II die Grundstücke eines und desselben Eigenthümers auch dann, wenn sie in verschiedenen Bezirken (§. 1 der Grundbuchordnung) belegen sind, in einem Grundbuchartikel zu vereinigen, ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen Nachtheile und Unordnungen nicht zu befürchten stehen. Eine nothwendige Voraussetzung für die Anwendung dieser Befugniß ist es, daß die Flurbuchsabschriften für die sämmtlichen in Betracht kommenden Bezirke dem Amtsgericht mitgetheilt worden sind. Bezüglich der etwa zufolge der Anwendung zu befürchtenden Unzuträglichkeiten wird namentlich darauf hingewiesen, daß jede Nichtübereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern zu Verwirrungen führen kann, daß bei dem starken Güterwechsel im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts binnen kurzer Zeit nach Anlegung des Grundbuchs sehr wohl das Ergebniß eintreten kann, daß in der Hand eines Besitzers vereinigte, zu einem Gemeindebezirke gehörige Grundstücke in den Grundbüchern von drei und mehr oft ganz entfernt liegenden Gemeindebezirken eingetragen stehen, und solchergestalt der anfängliche, anscheinend vereinfachte Nachweis der Grundstücke zum Schaden der Betheiligten bald in das Gegentheil umschlägt.

Jedenfalls ist, wenn ausnahmsweise auf demselben Artikel Grundstücke vereinigt sind, welche in verschiedenen Gemeindebezirken desselben Amtsgerichts liegen, bei den nicht im Grundbuch ihres Gemeindebezirks eingetragenen Grundstücken im Realrepertorium, Spalte »Bemerkungen«, der Gemeindebezirk anzugeben, in dessen Grundbuch sie aufgenommen sind.

§. 29.

Die Bekanntmachung der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern oder Artikeln (§. 3 des Gesetzes) hat je nach dem Umfange des Bezirks periodisch oder erst dann, wenn die Anlegung des Grundbuchs im Wesentlichen vollendet ist, stattzufinden. Im ersteren Falle sind bei der Bekanntmachung die Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, im letzteren diejenigen, deren Anlegung noch nicht hat bewirkt werden können, nach dem Kataster zu bezeichnen. Die Entscheidung darüber, ob die Be-

kanntmachungen in der einen oder anderen Art zu erfolgen haben, sowie über die im Falle periodischer Veröffentlichung innezuhaltenden Fristen steht dem Landgerichtspräsidenten zu. Sind nur noch einzelne Grundstücke rückständig, so hat das Amtsgericht die Anlegung der Grundbuchblätter oder Artikel für dieselben unverzüglich nach deren Fertigstellung zu veröffentlichen.

§. 30.

Die Amtsgerichte, in deren Bezirk die Anlegungsarbeiten im Gange sind, haben halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember dem Landgerichtspräsidenten eine Uebersicht über den Stand der Grundbuchanlegungsarbeiten einzureichen.

In derselben ist insbesondere ersichtlich zu machen:

1. die Anzahl der im Amtsgerichtsbezirke vorhandenen Gemeinden;
2. die Anzahl der Gemeinden, in Betreff deren die Abschriften der Steuerbücher eingegangen sind;
3. die Anzahl der in diesen Gemeinden nach den Artikelverzeichnissen vorhandenen Artikel;
4. die Anzahl der bereits angelegten Grundakten,
   a) in welchen die zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen vollständig abgeschlossen sind,
   b) in welchen diese Vernehmungen und Ermittelungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind;
5. die Anzahl der Gemeinden, für welche die Ausschlußfrist abgelaufen ist,
   a) nach der letzten Uebersicht,
   b) in der Zwischenzeit,
   c) Gesammtzahl;
6. die Anzahl der Grundbuchblätter und Artikel, deren Anlegung durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist,
   a) nach der letzten Uebersicht,
   b) in der Zwischenzeit,
   c) Gesammtzahl.

Sind Abschriften der Steuerbücher für einen Bezirk, der kleiner ist als der einer Gemeinde, ein gegangen, so ist dies und der Ablauf der Ausschlußfrist für diesen Bezirk besonders zu vermerken. Di Anzahl der Artikel ist unter Nr. 3 mitzuzählen.

Der Landgerichtspräsident hat die aus den Berichten der Amtsgerichte sich ergebenden Zahlen fü den Landgerichtsbezirk zusammenzustellen und diese Zusammenstellung mittels Berichtes dem Oberlande gerichtspräsidenten einzureichen.

§. 31.

Bei Anlegung des Grundbuchs für die bereits bestehenden Bergwerke finden die vorstehenden B stimmungen entsprechende Anwendung.

Sobald für einen Bezirk, in welchem sich Bergwerke befinden, die Abschrift des Grundsteuerb buchs eingegangen ist, hat das Amtsgericht das zuständige Oberbergamt um Mittheilung eines Verzei nisses der Bergwerke und ihrer Besitzer zu ersuchen.

Für die Bergwerke eines jeden Amtsgerichtsbezirks ist ein besonderes Grundbuch anzulegen u soweit dies §. 6 Absatz 3 der Grundbuchordnung vorschreibt, Formular III, im Uebrigen Formula anzuwenden.

Berlin, den 21. November 1888.

Der Justizminister.
von Friedberg.

I. 3269 b. Rheinpr. Gen. Nr. 199.

Muster I.

Zu §. 7.

Tagebuch

des

Grundbuchführers

zu ....

für das Geschäftsjahr 18.....

Eintragungsverfügung.				Zahl der Blätter und Artikel, auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingetragen ist.	Uebertragungen. Zahl		Eintragungen in Abtheilung II und III mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke. Zahl		Löschungen.
Laufende Nummer.	Datum.	Geschäftsnummer.	Grundakten.		der auf andere Blätter (Artikel) übertragenen Grundstücke.	der mit den Grundstücken übertragenen Posten.	der einmaligen Eintragungen.	der gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) bewirkten Eintragungen.	
1.				2.	3.		4.		5.
a.	b.	c.	d.		a.	b.	a.	b.	

Zahl der Blätter und Artikel, auf denen Eintragungen bewirkt sind, welche die Zurückführung des vorhandenen Grundbuchs auf die Steuerbücher betreffen.	Auflassungen.				
	Bezeichnung des aufgelassenen Grundstücks nach dem Grundbuch.	Namen und Wohnort des		Deklarirter Grundstückswerth.	Sonstige Notizen für die Steuerbehörde: a) Grundsteuerreinertrag, b) Gebäudesteuernutzungswerth, c) Letzter Erwerbspreis, d) Feuerversicherungssumme, e) Taxwerth (die Werthe ad d und e werden nur angegeben, falls dieselben im Grundbuche eingetragen worden sind.
		Veräußerers.	Erwerbers.		
6.	7.				
	a.	b.	c.	d.	e.

Erläuterungen.

1. Alle dem Grundbuchführer zugehenden Einschreibungsverfügungen verzeichnet derselbe beim Empfange in der Rubrik 1 und trägt zugleich in der Rubrik 7 Spalte a die einzelnen Grundstücke ein, für welche Eintragungen des Eigenthums auf Grund von Auflassungen angeordnet sind. Nach Erledigung der Verfügung durch die erfolgte Einschreibung im Grundbuche werden die übrigen Rubriken insoweit nachgetragen, als dies nach den in denselben erforderten Angaben nothwendig ist (vergl. Nr. 7).

   Ausgeschlossen von der Eintragung im Tagebuche sind nur solche Einschreibungsverfügungen, deren Inhalt auf die Rubriken 2 bis 6 keinen Bezug hat.

2. In der Rubrik 2 wird die Zahl der Blätter und Artikel angegeben, auf denen mittels Eintragung des neuen Eigenthümers oder mittels Uebertragungsvermerks definitive Eigenthumsübergänge irgend welcher Art eingeschrieben worden sind. Bei Einschreibung des Eigenthumsüberganges mittels Uebertragungsvermerks wird nur dasjenige Blatt (Artikel) gezählt, auf welches die Uebertragung erfolgt ist. Im Fall des §. 59 der Grundbuchordnung kommt dasjenige Blatt (Artikel) in Betracht, auf welchem die Abschreibung erfolgt ist.

3. Hat die Veränderung des Eigenthümers eine Uebertragung der erworbenen Grundstücke auf ein anderes Blatt oder auf einen anderen Artikel zur Folge, oder kommen aus anderen Gründen Uebertragungen vor, so ist in Rubrik 3 Spalte a die Zahl der übertragenen Grundstücke, und in Spalte b die Zahl der auf diesen Grundstücken haftenden und deshalb mitübertragenen Posten darzustellen. Bei Grundbüchern, welche nach Formular I angelegt sind, gilt als ein Grundstück das gesammte Areal, welches auf ein und dasselbe Folium übertragen ist.

   Als Post (Spalte b) gilt jeder in der ersten Hauptspalte der II. oder III. Abtheilung des ursprünglichen Blattes oder Artikels, von welchem aus die Uebertragung erfolgt ist, enthaltene, dort besonders unterzeichnete Eintragungsvermerk, ohne Berücksichtigung der in der zweiten Hauptspalte (Veränderungen) enthaltenen Vermerke. Bei Feststellung der in Spalte b einzutragenden Zahl werden für eine gleichzeitig auf mehrere Blätter (Artikel) übertragene Post so viele Posten gerechnet, als Blätter (Artikel) bei der Uebertragung der Post in Betracht kommen.

4. In der Rubrik 4 wird, mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke, jeder besonders unterzeichnete, in die zweite oder dritte Abtheilung des Blattes (Artikels) eingetragene Vermerk gezählt, gleichviel, ob derselbe der ersten oder zweiten Hauptspalte angehört. Dabei sollen jedoch die nur auf einem Blatte (Artikel) bewirkten Eintragungsvermerke von denjenigen geschieden werden, welche gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) einzuschreiben sind. Zum Nachweise der ersteren dient die Spalte a, zum Nachweise der letzteren die Spalte b. Für eine gleichzeitig auf mehreren Blättern (Artikeln) bewirkte Eintragung werden so viele Eintragungen gerechnet, als Blätter oder Artikel bei der Einschreibung in Betracht kommen.

5. In der Rubrik 5 wird jeder Löschungsvermerk gezählt, welcher der zweiten oder dritten Abtheilung des Grundbuchblattes (Artikels) angehört, gleichviel, ob sich derselbe auf einen Eintrag in der ersten oder zweiten Hauptspalte bezieht. Dabei gilt ein gleichzeitig auf verschiedenen Blättern (Artikeln) eingetragener Löschungsvermerk als so viele Löschungen, als Blätter oder Artikel bei der Einschreibung desselben in Betracht kommen.

6. In der Rubrik 6 sind auch die zur Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Steuerbuch erfolgenden Nachtragungen zur Darstellung zu bringen.

7. Die Rubrik 7 ist für diejenigen Angaben bestimmt, welche der Steuerbehörde mitgetheilt werden müssen. Die Bedeutung der in der Spalte e anzugebenden Werthe ist dadurch erkennbar zu machen, daß denselben der entsprechende in der Ueberschrift ersichtliche Buchstabe vorangestellt wird.

8. Wenn für Grundstücke, welche in dem Grundbuche noch nicht verzeichnet stehen, ein neues Blatt oder ein neuer Artikel angelegt wird, so ist die dieserhalb ergehende Verfügung nur in der Rubrik 1 zu verzeichnen; die dabei vorkommenden, in den Rubriken 2 bis 4 gedachten Geschäfte bleiben von der Zählung ausgeschlossen. In solchen Fällen ist eine 0 in die erwähnten Rubriken bei Erledigung der Verfügung einzuschreiben, theils um ersichtlich zu machen, daß dieselbe erledigt worden ist, theils um letztere als Grundbuchseinrichtungssache zu kennzeichnen.

Muster II. Zu §. 12.

Hypothekenamt

Uebersicht

der gegen

auf Grundstücke der Gemeinde

eingeschriebenen Hypotheken.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.			Name, Stand und Wohnort des Gläubigers.	Bezeichnung der Forderung nach Gegenstand und Höhe unter Angabe des Zinsfußes und der Fälligkeit.			Tag der Einschreibung bezw. Erneuerung.	Bemerkungen.
	a. Flur.	b. Parzelle.	c. Sonstige Bezeichnung.			Mark.	Pf.		
1.	2.			3.	4.			5.	6.

Muster IV.

Zu §. 13.

Ladung.

Zur Anlegung des Grundbuchs über die in der Gemeinde auf Ihren Namen im Grundsteuer-Flurbuch (in der Gebäudesteuerrolle) eingetragenen Grundstücke werden Sie zu dem

auf den mittags Uhr im

anberaumten Termin hierdurch geladen.

Sie haben in diesem Termin einen auf Ihren Antrag und Ihre Kosten von dem zuständigen Katasteramte auszufertigenden, den neuesten Besitzstand nachweisenden bescheinigten Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle über Ihre Grundstücke beizubringen, sowie die auf den Erwerb der Grundstücke sich beziehenden Urkunden oder anderen Beweisstücke vorzulegen und Ihre Vernehmung

1. über Ihren unmittelbaren Rechtsvorgänger,
2. über den Rechtsgrund, vermöge dessen das Eigenthum auf Sie übergegangen ist,
3. über die auf den Grundstücken haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dinglichen Rechte und Hypotheken

zu gewärtigen.

Zugleich werden Sie in Kenntniß gesetzt, daß es zu Ihrer Eintragung als Eigenthümer im Grundbuch genügt, wenn Sie

a) entweder nachweisen, daß Sie nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben haben,
b) oder Ihren Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers bescheinigen,
c) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft machen, daß Sie allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit Ihrer Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitze gehabt haben.

Leisten Sie dieser Verfügung nicht Folge, so haben Sie nach Maßgabe des §. 47 des Gesetzes vom 12. April 1888 eine Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Mark zu gewärtigen.

Zur Vermeidung von Weiterungen, namentlich der Nothwendigkeit der Wahrnehmung anderweiter Termine, wird Ihnen empfohlen, dem Amtsgericht über die auf den Grundstücken haftenden Belastungen möglichst genaue Aufklärung zu verschaffen, die etwa in Ihren Händen befindlichen Hypothekenauszüge mit zur Stelle zu bringen und Ihre Hypothekengläubiger zu veranlassen, daß sie die mit dem Einschreibungsvermerk versehenen Schuldurkunden dem Gericht einreichen.

, den 18

Königliches Amtsgericht.

An

Muster V.

Buchstabe und laufende Nummer des Namensregisters.	Des Eigenthümers und der etwaigen Vorbesitzer aus den letzten zehn Jahren Name, Vorname, Stand, Wohnort.	Nummer der Grundakten.	Angezeigte Belastungen			
			a. des Berechtigten Name, Vorname, Stand, Wohnort.	b. Gegenstand (Summe, Zinsfuß, Schuldgrund u. dergl.).	c. Einschreibung oder letzte Erneuerung, Tag, Band, Nummer.	d. Katastermäßige Bezeichnung der betroffenen Grundstücke.
1.	2.	3.	4.			

Zu §. 18.

Weitere aus den Hypothekenregistern ermittelte Belastungen				
a. des Berechtigten Name, Vorname, Stand, Wohnort.	b. Gegenstand (Summe, Zinsfuß, Schuldgrund u. dergl.)	c. Einschreibung oder letzte Erneuerung. Tag, Band, Nummer.	d. des Belasteten Name, Vorname, Stand, Wohnort.	e. In der Einschreibung oder Erneuerung einzeln bezeichnete Grundstücke.
5.				

Muster VI. Zu §. 20.

(Vollständige Anmeldung.)

In Gemäßheit des §. 46 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß d ....

....

.... , ...

bei .... Vernehmung als Eigenthümer in den Grundakten ....

Nr. .... angezeigt hat, daß Ihnen d umstehend näher bezeichnete Recht ...

umstehend.

zustehe und daß bei Anlegung des Grundbuchs die Eintragung diese Recht ... nach Maßgabe der Spalte 2 und mit dem aus Spalte 3 ersichtlichen Range erfolgen wird.

............, den ....

Königliches Amtsgericht.

Beglaubigt.

An

Bezeichnung der belasteten Grundstücke.				Bezeichnung des Rechts nach den in das Grundbuch aufzunehmenden Angaben.
a. Gemeinde.	b. Flur.	c. Parzelle.	d. Sonstige Bezeichnung.	
1.				2.

Angabe der Rangordnung.

a. Ob das Recht als vor- oder gleichstehend oder mit Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung einzutragen ist.	b. Name des Berechtigten.	c. Bezeichnung des Rechts.	d. Betrag.
3.			

Muster VIII. Zu §. 20.

(Unvollständige Anzeige.)

In Gemäßheit des §. 46 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß d ....

....

....

bei .... Vernehmung als Eigenthümer in den Grundakten ....

Nr. .... angezeigt hat, daß Ihnen d umstehend näher bezeichnete Recht ....

umstehend.

zustehe ....

Diese Anzeige ist unvollständig, daher auf Grund derselben die rechtswirksame Eintragung .... im Grundbuch nicht erfolgen kann./können.

Sie werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Anheimstellen, vor Ablauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist, deren Beginn durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, Ihre Anspruch .... bei dem unterzeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden, widrigenfalls Sie den Eintritt der in §. 53 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile zu gewärtigen haben. Diese Gesetzesbestimmung lautet: »Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.«

Zugleich werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß sich in jedem Falle die Vorlegung der Schuldurkunden empfiehlt. Mit dem Antrage auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes ist die mit dem Einschreibungsvermerk versehene Schuldurkunde einzureichen.

.............., den ....

Königliches Amtsgericht.

An

....

....

Bezeichnung der belasteten Grundstücke.				Bezeichnung des Rechts nach den in das Grundbuch aufzunehmenden Angaben.
a. Gemeinde.	b. Flur.	c. Parzelle.	d. Sonstige Bezeichnung.	
1.				2.

Angabe der Rangordnung.

a. Ob das Recht als vor- oder gleichstehend oder mit Vorbehalt der Feststellung der Rangordnung einzutragen ist.	b. Name des Berechtigten.	c. Bezeichnung des Rechts.	d. Betrag.
3.			

Muster IX. Zu §. 20.

(Unterlassene Anzeige.)

Bei den Verhandlungen zur Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk .... ist es zur amtlichen Kenntniß des unterzeichneten Amtsgerichts gelangt, daß in dem Register des Hypothekenbewahrers zu .... Einschreibung ...... zu Ihren Gunsten besteh

Band .... Nr. ....

....

....

....

welche auf den Grundstücken ....

....

als deren Eigenthümer sich ....

....

legitimirt ha......., haften sollen.

D...... Eigenthümer ha...... diese Anspruch...... zur Eintragung nicht angezeigt.

Sie werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Anheimstellen, vor Ablauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist, deren Beginn durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, Ihre...... Anspruch...... bei dem unterzeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden, widrigenfalls Sie den Eintritt der in §. 53 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile zu gewärtigen haben. Diese Gesetzesbestimmung lautet: »Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.«

Zugleich werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß sich in jedem Falle die Vorlegung der Schuldurkunden empfiehlt. Mit dem Antrage auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes ist die mit dem Einschreibungsvermerk versehene Schuldurkunde einzureichen.

..............................., den ....

Königliches Amtsgericht.

An

....

....

Muster X. Zu §. 25.

Benachrichtigung gemäß §. 52 des Gesetzes.

Unter Bezugnahme auf Ihre Anmeldung vom ...., über welche Ihnen die Bescheinigung vom .... ertheilt worden ist, werden Sie hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nachträglich d...... *) ....

....

....

....

....

....

zur Eintragung auf d...... Grundstück $\frac{\text{mit dem Vorrang vor}}{\text{zu gleichem Range mit}}$ de...... von Ihnen angemeldeten Anspruch...... $\frac{\text{angezeigt}}{\text{angemeldet}}$ hat.

---

*) Der Anmeldende ist nach Name, Vorname, Stand und Wohnort und das von ihm angemeldete Recht nach dem Inhalt der Anmeldung möglichst genau und vollständig zu bezeichnen.

Muster X a. Zu §. 25.

Unter Bezugnahme auf die Benachrichtigung vom .... werden Sie hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nachträglich d.......*) ....

....

....

....

....

.... zur Eintragung auf d...... Grundstück ...... mit dem Vorrang vor / zu gleichem Range mit ...... de...... von ...... dem Eigenthümer zu Ihren Gunsten angezeigten / Ihnen angemeldeten Anspruch ...... angezeigt / angemeldet hat.

*) Der Anmeldende ist nach Name, Vorname, Stand und Wohnort und das von ihm angemeldete Recht nach dem Inhalt der Anmeldung möglichst genau und vollständig zu bezeichnen.

Anhang,

enthaltend

die in der finanzministeriellen Anweisung (I) vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern vorgeschriebenen Formularmuster.

Muster XIII (zu §. 78).

Zu §. 10.

Katasterverwaltung.

Kreis

Katasteramt

Bürgermeisterei (Amt)

Gemeinde

Flurbuch.

	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Artikel.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Des Eigenthümers Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung der Lage.
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
1.								
2.								
3.								
4								
5.								
6.								
7.								
8.								
9								
10.								
11.								
12								
13.								
14								
15.								
16.								
17.								
18.								
19								
20.								

Anmerkungen:

1. Die Spalten 4, 11 bis 13 bleiben bei der erstmaligen Anfertigung der Flurbuchsabschrift unausgefüllt.

Kulturart.	Flächeninhalt			Reinertrag		Grundstücksbezeichnung nach dem bisherigen Kataster			Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche		Hinweisung auf die Nummer des Flurbuchsanhangs		Bemerkungen.	
						Nummer		Artikel der Mutterrolle.							
	Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100	der Flur.	der Parzelle.			Band.	Artikel.	Jahrg.	Nr.		
8.	9.			10.		11.	12.	13.	14.	15.		16.		17.	
															1.
															2.
															3.
															4.
															5.
															6.
															7.
															8.
															9.
															10.
															11.
															12.
															13.
															14.
															15.
															16.
															17.
															18.
															19.
															20.

2. Die Spalten 14 bis 16 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasteramtes mit Eintragungen nicht versehen werden.

Anlage D. (zu §. 75.)

Zu §. 10.

Katasterverwaltung.

Kreis

Bürgermeisterei

Gemeinde

Katasteramt

Artikelverzeichnis.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Artikel.	Des Eigenthümers Name, Vornamen und Stand.	Wohnort und Hausnummer.
1.	2.		3.	4.
1 / 2.60	.	.	*Borgmann, Leberecht, Ortsvorsteher*	*Langenburg Nr. 1.*
2 / 1.60	.	.	*Borgmann, Leberecht, Ortsvorsteher*	*Langenburg Nr. 1.*
3	.	.	*Borgmann, Leberecht, Ortsvorsteher, Ehefrau Anna Katharina geb. Thumann*	*Langenburg Nr. 1.*
4 / 9.28.48	.	.	*Madlow, Hans Ludwig, Rittergutsbesitzer (Hüfnergut Nr. 2.)*	*Langenburg*
5	.	.	*Fahrenhorst, Ludwig, Krämer*	*Langenburg Nr. 3.*
6	.	.	*Leo, Heinrich Wilhelm, Hüfner*	*Langenburg Nr. 4.*
7	.	.	*Hintze, Kaspar Hermann, Hüfner*	*Langenburg Nr. 5.*
8	.	.	*Seiler, Theodor Johann, Hüfner*	*Langenburg Nr. 6.*
9 / 4.28.48	.	.	*Madlow, Hans Ludwig, Rittergutsbesitzer (Hufnergut Nr. 7.)*	*Langenburg*
10	.	.	*Schultze, Heinrich Otto, Hüfner*	*Langenburg Nr. 8.*

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des Eigenthümers	
	Band.	Artikel.	Name, Vornamen und Stand.	Wohnort und Hausnummer.
1.	2.		3.	4.
11	.	.	*Schweinecke, Friedrich August, Kossäth*	*Langenburg Nr. 9.*
12	.	.	*Wöste, Ferdinand Albert, Hüfner*	*Langenburg Nr. 10.*
13	.	.	*Kahle, Kaspar, Hüfner*	*Langenburg Nr. 11.*
14	.	.	*Aukfeld, Heinrich Wilhelm, Kossäth*	*Langenburg Nr. 12.*
15	.	.	*Schüren, Wilhelm August, Kossäth*	*Langenburg Nr. 13.*
16	.	.	*Möller, Arnold, Gerichtsmann*	*Langenburg Nr. 14.*
17	.	.	*Kinderlein, Rochus Ewald, Holzhändler (Hüfnergut Nr. 15.)*	*Neustadt*
18	.	.	*Selhorst, Friedrich Gustav, Kossäth*	*Langenburg Nr. 16.*
19	.	.	*Bertling, Friedrich August, Hüfner*	*Langenburg Nr. 17.*
20			*u. s. w.*	

Bemerkung.

Die in Spalte 1 unter der Artikelnummer (in Bruchform) eingetragenen Nummern bezeichnen diejenigen Mutterrollenartikel, auf welchen die übrigen in demselben Gemeindebezirk belegenen, demselben Eigenthümer gehörigen Grundstücke eingetragen stehen.

Muster XIV. (zu §. 78.)

Zu §. 10.

Katasterverwaltung.

Kreis ....

Katasteramt ....

Bürgermeisterei (Amt) ....

Gemeinde ....

Gebäudesteuerrolle.

	Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle.						Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	
						Artikel.	Nummer		Flächeninhalt				
							der Flur.	der Parzelle.					
			Band.	Artikel					Hekt.	Ar.	qm.	Litt.	
	1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.	
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													
11.													
12.													
13.													
14.													
15.													
16.													
17.													
18.													
19.													
20.													

Anmerkungen:

1. Die Spalten 3 und 12 bleiben bei der erstmaligen Anfertigung der Gebäudesteuerrollenabschrift unausgefüllt.

Jährlicher Nutzungswerth	Etatsjahr.	Gebäudebezeichnung nach der bisherigen Gebäudesteuerrolle		Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche		Hinweisung auf die Nummer des Rollenanhangs		Bemerkungen.	
Mark.		Nr.	Litt.		Band.	Artikel.	Jahrg.	Nr.		
10.	11.	12.		13.	14.		15.		16.	
										1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.
										11.
										12.
										13.
										14.
										15.
										16.
										17.
										18.
										19.
										20.

2. Die Spalten 13 bis 15 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasteramtes mit Eintragungen nicht versehen werden.

Muster III (zu §. 16).

Zu §. 11.

Katasterverwaltung.

Eigenthumsveränderungsliste.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

N. N. den ....ten .... 18..

1. An
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

Zum Behufe der in der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuerrolle zu bewirkenden Fortschreibung der bei dem unterzeichneten Amtsgericht in das Grundbuch eingetragenen, umstehend angegebenen Eigenthumsveränderung.

Königliches Amtsgericht.
N. N.

Liste № ...... Eingegangen am ....

Etatsjahr 1888/89.

N. N. den ......ten .... 18..

2. Zurück an
das Königliche Amtsgericht zu *N. N.*

nach erfolgter Ausfüllung der Spalten 13 und 14.

Das Königliche Katasteramt.
N. N.

N. N. den ....ten .... 18..

3. Zurück an
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

nach bewirkter Notirung des Inhaltes der Spalten 13 und 14.

Das Königliche Amtsgericht.
N. N.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.

Laufende Nr.	Kataster-gemeinde.	Des Grundbuchs Band	Des Grundbuchs Artikel	Artikel der Mutterrolle	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No.	Der Gebäudesteuerrolle Litt	Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt. Hekt.	Flächeninhalt. Ar.	Flächeninhalt. qm.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr Mark	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. 1/30 Pf
1.	2.	2a.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.			11.	
	I. Beispiel.															
1.	*Neudorf*	.	.	*6*	***Thalberg,*** *Karl Heinrich, Handelsmann zu Neudorf*	*Ganzer Artikel*		*8*	*a. b. c.*	.	.	*6*	*79*	*65*	*87*	*15*
												Nutzungswerth			*285*	*00*
	II. Beispiel.															
1.	*Buchhain*	.	.	*2*	***Gerber,*** *Friedr. Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	*1*	*45*	.	.	*die Fichten*	*Holzung*	*1*	*39*	*92*	*1*	*99*
2.	*desgl.*	.	.	.	*desgl.*	*1*	*11*	.	.	*Unterm Galgenberge*	*Ackerland*	*4*	*13*	*37*	*35*	*62*

Eingetragen im Grundbuche. Band.	Artikel.	Artikel der Mutterrolle.	Der Gebäude-steuerrolle No.	Litt.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthumsveränderung aufgenommen.	Datum der erfolgten Umschreibung im Grundbuche.	Kaufpreis oder Erwerbspreis. Mark.	Bemerkungen des Amtsgerichts.	Seite und Zeile des Fortschreibungsprotokolls.	Bemerkungen des Katasteramtes.
12.		13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1	*2*	*6*	*8*	*a. b. c.*	***Adelhof**, Joh. Heinrich, Müller zu Krautmühle*	*Auflassung vom 12/4. 1887*	*27/4. 1887*	*19500*		*1/1*	
1	*2*	.	.	.	***Bender**, Friedr., Restbauer zu Buchhain*	*Auflassung vom 20/6. 1887*	*1/7. 1887*	*350*		*1/6*	
1	*14*	.	.	.	***Schröder**, Ant., Bauer zu Holpesch*			*1200*		*1/8*	

Bemerkungen.

I. Die Spalten 1 bis 12 und 15 bis 19 sind für die Eintragungen des Amtsgerichts, die Spalten 20 und 21 für die Eintragungen des Katasteramtes bestimmt.

II. Die Spalte 13 wird sofort von dem Amtsgerichte ausgefüllt,

a) wenn durch die Veräußerung nicht nur einzelne Parzellen, sondern der ganze Artikel der Grundsteuermutterrolle auf den Erwerber übergeht, da in diesem Falle die bisherige Nummer des Artikels auch für den neuen Eigenthümer beibehalten wird;

b) wenn im Falle von Abzweigungen (§. 58 der Grundbuchordnung) aus Spalte 11 des von dem Katasterkontroleur gefertigten Auszuges (Muster VII) die Nummer des Artikels, welchem die abgezweigten Grundstücke zugeschrieben werden sollen, ersichtlich ist;

c) außerdem in allen Fällen, in denen die erworbenen Grundstücke einem bereits vorhandenen Artikel des Erwerbers zugeschrieben werden sollen, sofern das Amtsgericht diese Artikelnummer aus seinen Akten oder aus den von dem Erwerber beigebrachten Schriftstücken feststellen kann.

Die Spalte 14 wird vom Amtsgericht ausgefüllt, wenn sämmtliche unter einer Nummer der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Gebäude auf den Erwerber übergehen, da in diesem Falle der Regel nach die Nummer der Gebäudesteuerrolle unverändert bleibt.

III. Die Liste des Amtsgerichts ist — sofern in derselben die Angaben hierüber seitens des letzteren nicht bereits gemacht sind (zu II) — vom Katasteramte durch Ausfüllung der Spalten 13 und 14 mit rother Dinte zu vervollständigen. War die Spalte 13 vom Amtsgerichte noch gar nicht oder waren die Spalten 13 oder 14 nicht richtig ausgefüllt, so hat der Katasterkontroleur die vervollständigte oder berichtigte Liste an das Amtsgericht behufs Kenntnißnahme von dieser Eintragung zurückzusenden, worauf dieselbe seitens des Amtsgerichtes wiederum an den Katasterkontroleur zurückgegeben wird. Wenn blos die Spalte 14 vom Amtsgerichte nicht ausgefüllt war, so findet die Rücksendung der vervollständigten Liste an das Amtsgericht in der Regel nur dann statt, wenn die bisherige Gebäudesteuerrollennummer verändert worden ist.

Muster VII (zu §. 39).

Zu §. 11.

Katasterverwaltung.

Kreis *N. N.*

Bürgermeisterei *N. N.*

Katasteramt *N. N.*

Auszug

aus

den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen

für die

Gemeinde *N. N.*

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band.	Artikel.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude Thlr. Mark.	1/100 Pf.
Alter Bestand.															
1.	2.	3.			4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
1	*4*	*1*	*4*	*Krause, Heinrich, Fleischer zu N.*						*Ganzer Artikel....*	*45*	*60*	*20*	*186*	*17*
					Gegen den vorstehenden in der Grundsteuermutterrolle nachgewiesenen Bestand ist:										
					a) Zugang										
					in Folge Berichtigung des Flächeninhalts auf Grund der Vermessung						-	*34*	*20*	*2*	*13*
					b) Abgang										
					beim Reinertrage in Folge ausgeführter Vergrösserung des Hofraums						-	-	-	*0*	*22*
					Mithin Bestand der Theilungsmasse....						*45*	*94*	*40*	*188*	*08*
					Gebäude.										
					2	*67*	*4*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*				*90*	-
								b	-	*Stallung*				-	-
								c	-	*Scheune*				-	-
							-	*d*	-	*Nebenwohnhaus*				*36*	-
									Ausserdem: (1876 neuerbaut)	*Viehstall*					

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band.	Artikel.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt: Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude: Thlr. Mark.	1/100 Pfg.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.	12.			13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
			Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.												
63 N. E.			***Zimmermann**, Karl, Schankwirth zu N.*	*2*	*146/27*			*Im Oberfelde*	*Acker*	*2*	*13*	*17*	*9*	*26*	
					147/28			.	*Wiese*	.	*66*	*14*	*6*	.	
					29			.	*Weide*	.	*29*	*60*	*0*	*87*	
					152/67			*Im Dorfe*	*Hofraum*	.	*6*	*17*	.	.	
					153/68			.	*Garten*	.	*8*	*04*	*0*	*44*	
				5	*76*			*An der Feldmark G.*	*Acker*	*3*	*12*	*10*	*10*	*15*	
					77			.	*Holzung*	*2*	*71*	*30*	*6*	*33*	
										9	*06*	*52*	*33*	*05*	
4	*1*	*4*	***Krause**, Heinrich, Fleischer zu N.*	*1*	*46*			*In den grossen Huben*	*Acker*	*22*	*18*	*40*	*89*	*94*	
					47				*Wiese*	*5*	*13*	*20*	*30*	*16*	
				2	*148/27*			*Im Mittelfelde*	*Acker*	*3*	*40*	*13*	*15*	*07*	
					149/28			*das.*	*Wiese*	*1*	*11*	*16*	*9*	*60*	
					150/67			*Im Dorfe*	*Hofraum*	.	*8*	*33*	.	.	
					151/67			.	*Garten*	.	*20*	*46*	*1*	*11*	
				3	*22*			*An der Feldmark H.*	*Holzung*	*4*	*76*	*20*	*9*	*15*	
										36	*87*	*88*	*155*	*03*	
								Zusammen wie nebenseitig		*45*	*94*	*40*	*188*	*08*	
								Gebäude.							
68 N. E.			***Zimmermann**, Karl, Schankwirth zu N.*	*2*	*152/67*	*61 N. E.*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*	.	.	.	*36*	.	
							b		*Viehstall*	.	.	.	.	.	
4	*1*	*4*	***Krause**, Heinrich, Fleischer zu N.*	.	*150/67*	*4*	*a*	*Daselbst*	*Wohnhaus*	.	.	.	*90*	.	
							b		*Stallung*				.	.	
							c		*Scheune*				.	.	

Muster XI (zu §. 78).

Zu §. 11.

Katasterverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei *N. N.*
Gemeinde *Buchhain*.

Katasteramt *N. N.*

Flurbuchsanhang.

Jahrgang 1888/89.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.												
	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Artikel.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag. Thlr.	1/100
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	
1	*2*	*1*	*2*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	*1*	*46*	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	*14*	*53*	*04*	*109*	*15*
2	*1*	*1*	*5*	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3*	*1*	*52*	*im Dorfe*	*Garten*	.	*40*	*86*	*4*	*00*
3	*4*	.	.	*derselbe*	*1*	*53*	*daselbst*	*Hofraum*	.	*8*	*68*	.	.
4	*12*	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer*	*1*	*58*	*die Dorfstrasse*	*Weg*	.	*44*	*94*	.	.
								Summe	*15*	*47*	*52*	*113*	*15*

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.													Ursache der eingetretenen Veränderungen.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche.		Hinweisung auf die Nummer späterer Flurbuchsanhänge.	
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des gegenwärtigen Eigenthümers.	Nummer		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.							
	Band.	Artikel.		der Flur.	der Parzelle.			Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100			Band.	Artikel.	Jahrgang.	No.
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.		23.	
7	1	8	**Baumann**, Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10	.	115/46	im Mittelfelde	Ackerld.	9	68	69	78	65	Veräusserung und Dismembration. Auflassung v. 14/9. 87					
16	1	15	**Peters**, Joachim, Faktor zu Buchhain	.	116/46	daselbst	desgl.	4	84	35	30	50						
4	1	5	**Gerber**, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3	.	117/52	im Dorfe	Garten	.	34	22	3	35	Berichtigung eines materiellen Irrthums.					
4	.	.	derselbe	.	118/53	daselbst	Hofraum	.	7	66	.	.						
12	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	.	119/58	die Dorfstrasse	Weg	.	52	60	.	.						
							Summe	15	47	52	112	50						
							Verglichen	15	47	52	113	15						
							Mehr	.	.	.	.	.						
							Weniger	.	.	.	0	65						

Die Uebereinstimmung dieses Anhangs mit dem Grundsteuerkataster wird amtlich bescheinigt.

N. N. den 2. Februar 1888.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) N. N.

Anmerkung. Die Spalten 21 bis 23 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasterkontroleurs mit Eintragungen nicht versehen werden.

Muster XII (zu §. 78). | Zu §. 11.

Katasterverwaltung.

Kreis *N. N.*

Bürgermeisterei *N. N.*

Gemeinde *Buchhain.*

Katasteramt *N. N.*

Gebäudesteuerrollenanhang.

Jahrgang 1888/89.

Alter Bestand.														
Laufende Nummer.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.
					Artikel.	Nummer		Flächeninhalt.						
						der Flur.	der Parzelle.							
		Band.	Artikel.					Hekt.	Ar.	qm.	Nr.	Litt.		Mark
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.		10.	11.
1.	*Buchhain*	*1*	*1*	***Schmidt**, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	•	*18*	*42*	*1*	•	•	•
2.	*Krautmühle*	*1*	*3*	***Adelhof**, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	•	*24*	*30*	*7*	*a.*	*Wohnhaus mit 24 Are Hofraum*	*60*
												b.	*Mühle*	*180*
												c.	*Scheune*	•
3.	*Bauergut*	*1*	*6*	***Eberhardt**, Ant. Joseph, Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*64*	•	*10*	*72*	*8*	•	•	•
4.	*Krautmühle*	*1*	*3*	***Adelhof**, Joh., Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*4*	•	*21*	*70*	*10*	*a.*	*Tagelöhnerhaus mit Hofraum u. Hausgarten*	*36*
5.	*Eigenkathe*	*1*	*7*	***Kasper**, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	•	*18*	*64*	*5*	*a.*	*Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten*	*24*

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.														Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche		Hinweisung auf die Nummer späterer Rollenanhänge.	
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Artikel.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur	der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt	Ar.	qm.	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Litt.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth Mark.			Band.	Artikel.	Jahrg.	Nr.
12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.	23.	24.		25.	
Buchhain, Haus Nr. 15	*1*	*1*	***Schmidt**, Joh. Heinrich, Bauer zu Buchhain Haus Nr. 15*	*1*	*1*	*125/59*	-	*18*	*42*	*25*	*a.*	*Wohnhaus mit Hofstelle*	*240*	*Neubau*					
											b.	*Stall*	.						
											c.	*Scheune*	.						
Krautmühle	*1*	*3*	***Adelhof**, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	-	*24*	*30*	.	.	-	-	*Am 5./3.87 abgebrannt*					
Bauergut			***Eberhardt**, Ant. Jos., Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*64*	-	*10*	*72*	*8*	*c.*	*Auszugshaus*	*36*	*Bei der Veranlagung übergangen*					
Krautmühle	*1*	*3*	***Adelhof**, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*4*	-	*21*	*70*	-	-	-	-	*Im Juni 1887 abgebrochen*					
			***Kasper**, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	-	*18*	*64*	-	-	-	-	*Am 3./8.87 abgebrannt*					

Die Uebereinstimmung dieses Anhangs mit dem Gebäudesteuerkataster wird amtlich bescheinigt

N. N., den 2. Februar 1888.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) N. N.

Anmerkung. Die Spalten 23 bis 25 sind lediglich für den Gebrauch der Amtsgerichte bestimmt und dürfen daher seitens des Katasterkontroleurs mit Eintragungen nicht versehen werden.

Nichtamtlicher Theil.

Im Verlage von Julius Springer in Berlin, Monbijou-Platz 3, ist ein von dem Tresor-Kassirer im Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere, Kraschutzki herausgegebenes Werk »Der Geschäftsverkehr mit dem Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere« zum Preise von 1 Mark erschienen.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 14. Dezember 1888. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Sello in Potsdam ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Landgerichtspräsident von Seydewitz in Greifswald ist an das Landgericht in Potsdam versetzt.

Der Landgerichtsrath Hesse in Berlin ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Welschof in Minden ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums und

dem Landgerichtsrath Dr. Fabricius in Frankfurt a. M. bei der Pensionirung

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen

Versetzt sind:

der Amtsrichter Kast in Sulingen an das Amtsgericht in Liebenburg,

der Amtsrichter Thümmel in Lüben an das Amtsgericht in Myslowitz,

der Amtsrichter Olbertz in Elberfeld als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Steger in Wiehl an das Amtsgericht in Elberfeld und

der Amtsrichter Skonietzki in Breslau als Landrichter an das Landgericht daselbst.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Dr. Mantell in Allenstein ist an das Landgericht in Posen versetzt.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Schaeffer in Breslau für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau und

der Rechtsanwalt Schilbhaus in Olpe für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Olpe.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrath Rosenthal aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht in Pritzwalk,

der Gerichtsassessor Wiemann bei dem Landgericht in Osnabrück,

der Gerichtsassessor Felix Stein bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Gerichtsassessor Bucka bei dem Amtsgericht in Striegau,

der Gerichtsassessor Kaehne bei dem Amtsgericht in Freistadt i. Schl.,

der Gerichtsassessor Michel bei dem Amtsgericht in Herborn,

der Gerichtsassessor Maerker und
der Gerichtsassessor Sally Cohn
bei dem Landgericht I in Berlin,
der Notar Jackels in Hillesheim bei dem Amtsgericht daselbst,
der Gerichtsassessor a. D. Hayn bei dem Landgericht in Breslau, und
der Gerichtsassessor Dr. Beer bei dem Amtsgericht II in Berlin, mit dem Wohnsitze in Steglitz.

Dem Notar, Justizrath Rosenthal ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar von Neu-Ruppin nach Pritzwalk gestattet

D. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
der Referendar Krupp,
der Referendar Semler,
der Referendar Marx,
der Referendar Klöter,
der Referendar Hunold,
der Referendar Oster und
der Referendar Dr. Eigel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Dicke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Engel,
der Referendar Schneider und
der Referendar Fritsch
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Apelt und
der Referendar Halle
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Flügel,
der Referendar Hoffstaedt und
der Referendar Dr. Daberkow
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Goldfeder im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Cammann,
der Referendar Kölle und
der Referendar Strecker
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Kattmann im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichtsassessor Andersonn,
dem Gerichtsassessor Wiedewaldt und
dem Gerichtsassessor Storch
behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Gerichtsassessor Dr. Abel ist gestorben.

Der Präsident des Oberlandesgerichts zu Cassel hat die Niederlassung eines Rechtsanwalts bei dem Amtsgericht in Nieder-Wildungen (Landgerichtsbezirk Cassel) als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. November 1887.

Anfechtung der Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche durch einen Dritten.

Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) §§. 7 bis 9.

In Sachen des Kaufmanns W. H. zu W., Klägers, Widerbeklagten und Revisionsklägers,
wider
den Klempner F. H. zu W., Beklagten, Widerkläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1887 für Recht erkannt:

das am 6. Mai 1887 verkündete Urtheil des Fünften Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu H. wird aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Thatbestand.

Revisionskläger hat unter Widerspruch des Gegners beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die von der Gegenseite eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte hat von der Wittwe T. ein Grundstück, als dessen Eigenthümerin diese auf Grund der vor der Herrschaft des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc. bestehenden Gesetze eingetragen war, 1873 gekauft und aufgelassen erhalten unter der Bezeichnung Flur 13 Nr. $\frac{2039}{1348}$ der Katastralgemeinde W. Diese Bezeichnung umfaßte zwei, durch eine Mauer von einander getrennte und gegeneinander abgeschlossene Grundflächen, von denen die eine sich zur Zeit des Kaufes und der Auflassung — auf Grund der Ersitzung — im Eigenthum des Klägers befand, der sie auch noch jetzt besitzt. Später erhielt jede dieser Grundflächen von der Katasterkontrole eine besondere Nummer, und zwar die vom Kläger besessene die Nr. $\frac{2208}{1348}$. Als Eigenthümer derselben blieb aber der Beklagte eingetragen, wie er auch auf Grund der Auflassung schon als Eigenthümer der älteren Gesammtnummer eingetragen worden war. Die Parteien streiten in Klage und Widerklage um das Eigenthum der jetzt mit Nr. $\frac{2208}{1348}$ bezeichneten Grundfläche. Der Kläger behauptet, dieselbe sei nur durch einen bei der Katastrirung vorgekommenen Irrthum unter der älteren Nummer mit der vom Beklagten gekauften Grundfläche zusammen geschrieben gewesen. Beklagter und seine Verkäuferin hätten diesen Irrthum nicht gekannt, seien vielmehr der Meinung gewesen, diese ältere Nummer befasse nur die im Eigenthum und Besitz der Verkäuferin befindliche und dem Beklagten übergebene Fläche; nur diese habe nach dem übereinstimmenden und ausdrücklich geäußerten Willen der Kontrahenten den Gegenstand des Kaufs und der Auflassung bilden sollen. Indem der Kläger für diese Behauptungen Beweis antritt und sich auf sein Eigenthum an der streitigen Grundfläche stützt, verlangt er, daß Beklagter verurtheilt werde, dieses Eigenthum anzuerkennen und in die Umschreibung auf den Namen des Klägers auf dessen Kosten zu willigen.

Der Beklagte beantragt, die Behauptungen des Klägers bestreitend, zur Klage deren Abweisung, zur Widerklage Anerkennung seines Eigenthums und Herausgabe der Streitfläche. Er begründet diese Anträge durch Berufung auf seine der Auflassung entsprechende Eintragung als Eigenthümer und seinen guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs.

Auf dieser thatsächlichen Grundlage beruht das Urtheil des Berufungsrichters, welches unter Abänderung der zur Klage und Widerklage nach dem Verlangen des Klägers ergangenen erstinstanzlichen Entscheidung zur Klage abgewiesen, zur Widerklage verurtheilt hat. Unter Anwendung der §§. 7 und 9 Absatz 2 des oben angezogenen Gesetzes über den Eigenthumserwerb vermißt es die Legitimation des Klägers, geltend zu machen, daß Beklagter entsprechend dem Willen seiner Mitkontrahentin, von der alten Katasternummer, mit Ausschluß der Streitfläche, nur den ihm übergebenen Theil durch Kauf und Auflassung habe erwerben wollen; damit verfolge Kläger das Recht eines Dritten; nur die Wittwe T. könne, wenn die Behauptungen des Klägers richtig seien, auf Grund der betreffenden Thatsache einen Anspruch gegen den Beklagten erheben, es erhelle aber nicht, daß dieser Anspruch dem Kläger abgetreten worden sei.

Mit Recht bezeichnet die Revision diesen gegen die Legitimation des Klägers gerichteten Entscheidungsgrund als rechtsirrthümlich.

Die Auflassung wird, wie jeder andere Vertrag, beherrscht durch den Willen der Kontrahenten; ebenso die auf Grund derselben erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs. Dieser aus der rechtlichen Natur des Vertrages folgende Grundsatz hat durch das mehrangezogene Gesetz über den Eigenthumserwerb keine Abänderung erlitten, sondern Anerkennung im §. 9 Absatz 1 daselbst gefunden, welcher lautet:

»Die Eintragung des Eigenthumsübergangs und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.«

Modifikationen dieses Grundsatzes treten nur ein, wenn sich eine Kollision ergiebt mit dem anderen Rechtsgrundsatz, welcher beim entgeltlichen Erwerb im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs dessen Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit als Fiktion aufstellt.

Daß diese Fiktion auch dem zur Seite steht, welcher solcher Art erworben hat von einem auf Grund des älteren Rechts eingetragenen Eigenthümer, hat das Reichsgericht in dem Band 16 Seite 225 ff. der Entscheidungen des Reichsgerichts für Civilsachen abgedruckten Urtheil bereits befunden. Der Kläger kann sich deshalb, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, nicht darauf stützen, daß die Rechtsvorgängerin des Beklagten ihre Eintragung als Eigenthümerin nicht auf Grund einer Auflassung erhalten hatte. Aber der Beklagte kann, wenn die Behauptung des Klägers richtig ist, sich auf seinen guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs überhaupt nicht berufen. Er hat nicht geglaubt, daß die Wittwe T. Eigenthümerin der streitigen Fläche sei, daß diese von der auf dem Grundbuchblatte enthaltenen Katasterbezeichnung befaßt werde; er hat auch nicht erwerben wollen, was diese Bezeichnung in Wirklichkeit enthielt, sondern nur das, was er und seine Mitkontrahentin darunter verstanden haben; er hat auch das erhalten, worauf sein Erwerbungswillen gerichtet war. Der Inhalt dieses Willens kann aber nur so in Betracht kommen, wie er bestand zur Zeit des Vertragsabschlusses in seiner Uebereinstimmung mit dem Veräußerungswillen auf der anderen Seite. Eine Aenderung desselben auf Grund der nachträglich erlangten Kenntniß von der irrthümlichen Bezeichnung kann als einseitiger Akt des Erwerbers diesem nicht mehr Rechte geben, als er erlangt hatte.

Das Reichsgericht hat bereits mehrfach entschieden, daß unter den Kontrahenten eines Auflassungsvertrages für den Gegenstand der Auflassung und für die Anfechtung der Eintragung des Eigenthumsübergangs bestimmend sei der wirkliche Willen des Vertrages und nicht die irrthümliche Bezeichnung. So in Sachen Reinke wider Wolfgramm 190/84 V Rep. durch Urtheil vom 24. Januar 1885. In diesem Falle waren mit einem Kossäthenhofe irrthümlich zwei Wiesenparzellen aufgelassen und für den Beklagten als Eigenthümer eingetragen worden, obwohl nach dem übereinstimmenden Willen der Kontrahenten nur der Hof ohne diese Parzellen Gegenstand der Veräußerung gewesen war. Es wurde die Anfechtung der Eintragung der beiden Parzellen für begründet erachtet. Aehnlich lag der Fall in dem Urtheil vom 1. Juni 1887 in Sachen Knoop wider Knoop 77/87 V Rep. In grundsätzlichem Widerspruch mit diesen beiden Entscheidungen steht auch nicht das in Sachen Dzikus wider Lindenau 215/86 V Rep. erlassene Urtheil vom 1. Dezember 1886. Es wird dort zwar ausgeführt, es sei das Recht auf eine auf dem Titelblatt des Grundbuchblattes über ein Grundstück als Zubehör eingetragene Rente durch Auflassung des Grundstücks zugleich mit diesem auf den Erwerber übergegangen, auch wenn dieser das Bewußtsein von dem Vorhandensein der Rente nicht gehabt habe und sein Willen auf den Erwerb der Rente nicht besonders gerichtet gewesen sein sollte. Aber es wird demnächst ausdrücklich hervorgehoben, es könne unerörtert bleiben, wie zu urtheilen, wenn der Erwerber des Grundstücks den positiven Willen gehabt hätte, die Rente nicht zu erwerben. Damit hat nicht gesagt werden sollen, es bedürfe im Falle eines Widerspruchs zwischen dem wirklichen Willen und dem Ausdruck desselben zur Ausschließung des Nichtgewollten eines auf diese Ausschließung unmittelbar gerichteten Willens. Vielmehr muß es dafür genügen, wenn, wie im jetzigen Falle behauptet worden, das Gewollte eine solche bestimmte Begrenzung bekommen hat, daß damit ein Weiteres und Anderes von selbst ausgeschlossen bleibt.

In dem vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich nun zwar nicht um eine Anfechtung des Eigenthumsüberganges von Seiten eines der Kontrahenten des Auflassungsvertrages, sondern um die eines Dritten, welcher zur Zeit der Auflassung Eigenthümer des Streitstücks war. Der Kläger entnimmt aber auch seine Legitimation nicht dem Vertrage zwischen dem Beklagten und der Wittwe T., sondern unmittelbar aus seinem Eigenthum an dem Streitstück zur Zeit der Auflassung, wie es vom Berufungsrichter festgestellt worden ist. In dieses Eigenthumsrecht ist eingegriffen worden durch die Eintragung auf den Namen des Beklagten. War aber Kläger Eigenthümer, so war es nicht die Wittwe T. Sie konnte deshalb nach dem allgemeinen Grundsatz des §. 101 Allgemeinen Landrechts, Einleitung, das Eigenthum auch nicht auf den Beklagten übertragen, es sei denn, daß dieser in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs nach Maßgabe der Bezeichnung desselben hätte erwerben

wollen. Daß dies nicht der Fall, wenn die Behauptungen des Klägers richtig sind, ist bereits oben dargelegt. Das Eigenthum des Klägers ist also ebenfalls unter derselben Voraussetzung bei diesem verblieben und es handelt sich nur um die Berichtigung einer irrthümlichen Bezeichnung, die dem wirklichen Rechte des Beklagten unschädlich ist.

Das Reichsgericht hat bereits in den beiden in Gruchot's Beiträgen Band 24 Seite 545 und 1019 abgedruckten Entscheidungen im Anschluß an die Judikatur des früheren Preußischen Obertribunals (vergl. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 78 S. 86) angenommen, daß die Auflassung und die derselben entsprechende Eintragung des Eigenthumsübergangs angefochten werden könne, wenn es sich um ein Scheingeschäft handle, nicht blos von den Kontrahenten, sondern auch von einem außerhalb des Vertrages stehenden Dritten, dessen Recht durch den Eigenthumsübergang verletzt wird. Das, was gilt von einem nicht ernstlich gemeinten Willen, muß auch gelten, wenn es an einem Willen überhaupt gefehlt hat, zu veräußern und zu erwerben, und nichts weiter vorliegt, als die aus der nachträglich erlangten Kenntniß von der Unrichtigkeit der Bezeichnung des Erworbenen entsprungene Absicht, sich diese Unrichtigkeit auf Kosten eines Anderen, »in offenbar unredlicher Weise«, wie es in der angezogenen Entscheidung des Obertribunals gekennzeichnet wird, zu Nutze zu machen.

Aus diesen Gründen war die Aufhebung des angegriffenen Urtheils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geboten, um vorab die vom Berufungsrichter für unerheblich erachtete Behauptung des Klägers zur Verhandlung zu ziehen und den für die Richtigkeit derselben erbotenen Beweis zu erheben. Neben dem von der Wittwe T. zu erfordernden Zeugniß über den Gegenstand des Verkaufes und der Auflassung nach Maßgabe des von ihr und dem Beklagten beiderseits gleichmäßig wirklich Gewollten und dessen deutlicher Beschränkung auf die in den Besitz des Beklagten übergegangene Grundfläche, jetzt Nr. $\frac{2209}{1348}$, werden für die Beweiswürdigung nicht außer Betracht bleiben dürfen, in Bezug auf die Begrenzung des Erwerbswillens auf Seiten des Beklagten die lokalen Verhältnisse der beiden Grundflächen Nr. $\frac{2208}{1348}$ und $\frac{2209}{1348}$ zu einander und das Verhalten des Beklagten gegenüber dem fortgesetzten Besitze des Klägers an dem Streitstück seit 1873 bis zur Klage.

Justiz-Ministerium I. 638. Hypothekensachen 32. Vol. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 21. Dezember 1888. № 48.

Amtlicher Theil.

Mit der in Folge der Reichsjustizgesetze ins Leben gerufenen Neuorganisation der Justizbehörden erging unter dem 11. August 1879 ein Allerhöchster Erlaß über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 579), dessen Nummer 4, wie folgt, lautet:

»Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Einem Theile der Landrichter und Amtsrichter kann durch die Ernennung zum Landgerichtsrath oder zum Amtsgerichtsrath persönlich ein höherer Amtskarakter mit dem Range der Räthe der vierten Klasse verliehen werden. Diese Verleihung soll jedoch nicht über ein Drittheil der Gesammtzahl umfassen und nur an solche Richter erfolgen, welche mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§. 5 der Verordnung vom 16. April 1879 — Gesetz-Samml. S. 318) erreicht haben.«

Da die Normalzahl von einem Drittheil am 1. Oktober 1879 durch die Ernennung aller bereits früher mit dem Rathstitel oder einem dem gleichstehenden Amtskarakter versehenen Beamten zu Land- and Amtsgerichtsräthen überschritten wurde, so hatte jene Bestimmung zur Folge, daß seit 1879 die Verleihung eines höheren Amtskarakters an Land- und Amtsrichter nicht erwirkt werden konnte. Deshalb wurde auf Anregung des Justizministers unter dem 20. November d. J. vom Staatsministerium bei Seiner Majestät dem Könige der Antrag gestellt, daß die Zulässigkeit der Karakterisirung der Landrichter und Amtsrichter auf die Hälfte der Gesammtzahl festgesetzt werde. In huldreicher Genehmigung dieses Antrages ist an den Justizminister der Allerhöchste Erlaß vom 21. November d. J. (Gesetz-Samml. S. 334) ergangen, welcher, wie folgt, lautet:

»Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. November 1888 bestimme Ich, in Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879 (Gesetz-Samml. S. 579), betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden, was folgt:

Die Verleihung eines höheren Amtskarakters mit dem Range der Räthe vierter Klasse durch die Ernennung zum Landgerichtsrath oder zum Amtsgerichtsrath kann die Hälfte der Gesammtzahl der Landrichter und Amtsrichter umfassen.«

Berlin, den 21. November 1888.

gez. **Wilhelm.**

An den Justizminister.

Seine Majestät der König haben nunmehr auf den Vorschlag des Justizministers geruht, den nachstehend benannten Landrichtern und Amtsrichtern den Karakter als Landgerichtsrath beziehungsweise Amtsgerichtsrath zu verleihen, und zwar:

A. den Karakter als Landgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Landrichtern Graf von Strachwitz, Munk und Schmidt in Berlin, Hadlich in Landsberg a. W., Moll und Haack in Berlin, Loock in Potsdam, Buttler in Guben, Herbst in Landsberg a. W., Weitzenmiller, Denso, Friedrich, Dr. von Kirchbach, von Wolf und Althaus in Berlin, Kiebolte in Cottbus, Dr. Herzbruch aus Berlin, zur Zeit in Cairo, Lion, Voigt, Dietz, Voigtel, Funcke und Hirschfeld in Berlin, Rieck in Frankfurt a. O., Hauschteck in Berlin, Leonhardt in Guben, Sellmer in Landsberg a. W., John in Berlin, Mosse aus Berlin, zur Zeit in Yokohama, Dr. Pollack, Collmann und Loeb in Berlin;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Landrichtern Trump in Gleiwitz, von der Lage in Glogau, Koßmann in Liegnitz, Janske in Oppeln, Grattenauer in Breslau, Klose in Gleiwitz, Heldberg und Karuth in Hirschberg, Löwenberg in Neisse, Dr. Kruttge in Oppeln, Landsberg in Brieg, Mathis in Glogau, Wolff in Oppeln, Neugebauer in Schweidnitz, Cohn in Oppeln, Gentz in Neisse, Dr. Weil in Breslau, Sperlich und Hübner in Glatz, Wendriner in Beuthen;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:

den Landrichtern Roesler in Cassel, Coing in Marburg, Schwarzkopf, Pfeiffer und von Habein in Cassel;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Landrichtern Harriehausen in Osnabrück, von Detten und Graßhoff in Hannover, Krüger in Verden, Jeß in Hannover, Zimmermann in Stade, von Schmidt-Phiseldeck in Hildesheim, Hüpeden in Osnabrück, Reck in Hannover, Rudorff aus Hannover, zur Zeit in Tokio, Isenbart, Ey und Stolz in Hannover, Imwalle in Verden, Freiherr von Wangenheim in Stade, Lindenberg in Hannover, Thöl in Göttingen, Jeß in Stade, von Meibom und Thielemann in Hannover, Viëtor in Hildesheim, Hasse in Aurich, Janensch, Hanow und Schmid in Osnabrück, Dr. Sabarth in Hannover, Metger in Lüneburg, Hellweg in Hannover;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Landrichtern Dr. Haack in Cöln, Loeb in Düsseldorf, Pünder in Trier, Roeren in Elberfeld, Bachem in Cöln, Hammers in Aachen, Elenz in Coblenz, Beitzke in Cöln, Sprung in Coblenz, Ratjen in Cöln, Dr. Traumann in Elberfeld, Ritter in Trier, Jerusalem in Saarbrücken, von Niebuhr in Bonn, von Münz in Düsseldorf, Etzweiler, Dr. Broicher und Baumeister in Cöln, Mencke in Coblenz, Merlo in Elberfeld, Kirschbaum in Aachen, Fischer in Cleve, Keiserhoff in Düsseldorf, Kochs in Cöln, Henié in Trier, Birck in Cleve, Niemeyer in Coblenz, Reichensperger in Cöln, Spahn in Bonn, Gottlieb in Saarbrücken, Freiherr von Hilgers in Cöln, Küppers in Saarbrücken, Kirsch in Düsseldorf, Niemeyer in Aachen, Lehmann in Saarbrücken;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Landrichtern Wilhelmy und von Eschstruth in Wiesbaden, Schmidt und Freiherr zu In- und Knyphausen in Neuwied, Freusberg in Limburg a. L.;

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Landrichtern Wiethaus in Hagen, Hellmann in Essen, Ahlemann in Münster, Berghaus in Dortmund, Hennecke in Essen, Schlichter in Hagen, Gerlach in Dortmund, von Bischofshausen in Paderborn, Schücking in Münster, Dr. Wyszomierski in Essen, Schmieding in Dortmund, Rademacher in Münster, von der Becke in Paderborn, Dr. Ursell in Hagen, Schlüter in Paderborn, Hempel in Dortmund, Freiherr von Elmendorff in Hagen, Goldschmidt und Freyse in Essen, Schwemann in Arnsberg, Sauer in Dortmund;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Landrichtern Revenstorf und Niederstadt in Altona, Harms in Kiel, Dr. Litten und Ortman in Altona, von Hartwig in Flensburg, Schraub in Altona;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

den Landrichtern Böttcher in Memel, Seyffarth in Braunsberg, Dr. Silbermann und Wohlgemuth in Lyck, Alexander in Braunsberg, Rebmann in Memel, Naumann in Braunsberg, Leo und Kiebitz in Tilsit, von Brockhusen in Lyck, Sternberg in Insterburg, Ollech in Tilsit, Krapp in Braunsberg, Selle in Insterburg;

X. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

den Landrichtern Weise in Konitz, Röpell in Thorn, Thymian in Danzig, Polte in Graudenz, Moser in Thorn, Samoje in Graudenz, Möser in Thorn;

XI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

den Landrichtern Mylius in Nordhausen, Krieger in Erfurt, von Bünau in Halberstadt, Boedicker in Halle a. S., Schilling in Torgau, Hasford in Halberstadt, Siebler in Nordhausen, Gutjahr in Erfurt, Bosse in Magdeburg, Dr. Weißbein in Halle a. S., Fromme in Magdeburg, Michaelis in Stendal, Bergmann aus Magdeburg, zur Zeit in Tokio;

XII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Landrichtern Slawski und Rentz in Posen, Weißleder in Ostrowo, Kreich in Schneidemühl, Piltz in Posen, Göcke

in Gnesen, Kolisch in Lissa, Seeliger in Posen, Vollmer und Kreis in Bromberg, Tietze in Lissa, Dr. Ries in Posen, Wagner und Valentin in Ostrowo, Dr. Dahlmann in Bromberg, Bünger in Schneidemühl;

XIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

den Landrichtern Brose in Cöslin, Weigert in Stettin, Hensel in Stargard, Sartig in Stettin, Thümmel in Stargard, Freiherr von Bothmer und Haenisch in Greifswald, Ludewig in Stettin, Dr. Garbeike in Stargard, Fabricius und Dr. Wentzel in Stettin.

B. den Karakter als Amtsgerichtsrath:

I. im Bezirk des Kammergerichts:

den Amtsrichtern Krönitz in Cottbus, Risch in Berlin, Milferstaedt in Eberswalde, Gibson in Brandenburg, Fritz in Berlin, von Podewils in Lübben, Schmidt in Berlin, Dilschmann in Prenzlau, Bielefeld und Hildebrandt in Berlin, Rademacher in Potsdam, Pottlich in Berlin, Schmidt in Rixdorf, Wagner, Humbert und Ebel in Berlin, Seidel in Guben, Dr. Bauer in Neu-Ruppin, Krauß in Guben, Dr. Bischoff in Cüstrin, Gandert in Belzig, Riendorff in Berlin, Flemming in Rathenow, Müllner, Kubischek, Krueger und Kersten in Berlin, Schmidt in Neudamm, Fretzdorff in Berlin, Schultze in Nauen, Grebin und Volkmann in Berlin, Dr. Karo in Sorau, Dr. Mencke in Berlin, von Wolf in Senftenberg, Dr. Bruck in Brandenburg, Nickel und Bonitz in Berlin, Bohm in Neu-Ruppin, Brederek in Fürstenwalde, Dr. Peters in Schwedt, Rehse in Soran, Nausester in Berlin;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau:

den Amtsrichtern Dittrich in Ziegenhals, Müller in Trebnitz, Levy in Beuthen O. S., Dr. Fliegel in Landeshut, Bogatsch in Oppeln, Härtel in Leobschütz, Scheibel in Freistadt, Göbel in Priebus, von Wiese in Waldenburg, Raemisch in Liegnitz, Bieder in Namslau, Wollstein in Breslau, Weidlich in Neustadt O. Schl., Wehowski in Oels, Grüttner und Grützner in Breslau, Rauthe in Bernstadt, Kutzner in Breslau, Gierich in Glatz, Baum in Görlitz, Dr. Berwin in Gleiwitz, Dr. Borchert in Oels, Rädler in Frankenstein, Wentzel in Bunzlau, Landau in Löwenberg, Reimann in Wohlau, Fülle in Ratibor, Paasche in Liegnitz, Schroetter in Strehlen, Schwarz in Neumarkt, Groß in Cosel, Liebig in Bunzlau, Ulfig, Feige und Dr. Simon in Breslau, Ulbrich in Ober-Glogau, Weimer in Ratibor, Rotter in Neisse, Matthes in Striegau, Dr. Moll in Breslau, Semprich in Rybnik, Wache in Neumarkt, Salmony in Zobten, Wolf in Wohlau, Fleran in Brieg, Hoffmann in Breslau, Friedländer in Beuthen O. S., Dr. Viertel in Glogau, Sonneck in Lüben, Dr. Wanjeck in Breslau, von Gersdorff in Schmiedeberg, Arndt in Grünberg, Wanke in Rybnik, Jäckel in Trebnitz, Erler in Sprottau, Karsunky in Beuthen O. S., Triest in Breslau, Dr. Friedländer in Schmiedeberg, Gräfe in Breslau, Behrens in Groß-Strehlitz, Mitschke in Glogau, Grötschel in Königshütte, Krihning in Oppeln, Laue in Leobschütz;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel:

den Amtsrichtern Gößmann in Bergen, von Boxberger in Kirchhain, Brockhoff in Hanau, Köhler und Büff in Cassel, Wilcke in Bischhausen, Burchhardi in Homberg, Fürer in Salmünster, Kersting in Wolfhagen, Mogk in Corbach, Sebold in Schmalkalden, Gelhard in Gladenbach, Coester in Cassel, von Hanstein in Neustadt i. H., Briesen in Schlüchtern, Rube in Corbach, Spangenberg in Allendorf a. W., Hatzfeld in Biedenkopf;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle:

den Amtsrichtern Kamlah in Uslar, von Schrader in Herzberg a. H., Röpke in Leer, Siegel in Hannover, Wächter in Elze, Heilmann in Osnabrück, Ruborff in Hannover, Raven in Otterndorf, Münchmeyer in Hannover, Wiebalck in Weener, Gebser in Geestemünde, Roscher in Hildesheim, Wittkopf in Melle, Schreiber in Hagen i. H., Hausmann in Hannover, Christiani in Osterode a. H., Weichsel in Hildesheim, Schuster in Peine, Praël in Neustadt a. R., von Hollenser in Nienburg, Rodewyk in Lehe, Licht in Herzberg a. H., Hermann in Wittlage, Schmidt in Jork, Bauer in Bockenem, Weibezahn in Harburg, Wasserfall in Duderstadt, Swart in Celle, Pohle in Neustadt a. R., Reinking in Gifhorn, Engelhardt in Springe, Börner in Meppen, Schlemm in Medingen, Wahrenburg in Einbeck, Berckemeyer in Hannover, Müller in Bruchhausen;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln:

den Amtsrichtern Bresgen in Bernkastel, Dilthey in Aachen, Stamm in Elberfeld, von Broich in Kreuznach, Steger in Wiehl, Wolff in Düren, Gatzen in Tholey, Fritzen in Dülken, Brökmann in Neuerburg, Nöggerath in Siegburg, Kluth in Opladen, Scholl in Neumagen, Kuckhoff in Neuß, Embs in Trier, Dr. Scheller in Cöln, Müller in Ahrweiler, Strauven in Neuß, Mauß und Schmölder in Cöln, Camp in Aachen, Günther in Düsseldorf, Rath in Grevenbroich, Olbertz in Elberfeld, Zillikens in Sinzig, Wittekop in Bergheim, Schmitz in Erkelenz, Sassen in Obenkirchen, von Gagern in Stromberg, Olzem in Völklingen, Wolff in Crefeld, von Detten in Barmen;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.:

den Amtsrichtern Dr. Eysen in Frankfurt a. M., Schellenberg in Katzenelnbogen, Stahl in Hachenburg, Heinzemann in Camberg, Faber in Linz, Scheuermann in Frankfurt a. M., Hellbach in Eltville, Merscheim in Wetzlar;

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm:

den Amtsrichtern Nagel in Dortmund, Böle in Bochum, Grän in Oeynhausen, Landschütz in Bochum, Riesenstahl in Bünde, Zumloh in Borken, Theys in Bielefeld, Rocholl in Witten, Schwickardi in Warstein, Pellinghoff in Wesel, Deumling in Paderborn, Wippermann in Vlotho, Weingärtner in Münster, Honselmann in Paderborn, Köchling in Gütersloh, Tophoff in Rheine, Kunst in Bochum, Bäumer in Dortmund, Zeppenfeld in Duisburg, Bangen in Herford, von Varendorff in Höxter,

Seibenstücker in Unna, Cremer in Essen, Schetter in Halle i. W., Freiherr von Spiegel in Dortmund, Krafft in Hörde, Künzel in Duisburg, Lossen in Mülheim, Schulte in Lübbecke, von Schilgen in Siegen, Stöcker in Bochum, König in Iserlohn;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel:

den Amtsrichtern Engelhard in Rendsburg, Muhl in Meldorf, Rissom in Hadersleben, Müller in Kiel, Bachmann in Hadersleben, Dr. Friedländer in Altona, Muhl in Segeberg, Martens in Hadersleben, von Winckler in Altona, Nissen in Ratzeburg, Posselt in Schleswig, Paulsen in Kiel, Aye in Flensburg, von Einem in Kiel, Hartig in Rendsburg;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.:

den Amtsrichtern Saebisch in Lyck, Kuhn, Dierks und Hinz in Insterburg, Braun in Rastenburg, Barkowski und Foerster in Lyck, Lappe in Darkehmen, Rauscher in Gumbinnen, Moeller in Königsberg i. Pr., Muntau in Mehlsack, Schlenther in Insterburg, Orlowski in Rastenburg, Ogilvie in Memel, Reimer in Pillkallen, Hermenau in Allenstein, Amelung in Ragnit, Kloß in Creuzburg, Dr. Kleucker in Sensburg, Schmidt in Bartenstein, Masuth in Wartenburg;

X. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder:

den Amtsrichtern Hartmann in Neustadt W. Pr., Engler in Pr. Stargardt, Steckel in Elbing, von Hülst in Thorn, Loeck in Graudenz, Kannopsch in Neumark, Grall in Elbing, Wißmann in Danzig, Kauffmann in Graudenz, Knacker in Berent, Mayer in Kulm, von Schutzbar genannt Milchling in Dirschau, Reitsch in Konitz, Citron in Marienburg, Möller in Strasburg Westpr.;

XI. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.:

den Amtsrichtern Günther in Halberstadt, Wenzel in Zeitz, Filehne in Magdeburg, Friese in Halberstadt, Schulze in Magdeburg, Harte in Halle a. S., Schulz in Zeitz, Broesel in Delitzsch, Schlemm in Eisleben, Rubach in Wittenberg, Huth in Halberstadt, Becker in Langensalza, Rupp in Gardelegen, Bode in Langensalza, Rittler in Bitterfeld, Velthuysen in Mühlhausen, Meiners in Wernigerode, von Borcke in Merseburg, Plüter in Magdeburg, Offenberg in Groß-Salze, Pusse in Torgau, Melior in Magdeburg, Thiemann in Wittenberg, Dr. Fraenkel in Weißensee, Koenig in Aschersleben, Kalisch in Halberstadt, Freiherr von Berg in Merseburg, Marx in Stendal, Stüber in Clötze, Müller in Magdeburg, Glasewald in Heiligenstadt;

XII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen:

den Amtsrichtern Dierschke in Krotoschin, Waldmann in Rawitsch, Weißleder in Posen, Lehmann in Rawitsch, Schönfeld in Gnesen, Thiebig in Filehne, Röblinger in Posen, Calé in Pleschen, Mützell und Lange in Inowrazlaw, von Janowsky in Czarnikau, Schneider in Meseritz, Damm in Wongrowitz, Henkel in Czarnikau, Dr. Bothe in Bromberg, Mudrack in Deutsch-Crone, Disse in Grätz, Baumm in Wongrowitz;

XIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin:

den Amtsrichtern Koch in Stettin, Eigenbrodt und Schneider in Schlawe, Weyer in Greifswald, Bergmann in Stettin, Voß in Bergen, Ludewig in Cöslin, Roehr in Neustettin, Köhn in Stettin, Flist in Rummelsburg, Hoeck in Greifswald, von Petersdorff in Labes, Kölpin in Anklam, Bernstein und Gralow in Polzin, Hammerstein in Stettin, Jaene in Stolp, Schwantes in Colberg, Rößler in Schivelbein, Brandes in Ueckermünde und Pollack in Swinemünde.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrath Haentzschel in Marienwerder ist als Kammergerichtsrath an das Kammergericht versetzt.

B. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten von Grolman in Neisse ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Faulhaber in Beuthen Oberschl. an das Amtsgericht in Bolkenhain,

der Amtsrichter Giese in Adelnau an das Amtsgericht in Schrimm und

der Amtsrichter Flatow in Pollnow an das Amtsgericht in Pencun.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Amtsgerichtsrath Krause in Pillkallen unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und

dem Landgerichtsrath Jorck in Danzig.

Der Amtsrichter Kiedhaefer in Alt-Damm ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Erste Staatsanwalt Grawert in Münster an das Landgericht in Marburg und

der Erste Staatsanwalt Harrassowitz in Neu-Ruppin an das Landgericht in Münster.

D. Hypothekenbewahrer.

Den Hypothekenbewahrern, Steuerräthen Windscheid in Cöln, Fuß in Cleve, Warnecke in Crefeld, Schaeffer in Elberfeld, Schmitz in Deutz und Schmidt in Trier

ist an Stelle des Karakters als Steuerrath der Karakter als Justizrath verliehen.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Versetzt sind:

der Notar Bollenbeck in St. Goar in den Landgerichtsbezirk Trier mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier,

der Notar Dorst in Wadern in den Landgerichtsbezirk Coblenz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Andernach,

der Notar Schüller in Geilenkirchen in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düsseldorf und

der Notar von Holtum in Wald in den Landgerichtsbezirk Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Geilenkirchen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kuhn in Kirn ist in der Amtseigenschaft als Notar der Wohnsitz in St. Goar angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt Tjaden in Esens für den Bezirk des Landgerichts zu Aurich mit Anweisung seines Wohnsitzes in Esens,

der Gerichtsassessor Dr. Ribber für den Landgerichtsbezirk Trier mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wadern,

der Gerichtsassessor Hoffstadt für den Landgerichtsbezirk Saarbrücken mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarlouis,

der Gerichtsassessor von der Banck für den Landgerichtsbezirk Bonn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münstereifel,

der Gerichtsassessor Krumbiegel für den Landgerichtsbezirk Elberfeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elberfeld,

der Gerichtsassessor Kump für den Landgerichtsbezirk Saarbrücken mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottweiler,

der Rechtsanwalt Le Blanc in Hohenstein für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hohenstein,

der Rechtsanwalt Dr. Raatz in Bärwalde i. P. für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bärwalde i. P. und

der Rechtsanwalt Burgheim in Minden für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Minden.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Toelle in Jastrow hat das Amt als Notar niedergelegt.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht:

der Rechtsanwalt Dr. Toelle bei dem Amtsgericht in Jastrow.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Gerichtsassessor Raschke bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

der Gerichtsassessor Bojanowski bei dem Landgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsassessor Ladewig bei dem Landgericht in Cöslin,

der Gerichtsassessor Luft bei dem Landgericht in Ratibor,

der Gerichtsassessor Feilchenfeld bei dem Landgericht in Thorn und

der Gerichtsassessor Huchzermeyer bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen.

F. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Cosmann,

der Referendar Westhoff und

der Referendar Weglau

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Lehmann und
der Referendar Strobel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Berent,
der Referendar Munckel,
der Referendar Gößner,
der Referendar Haagen,
der Referendar Sasse,
der Referendar Bruno Schulze und
der Referendar Feldhahn
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Ebel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Josef Fischer,
der Referendar Dr. Michels und
der Referendar Klaes
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Ziemssen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Steinberg und
der Referendar Bernhard
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor Schustehrus behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung und
dem Gerichtsassessor Dr. Ebeling.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

50. Jahrgang. Freitag, den 28. Dezember 1888. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath Stolterfoth ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

Dem Geheimen expedirenden Sekretär, Kanzleirath Schulze ist der Karakter als Geheimer Kanzleirath verliehen.

B. Oberlandesgerichte.

Der Erste Staatsanwalt Feige in Thorn ist zum Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder ernannt.

C. Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten Isenbart in Kiel ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse verliehen.

Der Landgerichtsdirektor Buttmann in Berlin ist zum Präsidenten des Landgerichts in Greifswald ernannt.

Dem Amtsgerichtsrath Maercker in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath ertheilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Guttmann in Brieg als Landgerichtsrath und

der Amtsrichter Blance in Berent als Landrichter an das Landgericht in Thorn,

der Amtsgerichtsrath Citron in Marienburg als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cottbus und

der Amtsrichter Bürner in Rentershausen an das Amtsgericht in Schmalkalden.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichtsassessor Vitali bei dem Amtsgericht in Burg a. F. und

der Gerichtsassessor Rejewski bei dem Amtsgericht in Zempelburg.

Der Amtsgerichtsrath von Eck in Langenschwalbach und

der Amtsgerichtsrath Kolberg in Patschkau

sind gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Dr. Cassel in Rheda ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheda ernannt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Toelle aus Jastrow bei dem Landgericht in Schneidemühl,

der Gerichtsassessor Dr. Bischofswerder bei dem Amtsgericht in Birnbaum und

der Gerichtsassessor a. D. Mengelberg bei dem Amtsgericht in Crefeld und bei der Kammer für Handelssachen daselbst.

E. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

der Referendar Consbruch und
der Referendar Sauer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Meißner,
der Referendar Altona und
der Referendar Dr. Scheurer
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Dr. Ebeling,
der Referendar Hufnagel,
der Referendar Friedrich Krüger,
der Referendar Dr. Kalinowsky und
der Referendar Dr. Schultze
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Cuny und
der Referendar Berge
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Wieck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Zipper,
der Referendar Schnieber und
der Referendar Groeger
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und

der Referendar Türck im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Der Gerichtsassessor Frantz ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Worbis aus dem Justizdienst geschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichtsassessor König behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichtsassessor Kaliski.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



